

ZEICHENERKLÄRUNG

INFORMATIVE DARSTELLUNGEN

Verbandsgemeindegrenze

Gemarkungsgrenze

AUSWEISUNG ALS SONDERBAUFLÄCHEN WINDENERGIENUTZUNG

Sonderbaufläche-Wind (§ 5 (2) Ziffer 1 BauGB und § 1 (1) Ziffer 4 BauNVO)

Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Ziffer 5 BauGB

Hinweis:

Die Flächen 01, 02 und 11 sind nach dem Verfahren gemäß § 1 BauGB entfallen.

STANDORTE DER LAUBWALDER ALTER ALS 120 JAHRE: Alte Laubwaldbestände, älter als 120 Jahre, gemäß Landesforsten RLP - Zentralstelle der Forstverwaltung (Zdf) Forstrichtung Koblenz, 25.09.2013 (gemäß Grundsatz G 163 a – LEP IV, Tafelbeschreibung „Erneuerbare Energien“) – Darstellung nur innerhalb der Sonderbauflächen



VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN RHEIN-LAHN-KREIS

Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung

**Schlussfassung
gemäß § 6 BauGB**

**BEARBEITET IM AUFTRAG DER
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN**

Stand: 18. Nov. 2014
Projekt-Nr: 30 785

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 03 / 96 36-0
TELEFAX 0 26 03 / 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	5
1 EINLEITUNG	5
2 LANDES- UND REGIONALPLANUNG	6
3 FLÄCHENAUSWAHL UND STANDORTEIGNUNGSGUTACHTEN	11
4 BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN FLÄCHEN	33
5 DARSTELLUNG BZW. AUSWEISUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	41
6 HINWEISE	44
7 LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEITPLANUNG	53
7.1 Allgemeine Bewertungen	53
7.2 Landschaftsplanerische Bewertungen zu den einzelnen Sonderbauflächen	55
7.2.1 Sonderbaufläche 03: östlich von Eschbach und westlich von Himmighofen (ca. 14,3 ha)	55
7.2.2 Sonderbaufläche 04: südwestlich von Kasdorf (ca. 42,2 ha)	61
7.2.3 Sonderbaufläche 05: östlich von Miehlen, nördlich der Stadt Nastätten (ca. 23,4 ha)	68
7.2.4 Sonderbaufläche 06: westlich von Holzhausen (ca. 22,5 ha)	74
7.2.5 Sonderbaufläche 07: östlich von Holzhausen (ca. 21,3 ha)	79
7.2.6 Sonderbaufläche 08: nördlich von Nieder- und Oberwallmenach (ca. 89,7 ha)	85
7.2.7 Sonderbaufläche 09: südlich von Lautert, nördlich von Lipporn (ca. 44,9 ha)	91
7.2.8 Sonderbaufläche 10: südlich von Welterod (ca. 19,8 ha)	97
7.3 Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung	104

18.11.2014

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG	106
II UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB	113
II.2 Kurzdarstellung der Planungsinhalte	114
II.3 Darstellung planungsrelevanter fachlicher Grundlagen	115
II.3.1 Vorgaben übergeordneter Planungen	115
II.3.2 Ausführungen zum Vogelzug	117
II.3.3 Faunistische und avifaunistische Schutzaspekte	119
II.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Sonderbauflächen	125
II.4.1 Entfall der Sonderbaufläche 01 nach Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	125
II.4.2 Entfall der Sonderbaufläche 02 nach Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	126
II.4.3 Sonderbaufläche 03: östlich von Eschbach und westlich von Himmighofen (ca. 14,3 ha)	127
II.4.3.1 Bestandsermittlung und -bewertung	128
II.4.3.2 Zusammenfassende Bewertung	132
II.4.3.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	133
II.4.4 Sonderbaufläche 04: südwestlich von Kasdorf (ca. 42,2 ha)	133
II.4.4.1 Bestandsermittlung und -bewertung	134
II.4.4.2 Zusammenfassende Bewertung	139
II.4.4.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	140
II.4.5 Sonderbaufläche 05: östlich von Miehlen und nördlich der Stadt Nastätten (ca. 23,4 ha)	140
II.4.5.1 Bestandsermittlung und -bewertung	142
II.4.5.2 Zusammenfassende Bewertung	147
II.4.5.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	148
II.4.6 Sonderbaufläche 06: westlich von Holzhausen (ca. 22,5 ha)	149
II.4.6.1 Bestandsermittlung und -bewertung	151
II.4.6.2 Zusammenfassende Bewertung	156
II.4.6.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	156
II.4.7 Sonderbaufläche 07: östlich von Holzhausen (ca. 21,3 ha)	157

18.11.2014

II.4.7.1 Bestandsermittlung und -bewertung	158
II.4.7.2 Zusammenfassende Bewertung	164
II.4.7.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	165
II.4.8 Sonderbaufläche 08: nördlich von Nieder- und Oberwallmenach (ca. 89,7 ha)	165
II.4.8.1 Bestandsermittlung und -bewertung	166
II.4.8.2 Zusammenfassende Bewertung	171
II.4.8.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	172
II.4.9 Sonderbaufläche 09: südlich Lautert und nördlich Lipporn (ca. 44,9 ha)	172
II.4.9.1 Bestandsermittlung und -bewertung	173
II.4.9.2 Zusammenfassende Bewertung	178
II.4.9.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	178
II.4.10 Sonderbaufläche 10: Südlich von Welterod (ca. 19,8 ha)	179
II.4.10.1 Bestandsermittlung und -bewertung	180
II.4.10.2 Zusammenfassende Bewertung	187
II.4.10.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	188
II.4.11 Entfall der Sonderbaufläche 11 nach Verfahren gemäß §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB	188
II.5 Zusammenfassende Bewertung für die Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie das Monitoring	189
II.5.1 Entwicklungsprognose	189
II.5.2 Alternativenprüfung	190
II.5.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen	191
II.5.4 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	192
II.6 Anmerkungen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung	192
II.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes	193

I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1 EINLEITUNG

Der Verbandsgemeinderat hat den Feststellungsbeschluss für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung in der Sitzung am 27.11.2014 gefasst. Die vorliegende Begründung inkl. Umweltbericht stellt die Schlussfassung nach § 6 BauGB dar.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 1997 wurden Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich allgemein zulässig. Es wurde ein Planungsvorbehalt für die Flächennutzungsplanung und die raumordnerische Steuerung der Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie eingeführt, welcher durch die entsprechenden Planwerke ausgefüllt werden kann.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat mit der Beschlussfassung vom 24.11.2011 die Aufstellung eines Flächennutzungsplans, Teilplan Windenergienutzung in die Wege geleitet. Der Teilplan des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung wird im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Bewusstseinwandels zur Nutzung regenerativer Energieformen sowie der zunehmenden Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung und Politik hat sich auch in der Verbandsgemeinde Nastätten eine entsprechend gestiegene Nachfrage für Standorte von Windenergieanlagen herausgebildet. Diese Entwicklung steht zudem im Einklang mit den bundes- und landespolitischen Entwicklungen sowie Zielsetzungen zur Förderung und zum Ausbau der regenerativen Energien.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen und politischen Entwicklungen hat der Verbandsgemeinderat von Nastätten die Aufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung beschlossen. Mit dieser FNP-Änderung sollen, nach einer entsprechenden Eignungsuntersuchung und städtebaulichen Konzeption, Konzentrationsflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Verbandsgemeinde ausgewiesen werden – im Sinne einer Angebotsplanung auf Planungsebene des Flächennutzungsplans. Zielsetzung ist die siedlungs- und landschaftsgerechte Konzentration möglicher Windkraftanlagen auf geeignete, möglichst nicht erheblich belastende Standorte.

In der Standorteignungskonzeption von 2012 (mit Aktualisierungen im Jahr 2013) wurden anhand eines städtebaulichen Kriterienkatalogs potentiell für die Nutzung der Windenergie geeignete Flächen im gesamten Verbandsgemeindegebiet ermittelt. Die Anwendung und teils inhaltliche Ausgestaltung der Kriterien (z. B. die Festlegung des Pufferabstandes zu Siedlungslagen) erfolgte einerseits durch die fachliche Begleitung des beauftragten Planers, andererseits durch die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates als Träger der Planungshoheit.

18.11.2014

2 LANDES- UND REGIONALPLANUNG

Im geltenden Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) wird das Leitbild „Erneuerbare Energien“, inklusive der Windkraft, thematisiert. In der Gesamtkarte des LEP IV werden landesweit bedeutsame Bereiche für die Nutzung von Windenergie dargestellt. Diese Ausweisungen basieren auf Grundlage von Regionalen Raumordnungsplänen, aus denen sich konkrete Abgrenzungen und Verbindlichkeiten ergeben. Für die Region Mittelrhein-Westerwald bestehen keine entsprechenden Ausweisungen.

In der Leitbildkarte „Erneuerbare Energien“ (S. 159) werden landesweit bedeutsame Gebiete mit hoher Windhöufigkeit gekennzeichnet. Die Darstellung beruht einzig auf den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten 50 m über Grund (Jahresmittelwerte); eine Verschneidung mit anderen Ansprüchen an den Raum erfolgte nicht. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP kann davon ausgegangen werden, dass eine vernünftige Steuerungsfunktion auf Grundlage des LEP IV nicht gegeben ist – insbesondere in den Bereichen, in denen keine Ausweisung auf Grundlage der Regionalen Raumordnungspläne erfolgte.

Im Bereich der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald sollte die Steuerungsfunktion für raumbedeutsame Anlagen durch den Regionalen Raumordnungsplan (RROP) übernommen werden. Diese Funktionalität ist jedoch aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz und des Bundesverwaltungsgerichtes hinfällig: dem Regionalen Raumordnungsplan werden in Einzelfällen aufgrund verschiedener Abwägungsmängel fehlende Steuerungs- und Ausschlusswirkung bescheinigt.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein erneutes Aufstellungsverfahren für den Teilplan „Windkraft“ von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald begonnen, das im Zeitraum von 2003 bis 2006 abließ. Das Verfahren wurde jedoch nicht rechtswirksam abgeschlossen, weil der für die Genehmigung vorgelegte Entwurf vom zuständigen Innenministerium zurückgewiesen wurde. Im Wesentlichen sah der Entwurf keine hinreichenden Flächenausweisungen zugunsten der Windenergienutzung vor.

Die planerische Letztentscheidung bezüglich geeigneter Standorte und die Entfaltung einer entsprechenden Rechtswirkung für die Standortbindung findet daher zum jetzigen Zeitpunkt (noch) ausschließlich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes statt und erstreckt sich auf raumbedeutsame sowie nicht raumbedeutsame Anlagen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Jahren 2012 und 2013 die Teilstreichung des LEP IV bezogen auf die Thematik „Erneuerbare Energien“ vorgenommen. Diese Teilstreichung ist im März 2013 in Kraft getreten. Der Teilstreichung ist zu entnehmen, dass vor allem der Ausbau der Windkraftnutzung vorangetrieben werden soll. Um der Windenergienutzung substanzell Rechnung zu tragen, sollen dafür mindestens 2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz bereitgestellt werden (siehe Grundsatz G 163a). Laut dem Grundsatz G 163c sollen dabei auch landesweit mindestens 2 % der Waldflächen für die Windenergie bereitgestellt werden.

Nach G 163 soll durch die Regionalplanung und Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt werden. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und die Träger der Flächennutzungsplanung werden damit verpflichtet Planungen aktiv zu betreiben. Zudem sagt Ziel Z 163 b aus, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen sind. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.

18.11.2014

Im Ziel Z 163d werden Ausschlussgebiete und eingeschränkte Gebiete für Windenergieanlagen definiert:

Ausschlussgebiete:

1. festgesetzte Naturschutzgebiete
2. vorgesehene Naturschutzgebiete
3. Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald
4. Nationalparks
5. Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Limes“
6. Teilbereiche der historischen Kulturlandschaften, die durch die Regionalen Planungsgemeinschaften noch zu konkretisierten sind.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Eingeschränkte Gebiete:

1. FFH- und Vogelschutzgebiete bei erheblicher Beeinträchtigung
2. Kernzonen der Naturparks beim Zuwiderlaufen des Schutzzweckes
3. Rahmenbereiche (Pufferzonen) der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Limes“ bei nicht Vereinbarkeit mit dem Schutzstatus

Gemäß Grundsatz G 163 c sollen alte Laubholzbestände von der Windenergienutzung freigehalten werden. In der Erläuterung zum landesplanerischen Grundsatz ist ausgeführt: „Ausgenommen werden sollen z. B. Gebiete mit größerem, zusammenhängendem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschl. kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von 1,0 ha, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind).“

Da es ein landesplanerischer Grundsatz ist, unterliegen die Flächenbereiche der bauleitplanerischen Abwägung. Es handelt sich nicht um ein tabuhaftes Ausschlusskriterium.

Gemäß Grundsatz G 163 f soll durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

18.11.2014

Bewertung der landesplanerischen Vorgaben in Bezug auf die Konzeption der VG Nastätten:

Im Hinblick auf den aktuellen Entwurf der Verbandsgemeinde Nastätten für die Aufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung ist festzustellen, dass die Planung mit den Zielsetzungen des Landes übereinstimmen.

Die alten Laubwaldbestände werden in der Flächennutzungsplanung gekennzeichnet, und es wird ein Hinweis für nachfolgende Planungsebenen und die konkrete Standortwahl gegeben (vgl. Detailausführungen an anderer Stelle der Begründung).

Die Ausschlussgebiete der Landesplanung berühren die geplanten Sonderbauflächen in der Verbandsgemeinde Nastätten nicht. Innerhalb der „eingeschränkten Eignungsgebiete“ sind ebenfalls keine Sonderbauflächen auf Ebene der Verbandsgemeinde geplant.

Durch die Planaufstellung der Verbandsgemeinde Nastätten sollen und können jedoch mehr Angebotsflächen für Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden – diese Vorgehensweise entspricht den landespolitischen Zielsetzungen.

Die Flächengröße der auszuweisenden Sonderbauflächen für die Windenergienutzung (Konzentrationsflächen) beträgt in der Summe insgesamt ca. 278 ha. Nach derzeitigem Stand der Planung entspricht dieser Wert einem Anteil von ca. 1,8 Prozent des gesamten Verbandsgemeindegebiets (Gesamtgröße von 15.567 ha). Auf diese Weise kann der Wert von 2 % gemäß Grundsatz G 163a des LEP IV „Erneuerbare Energien“ (wenn man den Wert auf den Raum der Verbandsgemeinde Nastätten 1 zu 1 übertragen würde) beinahe erreicht werden.

Es ist jedoch deutlich herauszustellen, dass der 2 %-Wert nur eine statistische Zielvorstellung der Landesregierung für die Fläche von ganz Rheinland-Pfalz ist und rechtlich für jeden kleineren Teilraum nicht festgelegt ist und dies auch nicht werden kann. Entscheidender ist die individuell zu treffende Bewertung, ob der Windenergienutzung im Sinne der Rechtsprechung hinreichend substantiell Raum im Planungsgebiet verschafft wird.

Dies ist unter Berücksichtigung der begründeten Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates der Fall. Eine unzulässige Verhinderungsplanung liegt nicht vor.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald sind zu beachten. In den Grundsätzen des wirksamen Regionalen Raumordnungsplans (RROP) von 2006 wird ausgeführt, dass auf die stärkere Nutzung von regenerativen Energiequellen hingewirkt werden soll: neben Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse und Photovoltaikanlagen wird in diesem Kontext auch die Windenergie aufgeführt.

Regionale Vorranggebiete für die Ausweisung von Flächen für die Windkraft sind im RROP von 2006 nicht enthalten. Auf Ebene der Regionalplanung ist demnach keine steuernde und lenkende Funktion gegeben. Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ergibt sich folglich aus den Regelungen bzgl. der Privilegierung im § 35 BauGB. Das bedeutet, sofern keine öffentlichen Belange wie z.B. der Immissionsschutz, Biotopschutz oder eine kommunale Planung (u.a. Flächennutzungsplan) der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen, sind diese Anlagen zu genehmigen.

Im Rahmen der allgemeinen Regionalplanung werden über die konkrete Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung hinaus weitere, für die Beurteilung geeigneter Standorte bedeutsame Funktionszuweisungen und Darstellungen getroffen.

18.11.2014

Die Verbandsgemeinde Nastätten (Rhein-Lahn-Kreis) liegt im östlichen Grenzbereich der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald. Sämtliche Gemeinden der Verbandsgemeinde gehören nach dem Regionalen Raumordnungsplan dem dünn besiedelten Raum an.

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Eignung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung sind Darstellungen und Ausweisungen zum Landschaftsschutz, zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung, zum Arten- und Biotopschutz sowie zur Ressourcensicherung (regional bedeutsame Wasserschutzgebiete und Flächen für die Rohstoffsicherung).

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahr 2006 sind in Bezug auf die Verbandsgemeinde Nastätten folgende Inhalte enthalten:

Die Verbandsgemeinde Nastätten liegt zu Teilen in einem Landschaftsraum mit hervorragender Eignung für Erholung und Fremdenverkehr. Auf Ebene des Regionalplans wird ein Vorbehaltsgebiet für **Erholung** und **Erholungsraum** ausgewiesen, welches sich teilweise mit der Abgrenzung des Naturparks Nassau deckt, an einigen Stellen jedoch über diese hinaus geht. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes erstreckt sich über die Gemarkungen Holzhausen, Miehlen, Marienfels, Niederbachheim und Kehlbach im nördlichen Teilbereich der Verbandsgemeinde. Im südwestlichen Bereich liegen die Ortsgemeinden Eschbach, Himmighofen, Bogel, Nieder- und Oberwallmenach sowie Rettershain in dieser Gebietskategorie. Insgesamt ist der überwiegende Teil der Ortsgemeinden durch die Lage in ausgewiesenen Erholungsräumen geprägt.

Im RROP 2006 sind diese Räume für den besonderen **Schutz des Landschaftsbildes** dargestellt: Die Ausweisung entlang der südwestlichen Grenze in Richtung der Verbandsgemeinde Loreley ist deckungsgleich mit der Darstellung des Erholungsraumes.

In der Plankarte des Regionalen Raumordnungsplans von 2006 sind einzig kleine Areale in der Ortsgemeinde Eschbach als „**Regionaler Grüngzug**“ ausgewiesen (westlicher Gemarkungsbereich).

Im RROP 2006 werden Aussagen zu den Belangen der Rohstoffgewinnung getroffen und in der Gesamtkarte Vorrang- bzw. Vorbehaltsgrenzen für die **Rohstoffgewinnung** dargestellt. Demnach sind keine Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung in der Verbandsgemeinde ausgewiesen. Vorbehaltsgrenzen für die Rohstoffgewinnung sind süd- und nordwestlich der Stadt Nastätten lokalisiert.

Im RROP 2006 sind als weitere Raumkategorien die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den **Arten- und Biotopschutz** ausgewiesen. Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind in der Ortsgemeinde Eschbach, in der unmittelbaren Umgebung des Mühlbachs im Norden sowie in der näheren Umgebung des Mühlbachs südlich von Nastätten und nördlich der Kreisstraße K 93 verzeichnet. Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz sind insbesondere im Süden der Verbandsgemeinde und teilweise im westlichen Bereich dargestellt.

Als Vorranggebiete für die **Forstwirtschaft** sind kleine Areale vor allem im südlichen Randbereich und im nordöstlichen Grenzbereich zu der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen (Staatsforst Katzenelnbogen) kategorisiert.

Vorranggebiete für die **Landwirtschaft** sind im nordwestlichen Bereich der Verbandsgemeinde verzeichnet. Weite Teile des Außenbereiches der Verbandsgemeinde sind durch die Kategorie „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ erfasst.

Nachfolgend wird auf einige bewertungsrelevante Ausweisungen und inhaltliche Aspekte im **Fortschreibungsentwurf des Regionalen Raumordnungsplans** eingegangen. Die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald liegt in der Ent-

18.11.2014

wurfsfassung von September 2011 vor.

Nachfolgend wird auf einige bewertungsrelevante Ausweisungen und inhaltliche Aspekte im **Fortschreibungsentwurf des Regionalen Raumordnungsplans** für die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald eingegangen. Die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans liegt in der Entwurfsfassung von **September 2011** vor. In der Plankarte des Fortschreibungsentwurfs sind die nachfolgenden Ausweisungen im Verbandsgemeindegebiet verzeichnet:

Flächenmäßig größere Ausweisungen für „Vorranggebiete der Forstwirtschaft“ sind in einigen Teilbereichen an der südlichen VG Grenze (südöstlich von Welterod), an der VG Grenze zur Loreley nordwestlich von Winterwerb, nördlich von Ehr und nordöstlich von Endlichhofen verzeichnet.

Einige Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind im westlichen Bereich der VG Nastätten, im Grenzbereich zur VG Loreley dargestellt: u. a. östlich von Himmighofen, Bogel und Rettershain sowie südöstlich von Nieder-/ Oberwallmenach. Einige weitere Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind im östlichen Bereich der VG Nastätten, im Grenzbereich zur VG Katzenelnbogen dargestellt: u. a. östlich von Obertiefenbach und Holzhausen an der Haide. Die Flächen entlang des Mühlbachs (Randbereich des Fließgewässers, von Nastätten bis nach Berg führend) sind als landesweiter Biotopverbund dargestellt.

Im südlichen Bereich der Verbandsgemeinde sind großflächige Ausweisungen für „Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund“ dargestellt.

Die Abgrenzung des Rahmenbereiches des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“ ist mit einer Liniensignatur gekennzeichnet. Der Verlauf des obergermanisch-rätischen Limes als UNESCO-Welterbe ist verzeichnet.

18.11.2014

3 FLÄCHENAUSWAHL UND STANDORTEIGNUNGSGUTACHTEN

Das Ziel der Aufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung ist es, die Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung für den Raum der Verbandsgemeinde Nastätten zu steuern. Mit dem vorliegenden Bauleitplan sollen Anlagenstandorte im Sinne einer flächenhaften Angebotsplanung ermöglicht werden.

Maßgeblich für das Erfordernis der städtebaulichen Steuerung ist unter anderem § 1 (3) BauGB: Die Gemeinden sind verpflichtet Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Als zuständige Trägerin der Planungshoheit trägt die Verbandsgemeinde die Planungsverantwortlichkeit. Die Notwendigkeit zur Steuerung ergibt sich aufgrund der Höhenlage, dem natürlichen Relief und den Windgeschwindigkeiten sowie aufgrund der Tatsache, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Bedeutsam ist auch die Situation, dass eine entsprechende Nachfrage zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung wurde eingeleitet, um keine unkoordinierte Entwicklung von Windenergieanlagen zuzulassen.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat ein Fachgutachten in Auftrag gegeben, um das Planverfahren der FNP-Änderung vorzubereiten („Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft“ (Standorteignungskonzeption, 2012-2013). Das Gutachten/ die Standorteignungskonzeption stellt dabei vielmehr die Plangrundlage dar, weil die Festlegung zur Anwendung bestimmter Kriterien (insbesondere der „Kann-Kriterien“) durch den Plangeber getroffen werden und nicht einer rein gutachterlichen Entscheidung unterliegen.

Bei der Verbandsgemeinde umfassenden Untersuchung werden diejenigen öffentlichen Belange bzw. rechtlichen Flächenbindungen, naturräumlichen Gegebenheiten und diverse Umstände ermittelt und angewendet, die der Errichtung von Windkraftanlagen zwingend entgegen stehen oder diese erheblich einschränken können.

Auf Grundlage einer Abschichtungs- bzw. Ausschlussanalyse wurden die Flächenbereiche ermittelt, die ein geringes oder kein Konfliktpotential für die Windenergienutzung aufweisen und daher grundsätzlich für eine derartige Nutzung geeignet sind.

Die Methodik ist im Erläuterungsbericht zur „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft“ (Standorteignungskonzeption aus den Jahren 2012 bis 2013) im Detail beschrieben.

Bei der Ermittlung/ Untersuchung wurde eine mehrstufige Analyse unter Anwendung von Ausschluss- und Restriktionskriterien durchgeführt. Es wird dabei in sogenannte „**Muss-Kriterien**“ („harte“ Tabukriterien) und „**Kann-Kriterien**“ („weiche“ Tabukriterien) unterschieden:

„**Muss-Kriterien**“ sind harte Ausschlusskriterien, die einer Windenergienutzung zwingend entgegenstehen. Diese Kriterien basieren auf der Grundlage von gesetzlichen, gesetzesgleichen oder städtebaulichen Erfordernissen als Tabukriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen.

In der Standorteignungskonzeption wurde die aktuelle Rechtssprechung des BVerwG (Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11) sowie des OVG Koblenz (Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12) zur Anwendung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien berücksichtigt.

In der Rechtssprechung wird dem Grunde nach bewertet, dass Siedlungsabstände keine harten Tabukriterien sind, weil diese eine vorweggenommene Abwägungsentscheidung des Plangebers sind,

18.11.2014

welchen vorsorgenden Mindestabstand der Plangeber ansetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit der Planung resultiert daraus das methodische Erfordernis, dass Pufferabstände wie insbesondere Siedlungsabstände erst in der nachfolgenden Restriktionsanalyse angewendet werden (Anwendung als „weiches Tabukriterium“)¹.

„Kann-Kriterien“ können, wie die Bezeichnung andeutet, angewendet werden; diese Kriterien müssen jedoch nicht angewendet werden. Die konkrete Anwendung der Kriterien unterliegt der Abwägung des Plangebers. Die konsequente Anwendung der Kriterien ist dabei von Bedeutung. Die Kann-Kriterien entsprechen dabei den „weichen Tabukriterien“ entsprechend der oben genannten Rechtssprechung des BVerwG.

Durch den Aufbau als Abschichtungsanalyse – unter Benennung und Begründung der Auswahlkriterien – ist die Ermittlung der Potentialflächen bzw. und letztendlichen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen schlüssig nachvollziehbar. Die angewandte Methodik bei der Ermittlung von Potentialflächen wird nachfolgend erläutert.

Die angewandte Methodik bei der Ermittlung von Potentialflächen wird nachfolgend erläutert.

Der **Grundaufbau der Abschichtungs- bzw. Ausschlussanalyse** stellt sich wie folgt dar:

1. **Tabuzonenanalyse:** Anwendung von Muss-Kriterien, harte Tabukriterien
2. **Restriktionsanalyse – Stufe 1** (Anwendung von Kann-Kriterien, weiche Tabukriterien)
3. **Restriktionsanalyse – Stufe 2** (Anwendung von Kann-Kriterien, weiche Tabukriterien)
4. **Restriktionsanalyse – Stufe 3** (Anwendung von Kann-Kriterien, weiche Tabukriterien, hier: faunistische / naturschutzfachliche Kriterien)
5. **Ergebniskarte:** Ermittelte Potentialflächen

Im Rahmen der **Tabuzonenanalyse** werden zunächst flächendeckend Ausschlusskriterien abgeprüft, die der Ermittlung von Tabuzonen, die für Windkraftanlagen ungeeignet sind, dienen.

Die **dreistufige Restriktionsanalyse** schließt sich an. Flächen, die außerhalb von Tabuzonen liegen, werden einer weitergehenden Eignungsuntersuchung unterzogen.

In einer 1. Analysestufe werden sehr gewichtige Restriktionskriterien angewendet, die ein sehr starkes bis starkes Konfliktpotential in Bezug auf eine mögliche Windenergienutzung aufweisen.

Im Rahmen der weiteren beiden Stufen der Restriktionsanalyse werden die verbleibenden Flächen auf ihre Eignung hin untersucht, indem u. a. bedeutsame naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden (u. a. Schutzabstände zu Bruthorsten von Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch).

Die verbleibenden und letztlich ermittelten Flächen werden als Potentialflächen bezeichnet und sind in der Ergebniskarte (Plankarte 5) dargestellt. Diese Potentialflächen weisen Grundpotentiale für eine Windenergienutzung auf und sind als Sonderbauflächen für die Windenergie geeignet.

¹ siehe auch nähere Erläuterungen zur Methodik der Anwendung von Kriterien in der Tabuzonenanalyse und der Restriktionsanalyse – Stufe 1; siehe insbesondere die Anwendung des Kriteriums „Pufferabstände zu Siedlungsflächen“ als „Kann-Kriterien“ bzw. „weiche Tabukriterien“

18.11.2014

Bestandteil des Gutachtens sind neben den hauptsächlichen oben genannten 4 Analysekarten zusätzlich 3 Informationskarten.

Informationskarten (Plankarten 6 bis 8):

6. **Informationskarte** - Landschaftsbild und sonstige Restriktionen ohne Anwendung
7. **Informationskarte** - Avifauna / Fauna
8. **Informationskarte** - Windhöufigkeit und Stromverbundnetz

Da für die vorliegende Untersuchung eine Vielzahl von raumbedeutsamen Kriterien relevant ist, die jedoch nicht alle angewendet werden müssen, wurden 3 zusätzliche reine Informationskarten erarbeitet. Dieses Kartenmaterial beinhaltet ergänzende Informationen zur Thematik und lässt die Anwendung einzelner Kriterien besser nachvollziehen. Das gesamte relevante Informationsangebot wird letztlich vervollständigt.

Die Informationskarte „Avifauna / Fauna“ gibt einen Gesamtüberblick über die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Bestände und Kriterien. Es müssen nicht sämtliche Daten in die Restriktionsanalyse angewendet werden, so dass einzig bestimmte Daten in die verschiedenen Stufen der Kann-Analyse übernommen werden (u. a. durch die Rechtsprechung abgesicherte Schutzabstände zu Artenvorkommen). Bei den Informationskarten handelt es sich um Nebenkarten.

**Exkurs zu den Auswahlkriterien der Standorteignungskonzeption
(Auszug des Erläuterungsberichtes):**

4.1 Tabuzonenanalyse (Anwendung von Muss-Kriterien, „harte“ Tabukriterien)

In einem ersten Schritt werden diejenigen Bereiche herausgefiltert, die für eine Errichtung von Windkraftanlagen definitiv nicht in Frage kommen (generelle Ausschlusskriterien - „Tabuflächen“).

Als „Tabuflächen“, welche grundsätzlich nicht für eine Ausweisung für die Windenergienutzung in Frage kommen, müssen alle bestehenden oder verbindlich geplanten Raumansprüche angesehen werden, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Windkraftanlage grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen sind, bzw. die Flächen, auf denen aus Vorsorgegründen keine Nutzung durch Windkraftanlagen stattfinden soll.

*Aus rechtlichen und städtebaulichen Gründen werden folgende Bereiche für die Nutzung durch Windkraftanlagen als Tabuzonen ausgeschlossen und in der **Plankarte 1** dargestellt:*

18.11.2014

Tabuzonen für Windkraftanlagen:

Bauflächen/ Siedlungslagen gemäß Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten (im Stand der 13. Änderung des Flächennutzungsplans):

- Wohnbauflächen
- Mischbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Siedlungsflächen im Außenbereich
- Sonderbauflächen im Außenbereich (Campingplätze, Feriendorfer, Wochenendhäuser)
- Sportplätze im Außenbereich
- Natur- und Bodendenkmäler
- Denkmalschutz Einzelanlage/ Gesamtanlage
- Limes (Kernzone)
- Naturschutzgebiete „Reichelsteiner Bachtal“ und „Wacholdervorkommen Welterod“
- geschützte Landschaftsbestandteile
- Wasserschutzgebiete Zone 1 (per Rechtsverordnung festgelegt)

Erläuterungen zu einzelnen Tabukriterien der Plankarte 1:

Bauflächen/ Siedlungslagen gemäß Flächennutzungsplan: Die Darstellung der Bauflächen/ Siedlungslagen erfolgt gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten bzw. der Fassung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans, die bezüglich ihrer inhaltlich neuen Darstellungen einen verfestigten Stand darstellt.

Naturschutzgebiete: Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Jahren 2012/ 2013 eine Teilstudie des LEP IV bezüglich der Thematik „Erneuerbare Energien“ vorgenommen. Die Teilstudie ist im März 2013 in Kraft getreten. Nach dem Ziel Z 163 d werden „festgesetzte Naturschutzgebiete“ als Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen definiert. Diese Gebiete stellen damit ein hartes Tabukriterium dar.

Wasserschutzgebiete Zone 1 - Ausschlussbereiche aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen: Bei Wasserschutzgebieten ist die Zone 1 (Quellfassung) nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet. In der Tabuzonenanalyse wurden Wasserschutzgebiete der Zone 1, die durch eine Rechtsverordnung festgelegt sind, berücksichtigt.

18.11.2014

4.2 Restriktionsanalyse (Anwendung von Kann-Kriterien, „weiche“ Tabukriterien)

4.2.1 Restriktionsanalyse – Stufe 1

Aus rechtlichen und städtebaulichen Gründen werden folgende Bereiche für die Nutzung durch Windkraftanlagen ausgeschlossen und in der **Plankarte 2** dargestellt:

Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 1:

- **Siedlungsflächen mit Vorsorgeabständen:**
 - **1.000 m** zu Wohn- und Mischgebieten
 - **500 m** zu Siedlungsflächen im Außenbereich
 - **300 m** zu Gewerbegebieten
 - **1.000 m** zu Sonderbauflächen im Außenbereich (u. a. Campingplätze, Feriendorfer, Wochenendhäuser)
 - **200 m** zu Sportplätzen
- **Abstandsflächen zu Infrastruktureinrichtungen:**
 - **80 m** zu klassifizierten Verkehrstrassen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und geplanten Umgehungsstraßen
 - **150 m** zu Radwanderwegen
 - **150 m** zu Trassen von Hochspannungsleitungen (110 kV-Freileitungen)
- Naturschutzgebiete „Reichelsteiner Bachthal“ und „Wacholdervorkommen Welterod“ zzgl. 200 m Puffer
- Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BnatSchG zzgl. 100 m Puffer
 - Natur- und Bodendenkmäler zzgl. 50 m Puffer (ggf. Einzelfalluntersuchung der Objekte)
 - Denkmalschutz Einzelanlage/ Gesamtanlage zzgl. 50 m Puffer
 - Sicherheitsabstand von 2,1 km bezogen auf den Bezugspunkt des Segelfluggeländes Nastätten/ Singhofen, gemäß Richtlinie NFL I 129/ 69
 - Anwendung des Konzentrationsprinzips: Ausschluss von Flächen mit einer Größe von weniger als 4,0 Hektar (Ausschluss von Untersuchungsflächen, die keine hinreichende Konzentrationswirkung entfalten).

18.11.2014

In der Plankarte 2 sind die aufgelisteten Ausschlussbereiche dargestellt. Die Bauflächen gemäß dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten (Fassung der 13. FNP-Änderung) sind zudem dargestellt.

Aufgrund fachlicher Anforderungen wurden bestimmte Abstandsflächen nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt. Zu den aufgelisteten Bereichen sind Puffer (Vorsorgeabstände) freizuhalten, um Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen/ Nutzungen auszuschließen.

Die Freihaltung von Schutzabständen basiert auf dem in § 50 BlmSchG dargelegten Trennungsgebot als Optimierungsgebot. Die Größen der Pufferabstände orientieren sich u. a. an den Empfehlungen des ministeriellen Rundschreibens zur Windenergie vom 28.05.2013 (Rundschreiben Windenergie: „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“; gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013) und weiteren fachplanerischen Vorgaben (u. a. des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz). Die Vorgaben und Empfehlungen werden um lokale fachliche Erwägungen ergänzt bzw. im Einzelfall diesbezüglich angepasst.

Da die erläuterten Ausschlussbereiche (der Plankarte 2) für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage kommen, werden diese Bereiche im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht mehr berücksichtigt. In den Karten der nachfolgenden Analysestufen werden anschließend die Ausschlussbereiche in einem definierten Farbton dargestellt (siehe Zeichenerklärung der jeweiligen Karte, z. B. Restriktionsanalyse – Stufen 2 und 3).

Erläuterungen zu den angewendeten Ausschlusskriterien:

Siedlungsflächen mit Vorsorgeabständen: Ein Ausschlusskriterium ist die Entfernung zu Siedlungsgebieten. Es sind ausreichende Puffer von einer Nutzung durch die Windenergie freizuhalten, um Konflikte (Immissionen, Schattenwurf etc.) betreffend der Siedlungsnutzungen und Windkraftanlagen im Wege der planerischen Vorsorge zu minimieren bzw. auszuschließen (vgl. Trennungsgebot des § 50 BlmSchG).

Zur Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden die Ortsrandabgrenzungen, die sich aus dem aktuellen Flächennutzungsplan (wirksamer Stand und laufende 13. FNP-Änderung) ergeben, herangezogen.

In den Bereichen, in denen aufgrund von ungünstigen Voraussetzungen (ungünstige topographische Situation, geräuschvolle oder sehr große Anlagen) erhebliche Beeinträchtigungen von angrenzenden Wohnnutzungen nicht auszuschließen sind, soll eine Windkraftnutzung nicht ermöglicht werden. Es werden diesbezüglich nach Nutzungsintensität und möglicher Belastungsfähigkeit abgestufte Entfernungsvorgesehene.

Für die **Ausschlussbereiche** werden im Einzelnen diese Abstände angesetzt:

Zu **Siedlungsflächen**, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohn- und Mischbauflächen dargestellt sind, wird ein vorsorgender Schutzabstand von 1.000 Metern eingehalten; zu „Siedlungsflächen im Außenbereich“ (geschlossene Siedlungsflächen im Außenbereich sowie Splittersiedlungen und Einzelhöfe) wird ein Abstand von 500 m berücksichtigt.

Der Abstand zu den Siedlungsflächen im Außenbereich orientiert sich an den Empfehlungen des

18.11.2014

ministeriellen Rundschreibens vom 28.05.2013. Da es sich um Außenbereichssiedlungen handelt ist hiermit grundsätzlich ein niedrigeres Schutzniveau verbunden.

Bezüglich des Abstandes zu den Siedlungslagen (Wohn- und Mischbauflächen) wird ein um 200 m größerer Abstand gegenüber der Abstandsempfehlung des ministeriellen Rundschreibens vorgesehen. Dies wird mit den zu erwartenden Höhen und Gesamtwirkungen entstehender Windparks begründet. Auch der Aspekt der Akzeptanz von Windparks in der Bevölkerung wird hierdurch besser berücksichtigt. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung hat sich der Plangeber daher für einen Mindestabstand von 1.000 m entschieden.

Zur Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden die Ortsrandabgrenzungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan bzw. dem Stand der sich im Verfahren befindlichen, jedoch verfestigten 13. Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen.

Zu **Sonderbauflächen im Außenbereich** (fremdenverkehrsbeladene Nutzungen wie Campingplätze, Feriendorfer, Wochenendhäuser u. ä.) wird ein Schutzabstand von 1.000 Metern vorgesehen, weil diese Anlagen ein höheres Schutzniveau im Vergleich zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Siedlungen im Außenbereich aufweisen. Diese Pufferbereiche sind vor dem Hintergrund der touristischen Infrastruktur zu sehen.

Zu **Sportplätzen** wird ein Schutzabstand von 200 m eingeplant. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird auf diese Weise berücksichtigt, dass bei laufendem Spielbetrieb (Training, Wettkämpfe) keine erheblichen Störungen durch Windkraftanlagen erfolgen.

Zu **Gewerbegebäuden** wird ein Abstand von 300 m eingehalten, weil das erforderliche Schutzniveau im Vergleich zu Siedlungsf lächen geringer ist.

Bei Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Schutz öffentlicher und privater Belange im gebotenen Umfang Rechnung getragen wird und mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden.

Vorsorgeabstände zu Infrastruktureinrichtungen: zu klassifizierten Verkehrstrassen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) werden auf generalisierter Untersuchungsebene Abstandsflächen von 80 m eingeplant und zu Radwanderwegen werden Abstandsflächen von 150 m angewendet. Der pauschale Mindestabstand zu klassifizierten Straßen von 80 Metern wird für die Ebene der Flächennutzungsplanung als ausreichend großer Vorsorgeabstand bewertet und angewendet, um mehr Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde zu schaffen.

In der Fassung der Standorteignungskonzeption für Windenergieanlagen in der VG Nastätten aus dem Jahr 2012 war ein pauschaler Mindestabstand von 150 m angesetzt. Aufgrund der Stellungnahme des LBM Diez vom 15.08.2013 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens erfolgte jedoch eine Überprüfung der auf FNP-Ebene vorzusehenden Mindestabstände. Da in der fachbehördlichen Stellungnahme nur noch auf die erforderliche Einhaltung bauordnungsrechtlicher Mindestabstände nach LBauO abgestellt wurde, konnte der pauschale Mindestabstand in der vorliegenden Standorteignungskonzeption reduziert werden.

Geht man von aktuellen Referenzanlagen wie z.B. der Nordex N 117/2400 mit einer Gesamthöhe von 199 Meter und einem Rotordurchmesser von ca. 117 Metern aus, bzw. einer Repower 3.2 M 114 mit einer Gesamthöhe von 200 Meter und einem Rotordurchmesser von 114 Meter, wird deutlich, dass unter Annahme eines Einzelanlagengenehmigungsverfahrens (ohne Flächennutzungsplanung) Windenergieanlagen in einem Abstand näher als 150 Meter zu klassifizierten Straßen genehmigungsfähig werden. Unter Annahme einer beispielhaften Bauverbotszone von 15 Meter zu Kreis-

18.11.2014

straßen und dem halben Rotordurchmesser einer Repower 3.2 M 114 bedürfte es eines Mindestabstandes von 15 Meter plus 57 Meter = 72 Meter zu einer Kreisstraße. Im Falle einer Landesstraße würde sich der absolute Mindestabstand auf 77 Meter erhöhen.

Dies machte es möglich, den pauschalen Mindestabstand zu klassifizierten Straßen in der vorliegenden Standorteignungskonzeption und damit auch im darauf aufbauenden Flächennutzungsplan grundsätzlich zu reduzieren, dies auch um mehr Konzentrationsfläche anbieten zu können.

Es wurde daher vorgesehen, dass der ursprünglich konzipierte Mindestabstand von 150 Meter auf 80 Meter in der Plankonzeption reduziert wird. Auswirkungen hatte dies nur auf die relevanten Flächen 5, 8 und 9 der vorausgegangenen Standorteignungskonzeption aus dem Jahr 2012. Die anderen bisher ermittelten Sonderbauflächen liegen in einem größeren Abstand zu klassifizierten Straßen.

Der pauschale Mindestabstand zu klassifizierten Straßen wurde in der Standorteignungskonzeption für die Ebene der Flächennutzungsplanung von 150 Metern auf 80 Metern reduziert, um mehr Konzentrationsfläche anbieten zu können.

Aufgrund der Reduzierung wurden die Flächenzuschnitte der Sonderbauflächen 5, 8 und 9 geringfügig erweitert. Die neu entstehenden Potentialflächenbereiche wurden in das weitere FNP-Verfahren aufgenommen.

Zu Trassen von **Hochspannungsleitungen** (110 kV-Freileitungen) wird ein vorsorglicher Pufferabstand von 150 m eingeplant, um direkte Beeinträchtigungen auszuschließen.

Naturschutzrechtliche Ausschlussbereiche: Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind für eine Windenergienutzung ungeeignet und folglich als Ausschlusskriterium zu werten: Diese Bereiche sind Naturschutzgebiete (diese Areale wurden ohne Puffer bereits in der Tabuzonenanalyse berücksichtigt), geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler, die in die Planung übernommen worden sind. Die pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz pauschal geschützten Flächen gehören auch zu diesen Bereichen. Die § 30 BNatSchG-Flächen wurden nicht in der Tabuzonenanalyse angewendet, weil nach § 30 (3) BNatSchG eine Öffnungsklausel für Einzelfälle besteht. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt eine Anwendung als weiches Tabukriterium.

Diese beiden **Naturschutzgebiete** befinden sich in der Verbandsgemeinde Nastätten: Das Naturschutzgebiet „**Reichelsteiner Bachtal**“ (NSG-7141-027) ist in der Ortsgemeinde Eschbach am Reichelsteiner Bach lokalisiert. Das Naturschutzgebiet „**Wacholdervorkommen Welterod**“ (NSG-7141-074) ist nordöstlich von der Ortslage Welterod abgegrenzt.

In der Plankonzeption wird bezüglich der **Naturschutzgebiete** ein zusätzlicher Schutzabstand von 200 m vorgesehen, um Beeinträchtigungen und Konfliktsituationen zu vermeiden. Für die Abgrenzung wurden als Kartengrundlage die amtlichen Daten der Naturschutzverwaltung RLP, LANIS, verwendet (Quelle: [www.http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis)).

In der Plankonzeption werden in Bezug auf pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope Pufferflächen von 100 m als zusätzlicher Ausschlussbereich vorgesehen, um Beeinträchtigungen und Konfliktsituationen zu vermeiden. Für die Flächenermittlung werden die amtlichen, aktuell veröffentlichten Biotopflächen (gemäß Internetdarstellung des LANIS, Rheinland-Pfalz; http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis) zu Grunde gelegt.

Ausschlussbereiche aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen: Bei **Wasserschutzgebieten**

18.11.2014

ist die **Zone 1** (Quellfassung) nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.

Denkmalschutzrechtliche Kriterien: zu **Natur- und Bodendenkmälern** sind aus denkmalschützenden Gründen mind. 50 m Pufferabstand einzuhalten, um die Denkmäler im unmittelbaren Nahbereich nicht zu beeinträchtigen; ggf. werden Einzelfalluntersuchungen für die Objekte erforderlich bzw. größere Abstände im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren (BlmSchG-Verfahren erforderlich). Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird nur der genannte Mindestabstand aus pauschalen Vorsorgegründen angesetzt.

Sicherheitsabstand zum genehmigten Flugbereich des Modellfluggeländes in Miehlen: Zu dem Modellfluggelände in der Gemarkung Miehlen besteht eine Aufstiegserlaubnis des damaligen Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz - Referat Luftverkehr vom 6.7.2000 sowie eine Änderung und Neufassung der Aufstiegserlaubnis vom 7.5.2002. Es sind Flugsektoren mit An- und Abflugsektoren sowie ein nach Norden ausgerichteter Flugsektor mit einem Radius von 550 m festgelegt. Die Sicherheitsabstände basieren auf den Angaben des damaligen Landesbetriebes. Der Aspekt wird als weiches Tabukriterium in der Standorteignungskonzeption berücksichtigt. Große Teilflächen des freizuhaltenden Flugsektorbereiches überschneiden sich mit ermittelten Siedlungsflächenabständen sowie Abständen zu klassifizierten Straßen, so dass allein aufgrund des Abstands zum Modellfluggelände dem Grunde nach keine Flächen entfallen.

Konzentrationswirkung/ Anwendung des Konzentrationsprinzips:

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll gemäß Grundsatz G 163f (dargelegt in der Teilstudie des LEP IV zu „Erneuerbare Energien“ von März 2013) eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Die Anwendung des Konzentrationsprinzips und der Ausschluss von Flächen geringer Flächengröße erfolgt in einem ersten Schritt in der Restriktionsanalyse Stufe 1. Es werden ermittelte Potentialflächen mit einer Größe von weniger als 4,0 Hektar ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei zumeist um kleine Restflächen, die entstanden sind bei der zeichnerischen Überlagerung und Verschneidung der angewendeten Kriterien. Auf diese Weise wird eine planerisch sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten erreicht.

Das Konzentrationsprinzip wird im gesamten Planungsraum angewendet und gilt für singuläre Lagen. Teilflächen mit einer geringen Flächengröße, die keine annähernde Konzentrationswirkung entfalten können, bleiben im weiteren Planverfahren unberücksichtigt. Ausnahmen von einer Anwendung des Ausschluss-Kriteriums sind für die Fälle möglich, dass sich kleinere Restflächen ergeben, die beispielsweise einen direkten Zusammenhang mit größeren Potentialflächen aufweisen und die Trennung z. B. durch die Freihaltung eines Pufferabstandes zur Verkehrsinfrastruktur oder zu Leitungstrassen verursacht ist.

In der Restriktionsanalyse Stufe 3 erfolgt in einem weiteren Schritt ein Ausschluss von Flächen kleiner als 10,0 Hektar, um eine stärkere Konzentration von WEA zu erhalten. Erst ab einer Größe von mindestens 10,0 ha können mindestens 2 oder 3 WEA aktueller Größenordnung in einem Windpark entstehen.

In der Plankarte 2 werden die in der Restriktionsanalyse Stufe 1 ermittelten Potentialflächen mit einer Größe von mehr als 4,0 Hektar dargestellt, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien übrig geblieben sind.

18.11.2014

4.2.2 Restriktionsanalyse – Stufe 2

Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 2:

Folgende Bereiche sind in diese Kategorie eingeordnet und in der Plankarte 2 dargestellt:

- FFH-Gebiete „Lahnhänge“, „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ und „Zorner Kopf“ zzgl. 100 m Puffer
- Wasserschutzgebiete Zone II
- Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz (gemäß RROP 2006)
- Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung (gemäß RROP 2006)
- „Limes“ (UNESCO-Weltkulturerbe) mit Pufferbereich
- Genehmigter Flugsektorbereich Modelfluggelände in Miehlen
- Ausschluss von Flächen zu geringer Windhöufigkeit (weniger als 5,6 m/s in 100 m Höhe)

In der **Plankarte 3** sind die oben definierten Gebiete und weitere raumbedeutsame Informationen (u.a. bestehende Standorte von Windkraftanlagen innerhalb und außerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten) dargestellt.

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kriterien:

FFH-Gebiete: Natura 2000-Gebiete, d. h. Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete, sind grundsätzlich eingeschränkt für eine mögliche Nutzung durch Windenergieanlagen in Betracht zu ziehen. Diese Bewertung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des ministeriellen Rundschreibens zur Windenergie vom 28.05.2013 (Rundschreiben Windenergie). Theoretisch wäre es möglich, dass Windenergieanlagen innerhalb Natura 2000-Gebieten genehmigungsfähig sind, wenn eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes das Ergebnis hat, dass die Schutzzwecke nicht beeinträchtigt sind.

In der Verbandsgemeinde Nastätten sind 3 FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat) ausgewiesen: „Lahnhänge“ (5613-310), „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (5711-301) und „Zorner Kopf“ (5813-302). Das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ liegt im nördlichen und östlichen Bereich der Verbandsgemeinde, das Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ liegt im Bereich der westlichen Verbandsgemeindegrenze und das FFH-Gebiet „Zorner Kopf“ liegt im Südosten der Verbandsgemeinde.

Nach der Plankonzeption der Verbandsgemeinde Nastätten und den fachlichen Empfehlungen aus landschaftsplanerischer Sicht sollten Natura 2000-Gebiete nicht als Vorrangflächen im Sinne einer Angebotsplanung ausgewiesen werden. In der Plankonzeption werden in Bezug auf diese 3 FFH-Gebiete Pufferflächen von 100 m als zusätzliche Ausschlussbereiche vorgesehen.

Wasserschutzgebiete - Ausschlussbereiche aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen:

18.11.2014

In der Plankonzeption wurden aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen die **Wasserschutzgebiete der Zonen 1 und 2** als Ausschlussbereiche festgelegt.

Bei Wasserschutzgebieten ist die **Zone I** (Quellfassung) selbstredend nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. In der Tabuzonenanalyse wurden die Wasserschutzgebiete der Zone 1, die per Rechtsverordnung festgelegten Schutzgebietszonen (d. h. die Quellfassung, die nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet ist) als Tabuzone dargestellt.

Darüber hinaus sind Wasserschutzgebiete der **Zone II** (enge Schutzzone) aufgrund der Bedeutung für den Trink- und Grundwasserschutz sowie der besonderen lokalen Situation heraus nicht für die Windenergienutzung geeignet. Dies ergibt sich aus der Situation, dass die ausgewiesenen und abgegrenzten Schutzzonen der Wassergewinnungsanlagen oft innerhalb von Waldflächen liegen. Die Errichtung einer Windkraftanlage im Wald würde die Rodung mehrerer tausend Quadratmeter Wald für Fundament, Aufstellflächen, Zuwegung etc. nach sich ziehen. Durch Waldrodungen ist eine negative Veränderung des Wasserhaushaltes mit entsprechenden negativen Veränderungen der Trinkwassergewinnungssituation zu befürchten, weshalb aus Vorsorgegründen eine Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten der Zone II nicht möglich ist. Negative Folgen sind insbesondere auf die Wasserhöufigkeit (Erhöhung des Oberflächenabflusses) und die Grundwasserchemie (durch die Veränderung der Oberflächenverhältnisse) zu erwarten.

„Limes“ (UNESCO-Weltkulturerbe) mit Pufferbereich: In der Fortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien wird im Ziel Z 163d unter anderem aufgelistet, dass der Obergermanisch-Raetische Limes ein TabuRaum für die Errichtung von Windenergieanlagen darstellt. Es wird ausgeführt: „Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanischer-Raetischer Limes“ stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.“ Das bedeutet, dass innerhalb der Pufferzonen des Limes vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung Windenergieanlagen denkbar sind. Aufgrund der Bedeutsamkeit des Kulturgutes sollen die Flächenbereiche des eigentlichen Limesverlauf zusätzlich der Pufferbereiche (Grundlage hierfür sind Abgrenzungen in Kartendarstellungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Koblenz) als Ausschlusskriterium angewendet werden (angewendetes Kann-Kriterium für die Pufferbereiche). Im Verhältnis der übrigen Flächenkategorien und des Potentials an Flächen, was letztendlich in der Standorteingangskonzeption verbleibt, ist es gerechtfertigt, das Kriterium zum Limes als „Kann-Kriterium“ anzuwenden und damit einen Ausschluss herbeizuführen.

Ausschluss von Flächen zu geringer Windhöufigkeit: Zur Konzentration der Windenergienutzung an besonders geeigneten Standorten, werden Flächenbereiche mit ungünstiger Windhöufigkeit ausgeschlossen. Hierzu werden die Flächenbereiche von weniger als 5,6 m/s in 100 m Höhe ausgeschlossen. Grundlage hierfür sind die Daten des Deutschen Wetterdienstes, die in der Informationskarte zur Windhöufigkeit dargestellt sind. Es handelt sich bei dem Ausschluss um ein angewandtes Restriktionskriterium.

Die im Regionalen Raumordnungsplan von 2006 ausgewiesenen Vorranggebiete für den **Arten- und Biotopschutz** werden ohne einen Pufferabstand aus den Kartendarstellungen des RROP übernommen. Vorranggebiete sind letztabgewogene Entscheidungen zu Flächennutzungen, die einer anderen Raum beanspruchenden Nutzung grundsätzlich entgegenstehen. Vorranggebiete werden daher als Tabukriterium gewertet und angewendet.

18.11.2014

4.2.3 Restriktionsanalyse – Stufe 3 (Anwendung von faunistischen / naturschutzfachlichen Kriterien)

Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 3:

Folgende Ausschlussbereiche werden aus artenschutzrechtlich relevanten Gründen festgelegt und in der **Plankarte 4** dargestellt:

- Vorkommen **Schwarzstorch**, Schutzabstand zum Bruthorst von 3,0 km
- Vorkommen **Schwarzmilan**, Schutzabstand zum Bruthorst von 1,0 km
- Vorkommen **Rotmilan**, Schutzabstand zum Bruthorst von 1,0 km
- Vorkommen **Rotmilan**, Kernraum Schlafplatzgesellschaft (Sammel- und Schlafplatz)
- **Darstellung der überregional bedeutsamen Rastplätze** von diversen Vogelarten: Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Brachpieper, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze
- **Umsetzung des Konzentrationsprinzips:** für eine Umsetzung des Konzentrationsprinzips werden Flächen mit einer Größe von weniger als 10 Hektar ausgeschlossen.

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kriterien:

Bei der Restriktionsanalyse – Stufe 3 werden weiche Tabukriterien primär aus dem Bereich Naturschutz/ Artenschutz angewendet. Die angewandten Kriterien sind zudem in der Informationskarte „Avifauna/ Fauna“ (Plankarte 7) aufgelistet.

Die angegebenen Schutzabstände zu Vogelarten, die gegenüber der Windenergienutzung besonders empfindlich sind, sind in der Rechtsprechung anerkannt und können als pauschale Schutzabstände angewendet werden.

Als Tabuzonen für Windenergienutzung sind Bereiche im 1 km-Umkreis um besetzte Großvogelhorste anzunehmen. Restriktionszonen reichen teilweise noch weiter (um Uhubruthäfen und Schwarzmilanhorste 1 km, für Rotmilan 1,5 km und für Schwarzstorch sogar 3 km). Diese können nur durch eine detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld (z.B. für Uhu bis 2 km, für Rotmilan bis 4 km und für Schwarzstorch bis 6 km) abzuarbeiten. Im Rahmen von Untersuchungen für einen Flächennutzungsplan können einzig offensichtliche Tabuzonen berücksichtigt werden.

Die verwendeten Flächenabstände werden in Anlehnung an die empfohlenen Mindestabstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW von 2012) und des Landesgutachtens vom 13.09.2012 mit der Bezeichnung „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ vorgenommen.

18.11.2014

Zu den lokalisierten Bruthorsten des **Rotmilan** und **Schwarzmilan** wird jeweils ein Schutzabstand von 1,0 km vorgesehen.

Exkurs: Der **Rotmilan** hat den Status von besonderer Schutzwürdigkeit. Vom Gesamtbestand dieser Art leben ca. 60 % als Brutvögel in Deutschland. Der Rotmilan ist eine seltene und gefährdete Art auf globaler Ebene und folglich als streng geschützte Art im Sinne des § 10 (2) Nr. 11 Buchst. a BNatSchG kategorisiert. Der Rotmilan wird als eine europäische Vogelart im Sinne des Artikels 1 (1) und (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuft und unter Nr. 45 des Anhangs I aufgeführt. In der Folge sind auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Windenergieanlagen stellen für den Rotmilan ein wesentliches Gefahrenpotential dar, weil nicht selten Kollisionen der Vögel mit den Rotorblättern während der Nahrungsflüge auftreten; diesbezüglich wird auf eine Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 16.03.2006 verwiesen.

Zu den lokalisierten Bruthorsten des **Schwarzstorchs** wird grundsätzlich ein Schutzabstand von 3,0 km vorgesehen. Der Schwarzstorch ist in der näheren Umgebung der Verbandsgemeinde Nastätten zweimal vorkommend: Ein Bruthorst des Schwarzstorchs ist im Ortsteil Nauroth in der Gemeinde Heidenrod (Bundesland Hessen) verortet (Quelle: SGD Nord, Stand: 02/2012). In der Kartendarstellung ist zudem eine Stelle mit Brutverdacht für den Schwarzstorch ohne Horstfund markiert (Quelle: gemäß der avifaunistischen Kartierung und Kartendarstellung für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“; SGD Nord, Stand: Jahr 2008). Die angrenzenden Areale werden vom Schwarzstorch innerhalb eines gewissen Aktionsradius aufgesucht. Zu den beobachteten Schwarzstörchen wird jeweils ein Schutzabstand von 3 km vorgesehen. Die Lebensräume des Schwarzstorchs sind in der Plankarte visualisiert und die Abstandsradien reichen bis in die Verbandsgemeinde Nastätten hinein (u.a. nordwestlich der Ortslage von Winterwerb).

Die nachgewiesenen Bruthorste des Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorchs sind in der Plankarte 3 dokumentiert. Die Dokumentation basiert auf diesen Quellen:

a) **Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG):** Das Landesamt hat folgende Datenbestände zu Artenvorkommen im Februar 2012 bereit gestellt:

- Daten zum Vorkommen des Rotmilan (Bruthorste und Revierbereiche)
- Daten zum Vorkommen des Schwarzmilan
- Daten zum Vorkommen des Schwarzstorchs.

b) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord):** Die Behörde hat diese Datenmaterialien im Februar 2012 zur Verfügung gestellt:

- Daten zum Vorkommen des Rotmilan (Bruthorste und Kernraum Schlafplatzgesellschaft, Sammel- und Schlafplatz)
- Daten zum Vorkommen des Schwarzmilan
- Daten zu Rastplätzen von diversen Vogelarten: u.a. Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Brachpieper, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze

c) **Artenschutzgutachten „Fachbeitrag Arten- und Naturschutz: Vögel und Fledermäuse“** des Büros „Beratungsgesellschaft Natur dbR“, Oberwallmenach vom November 2013

Das Fachgutachten der Beratungsgesellschaft Natur dbR (11/2013) stellt die wesentliche fachliche Grundlage für eine Anwendung der Ausschlusskriterien dar.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hatte am 27.07.2012 das Büro „Beratungsgesellschaft Natur“
18.11.2014

dbR“, Oberwallmenach mit einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten beauftragt, um tabuhafe Konfliktbereiche mit Windenergienanlagen auf FNP-Ebene zu ermitteln.

Die Untersuchungen fanden in der 2. Jahreshälfte 2012 und in der 1. Jahreshälfte 2013 statt.

Untersucht wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die besonders windkraftrelevanten Arten. Im Einzelnen erfolgten Erfassungen und Bewertungen zu:

- Rast- und Zugvogelerfassung
- Brutvogelerfassung und Horstkontrollen (v. a. Schwarzstorch, Greifvögel (Milane, Bussarde, Weihen, Baumfalke), Kolkrahe oder Eulen)
- Fledermäusen

Für Einzelheiten der Untersuchungen und Ergebnisse ist auf das umfangreiche Gutachten in Text und Karten zu verweisen.

Zusammenfassende **Ergebnisse zum Vogelzug** auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR:

- Die nachgewiesenen Zugbewegungen der Kraniche (und weiterer Vogelarten) können bestätigen, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten in den Zugphasen flächendeckend überflogen wird. Im Untersuchungsgebiet findet überwiegend ein durchschnittliches Zuggeschehen statt. Vogelzugverdichtungen liegen gemäß der Erhebung im Herbst 2012 im nordwestlichen Bereich der Verbandsgemeinde vor, sowie südlich der Fläche 06.
- Bei günstigen Witterungsbedingungen haben Windkraftanlagen keinen Einfluss auf den Vogelzug. Meideverhalten treten bei widrigen Wind- und Sichtverhältnissen auf. Insbesondere an Nebeltagen sind als Minimierungsmaßnahmen kurzfristige Betriebszeitenbeschränkungen durch ein temporäres Abschalten von WEA durchzuführen. Einzelheiten sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen festzulegen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde in Bezug auf Vogelzugaspekte für die vorgesehenen Sonderbauflächen kein tabuhafter Ausschluss ermittelt bzw. bewertet.

Zusammenfassende Ergebnisse zu **Fledermäusen** auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR:

- **Fledermäuse:** Die Fledermausvorkommen innerhalb der WEA-Potentialflächen wurden im Sinne einer Ersteinschätzung auf FNP-Ebene erfasst und gutachterlich bewertet. Im Gutachten wird u.a. ausgeführt: „Bezüglich der Fledermäuse wurden keine Tabuzonen ermittelt. Im südöstlichen Bereich der VG Nastätten sowie nahe der Teilfläche 5 östlich von Miehlen befinden sich zwar Winterquartiere, vor denen im Spätsommer/Herbst auch Schwärmlüge stattfinden können. Doch sind diese Höhlen nur klein mit einem geringen Fledermausbesatz im Winter und liegen zudem weit genug von allen Planbereichen entfernt, so dass keine negativen Beeinträchtigungen auf Ebene der lokalen Populationen zu erwarten sind. Einzig bei Teilfläche 4 südwestlich von Kasendorf befindet sich im Nahbereich eine Wochenstubenkolonie von Bechsteinfledermäusen in einem Kastenrevier. Diese Tiere können ggf. auch Höhlenbäume innerhalb der Planfläche nutzen, was im Rahmen eines Einzelantrags nach BlmSchG genauer zu eruieren wäre, beispielsweise mittels Telemetrie.“
- Es ergeben sich somit gewisse Konfliktbereiche, jedoch kein automatischer, tabuhafter Ausschluss. Es wären hier auf Objektebene (konkretes bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) vertiefte Untersuchungen erforderlich.

18.11.2014

*Zusammenfassende Ergebnisse zu **Brutvögeln** auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR:*

- **Brutvögel:** Die Besatzquote von Rotmilanhorsten im Frühjahr 2013 fiel ungewöhnlich niedrig aus. Vielerorts wurden begonnene Bruten im Laufe des Frühlings abgebrochen oder in früheren Jahren regelmäßig besetzte Horste blieben in 2013 völlig verwaist. Ursache dürfte der extrem lange Winter mit kalter und nasser Witterung sein, das bis in den Mai hinein anhielt. Flugbeobachtungen wurden aber im gesamten Planungsraum in vergleichbarem Umfang wie in den Vorjahren gemacht.
- Die empfohlenen Mindestabstände können für den Rotmilan, unter entsprechendem Verweis auf die Option im Gutachten des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Erläuterungen im Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur auf ein absolutes Minimum von 1,0 km reduziert werden.
- Das Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur führt hierzu aus: „Als Tabuzonen für Windenergienutzung sind Bereiche im 1 km-Umkreis um besetzte Großvogelhorste anzunehmen. Restriktionszonen reichen noch weiter (z.B. für Rotmilan 1,5 km und für Schwarzstorch sogar 3 km). Diese kann nur durch eine detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld (z.B. für Rotmilan bis 4 km und für Schwarzstorch bis 6 km) vorzunehmen. Im Rahmen von Untersuchungen für einen Flächennutzungsplan können nur offensichtliche Tabuzonen dargestellt werden, für weitere mögliche Restriktionsbereiche sind nur Hinweise möglich.“
- Es werden somit für Lagebereiche von geplanten WEA in einem Abstand von bis zu 1 km zu Rotmilanbruthorsten detaillierte Aktionsraumanalysen erforderlich, um sicherzustellen, dass doch keine unzulässige artenschutzrechtliche Beeinträchtigung erfolgt. Aufgrund der Lage der ermittelten Sonderbauflächen in der Regel innerhalb von Waldflächen und aufgrund des Verhaltens des Rotmilans und seiner entsprechenden Orientierung zum Offenland hin (Nahrungshabitat) ist von einer offensichtlichen Beeinträchtigung auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht auszugehen. Daher können die ermittelten Sonderbauflächen mit einem Mindestabstand von 1 km auch weiterhin so konzipiert werden.
- Aufgrund der ermittelten Bruthorstvorkommen im Frühjahr 2013 durch die Beratungsgesellschaft Natur ist festzustellen, dass im Nahbereich der Sonderbauflächen Nr. 01 (Gemarkungen Oberbachheim, Winterwerb) und Nr. 02 (Gemarkung Gemmerich) zwei Rotmilanbruthorste erfasst wurden (Lage weniger als 1 km zu einem festgestellten Rotmilanbruthorst). Die Flächen im Tabubereich von 1 km sind daher herauszunehmen. Es verbleiben nur noch kleine „Splitterflächen“, die entsprechend eine unzureichende Größe aufweisen. Die Flächen Nr. 01 und 02 müssen daher komplett entfallen.
- Reduzierungen in geringerem Umfang ergeben sich für die Flächen Nr. 8 (Gemarkungen Niederwallmenach, Bogel, Oelsberg, Nastätten). Im nördlichen Bereich wurden Reduzierungen vorgenommen (Flächenbereich, der innerhalb eines 1 km-Radius zu einem Bruthorst liegt).
- Die Flächen Nr. 10 (Welterod) und Nr. 11 (Welterod) wurden aufgrund artenschutzrechtlicher Aspekte reduziert. Die Fläche Nr. 10 war in geringem Umfang am östlichen Rand zu reduzieren, und die Fläche Nr. 11 war in geringem Umfang am südwestlichen Rand zu reduzieren.

Anmerkungen: Die planungsrelevanten Auswirkungen wurden in die Standorteignungskonzeption eingearbeitet und somit berücksichtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die dargelegten Informationen die aktuellsten verfügbaren Da-

18.11.2014

ten (u. a. detaillierte Standortinformationen). Insgesamt sind in das vorliegende Standorteignungsgutachten umfangreiche Datenmaterialien aus diversen Quellen eingegangen (siehe u. a. explizite Aufstellung im Kapitel 4.3.2).

Für eine allgemeinere faunistische und artenschutzrechtliche Bewertung der Vorkommen in der Verbandsgemeinde wird ergänzend auf die Erläuterungen im Zusammenhang mit der Informationskarte „Avifauna/ Fauna“ (Plankarte 7) verwiesen.

Konzentrationswirkung/ Anwendung des Konzentrationsprinzips:

Gemäß Grundsatz G 163f (dargelegt in der Teilstudie des LEP IV zu „Erneuerbare Energien“ von März 2013) soll durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Die Anwendung des Konzentrationsprinzips und der Ausschluss von Flächen geringer Flächengröße erfolgt in der Restriktionsanalyse. Um eine planerisch sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu gewährleisten, werden ermittelte Potentialflächen mit einer Größe von weniger als 10,0 Hektar ausgeschlossen.

Das Konzentrationsprinzip wird im gesamten Planungsraum angewendet und gilt für singuläre Lagen. Teillächen in einer Größe von weniger als 10,0 Hektar, die keine annähernde Konzentrationswirkung entfalten können, bleiben im weiteren Planverfahren unberücksichtigt.

In Relation zur ermittelten Gesamtmenge an Eignungsflächen ist ein Ausschluss von Flächen kleiner als 10,0 Hektar gerechtfertigt. Mit der Festlegung der Mindestflächengröße auf 10 Hektar werden die Planungsspielräume nicht über Gebühr eingeschränkt.

Mit einer Anwendung des Konzentrationsprinzips soll einer Vielzahl an kleineren Flächen entgegengewirkt werden. Falls auf kleinen Flächen (z. B. „Splitterflächen“) Windenergieanlagen entstehen könnten, wäre eine Zergliederung bzw. Verspargelung der Landschaft die Folge.

Ausnahmen von einer Anwendung des Ausschluss-Kriteriums sind für die Fälle möglich, dass sich kleinere Restflächen ergeben, die beispielsweise einen direkten Zusammenhang mit größeren Potentialflächen aufweisen und die Trennung z. B. durch die Freihaltung eines Pufferabstandes zur Verkehrsinfrastruktur oder zu Leitungstrassen verursacht ist.

In der Plankarte 4 werden die in den drei Stufen der Restriktionsanalyse ermittelten Potentialflächen mit einer Größe von mehr als 10,0 Hektar dargestellt, die nach Anwendung der diversen Ausschlusskriterien übrig geblieben sind.

Das **Gesamtergebnis der Abschichtungsanalyse** ist in der **Plankarte 5** festgehalten: in der Ergebniskarte werden die insgesamt ermittelten Potentialflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Die Erläuterungen zu den gutachterlichen Ergebnissen sind im Kapitel 5 enthalten.

4.3 Informationskarten - Erläuterungen

Die drei zusätzlichen **Informationskarten (Plankarten 6 bis 8)** enthalten ergänzende Informationen zur Thematik und lassen die Anwendung von einzelnen Kriterien besser nachvollziehen. Diese Kar-

18.11.2014

tenmaterialien vervollständigen das gesamte relevante Informationsangebot.

4.3.1 Informationskarte Landschaftsbild / Sonstige Kriterien ohne Anwendung

In der Informationskarte Nr. 6 werden folgende Informationen dargestellt, die für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion relevant sind:

Kriterien aus dem Bereich Landschaftsbild und Erholungseignung

- „Naturpark Nassau“ (NTP-071-002)
- *Regionaler Grüngüg gemäß RROP 2006*
- *Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes gemäß RROP 2006*
- *Erholungsraum gemäß RROP 2006*
- *Vorbehaltsgebiete für Erholung gemäß RROP 2006*
- „Limes“ (UNESCO-Weltkulturerbe)
- *Kernbereich des UNESCO-Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal“*
- *Randbereich des UNESCO-Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal“*

Des Weiteren werden die nachfolgenden Kriterien flächenhaft dargestellt, die in der Tabuzonen- und Restriktionsanalyse nicht angewendet werden. Diese Kriterien sind rechtlich nicht von derartiger Bedeutung, um eine Nutzung der Windenergie grundsätzlich auszuschließen bzw. tabuhaft zu verhindern. Diese potentiellen „Kann-Kriterien“ werden im Rahmen der Abwägung bzw. Konzeption der Verbandsgemeinde nicht angewendet.

Weitere Kriterien ohne Anwendung:

- *Vorranggebiete Landwirtschaft gemäß RROP 2006*
- *Vorranggebiete Forstwirtschaft gemäß RROP 2006*
- *Biotoptkomplexe (Landesbiotop-Kartierung: biotopkartierte Flächen ohne rechtlichen Schutzstatus, d. h. keine pauschal geschützten Flächen, Datengrundlage: Naturschutzverwaltung RLP, Quelle: LANIS)*
- *Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz (gemäß RROP-Entwurfsfassung von 2011)*

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kriterien:

18.11.2014

Vorranggebiet der Forstwirtschaft: Diese Gebiete werden nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien angewendet, weil der Vorrang Forstwirtschaft in seiner Zielsetzung bei Waldstandorten nicht gefährdet wird. Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans (Jahre 2009-2011) für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Rhein-Hunsrück-Kreis) wurde von den zuständigen Fachbehörden (SGD Nord, Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt) für ein berührtes Vorranggebiet der Forstwirtschaft ein Zielabweichungsverfahren für nicht erforderlich erachtet. Im Wesentlichen ist es damit zu begründen, dass sich eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung der Windenergie im Wald aus forstfachlicher Sicht nicht ausschließen. Unter bestimmten Auflagen und Bedingungen, wie z.B. Ersatzaufforstungen für erforderliche Rodungsbezirke der Windenergieanlagen, wird eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Forst von den zuständigen Fach- und Planungsbehörden gesehen. Aus diesen Gründen ist das Kriterium „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“ nicht als Tabu- oder Restriktionskriterium zu werten.

Vorranggebiet der Landwirtschaft: Diese Gebiete werden nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien angewendet, weil der Vorrang Landwirtschaft in seiner Zielsetzung nicht gefährdet wird. Die geplante Nutzung als Flächen für die Windenergienutzung steht einer Vorrang- oder Vorbehaltsgewissensausweisung der Landwirtschaft nicht entgegen, weil durch die Windenergieanlagen nur punktuelle Eingriffe erfolgen, und die der jeweiligen Windkraftanlage unterlagerten Flächen nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden können. Im Falle eines Rückbaus stehen die Flächen auch wieder vollumfänglich der Landwirtschaft zur Verfügung. Im Rahmen einer vorweggenommenen Abwägung wird der geplanten Sonderbauflächennutzung für Windenergieplanung im Sinne einer Angebotsplanung der Vorrang eingeräumt.

Biotopkomplexe haben keinen rechtlich gesicherten Status der eine tabuhaft Wirkung hat. In der Konzeption werden sie als anwendbares „Kann-Kriterium“ nicht angewendet.

Vorbehaltsgewissensausweisungen der Regionalplanung (in diesem Fall für den Arten- und Biotopschutz) sind abwägungsfähig. In der Konzeption werden diese als anwendbares „Kann-Kriterium“ nicht angewendet.

4.3.2 Informationskarte Avifauna / Fauna

In der informativen **Plankarte 7** sind folgende Darstellungen verzeichnet:

- **Avifaunistische Aspekte:**

- Vorkommen Schwarzstorch, Schutzabstand zum Bruthorst von 3,0 km
- Vorkommen Schwarzmilan, Schutzabstand zum Bruthorst von 1,0 km
- Vorkommen Rotmilan, Schutzabstand zum Bruthorst von 1,0 km
- Vorkommen Rotmilan, Kernraum Schlafplatzgesellschaft (Sammel- und Schlafplatz)
- Vorkommen Rotmilan, Revierbereich
- Überregional bedeutsame Rastplätze von diversen Vogelarten: u. a. Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Brachpieper, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Feldlerche,

18.11.2014

Schafstelze

- *Vorkommen des Kolkrahen*
- *Korridore des Vogelzuges: enger und weiter Korridor*
- **Weitere Informationen zu diversen Vogelarten:**
 - *die verschiedenen Kartendarstellungen basieren auf avifaunistischen Kartierungen von diversen Vogelarten: u. a. sind Brutplätze, Rastplätze, Korridore des Vogelzuges, Räume mit Untersuchungsdefiziten etc. dargestellt.*
- **Sonstige Tierarten:**
 - *Vorkommen der Wildkatze*

Im Rahmen der sachgerechten Erhebung faunistischer Kriterien und Kriterien des Artenschutzes wurden die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden seltenen und bedrohten Arten erfasst und lokalisiert – soweit eine räumliche Verortung auf Grundlage des vorliegenden Datenmaterials möglich ist.

*Insgesamt sind folgende Arten von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Nastätten: **Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch.***

Die Datenmaterialien und Informationen wurden im Wesentlichen aus folgenden Quellen erhoben, übernommen bzw. ausgewertet:

- *Datenmaterial vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht:*
 - *Daten zum Vorkommen des Rotmilan (Bruthorste und Revierbereiche, 02/2012)*
 - *Daten zum Vorkommen des Schwarzmilan (02/2012)*
 - *Daten zum Vorkommen des Schwarzstorchs (02/2012)*
 - *Daten zum Vorkommen des Kolkrahen (02/2012)*
 - *Daten zum Vorkommen der Wildkatze (Kartierungszeitraum von 1987 bis 2005)*
- *Datenmaterial von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord:*
 - *Daten zum Vorkommen des Rotmilan (Bruthorste und Kernraum Schlafplatzgesellschaft, Sammel- und Schlafplatz) und Schwarzmilan (02/2012)*
 - *Daten zu Rastplätzen von diversen Vogelarten: u. a. Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Brachpieper, Steinschmätzer, Braunkohlchen, Feldlerche, Schafstelze*
 - *Daten zu Kartierungen der Zugvögel (02/2012)*
- *Artenschutztutachten „Fachbeitrag Arten- und Naturschutz: Vögel und Fledermäuse“ des Büros „Beratungsgesellschaft Natur dbR“, Oberwallmenach vom November 2013*
- *Informationen aus Standorteignungsgutachten und aktuellen Planungen benachbarter Verbandsgemeinden.*
- *Datenmaterial und Erhebungen aus der Landschaftsplanung für die Verbandsgemeinde*
- *Angaben aus der Fachliteratur: „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“ von Isselbächer und Isselbächer; Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 2001.*

18.11.2014

Ergänzende Ausführungen zur Darstellung der Wildkatzenvorkommen:

Die **Wildkatze** gilt als Art, die gegenüber der Windenergie (aufgrund von Habitatverlust und Störung) empfindlich ist. Im Verbandsgemeindegebiet sind grundsätzlich ausgedehnte Bereiche zusammenhängender Waldfächen vorhanden. Die dokumentierten Vorkommen ergeben sich aus der Informationskarte Nr. 7.

Ergänzend ist planungsrechtlich Folgendes auszuführen: Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04. Juni 2012 werden Vorgaben zur Berücksichtigung der Wildkatze beim Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald gegeben. Hiernach ist „bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen. Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingten Betroffenheiten zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Biotopgestaltende kompensatorische Maßnahmen aufgrund nicht nachgewiesener betriebsbedingter Wirkungen auf die Wildkatzenpopulation sind nicht zu fordern.“

Hinweis: Im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren und bei der Realisierung von einzelnen Windenergieanlagen sind ggf. aktuelle, gezielte und detaillierte fachgutachterliche Erhebungen vorzunehmen, um zu gewährleisten dass keine artenschutzrechtlichen Belange beeinträchtigt werden.

4.3.3 Informationskarte Windhöufigkeit und Stromverbundnetz

Die Windhöufigkeit ist ein wichtiges Kriterium für die Standortentscheidung potentieller Investoren.

Der Deutsche Wetterdienst hat langjährige Messreihen zu Windgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen erhoben, die Datenbestände ausgewertet und auf offiziellen Kartenwerken veröffentlicht. In offiziellen Kartenwerken des Deutschen Wetterdienstes erfolgt für das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten eine Darstellung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe über Grund, basierend auf einem 200 m-Raster. Bei einem Wert der jahresdurchschnittlichen Windgeschwindigkeit ab ca. 5,3 m pro Sekunde in 100 m Höhe ist grundsätzlich eine befriedigende Windhöufigkeit und potentielle Eignung gegeben. Bei Investitionsabsichten sollte der jeweils betrachtete Standort einer genaueren Begutachtung (Standortanalyse, Windmessungen) unterzogen werden. Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 5,3 m/s sind nur als ausreichend zu sehen, können im Einzelfall aber durchaus rentable Standorte darstellen. Im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) wird als Referenzwert für die Standortbewertung eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s angegeben, welcher als Anhaltswert für einen rentablen Betrieb gelten kann (bei geringeren Windgeschwindigkeiten sinkt auch die finanzielle Förderung).

Auf Grundlage der Karten des Deutschen Wetterdienstes können diese Windklassen unterschieden werden: von weniger als 4,7 m/s (mehrere Klassen), von 4,7 bis < 5,0 m/s, von 5,0 bis < 5,3 m/s, von 5,3 bis weniger als 5,6 m/s, von 5,6 bis < 5,9 m/s, von 5,9 bis < 6,2 m/s und größer als 6,2 m/s.

In der informativen **Plankarte 8** werden die Bereiche wie folgt berücksichtigt und abgebildet:

- Die Flächen mit Windgeschwindigkeiten von **weniger als 5,0 m/s** im Jahresmittel sind in Bezug auf die Windhöufigkeit als bedingt geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu bewerten (hellblaue Kartendarstellung).

18.11.2014

- Die Flächen der Klasse **5,0 bis < 5,3 m/s** sind für die Windenergienutzung als ausreichend geeignet einzustufen. Diese Bereiche sind in der Karte hellgrün dargestellt.
- Die Flächen der Klasse **5,3 bis < 5,6 m/s** sind für die Windenergienutzung als befriedigend geeignet einzustufen. Diese Areale sind in der Karte grün dargestellt.
- Die Flächen mit Windgeschwindigkeiten von **5,6 bis < 5,9 m/s** sind in Bezug auf die Windhöufigkeit als gut geeignete Standorte zu bewerten und sind gelb hinterlegt.
- Die Flächen mit Windgeschwindigkeiten in den Klassen von **5,9 bis < 6,2 m/s, 6,2 bis weniger als 6,5 m/s, 6,5 bis < 6,8 m/s und größer als 6,9 m/s** im Jahresmittel werden in Bezug auf die Windhöufigkeit als sehr gut geeignete Standorte eingestuft (Kartendarstellung: orangefarben und rötliche Farbtöne).

Hinweis: Die Einschätzung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung basiert auf den ausgewählten Windklassen. Potenziell geeignete Standorträume für Windkraftanlagen werden hervorgehoben. Es bedarf einer Einzelfalluntersuchung von möglichen Investoren, ob diese Flächenbereiche für die Betreiber wirtschaftlich sind. Im Rahmen der konkreten Standortbewertung sollte eine genaue Begutachtung der lokalen Windverhältnisse erfolgen, weil topografische Gegebenheiten, kleinräumige Verwirbelungen etc. teilweise beträchtliche Abweichungen der großräumig abgeschätzten Windhöufigkeiten verursachen können.

Die Informationskarte „Windhöufigkeit / Stromverbundnetz“ gibt insgesamt einen Überblick über die Windhöufigkeit im Verbandsgemeindegebiet.

In der Plankarte 7 sind zudem Informationen zur technischen Eignung und Erschließbarkeit der Potentialflächen ersichtlich: u.a. sind die Nähe und Lage zu Umspannwerken und Hochspannungsleitungen ablesbar, welche für Investoren von Bedeutung sind. Diese Darstellungen sind verzeichnet:

- Trassen von Hochspannungsleitungen (110 kV; mit 2 km Umkreis ausgezeichnet)
- Umspannwerk Nochern (mit 5 km Umkreis ausgezeichnet).

Anmerkungen zum Windatlas Rheinland-Pfalz 2013:

Die Daten des Windatlases des Wirtschaftsministeriums („Windatlas Rheinland-Pfalz“, herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Juli 2013) werden in der vorliegenden Standorteignungskonzeption nicht angewendet. Als Grundlage für die Bewertungen der Windhöufigkeit werden die Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) verwendet.

Nach fachlicher Bewertung der Karst Ingenieure GmbH zu den Daten des Windatlases weisen die Daten des Windatlases zwar einen höheren Detaillierungsgrad/ Informationsgehalt auf, weil Rasterflächen von 50 x 50 m Kantenlänge berechnet wurden. Demgegenüber führen jedoch diese Windkacheln, die mittels überwiegend mathematischer Prognosemodelle berechnet wurden, zu einer Scheingenaugigkeit, die einer rechtlichen Überprüfung ggf. nicht standhalten wird.

Die Ermittlungen und Berechnungen im Windatlas gehen vor allem für den Bereich des Rhein-Lahn-Kreises von zu vielen zu Grunde gelegten Annahmen aus. Für die Berechnungen wurden zu wenige Referenzanlagen mit realen Messwerten herangezogen (im Vergleich z. B. zum Rhein-Hunsrück-Kreis). In der Folge könnte das berechnete Ergebnis (für eine Rasterfläche von 50 x 50 m) stets hinterfragt werden kann, insbesondere wenn besondere lokale, kleinräumige Standortbedingungen (Topographie, Einfluss von Waldbeständen etc.) berücksichtigt werden sollen. Insgesamt ist demnach keine ausreichende Validität der Daten für eine Verwendung als Planungsgrundlage gegeben.

18.11.2014

In der textlichen Erläuterung zum „Windatlas Rheinland-Pfalz“ sind einige Einschränkungen für kleinräumige Betrachtungen aufgezählt. Bei der Erläuterung der Methodik und Beschreibung der Datensätze für den Teilraum Westerwald (Kapitel 4.2) werden diese Aussagen zur Unsicherheitsbetrachtung angeführt:

[...] „im südlichen Bereich des Teilraumes, im Taunus, kommt es zu Überschätzungen durch das Modell. Hier standen nur WEA mit sehr niedrigen Nabenhöhen zwischen 65 m und 70 m für die Validierung zur Verfügung.“

Die Unsicherheiten für den Teilraum Westerwald werden zudem in der Tabelle 8 (S. 29) zusammen gefasst. Für den südlichen Bereich des Teilraums Westerwald wird die „Unsicherheit“ der Validierung der Daten (in 100 Meter Höhe) als „mittel bis hoch“ eingeschätzt (Kapitel 4.2, S. 29 des „Windatlas Rheinland-Pfalz“, herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Juli 2013).

Bauplanungsrechtlich besteht keine Vorgabe zur Verwendung von bestimmten Datengrundlagen für die Windhöufigkeit (bzw. Verwendung eines bestimmten Prognosemodells für die Windhöufigkeit). Es bestehen zudem keine bauplanungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Aspekte der Windhöufigkeit (im Hinblick auf den Ausschluss bestimmter windschwacher Flächen als zu berücksichtigendes städtebauliches Kriterium). Von entscheidender Bedeutung ist die Tatsache, dass, falls Aspekte der Windhöufigkeit als städtebauliches Kriterium in der Plankonzeption berücksichtigt werden, die zugrunde liegenden Daten und das verwendete Kriterienmodell schlüssig, nachvollziehbar und stringent angewendet werden.

4 BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN FLÄCHEN

Die Konzeption der Verbandsgemeinde Nastätten sieht im aktuellen Planentwurf **8 Sonderbauflächen** vor, die als Angebotsflächen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Standorte, die sich aufgrund der angewendeten städtebaulichen Planungskriterien ergaben und somit das Ergebnis der Standorteignungskonzeption waren.

Anzumerken ist, dass die Flächen 1, 2 und 11 im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung aus dem Verfahren herausgenommen wurden, bzw. werden mussten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nummerierten Sonderbauflächen und die jeweiligen Flächenangaben in einer Übersicht aufgelistet:

Sonderbaufläche Nr.	Flächengröße in Hektar
1	entfallen
2	entfallen
3	14,3
4	42,2
5	23,4
6	22,5
7	21,3
8	89,7
9	44,9
10	19,8
11	entfallen
Gesamtgröße	278,1
Prozentuale Verteilung bezogen auf die Gesamtgröße der Verbandsgemeinde (15.567 ha)	ca. 1,8 %

Tabelle: Flächenbilanz der Ausweisungen von Sonderbauflächen im FNP (Flächenangaben in Hektar; Stand: 11/ 2014)

18.11.2014

Die Flächengröße der auszuweisenden Sonderbauflächen für die Windenergienutzung beträgt in der Summe insgesamt **ca. 278 ha**. Dieser Wert entspricht einem Anteil von **ca. 1,8 Prozent des Verbandsgemeindegebietes** (Gesamtgröße von 15.567 ha).

Auf diese Weise kann der Wert von 2 % gemäß Grundsatz G 163a des LEP IV „Erneuerbare Energien“ (wenn man den Wert auf den Raum der Verbandsgemeinde Nastätten 1 zu 1 übertragen würde) beinahe erreicht werden.

Es ist jedoch deutlich herauszustellen, dass der 2 %-Wert nur eine statistische Zielvorstellung der Landesregierung für die Fläche von ganz Rheinland-Pfalz ist und rechtlich für jeden kleineren Teilraum nicht festgelegt ist und dies auch nicht werden kann. Entscheidender ist die individuell zu treffende Bewertung, ob der Windenergienutzung im Sinne der Rechtsprechung hinreichend substantiell Raum im Planungsgebiet verschafft wird.

Dies ist unter Berücksichtigung der begründeten Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates der Fall. Eine unzulässige Verhinderungsplanung liegt nicht vor.

Erläuterungen zum Entfall der Sonderbaufläche Nr. 01, 02 und 11:

Die ursprünglich geplanten Sonderbauflächen Nr. 01, 02 und 11 wurden aus der aktuellen Plankonzeption herausgenommen. Das weitere Planverfahren der 14. FNP-Änderung wird ohne die genannten Sonderbauflächen fortgesetzt. Die Herausnahme der Sonderbauflächen aus der Plankonzeption werden nachfolgend zusammenfassend erläutert.

Gegenüber der Planfassung nach § 4 (1) BauGB sind die Sonderbauflächen **01** (Gemarkungen Oberbachheim und Winterwerb), **02** (Gemarkung Gemmerich) sowie **11** (Gemarkung Welterod) entfallen. Gründe hierfür lagen vorrangig im Bereich Artenschutz (Flächen 1 und 2) sowie Denkmalschutz (Fläche 11). Die anderen Flächen haben sich nicht oder nur in Teilbereichen bezüglich Ihres Zuschnittes geändert.

Weitergehende Einzelheiten sind an anderer Stelle des Gesamtberichtes bzw. des Umweltberichts dargelegt. Es wird hierauf verwiesen.

Bewertung der Sonderbauflächen zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau:

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat im Verlauf des Planverfahrens eine ergänzende Untersuchung zur Landschaftsbildanalyse beauftragt. Das Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ wurde von der Karst Ingenieure GmbH im Jahr 2013 erstellt.

Die Erkenntnisse der Landschaftsbildanalyse wurden nach Durchführung der Verfahrensschritte (der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den benachbarten Gebietskörperschaften gemäß § 2 (2) BauGB) in die Plankonzeption aufgenommen.

In der FNP-Plankarte wurde die Abgrenzung der historischen Kulturlandschaft „Lahntal“ als Darstellung eingetragen. In dem Kulturlandschaftsgutachten des Landes Rheinland-Pfalz wird ein Pufferabstand von 5 km zur historischen Kulturlandschaft des Lahntales empfohlen, und innerhalb dieses Puffers soll eine Einzelfallbewertung erfolgen. Die ermittelten Sonderflächen für Windenergieanlagen liegen nicht innerhalb einer historischen Kulturlandschaft und nicht innerhalb eines 5 km-Abstandes zum Lahntal.

18.11.2014

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Naturpark Nassau ist festzustellen, dass lediglich eine Sonderbaufläche, die Fläche 07, im Naturpark Nassau geplant ist. Die Sonderbaufläche 07 liegt in einem absoluten Randbereich des Naturparkes Nassau, südlich des Naturparkes und innerhalb der Gemarkung Holzhausen. Die Bereiche des Naturparkes Nassau werden somit insgesamt nur peripher berührt.

Im Hinblick auf die landschaftsbildlichen Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Naturparkes Nassau erfolgte eine detaillierte Bewertung in der fachgutachterlichen Stellungnahme der Karst Ingenieure GmbH. In dem Fachgutachten (von 2013) wurde festgestellt, dass eine Unvereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Naturparkes Nassau nicht gegeben ist. Das Gutachten ist als Anlage aufgeführt, und es wird im Detail auf die Ausführungen verwiesen.

Ergänzend ist unter Berücksichtigung der Würdigung des VG-Rates vom 27.11.2014 auszuführen:

Im angrenzenden hessischen Gebiet des Naturparks Rhein-Taunus erfolgt derzeit der Bau eines Windparks mit insgesamt 12 Windenergieanlagen. Es sind bereits 8 Windenergieanlagen im direkt östlich anschließenden Bereich auf hessischer Seite im Bau. Im Endstadium wird ein Windpark mit 12 Windenergieanlagen entstehen.

Durch die Errichtung des Windparks auf hessischer Seite wird insofern das Landschaftsbild in diesem Nah- und Mittelbereich nachhaltig verändert (durch die genehmigten und in Aufstellung befindlichen Windenergieanlagen sind bereits erhebliche Veränderungen in Bezug auf das Landschaftsbild eingetreten).

Vor diesem Hintergrund ist mit der geplanten Sonderbaufläche 07 die Schaffung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im benachbarten Bereich auf rheinland-pfälzischer Seite unter planerischen Gesichtspunkten zudem vertretbar.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten ist mit der Sonderbaufläche Nr. 07 eine einzige, kleinere Sonderbaufläche mit einer Gebietsgröße von gerade einmal 21,3 ha vorgesehen. Hierdurch wird eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen im Naturpark Nassau erzielt, da gleichzeitig durch den ausgeübten Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB eine Zulässigkeitskonzentration für Windenergieanlagen in die ausgewiesenen Sonderbauflächen erfolgt. Die übrigen Teile des Naturparkes Nassau können entsprechend freigehalten werden, sodass aus Sicht der Verbandsgemeinde Nastätten keineswegs davon auszugehen ist, dass der riesige Naturpark Nassau (59.000 ha) in seiner Gesamtheit durch den punktuellen Eingriff beeinträchtigt wird. Die Flächendarstellung wurde daher im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung beibehalten und es wurde der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald enthält Ziel-Aussagen zu den „dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“. Das Ziel Z 1 im Kapitel 2.3.3 „Denkmalpflege“ im wirksamen RROP von 2006 lautet:

„Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (vgl. Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

In der Begründung bzw. Erläuterung des Ziels Z 1 wird Folgendes ausgeführt: „Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.“

18.11.2014

In dem Fachgutachten erfolgte eine Prüfung und Bewertung, ob durch die entsprechenden Sonderbauflächen mögliche optische nachhaltige Beeinträchtigungen der denkmalgeschützten Objekte zu erwarten sind oder nicht.

Im Rahmen der genannten Landschaftsbildanalyse bzw. dem Fachgutachten wurde nachgewiesen, dass u. a. die oben genannten Zielvorgaben des RROP durch die vorgesehenen Ausweisungen der Sonderbauflächen nicht beeinträchtigt sind (siehe nachfolgende Erläuterungen).

Dieser Nachweis betrifft insbesondere die „dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“, die im Gebiet und im Umfeld der Verbandsgemeinde Nastätten lokalisiert sind (gemäß Ziel Z 1 im Kapitel 2.3.3 „Denkmalpflege“, RROP von 2006). Zu diesen Anlagen gehört die Marksburg in der Stadt Braubach, die denkmalgeschützt ist.

Für die Standorteignungsflächen wurden einzelfallbezogene Bewertungen im Hinblick auf zahlreiche landschaftsbildprägende und denkmalgeschützte Gesamtanlagen vorgenommen.

Neben den Anlagen der Tabelle 2 wurden auch sonstige bewertungsrelevante, denkmalgeschützte Einzelobjekte (wie insbesondere das Kloster Schönau) untersucht und bewertet. Das Kloster Schönau liegt in Strüth und ist als Objekt ebenfalls denkmalgeschützt. Im wirksamen RROP ist das Kloster Schönau nicht als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung eingestuft. Im Rahmen der Landschaftsbildanalyse wurde auch in Bezug auf das Kloster Schönau untersucht, ob gegebenenfalls Beeinträchtigungen auftreten.

Für die Untersuchung wurde ein relevanter, angemessener Kartierungs- und Bewertungskatalog zusammengestellt. Es wurde ein Untersuchungsumfang abgesteckt, der für die Ebene der Flächennutzungsplanung angemessen ist. Die Belange des Denkmalschutzes wurden mit der gewählten methodischen Vorgehensweise insgesamt angemessen berücksichtigt.

Die grundsätzliche Vorgehensweise wurde in einem Behördengespräch am 18. Oktober 2013 mit der Unteren Landesdenkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vorgestellt und besprochen.

Der Untersuchungs- und Bewertungsbereich beschränkt sich insgesamt auf den bewertungsrelevanten Nahbereich der Sonderbauflächen. Im Rahmen dieser Landschaftsbildanalyse wurden zudem ergänzende Grafiken und thematische Karten für die Standorteignungskonzeption für Windenergieanlagen erstellt.

Der Schwerpunkt der Landschaftsbildanalyse liegt auf einer Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der genannten dominierenden landschaftsbildprägenden bzw. -bedeutsamen Gesamtanlagen.

In diese Untersuchung wird u. a. der obergermanisch-rätische „Limes“ (als UNESCO Weltkulturerbe) mit einbezogen. Im Zuge der Landschaftsbildanalyse werden mögliche optische Beeinträchtigungen des „Limes“ untersucht und bewertet. Der Limes verläuft insbesondere in der näheren Umgebung der geplanten Sonderbaufläche Nr. 07.

Bei dem Gutachten wurden in einem ersten Analyseschritt in einem Umkreis von 10 km um die ermittelten Sonderbauflächen alle dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung nach Tabelle 2 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 ermittelt. Durch vorgenommene Geländeschnitte wurde untersucht, ob eine Sichtbarkeit überhaupt möglich bzw. gegeben ist. Hierzu wurde ein Geländeschnitt zwischen dem schützenswerten Objekt und einer angenommenen Windenergieanlage mit einer Maximalhöhe von 200 m gelegt.

18.11.2014

Insgesamt ist aufgrund der topographisch bewegten Geländesituation im Mittelrheinischen Schiefergebirge, entsprechend auch im Rhein-Lahn-Kreis und der Verbandsgemeinde Nastätten, festzustellen, dass bereits der weit überwiegende Teil der „Tabelle-2-Anlagen“ nicht zu sehen sind, somit keine Sichtbeziehungen gegeben sind.

Für die ermittelten Objekte/ Situationen, für die eine Sichtbeziehung gegeben ist, wurde eine detaillierte Bewertung vorgenommen. Hierzu wurden Ortsbegehungen durchgeführt, Bildaufnahmen von relevanten Sichtbeziehungen gefertigt und nach Erforderlichkeit für besonders relevante Fälle Visualisierungen/ Fotomontagen erstellt. Die Visualisierungen wurden dabei durch ein hierauf spezialisiertes Fachbüro erarbeitet, so dass perspektivisch und lagebezogen korrekte Fotomontagen gegeben sind.

Aufgrund der konkreten Lagen der genannten Objekte und vor dem Hintergrund vorhandener Orts- und Raumkenntnisse war eine offensichtliche, erhebliche Beeinträchtigung u. a. der Marksburg nicht zu erwarten. Eine detaillierte Bewertung erfolgte in der Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse. Für eine weitergehende Detailausführung wird auf das Fachgutachten verwiesen.

Die Überprüfung von möglichen offensichtlichen, gravierenden optischen Beeinträchtigungen der definierten dominierenden landschaftsbildprägenden Anlagen ist planungsrechtlich von Bedeutung um festzustellen, ob die geplanten Sonderbauflächen auch im abschließenden Genehmigungsverfahren genehmigungsfähig sind. Dieser Aspekt unterliegt grundsätzlich der bauleitplanerischen Abwägung und den diesbezüglich geltenden Grundsätzen.

Die ergänzende Landschaftsbildanalyse wurde für den Verfahrensschritt des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erstellt, weil erst zu jenem Zeitpunkt feststand, welche Flächen (und der genaue Flächenzuschnitt) letztlich aufgrund der Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen (artenschutzrechtliches Fachgutachten der „Beratungsgesellschaft Natur dbR“) und sonstigen Gründen in der Plankonzeption verbleiben. Zudem wurden ergänzende Informationen und Abwägungsmaterial durch die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vorgelegt und konnten in die Analyse einfließen.

Die gewonnenen Erkenntnisse der Landschaftsbildanalyse, die zusammenfassend erläutert wurden, wurden im Bauleitplanverfahren nach Abwägung durch den Verbandsgemeinderat berücksichtigt und in die Plankonzeption aufgenommen (nach Durchführung der Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den benachbarten Gebietskörperschaften gemäß § 2 (2) BauGB). Es wird auf den Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderates Nastätten vom 28.11.2013 verwiesen.

Für weitere Einzelheiten wird grundsätzlich auf das Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ (Karst Ingenieure GmbH, 2013) verwiesen. Die ergänzende fachgutachterliche Stellungnahme im Hinblick auf Landschaftsbildbewertungen und denkmalschützende Belange ist als Anlage der Planbegründung beigefügt und Gegenstand der Planfassung.

Erläuterungen: „Sichtachsenstudie - Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal“

Der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz) haben eine „Sichtachsenstudie - Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal“ in Auftrag gegeben. Die Sichtachsenstudie wurde von der Ingenieur- und Planungsgesellschaft Grontmij (aus Koblenz) im Jahr 2013 erstellt und im Dezember 2013 vorgelegt.

18.11.2014

In der Sichtachsenstudie wurden für den Bereich des gesamten oberen Mittelrheintals geplante und potenzielle Flächen für Windenergieanlagen betrachtet und auf ihr Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem Welterbe-Status bewertet.

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Ergebnisse der „Sichtachsenstudie - Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal“ in einer kurzen Zusammenfassung resümiert.

Für die Bewertung der Sichtbarkeit geplanter und möglicher Windenergieanlagen wurden die Sichtbeziehungen im gesamten Talraum des Rheintals, von den Hangkanten, den Hängen und den Uferbereichen im Untersuchungsgebiet untersucht.

Für die Bewertung des Konfliktpotenzials hinsichtlich der Vereinbarkeit bzw. Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit dem Status UNESCO-Welterbe wurden einige umfangreiche Bewertungskriterien definiert und erläutert.

Die geplanten und möglichen Windenergieanlagen auf (Sonderbau-) Flächen wurden für etwa 100 herausragende Aussichtspunkte in der Kernzone untersucht.

Um die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse zu veranschaulichen wurden Visualisierungen für ca. 30 ausgewählte sogenannte „Referenz-Ausblicke“ und weitere 10 „Blickstandorte“ durchgeführt. Die Lokalisation der ausgewählten „Referenz-Ausblicke“ und 10 „Blickstandorte“ ist in der Anlagenkarte Nr. 4 (Ergebniskarte) der Sichtachsenstudie verzeichnet.

Für die Ergebnis-Betrachtung der gutachterlichen Bewertung des Konfliktpotenzials hinsichtlich der Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit dem Status UNESCO-Welterbe wurden die geplanten bzw. möglichen Flächen für Windenergieanlagen in verschiedene Bewertungskategorien eingestuft. Diese vier Bewertungskategorien sind:

- a) sehr hohes Konfliktpotenzial
- b) hohes Konfliktpotenzial
- a) mittleres Konfliktpotenzial
- a) geringes Konfliktpotenzial.

In der Ergebniskarte „Konfliktpotenzial hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Status UNESCO-Welterbe“ (Anlagenkarte Nr. 4) sind die einzelnen bewerteten Flächen für den gesamten Untersuchungsraum dargestellt.

Im Hinblick auf die FNP-Planung für den Teilplan Windenergienutzung ist Folgendes auszuführen: Im Rahmen der vorliegenden Plankonzeption wurde eine Auswertung der gutachterlichen Bewertungen und der Ergebniskarte Nr. 4 vorgenommen, indem u. a. die geplanten Sonderbauflächen in der Verbandsgemeinde Nastätten mit den bewerteten Flächen der Sichtachsenstudie überlagert wurden.

Gemäß der Ergebniskarte wurde den geplanten Sonderbauflächen in der Verbandsgemeinde Nastätten diese Konfliktpotenziale zugeordnet:

- Sonderbauflächen 3 und 4: „hohes Konfliktpotenzial, außerhalb des Rahmenbereiches“
- Sonderbauflächen 8, 9 und 10: „mittleres Konfliktpotenzial“
- die weiteren Sonderbauflächen der VG Nastätten sind außerhalb des Untersuchungsgebietes der Sichtachsenstudie lokalisiert.

18.11.2014

Zusammenfassend wurden lediglich die beiden Sonderbauflächen 3 und 4 am westlichen Rand der Verbandsgemeinde Nastätten mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet. Es ist hervorzuheben, dass diese beiden Sonderbauflächen jedoch außerhalb des Rahmenbereiches des UNESCO Welt-erbes liegen.

Für detaillierte Erläuterungen (u. a. zu den einzelnen Bewertungsstufen der Konfliktpotenziale) wird auf die einzelnen Kapitel im Fachgutachten selbst verwiesen. Das Fachgutachten ist auf der Webseite des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal (www.welterbe-oberes-mittelrheintal.de; Download als PDF-Datei) erhältlich.

Bewertungen der Plangeberin zur Sichtachsenstudie des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal:

Die Sichtachsenstudie hat zum Zeitpunkt der Beratungen des Ausschusses und Verbandsgemeinderates Nastätten im November 2013 noch nicht vorgelegen. In der Sitzung am 28.11.2013 hat der Verbandsgemeinderat Nastätten die Abwägungsbeschlüsse bezüglich der Anregungen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung (Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) gefasst.

Aus planungsrechtlicher Sicht stellt die Sichtachsenstudie ein Fachgutachten/ ein informelles Werk dar. Für die vorliegende FNP-Planung ist das Fachgutachten planungsrechtlich nicht von solcher Bedeutung, dass die Ergebnisse tabuhafte Wirkung hätten. Das heißt, die Studie hat keine rechtlich bindende Ausschlusswirkung für kritisch bewertete Flächen.

Der Plangeber hat die Sichtachsenstudie in der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

Das Fachgutachten hat Relevanz für die Landes- und Regionalplanung. Die zuständigen Behörden für die Landes- und Regionalplanung können die fachlichen Aussagen/ gutachterlichen Empfehlungen aus der Sichtachsenstudie aufnehmen und sie in entsprechende landes- oder regionalplanerische Ziele oder Grundsätze einfließen lassen.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten verfolgt mit der Ausweisung der Sonderbauflächen für Windenergie das planerische Ziel die Entwicklung in der Verbandsgemeinde Nastätten zu steuern. Für eine derartige Steuerung bedarf es einer Plankonzeption, so dass eine hinreichend große Flächenkulisse für Windenergieanlagen im Planungsraum angeboten und substantieller Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen werden kann. Das Planungsziel wird mit einer schlüssigen Gesamtkonzeption für die Verbandsgemeinde verfolgt.

Die vorliegende FNP-Planung verstößt nicht gegen aktuell geltende Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung. Es bestehen demnach formalrechtlich keine Hinderungsgründe für diese Planung.

Der gesamte Planungsraum liegt zudem vollständig außerhalb des UNESCO-Welterbe Gebietes (sowohl außerhalb der Kernzone als auch des Rahmenbereiches).

Weitere Erläuterungen und Anmerkungen:

In der Standorteignungskonzeption für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Nastätten (Fassung aus dem Jahr 2012) wurde ein Mindestabstand von 50 m zu Bodendenkmälern angewendet, um Beeinträchtigungen von Grabhügelbereichen auszuschließen. Im Verlauf des Planverfahrens wurde die Standorteignungskonzeption dahingehend geändert, dass der ursprünglich vorgesehene Mindestabstand von 50 m zu Kulturdenkmälern nicht weiter angewendet wurde. Für Einzelfäl-

18.11.2014

le, bei denen Kulturdenkmäler außerhalb der eigentlichen Siedlungslagen liegen, ist ggf. eine Einzelfallbewertung vorzunehmen.

In der Standorteignungskonzeption (Fassung aus dem Jahr 2012) war ursprünglich ein pauschaler Mindestabstand von 150 m zu klassifizierten Straßen angesetzt. Im Verlauf des Planverfahrens im Jahr 2013 wurde die Plankonzeption geändert (aktualisierte Fassung der Standorteignungskonzeption von 2013).

Der pauschale Mindestabstand zu klassifizierten Straßen wurde in der Standorteignungskonzeption für die Ebene der Flächennutzungsplanung von 150 Metern auf 80 Metern reduziert, um mehr Konzentrationsfläche anbieten zu können.

Aufgrund der Reduzierung wurden die Flächenzuschnitte der Sonderbauflächen 5, 8 und 9 geringfügig erweitert. Die neu entstehenden Potentialflächenbereiche wurden in das weitere FNP-Verfahren aufgenommen.

18.11.2014

5 DARSTELLUNG BZW. AUSWEISUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die in Rede stehenden Flächen werden als Sonderbaufläche – Wind gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im FNP ausgewiesen und verbindlich festgelegt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird festgelegt, dass außerhalb der dargestellten „Sonderbauflächen Wind“ im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind.

Die Plankonzeption der Verbandsgemeinde Nastätten gilt für die Beurteilung der Zulässigkeit von sowohl raumbedeutsamen als auch nicht raumbedeutsamen Windenergienanlagen².

Damit erfolgt eine entsprechende Klarstellung im Sinne des ministeriellen Rundschreibens zur Windenergie vom 28.05.2013 (Seite 11 im Kapitel 4.1. „Darstellungen im Flächennutzungsplan“, Teil C. „Standortsteuerung durch Bauleitpläne“ im Rundschreiben Windenergie: „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“; gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013).

Eine entsprechende Regelung wird zum Ausdruck gebracht, weil auch durch nicht raumbedeutsame Windenergienanlagen mit einer Höhe von weniger als 50 m in der Regel großflächige Landschaftsbildbeeinträchtigungen und letztendliche „Verspargelungen der Landschaft“ einhergehen können.

Mit den getroffenen Regelungen ist die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Verbandsgemeindegebiet klargestellt. Windenergieanlagen sind ausschließlich im Bereich der dargestellten Sonderbauflächen bzw. Konzentrationsflächen zulässig.

Damit erfolgt eine Positivausweisung mit Ausschlusswirkung für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten.

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen (**Planvorbehalt**).

Unterlagerte land- und/ oder forstwirtschaftliche Nutzungen sind weiterhin möglich.

² Bei Windenergieanlagen kann zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Anlagen unterschieden werden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen werden gemäß dem ministeriellen Rundschreiben zur Windenergie vom 28.05.2013 (Rundschreiben Windenergie: „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“; gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013) folgendermaßen definiert (Seite 3): „Raumbedeutsam sind Windfarmen und in der Regel Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern.“

Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich darüber hinaus insbesondere aus dem besonderen Standort der Anlage oder den besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte, planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktion (z. B. besondere Funktion Fremdenverkehr) ergeben.

18.11.2014

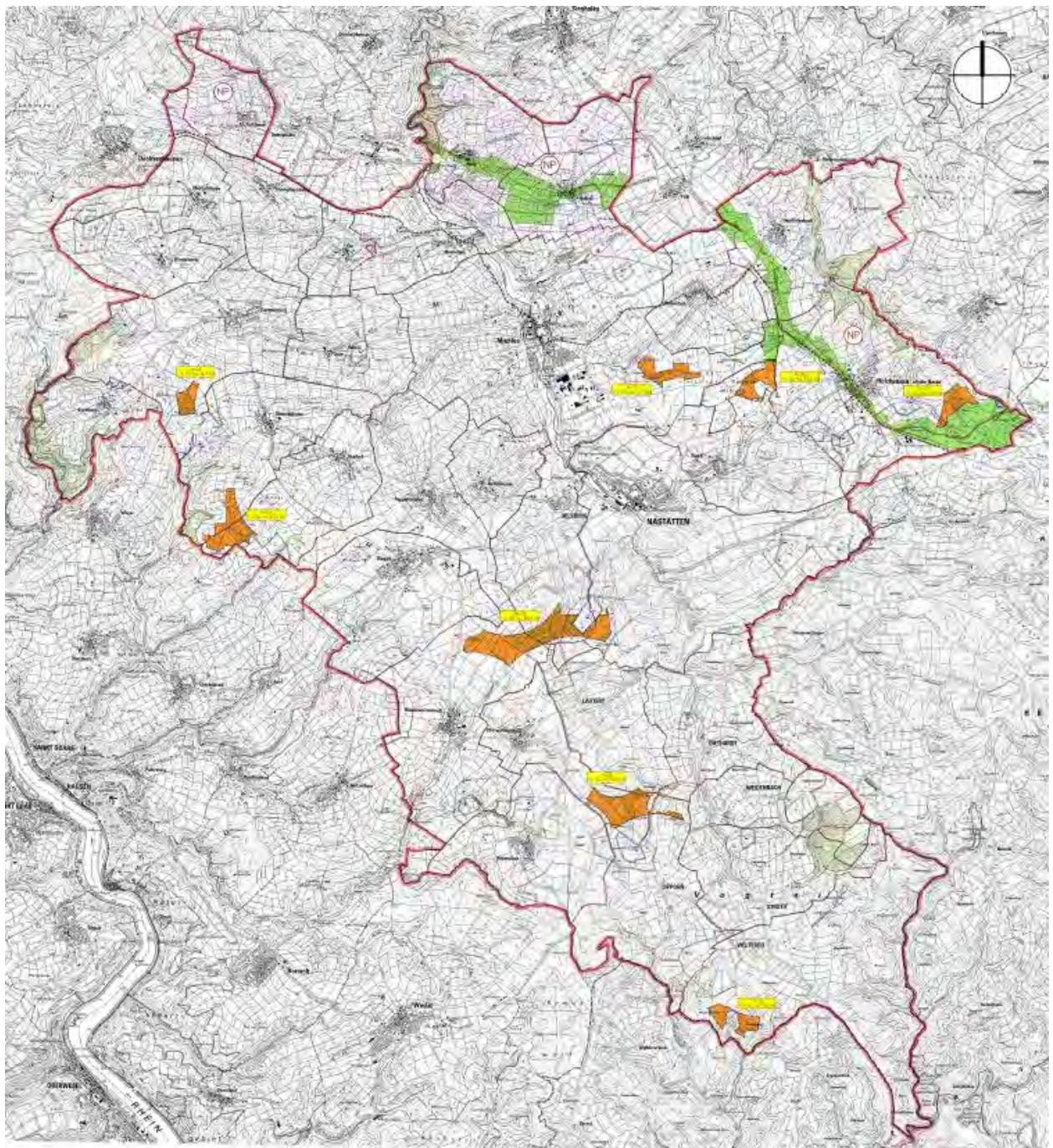


Abb: Auszug des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung: Darstellung der geplanten Sonderbauflächen-Wind (Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB, „orange farbene Darstellung“)

18.11.2014

Neben der Darstellung von Sonderbauflächen enthält die Flächennutzungsplankarte weitere Darstellungen zu informativen Zwecken. Unter Berücksichtigung der abwägenden Beschlussfassungen zu den Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB werden zu Informationszwecken folgende Darstellungen aufgenommen:

- FFH-Gebiete im Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten
- Wasserschutzgebiete der Zonen I, II und III (gemäß der wirksamen Rechtsverordnungen)
- Verlauf des Limes (Kernzone und Pufferbereich) gemäß LEP IV, Teilstreiterschreibung, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien
- Standortbereiche der Laubwälder älter als 120 Jahre, differenziert in Waldstandorte mit Laubholz älter als 120 Jahre und größer als 2,0 ha in Waldgebieten mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 ha (gemäß Datenbestand Landesforsten vom 25.09.2013, Darstellungen gemäß Grundsatz G 163 c des LEP IV Teilstreiterschreibung, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien).
- Darstellung einer 5 km Pufferzone um die historische Kulturlandschaft des Lahntals, für die eine Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene der einzelnen Windenergieanlage erforderlich wird (auf Basis der „Abgrenzung der landesweit bedeutsamen, historischen Kulturlandschaften Rheinland-Pfalz“ gemäß „Detailkarte 7.1. Lahntal“ des Gutachtens „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163b))
- In der Flächennutzungsplankarte sind zudem relevante Altlastverdachtsflächen, die innerhalb oder im direkten Umfeld der ermittelten Sonderbauflächen liegen, dargestellt.
- Lage und Abgrenzung Naturpark Nassau

6 HINWEISE

Die nachfolgenden Hinweise und Auflagen werden als allgemeine Hinweise gegeben und sind insbesondere als Hinweise/ Vorgaben an die nachgeordneten Planungsebenen (verbindliche Bauleitplanung, Bauantragsverfahren) anzusehen.

In den Karten des Standorteignungsgutachtens sind einschränkende Restriktionen aufgeführt, die einzelne Sonderbauflächen berühren. Bei einer konkreten Standortplanung für die einzelne Windenergieanlage ist zu beachten, dass diese Bereiche nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Die Ausweisung der Sonderbauflächen als Angebotsplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans entbindet somit nicht gänzlich von weiteren Prüfungen der Auswirkung auf die Schutzgüter im konkreten Einzelfall (wie beispielsweise den Mensch und seine Gesundheit oder Flora und Fauna).

Auf der nachfolgenden konkretisierenden Planungsebene bzw. der Baugenehmigungsebene sind unter Berücksichtigung behördlicher Forderungen bzw. sich aus entsprechenden Gesetzen oder Verordnungen ergebenden Auflagen zusätzliche gutachterliche Untersuchungen im Einzelfall erforderlich.

In diesem Zusammenhang werden die folgenden **Auflagen** in den **Flächennutzungsplan** aufgenommen:

1. Hinweise und Abstände zu Richtfunkstrecken:

Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Richtfunkstrecken sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlage mit dem Betreiber der Richtfunkanlage abzustimmen.

Anmerkungen zu Richtfunkstrecken:

Im Verfahren der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG hat die Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, auf die Richtfunkstrecke Mayen-Seitzenhahn hingewiesen. Es gilt vorstehender Hinweis.

2. Detailuntersuchung artenschutzrechtlicher Belange:

Für die ausgewiesenen Sonderbauflächen sind zum Zeitpunkt und im Rahmen einer konkreten Genehmigungsplanung für die einzelne Windenergieanlage aktuelle ornithologische Fachgutachten einzuholen. Hierbei sind insbesondere Milane (Rotmilan und / oder Schwarzmilan) untersuchungs- und bewertungsrelevant.

Einzelne Inhalte erforderlicher faunistischer Detailgutachten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der Detailgutachten können mitunter die konkrete Standortwahl beeinflussen.

18.11.2014

3. Hinweise zu alten Laubwaldbeständen

Alte Laubwaldbestände gemäß Grundsatz G 163 c, LEP IV, Fortschreibung „Erneuerbare Energien“: Die gekennzeichneten alten Laubwaldbereiche sollten bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Es sind Einzelfallabstimmungen mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde bei der konkreten Standortwahl erforderlich.

Anmerkungen zu alten Laubwaldbeständen nach dem Grundsatz G 163 c im LEP IV, Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“:

Es ist Bezug zu nehmen zur aktuellen Fortschreibung des LEP IV – „Erneuerbare Energien“. Gemäß Grundsatz G 163 c sollen alte Laubholzbestände von der Windenergienutzung freigehalten werden.

In der Erläuterung zum landesplanerischen Grundsatz ist ausgeführt: „Ausgenommen werden sollen z. B. Gebiete mit größerem, zusammenhängendem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschl. kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von 1,0 ha, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind).“

Da es ein landesplanerischer Grundsatz ist, unterliegen die Flächenbereiche der bauleitplanerischen Abwägung. Es handelt sich nicht um ein tabuhaftes Ausschlusskriterium.

Mit der Forstverwaltung Nastätten wurde erstmals am 08. November 2012 für die Verbandsgemeinde Nastätten abgestimmt, dass die alten Laubwaldbestände in der Plankarte des Flächennutzungsplans mit einer Schraffur oder Rasterung gekennzeichnet werden.

Im Planverfahren wurden Kartenmaterialien vom Forstamt Nastätten und der Forstrevierleiter bereit gestellt. Das Forstamt Nastätten hatte der Stellungnahme vom 25.09.2013 im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB eine Arbeitskarte zu den Laubwaldbeständen mit einem Alter von über 120 Jahren als Anlage beigefügt. Diese forstfachlichen Angaben und kartographischen Informationen wurden in die Arbeitskarte „Alte Laubwaldbestände“ zusammen mit den Sonderbauflächen eingetragen. Diese Karte wird als Anlage der Planbegründung geführt.

Die alten Laubwaldbestände – gemäß Erläuterungen zum Grundsatz G 163 c (Teilfortschreibung des LEP IV) – sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet, falls eine Überlagerung mit den geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen gegeben ist. Für diese Bereiche wird auf der FNP-Planurkunde ein Planeinschrieb mit folgendem Wortlaut eingetragen:

„Alte Laubwaldbestände gemäß Grundsatz G 163 c, LEP IV, Fortschreibung „Erneuerbare Energien“: Die gekennzeichneten alten Laubwaldbereiche sollten bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Es sind Einzelfallabstimmungen mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde bei der konkreten Standortwahl erforderlich.“

Damit ist planerisch sichergestellt, dass im Sinne des landesplanerischen Grundsatzes diese Bereiche bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Insgesamt wird jedoch keine planerische Verkleinerung der abgegrenzten Potential- bzw. Sonderbauflächen vorgenommen. Im Rahmen der konkreten Standortplanung besteht letztendlich genügend Flexibilität, um eine Sonderbaufläche mit Windenergieanlagen zu beplanen. Aufgrund von ohnehin erforderlichen Mindestabständen zwischen den Anlagen können die Anlagen derart in-

18.11.2014

nerhalb der Sonderbauflächen platziert werden, dass möglichst nicht in die alten Laubwaldbestände eingegriffen wird, während die Sonderbauflächen gleichzeitig bestmöglich ausgenutzt werden. Der Plan beinhaltet damit einen Hinweis zum Umgang mit alten Laubwaldbeständen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen („Einzelfallprüfung“).

Weitere allgemeine Hinweise:

Standort einer Windenergieanlage innerhalb ausgewiesener Sonderbaufläche:

Zur Frage der bauordnungsrechtlichen Beurteilung und Zulässigkeit einer Windenergieanlage innerhalb einer Sonderbaufläche erfolgte eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises. Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Windenergieanlage muss der Turm der Windenergieanlage vollständig innerhalb der Konzentrationsfläche/Sonderbaufläche liegen, d.h., somit auch das vollständige Fundament der Windenergieanlage. Flächen, die vom Rotor überstrichen werden, können dahingegen auch die Abgrenzungen der Sonderbauflächen überragen.

Hinweise bezüglich der Abstände zu klassifizierten Straßen:

Bei der Beurteilung von Windkraftanlagen richtet sich der Landesbetrieb Mobilität nach den Vorgaben des Bundesfernstraßen- und Landesstraßengesetzes sowie nach den ergangenen Vorgaben der vorgesetzten Fachbehörden, d. h. dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP).

1. Hinsichtlich des Abstandes der Windenergieanlage zum klassifizierten Straßennetz wird darauf hingewiesen, dass der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt ist, wie die Baubeschränkungszone reicht. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 Meter, bei Kreisstraßen 30 Meter.

Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen.

Der Abstand vergrößert sich entsprechend, wenn die Differenz von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone kleiner als der halbe Rotordurchmesser ist, weil ansonsten der Rotor in die Bauverbotszone ragen würde; dieses ist jedoch auszuschließen.

2. Die Genehmigungsbehörden sind in Bezug auf regionalplanungsrechtliche und bauleitplanerische Standortausweisungen für Windenergieanlagen aufgerufen, die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekt) in eigener Zuständigkeit zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen entgegen zu wirken.

In diesem Sinn wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörden in den raumplanerischen und bauleitplanerischen Verfahren zuständigkeitshalber auch prüfen, ob in Einzelfällen größere Abstände als die unter Punkt 1 genannten Abstände zu fordern und einzuhalten sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die Windenergieanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft, derart positioniert werden sollen, dass eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist.

18.11.2014

Hinweise bezüglich der verkehrlichen Erschließung:

Sonderbauflächen für Windenergienutzung, die an den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgewiesen werden, sind grundsätzlich nicht zu diesen hin, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder allenfalls in unmittelbarer Ortsnähe (Verknüpfungsbereich) verkehrlich anzubinden.

Sofern Zufahrten an die freien Strecken erforderlich werden, sind diese darzustellen und zu bündeln; das bedeutet, dass die Erschließung aller in einem bestimmten Gebiet geplanten Windkraftanlagen nur über eine zentrale Zufahrt im Bereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges an das überörtliche Straßennetz verkehrlich anzubinden sind. Dabei sind der Ausbauzustand des entsprechenden Wirtschaftsweges sowie die Lage der Zufahrt an das klassifizierte Straßennetz bei der Planung der Erschließung zwingend zu beachten.

Bereits vorhandene Zufahrten zu bestehenden Windenergieanlagen sind zu nutzen.

Im Einmündungsbereich sind die freizuhaltenden Sichtflächen nach den Kriterien der RAS-K-1 zu ermitteln. Für den Zeitraum der Bauphase ist die Zufahrt im Einmündungsbereich unter Zugrundelelung der erforderlichen Schleppkurven für Lastzüge entsprechend zu verbreitern.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass bei der detaillierten Ausarbeitung der entsprechenden Bebauungspläne für Sonderbauflächen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Verfahren evtl. neu hinzukommende Verkehrsanbindungen im Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs hinsichtlich der Lage und näheren technischen Ausgestaltung, insbesondere bezüglich der Längsneigung, Anbindungsradien, Sichtflächen, Entwässerung etc. rechtzeitig vorher unter Vorlage geeigneter Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass jede Anlegung und Nutzung einer Zufahrt an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße rechtlich betrachtet eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 8, 8a Fernstraßengesetz bzw. §§ 41, 43 des Landesstraßengesetzes darstellt, die durch den Landesbetrieb Mobilität Diez nur auf Antrag von dem Eigentümer/ Nutzungsberechtigten oder im Rahmen der Beteiligung in einem immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahren geprüft wird.

Der Landesbetrieb Mobilität Diez sollte grundsätzlich in den Beteiligungsverfahren in Bezug auf die Beförderung von Anlagen mittels Groß- und Schwertransporte beteiligt werden. Ziel ist es, durch geeigneten zeitlichen Vorlauf geeignete Transportrouten zu untersuchen, um Probleme, die sich durch den Schwertransport ergeben können, zu vermeiden. Insbesondere bei Straßen, die sich in einem schlechten baulichen Zustand befinden, ist zu befürchten, dass die Straße durch die Transporte dauerhaft geschädigt wird und sich hinterher nicht mehr in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Die Konsequenz ist, dass diese Strecken ggf. früher als in den Haushaltsplänen und Bauprogrammen eingeplant saniert werden müssen oder – falls die Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen- aus Gründen der Verkehrssicherheit beschränkt oder falls notwendig in letzter Konsequenz auch gesperrt werden müssen.

Der Landesbetrieb Mobilität Diez hat in der Stellungnahme vom 15.08.2013 im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB die aufgeführten und weitere Hinweise vorgetragen, die bei der konkreten Erschließungsplanung zu berücksichtigen sind und bei den nachfolgenden bundesimmissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren relevant sind.

18.11.2014

Zustimmungsnotwendigkeit nach Luftverkehrsgesetz:

Für Anlagen mit einer Bauhöhe größer 100 m wird eine Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde nach § 14 Luftverkehrsgesetz notwendig. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlagen um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Eine Kennzeichnung der Windkraftanlagen bis zu einer Bauhöhe von 100 m als Luftfahrthindernis gemäß den Bestimmungen zur Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb ist nicht erforderlich.

Tag- und Nachkennzeichnung:

Es erfolgt der Hinweis, dass bei Bauhöhen von Windenergieanlagen mit mehr als 100 m über Grund eine Tag- und Nachkennzeichnung gemäß NfL I-15/00 zur Verbesserung der Flugsicherheit notwendig ist (vgl. u. a. AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2007 - veröffentlicht im Bundesanzeiger, S. 4471).

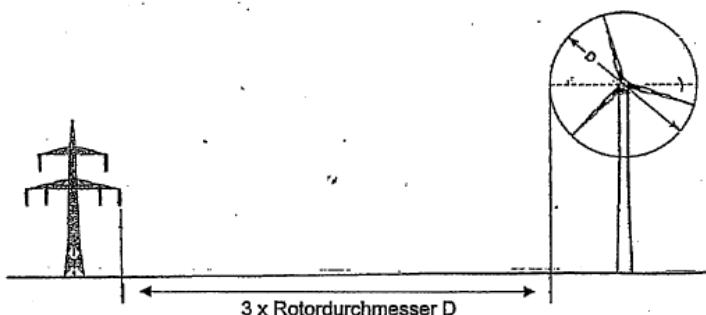
Energieversorgung:

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Anschluss von Windenergieanlagen (WEA) an deren Netz grundsätzliche Richtlinien zu beachten sind. Die Netzanbindung einer WEA ist im Einzelfall zu prüfen und mit dem Investor abzustimmen.

Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen zu Hochspannungsfreileitungen:

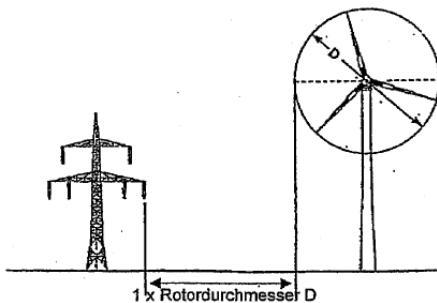
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d. h.

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
- bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen: $> 1x$ Rotordurchmesser.



Grafik zu a)

18.11.2014



Grafik zu b)

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Für den Schutz der Freileitung ist es zudem notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Dazu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitzschlag zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich der Betreiber des Versorgungsnetzes Schadensersatzansprüche vor.

Hinweise zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zu 20 kV-Freileitungen:

Nachfolgende Ausführungen gelten nur für den späteren Planungs- und Realisierungsfall, dass vorhandene 20-kV-Freileitungen innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen nicht verkabelt, sondern erhalten werden sollen:

Zu vorhandenen 20 kV-Freileitungen sind grundsätzlich Abstände in den Schutzstreifen von 15 m Gesamtbreite (7,50 m beiderseits der Leitungsachse) einzuhalten. Die Schutzstreifen sind von Bebauung und hohen Aufwuchs freizuhalten. Im Falle einer Bepflanzung mit niedrig wachsenden Hecken oder Sträuchern sollte die Endwuchshöhe von 3,0 m Höhe nicht überschritten werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen sind zu unterbleiben.

Belange der Forstwirtschaft:

Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung der Windenergie im Wald schließen sich aus forstfachlicher Sicht zumeist nicht aus. Damit jedoch auch künftig auf den fraglichen Waldflächen die Vorgaben des § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) erfüllt werden, müssen bei einer Ausweisung als Sonderbaufläche und einer Nutzung als Windenergiestandort folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise beachtet werden, die insofern auch in einen späteren Genehmigungsbescheid nach BImSchG oder nach BauGB aufzunehmen sind:

- Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigung)

18.11.2014

gungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelkopfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind deshalb forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.

- Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Da im konkreten Fall von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m auszugehen ist, muss also der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegen.
- Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist zwar generell als eher gering einzuschätzen, jedoch ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau einer automatischen Löschanlage ist erforderlich.

Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrabwehr beteiligten Stellen in Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS-Kürzel, Standort/ Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert werden.

- Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen ausgeschlossen wird (z. B. durch entsprechende Vorkehrungen wie Spezialanstrich oder Beheizung).
- Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen für Zuwegung, Fundamente und Aufbauflächen sind grundsätzlich durch flächengleiche Ersatzaufforstungen gemäß § 14 LWaldG auszugleichen. Zur Berücksichtigung sämtlicher forstfachlicher und forstrechtlicher Belange sei bei allen weiteren Planungs- und Verfahrensschritten eine frühzeitige Beteiligung des örtlich zuständigen Forstamtes bzw. der Oberen Forstbehörde sicherzustellen.

(Hinweis: sofern im Beteiligungsverfahren weitere Ausführungen der zuständigen forstwirtschaftlichen Fachbehörden vorgetragen werden, werden die Aussagen aktualisiert).

Geologie und Bergbau:

18.11.2014

Das Landesamt für Geologie und Bergbau soll erneut bei konkreten Einzelbauvorhaben (insbesondere bei bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen) beteiligt werden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat im Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB u. a. folgenden Hinweis gegeben, der zu berücksichtigen ist:

„Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.“

Archäologischer Denkmalschutz:

Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz der Generaldirektion - Direktion Archäologie, Koblenz (Tel. 0261 / 579400), zu melden.

Seitens der zuständigen Fachbehörde der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, wurden im Beteiligungsverfahren bezüglich des archäologischen Bodenschutzes keine Bedenken vorgetragen.

Denkmalschutz:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz, hat eine umfangreiche Stellungnahme vom 07.08.2013 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben. Die GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege, hat in der Stellungnahme u. a. sehr detaillierte inhaltliche Anforderungen für Fachgutachten auf Objektebene aufgelistet.

Es wird grundsätzlich auf die abwägende Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Nastätten vom 28.11.2013 verwiesen. Gemäß der Beschlussfassung werden nachfolgende Hinweise gegeben, die im Rahmen der Einzelbewertungen auf Objektebene (BlmSchG-Verfahren) Beachtung finden sollten:

„Zur Bestimmung der räumlichen Wirkung von Windenergieanlagen sowie zum Erhalt der unbeeinträchtigten räumlichen Wirkung der Kulturdenkmäler sind in Detailbewertungen auf Planungs- und Maßstabsebene der Einzelanlagen, vorwiegend im BlmSchG-Genehmigungsverfahren, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

In einer gutachterlichen Bewertung sind die relevanten Kulturdenkmale und der Untersuchungsraum zu kennzeichnen. In einem Übersichtslageplan sind auch die aktuellen Untersuchungsstandpunkte mit Höhenlinien in einem lesbaren Maßstab darzustellen, um die flächenhafte Untersuchung dokumentieren zu können und auch darstellen zu können, dass die Untersuchungsstandpunkte auf den entsprechend hoch liegenden und exponierten Höhen angelegt wurden.

Der Maßstab der Grundrisskarte darf nicht zu klein gewählt werden und sollte auf M. 1:25.000 vergrößert werden. Das Aufbringen einer graphischen Maßstabsleiste, statt nur einer Maßstabsangabe in Zahlen wird als erforderlich angesehen, um die Messbarkeit auf Ausdrucken verschiedenen Formats zu sichern. Für die Vergleichbarkeit sollen die Entfernung und die Höhe in gleichen Einheiten festgelegt sein. Die WEA als wichtigstes Objekt der Untersuchung soll dargestellt werden, auch im

18.11.2014

Geländeprofilschnitt, um die Gesamthöhe samt Flügel sichtbar zu machen. Vergleichsgrößen der schützenswerten Kulturdenkmale bzw. der hohen Gebäude der nahegelegenen Siedlungen sollen ebenfalls angegeben werden, um den Umfang der Nicht- bzw. Beeinträchtigung besser wiederzugeben. Dabei soll unterschieden werden zwischen Standorten von Denkmälern, in deren Umgebung keine Anlagen stehen dürfen und Standorten von Denkmälern, wo Sichtbezüge von dort aus freigehalten werden sollen, sowie von Untersuchungsstandorten. Für die Fotomontagen wird empfohlen, ein Objektiv mit 50 mm Festbrennweite zu benutzen, da dann der Bildausschnitt dem Sichtfeld des menschlichen Auges am nächsten kommt.

Der denkmalpflegerische Fachbeitrag sollte nach Ansicht der Landesdenkmalpflegebehörde durch ein nachweislich in Bearbeitung vergleichbarer Projekte im Bereich des Kulturgüterschutzes erfahrene unabhängiges Büro durchgeführt werden.

Allgemeine Hinweise

Seitens des Plangebers wird darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wiesbaden, im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich sein wird. Auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen werden genauere Daten zu Windenergieanlagen (Standorte, Anlagentyp, Höhe etc.) feststehen.

18.11.2014

7 LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEITPLANUNG

7.1 Allgemeine Bewertungen

Die landschaftsplanerischen Belange sind bei der Flächenfindung, d. h. der Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen entsprechend des Standorteignungsgutachtens, mit berücksichtigt worden. Letztlich werden derartige Potentialflächen entstehen, die ein vergleichsweise geringes Beeinträchtigungspotential aufweisen. Mittels der Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien im Standorteignungsgutachten wurden aus landschaftsplanerischer Sicht alle hochwertigen Bereiche ausgeschlossen. Im Einzelnen kamen folgende Bereiche nicht als Potentialflächen infrage (zusammenfassende Darstellung):

- Naturschutzgebiete „Reichelsteiner Bachtal“ und „Wacholdervorkommen Welterod“ zzgl. 200 m Puffer
- Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zzgl. 100 m Puffer
- FFH-Gebiete „Lahnhänge“, „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ und „Zorner Kopf“ zzgl. 100 m Puffer
- Natur- und Bodendenkmäler zzgl. 50 m Puffer
- Denkmalschutz Einzelanlage/ Gesamtanlage (ggf. Einzelfallprüfung)
- „Limes“ (UNESCO-Weltkulturerbe, Kernzone mit Pufferbereich)
- Wasserschutzgebiete der Zonen I und II
- Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz gemäß RROP 2006
- Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß RROP 2006
- Bedeutsame Rastplätze von diversen Vogelarten: u. a. Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Brachpieper, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze
- Schutzabstand von 3,0 km zu lokalisierten Bruthorsten des Schwarzstorchs
- Schutzabstände von 1,0 km zu lokalisierten Bruthorsten des Rotmilan und Schwarzmilan
- Schutzabstände zu Revierbereichen des Rotmilan

Erläuterungen zu einzelnen Sonderbauflächen:

- zur Sonderbaufläche 06: Unter Berücksichtigung landespflegerischer und forstfachlicher Belange wurde die geplante Sonderbaufläche Nr. 06 von 56,3 ha auf 22,7 ha verkleinert.
- zur Sonderbaufläche 10: Die geplante Sonderbaufläche Nr. 10 wurde aus artenschutzrechtlichen Gründen verkleinert (für das Planverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB erfolgte eine Reduzierung von 28,9 ha auf 24,4 ha aufgrund des Puffers zu einem FFH-Gebiet auf hessischer Landesseite). Infolge des aktuellen Artenschutzgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR wurde die Sonderbaufläche Nr. 10 in geringem Umfang am östlichen Rand weiter reduziert.

18.11.2014

- Gemäß dem Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur dbR wurden aktuelle Bruthorstvorkommen im Frühjahr 2013 ermittelt. Aufgrund der Kartierungen war festzustellen, dass im Nahbereich der Sonderbauflächen Nr. 01 (Gemarkungen Oberbachheim, Winterwerb) und Nr. 02 (Gemarkung Gemmerich) zwei Rotmilanbruthorste erfasst wurden (Lage weniger als 1 km zu einem festgestellten Rotmilanbruthorst). Die Flächen im Tabubereich von 1 km wurden daher aus der Konzeption herausgenommen. Es verblieben nur noch kleine „Splitterflächen“, die entsprechend eine unzureichende Größe aufwiesen. Die Flächen Nr. 01 und 02 mussten aus diesen Gründen komplett entfallen.
- Zur Sonderbaufläche Nr. 11 (Welterod): Die ursprünglich geplante Sonderbaufläche Nr. 11 wurde aus artenschutzrechtlichen Gründen in geringem Umfang am südwestlichen Rand verkleinert (für das Planverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB erfolgte eine Reduzierung).
- Erläuterungen zum Entfallen der Sonderbaufläche 11 für das Planverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB: In dem Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ wurden gutachterlichen Empfehlungen ausgesprochen. Durch eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche 11 wären demnach erhebliche optische und nachhaltige Beeinträchtigung des Kloster Schönaus die Folge. Die Sonderbaufläche 11 war zudem nahezu ausschließlich in alten Laubwaldbeständen nach Grundsatz G 163 c lokalisiert. Diejenigen Bereiche, die nicht innerhalb der alten Laubwaldbestände liegen, sind die dem Kloster Schönaus am nächsten gelegenen Teilbereiche. In der Stellungnahme des Forstamtes erfolgte diesbezüglich zudem eine Ablehnung der geplanten Sonderbaufläche. In der Folge wurde die komplette Sonderbaufläche 11 im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung aus dem Flächennutzungsplanentwurf herausgenommen. Eine Genehmigungsfähigkeit der Fläche war nicht zu erwarten.
- Infolge des aktuellen Artenschutzgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR ergaben sich für die Fläche Nr. 8 Reduzierungen in geringerem Umfang (Gemarkungen Niederwallmenach, Bogel, Oelsberg, Nastätten). Es wurden im nördlichen Bereich Reduzierungen vorgenommen (Flächenbereich, der innerhalb eines 1 km-Radius zu einem Bruthorst lag).

In der Planurkunde erfolgt eine Kennzeichnung der alten Laubwaldbestände im Sinne des Grundsatzes G 163 c des LEP IV - „Erneuerbare Energien“. Zudem wurde dieser Hinweis in die Planung aufgenommen:

Alte Laubwaldbestände gemäß Grundsatz G 163 c, LEP IV, Fortschreibung „Erneuerbare Energien“: Die gekennzeichneten alten Laubwaldbereiche sollten bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Es sind Einzelfallabstimmungen mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde bei der konkreten Standortwahl erforderlich“.

Für weitergehende Einzelheiten wird auch auf die Inhalte und detaillierten Erläuterungen im Standorteignungsgutachten verwiesen.

18.11.2014

7.2 Landschaftsplanerische Bewertungen zu den einzelnen Sonderbauflächen

In diesem Kapitel sind die landschaftsplanerische Bewertungen zu den einzelnen Sonderbauflächen aufgeführt.

Im Verlauf des Planverfahrens wurden drei ursprünglich vorgesehene Sonderbauflächen aus der Plankonzeption (nach Durchführung der Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) herausgenommen: die Sonderbauflächen Nr. 01, 02 und 11.

Gemäß dem Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur dbR wurden aktuelle Bruthortvorkommen im Frühjahr 2013 ermittelt. Aufgrund der Kartierungen war festzustellen, dass im Nahbereich der **Sonderbaufläche 01** (Gemarkungen Oberbachheim, Winterwerb) und **Sonderbaufläche 02** (Gemarkung Gemmerich) zwei Rotmilanbruthorste erfasst wurden (Lage weniger als 1 km zu einem festgestellten Rotmilanbruthorst). Die Flächen im Tabubereich von 1 km waren daher aus der Konzeption herauszunehmen. Es verblieben nur noch kleine „Splitterflächen“, die entsprechend eine unzureichende Größe aufwiesen. Die Sonderbauflächen 01 und 02 mussten aus diesen Gründen komplett entfallen.

Es folgen die landschaftsplanerische Bewertungen zu den verbliebenen einzelnen Sonderbauflächen.

7.2.1 Sonderbaufläche 03: östlich von Eschbach und westlich von Himmighofen (ca. 14,3 ha)

Die Sonderbaufläche Nr. 03 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen großräumig in der Sonderbaufläche vor; nur der nördliche Bereich ist hiervon nicht betroffen.

Die Sonderbaufläche liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“. Dieses befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung gelegen.

Bei der Sonderbaufläche handelt es sich überwiegend um eine Waldfläche mit gemischter Bestockung aus Nadel- und Laubbäumen. Im Nordosten ist auch ein Teil einer von Wald umgebenen Ackerfläche integriert. In der Mitte und im Süden des Gebiets befinden sich größere Waldbereiche mit Buchen und Eichen im Alter von etwa 124 bis 202 Jahren, die einen Großteil der Teilfläche in Anspruch nehmen. Eine mittlere Höhlenbaumdichte (5 – 9 Höhlenbäume je ha) fand sich in den Waldabteilungen 3 u. 4, eine hohe Höhlenbaumdichte (> 9 Höhlenbäume je ha) in den Waldabteilungen 1 u. 2.

Um die Erschließung des Gebietes zu ermöglichen muss ein Teil des Waldbestandes entfernt werden. Daher ist darauf zu achten, möglichst wenig in diese Gehölzstrukturen einzugreifen, um so die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu minimieren.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind für die ermittelten Sonderbauflächen Biotope katalogisiert. In Teilbereichen der Sonderbaufläche sollen die Biotope der Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel entwickelt werden. Die pauschal geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flächenfindung schon ausgeklammert.

18.11.2014

Besondere avifaunistische Schutzaspekte sind keine zu nennen. Weiter östlich der Sonderbaufläche gelegen, befinden sich wichtige Rastplätze von Zugvögeln.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans von 2011 wird die Fläche teilweise als Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.

Das Forstamt Nastätten hat in der Stellungnahme vom 25.09.2013 im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB diesbezüglich einige Anregungen zur Sonderbaufläche 03 gegeben.

Der Plangeber hat bestätigt, dass innerhalb der ermittelten Sonderbaufläche 03 (Gemmerich) in Teilbereichen alte Laubwaldbestände vorliegen. In der Gesamtbewertung ist jedoch eine Platzierung von Windenergieanlagen in der Sonderbaufläche möglich, ohne dass zwingend alte Laubwaldbestände in Anspruch genommen werden müssen.

Landschaftsplanung:

Land-schafts-faktor	Bestand/ Beschreibung	Empfind- lichkeit/ Bewertung	Planerische Empfehlung
Land-schafts- bild/ Erholung	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebiets ohne Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die Sonderbaufläche ist aufgrund ihrer Lage gut einsehbar. Es handelt sich um überwiegend Laubwaldbestände. Um das Waldareal erschließen sich teils großräumige landwirtschaftliche Flächen. In diesen Bereichen entsteht eher der Eindruck einer offenen Agrarlandschaft. In diesen Gebieten kommen Heckenzüge und Einzelbäume in der Flur als prägende Landschaftselemente besonders zur Geltung.</p> <p>Laut wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (2006) liegt die Sonderbaufläche in einem Erholungsraum und in einem Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes. Für die Sonderbaufläche ist ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung ausgewiesen. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p> <p>Das Gelände ist insgesamt in Richtung Südosten geneigt und liegt auf einer Höhe zwischen 365 m und 390 m über NN. Bei dieser Fläche in der Größe von ca. 14,2 ha ist die unterlagernde Nutzung ausschließ-</p>	hoch	<p>Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen (insbesondere aufgrund der Höhe der Anlagen). Windenergieanlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von ca. 210 m sind in der Landschaft nicht zu kaschieren und dementsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windenergieanlagen werden diese von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Da es sich um einen exponierten Standortbereich handelt (Lage auf einer Anhöhe), werden diese Auswirkungen verstärkt.</p> <p>Es sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.</p>

18.11.2014

	<p>lich Wald.</p> <p>Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche sind alte Laubwaldbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren.</p> <p>Die Sonderbaufläche 03 liegt östlich der Ortslage Eschbach, westlich der Ortslage Himmighofen und westlich der Landesstraße L 333.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bestehende Wirtschafts- bzw. Forstwege für Naherholungszwecke genutzt werden.</p>		
Wasser- haushalt	<p>Die Grundwasserlandschaft des Gebietes wird als devonische Schiefer und Grauwacken charakterisiert. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit vor.</p> <p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzgebietszone.</p> <p>Die Wasserschutzgebiet-Zone II „Quellen Nochern-Gemmerich/ Himmighofen/ Lanzenborn“ grenzt unmittelbar südlich an die geplante Sonderbaufläche.</p>	mittel	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/ Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser – aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung – zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf ein kleinstmögliches Maß.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaushalt, auch während der Baumaßnahmen.</p>
Boden	<p>Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit. Ausgangsgestein ist Staublehm über Ton- und Grauwacken. Bodentypen u.a. Ranker und Braunerden. Bodenarten sind Grus, Schluff, Lehm.</p> <p>Das natürliche Ertragspotential ist als mittel zu bezeichnen.</p>	mittel	<p>Es ist ungefähr davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 363 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagenotyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p>

18.11.2014

			<p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden an dieser Stelle teilweise kompensiert werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden dürfen. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p> <p>Grundsätzlich ist ein schonender Umgang mit dem Boden bei notwendigen Erdarbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18915) und unter Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens für vegetationstechnische Zwecke zu empfehlen.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung, Gestaltung von Flächen soweit wie möglich mit wasserdurchlässigen Belägen, Aufwertung des Bodens durch Pflanzung von Gehölzen bzw. Sicherung der Altbestände. Beachtung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden.</p>
Klima/ Luft- hygiene	Die Sonderbaufläche besteht als Waldgebiet. Die Gehölzflächen dienen der Frischluftproduktion. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den Ortslagen ist mit keiner Verschlechterung der Versorgung mit Kalt- und Frischluft zu rechnen. Die großflächig bestehenden Waldbereiche um die Sonderbaufläche können auch zukünftig die Versorgung mit Frischluftübernehmen.	gering	Eingrünung der Sonderbaufläche um den Anteil von Frischluftproduzenten zu erhöhen. Bzw. Sicherung der bestehenden Gehölze, soweit dies das Vorhaben zulässt.
Arten und Biotope	Die Sonderbaufläche Nr. 03 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen großräumig	mittel - hoch	Die Sonderbaufläche Nr. 03 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen großräumig in der

18.11.2014

	<p>in der Sonderbaufläche vor; nur der nördliche Bereich ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Die Waldflächen in Abt. 3a des Gemeindewaldes Gemmerich sind Bestandteil eines zusammenhängenden Laubholzkomplexes. Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch alte Eichen und Buchen. Diese dienen u. a. als Horstbäume für Höhlenbrüter und Fledermäuse. Die Fläche ist zudem ein kartierter Biotop des LUFG.</p> <p>Laut Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur dbR wurden mittlere bis hohe Fledermausvorkommen in der Sonderbaufläche mittels Detektorkontrollen belegt. Die Laubwaldbestände weisen zudem im mittleren sowie südlichen Bereich der Sonderbaufläche einen zum Teil sehr hohen Baumhöhlenbestand auf.</p> <p>Die mehrheitlichen Bereiche der Sonderbaufläche Nr. 3 befinden sich in einem 1500 m-Umkreis (Restriktionszone) um Rotmilanhorste.</p>		<p>Sonderbaufläche vor. Nur der nördliche Bereich ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Die höherwertigen Biotoptypen sollten gesichert werden und bei der genauen Standortfindung hinsichtlich der geplanten WEA berücksichtigt werden.</p> <p>Erhalt oder Ergänzung der Eingrünung der Sonderbaufläche mit standortgerechten heimischen Arten zur Schaffung neuer Biotope und Teillebensräume der heimischen Flora und Fauna. Sicherung der alten Gehölzbestände.</p> <p>Ein konkreter Höhlenbaum-Nutzungsnachweis durch bestandsgefährdete Fledermausarten ist bei Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen vorzunehmen. Aus Gründen des Vogelzuges sollte bei widrigen Wind- und Sichtverhältnissen eine temporäre Abschaltung der WEA sichergestellt werden.</p> <p>In Bezug auf die Avifauna sind erweiternde und detaillierte Aktionsraumanalysen im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG vorzunehmen und diese Aspekte differenziert zu betrachten. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld (z.B. für Rotmilan bis 4 km und für Schwarzstorch bis 6 km) vorzunehmen.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 3 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile</i></p>
--	--	--	---

18.11.2014

		<p>der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Auch eine hohe Raumnutzungsintensität durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</p>
--	--	--

Übergeordnete Vorgaben:

- **Schutzgebiete:** keine Betroffenheit.
- **Planung vernetzter Biotopsysteme:** Bestand: Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel
Ziel: Entwicklung Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel
- **Regionaler Raumordnungsplan:** Erholungsraum sowie Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes
- **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:** Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel.

Gesamtbeurteilung/ Planungsempfehlung:

Bei einer Realisierung der Planung wird eine Errichtung von neuen Windenergieanlagen in diesem Standortbereich ermöglicht.

Ein Zielkonflikt mit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans ist nicht gegeben. Der überplante Bereich ist als Erholungsraum und als Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes eingestuft.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden bedingt durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt. Aufgrund der möglichen Gesamthöhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 210 m lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Anlagen weithin aus der Umgebung sichtbar sein werden.

Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt würden bei einer Durchführung von Baumaßnahmen teilweise verloren gehen. Diese Lebensräume sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 3 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Auch eine hohe Raumnutzungsintensität durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

18.11.2014

7.2.2 Sonderbaufläche 04: südwestlich von Kasdorf (ca. 42,2 ha)

Die Sonderbaufläche Nr. 04 liegt im westlichen Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten. Die Sonderbaufläche ist südwestlich der Ortslage Kasdorf, östlich von Weyer und südlich von Himmighofen gelegen.

Die geplante Sonderbaufläche in der Größe von ca. 42,2 ha ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Laubwälder (größere zusammenhängende Flächen), welche älter als 120 Jahre sind, liegen nach der Kartierung der Landesforstverwaltung nur im östlichen und südöstlichen Randbereich vor.

Aus dem Artenschutzgutachten der BG Natur wurden folgende Informationen übernommen: Bei der Sonderbaufläche handelt es sich überwiegend um eine Waldfäche mit gemischter Bestockung aus Nadel- und Laubbäumen. Im Norden sind auch Teile einer Ackerfläche integriert. In der Mitte und im Osten des Gebiets befinden sich größere Waldbereiche mit Buchen und Eichen im Alter von 139 bis 193 Jahren. Diese nehmen zusammen etwa 25 % der Teilfläche ein. Eine mittlere Höhlenbaumdichte (5 – 9 Höhlenbäume je ha) fand sich in der Waldabteilung 7 auf ca. 5,3 ha (= 13 % der Teilfläche), eine hohe Höhlenbaumdichte (> 9 Höhlenbäume je ha) in den Waldabteilungen 4, 6 u. 10 auf ca. 4,9 ha (= 12 % der Teilfläche).

Randliche Teilflächen im Südosten und Osten der Fläche sind in der Biotopkartierung erfasst als: „Buchenwald am Molsberger Kopf“ (Eichen- und Buchenmischwald, Nr. BT-5812-0543-2009). Es handelt sich somit um einen biotopkartierte Bereich, der jedoch nicht unter Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG steht.

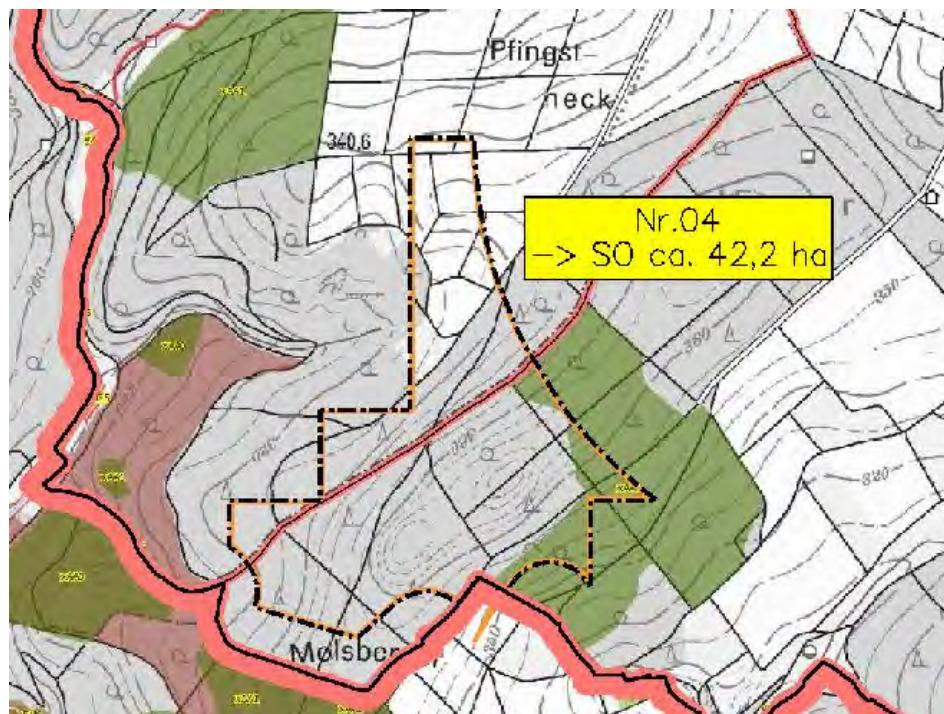


Abb.: Überlagerte Darstellung der Sonderbaufläche mit Angaben des LANIS (eingebundene Darstellung von FFH-Gebieten (rötlich) und biotopkartierte Bereichen (grün)).

18.11.2014

Teilbereiche der Sonderbaufläche liegen in der erweiterten Wasserschutzgebietszone III „Lierschied/Wald- und Wiesenquellen“.

Das Forstamt Nastätten hat in der Stellungnahme vom 25.09.2013 im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB diesbezüglich einige Anregungen zur Sonderbaufläche 04 gegeben.

Der Plangeber hat bestätigt, dass innerhalb der ermittelten Sonderbaufläche (Himmighofen, Kasdorf) in Teilbereichen alte Laubwaldbestände vorliegen. In der Gesamtbewertung ist jedoch eine Platzierung von Windenergieanlagen in der Sonderbaufläche möglich, ohne dass zwingend alte Laubwaldbestände in Anspruch genommen werden müssen.

Die geplante Sonderbaufläche grenzt unmittelbar an den Rahmenbereich des UNESCO Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, hat im Verfahren der landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG mitgeteilt, dass vorgeschichtliche Grabhügelfelder innerhalb der geplanten Sonderbaufläche vorhanden sein sollen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, hat in der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB in Bezug auf die Sonderbaufläche Nr. 4 „Bedenken unter Vorbehalt“ geäußert, weil im Bereich der Sonderbaufläche ein vorgeschichtlicher Grabhügel bekannt ist. Es ist jedoch planerischerseits darauf hinzuweisen, dass in der Standorteingangskonzeption zu den bekannten lokalisierten Grabhügel ein pauschaler Abstand von 50 m angewendet wurde, so dass eine Überlagerung dieser Grabhügel ausgeschlossen ist.

Eine abschließende Bewertung wird auf Objektebene, d.h. bei konkreten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (u. a. auf Grundlage detaillierter Planunterlagen) erfolgen.

Im Plangebiet ist eine Altlastenverdachtsfläche vorhanden: die Altablagerungsstelle „Himmighofen, Krummefuhr“ (Nr. 14107055-0202). Diese Altablagerungsstelle ist in der FNP-Plankarte gekennzeichnet.

Ein Ausläufer des FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ befindet sich im unmittelbaren Umfeld westlich der geplanten Sonderbaufläche.

Landschaftsplanung:

Land-schafts-faktor	Bestand/Beschreibung	Empfind-lichkeit/Bewertung	Planerische Empfehlung
Land-schafts-bild/Erholung	Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes ohne Vorbelastung des Landschaftsbildes. Der nördliche Bereich der Fläche wird teilweise ackerbaulich intensiv genutzt. Die Sonderbaufläche ist im südlichen Bereich aufgrund ihrer Kuppenlage gut einsehbar. Es handelt sich um überwiegend Laubwaldbestände. Um das Wald-	hoch	Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen (insbesondere aufgrund der Höhe der Anlagen). Windenergieanlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von ca. 210 m sind in der Landschaft nicht zu kaschieren und dementsprechend sehr gut wahrnehmbar. Aufgrund der zu erwartenden Höhe

18.11.2014

	<p>areal erschließen sich teils großräumige landwirtschaftliche Flächen. In diesen Bereichen entsteht eher der Eindruck einer offenen Agrarlandschaft. In diesen Gebieten kommen Heckenzüge und Einzelbäume in der Flur als prägende Landschaftselemente besonders zur Geltung.</p> <p>Die Darstellungen im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (2006) besagen, dass es sich um einen Erholungsraum handelt. Ebenso als Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes. So wie Vorbehaltsgebiet für die Erholung und Landwirtschaft. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p> <p>Die Sonderbaufläche grenzt unmittelbar an den Rahmenbereich des UNESCO Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ an. Ein Ausläufer des FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ befindet sich im unmittelbaren Umfeld, westlich der Sonderbaufläche.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bestehende Wirtschafts- bzw. Forstwege für Naherholungszwecke genutzt werden.</p>		<p>der Windenergieanlagen werden diese von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Da es sich um einen exponierten Standortbereich handelt (Lage auf einer Anhöhe), werden diese Auswirkungen verstärkt.</p> <p>Es sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.</p>
Wasser- haushalt	<p>Bei den Bereich der Sonderbaufläche Nr. 04 handelt es sich um Grundwasserlandschaften der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche liegen in der erweiterten Wasserschutzgebietszone III „Lierschied/ Wald- und Wiesenquellen“. Nordwestlich der Sonderbaufläche grenzt der „Himmighofer-Bach“ an.</p>	mittel	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/ Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser – aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung – zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf ein kleinstmögliches Maß.</p>

18.11.2014

			<p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaushalt, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Beachtung der Rechtsvorschriften der Schutzverordnung sind keine Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung zu erwarten.</p>
Boden	<p>Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein ist Staublehm über Ton- und Siltschiefer (Grauwacken). Bodentypen überwiegend Ranker, Braunerden, podsolig (Rohboden; Pseudogley bis Hochmoor). Bodenarten Grus, Schluff und Lehm.</p>	mittel	<p>Es ist ungefähr davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 363 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagentyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden an dieser Stelle teilweise kompensiert werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden dürfen. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p> <p>Grundsätzlich ist ein schonender Umgang mit dem Boden bei notwendigen Erdarbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18915) und unter Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens für vegetationstechnische Zwecke zu empfehlen.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung, Gestaltung von Flächen soweit wie</p>

18.11.2014

			möglich mit wasserdurchlässigen Be-lägen, Aufwertung des Bodens durch Pflanzung von Gehölzen bzw. Siche-rung der Altbestände. Beachtung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden.
Klima/ Luft- hygiene	Teilweise Offenland mit der Funk-tion von Kaltluftproduktionsflächen. Die Gehölzflächen dienen der Frischluftproduktion. Aufgrund der geringen Flächengröße ist keine große Bedeutung für die Versor-gung mit Kalt- und Frischluft gege-ben. Die nördlich liegenden Offen-landflächen können auch zukünftig die Versorgung mit Kaltluft über-nehmen.	gering	Eingrünung der Sonderbaufläche um den Anteil von Frischluftproduzenten zu erhöhen. Bzw. Sicherung der be-stehenden Gehölze, soweit dies das Vorhaben zulässt.
Arten und Biotope	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 04 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich ge-nutztes Waldareal. Überwiegend handelt es sich um Laubwälder mittlerer Standorte sowie um magere Wiesen und Weiden mittlerer Stan-dorte. Die Wiesen und Weiden be-stehen nur kleinflächig im Norden des Gebietes.</p> <p>Die Waldflächen in Abt. 10a und b sowie Teile der Abteilungen 8a und 7a des Gemeindewaldes Kasdorf sind Bestandteil eines zusammen-hängenden Laubholzkomplexes. Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch alte Eichen und Buche. Diese dienen u.a. als Horstbäume für Höh-lenbrüter und Fledermäuse.</p> <p>Randliche Teilflächen im Südosten und Osten der Fläche sind in der Biotopkartierung erfasst als: „Bu-chenwald am Molsberger Kopf“ (Ei-chen- und Buchenmischwald, Nr. BT-5812-0543-2009).</p> <p>Laut Artengutachten der Beratungs-gesellschaft NATUR dbR wurden geringe Fledermausvorkommen im mittleren Bereich der Sonderbauflä-che, bis hohe Fledermausvorkom-men im Süden der Sonderbaufläche mittels Detektorkontrollen belegt. Gemäß dem Gutachten ist im östli-chen Bereich der Fläche ein Vor-kommen des Kolkrahen bekannt.</p> <p>Die Laubwaldbestände älter als 120 Jahre, weisen zudem im mittleren</p>	mittel - hoch	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 04 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich ge-nutztes Waldareal.</p> <p>Überwiegend handelt es sich um Laubwälder mittlerer Standorte sowie um Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Die Wiesen und Weiden bestehen nur kleinflächig im Norden des Gebietes. Durch eine intelligente Standortwahl für die WEA muss nicht zwingend in diese Berei-che eingegriffen werden.</p> <p>Die höherwertigen Biotoptypen soll-ten gesichert werden und bei der ge-nauen Standortfindung hinsichtlich der geplanten WEA berücksichtigt werden.</p> <p>Erhalt oder Ergänzung der Eingrün-ung der Sonderbaufläche mit standortgerechten heimischen Arten zur Schaffung neuer Biotope und Teillebensräume der heimischen Flo-ra und Fauna, soweit es das Vorha-ben aufgrund der Planung von WEA zulässt. Sicherung der alten Gehölz-bestände.</p> <p>Ein konkreter Höhlenbaum-Nutzungsnachweis durch bestands-gefährdete Fledermausarten ist bei Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen vorzunehmen. In Bezug auf die Avifauna sind erwei-ternde und detaillierte Aktionsraum-analyse im Rahmen von Einzelanträ-gen im Genehmigungsverfahren</p>

18.11.2014

	<p>Bereich der Sonderbaufläche einen mittleren bis zum Teil sehr hohen Baumhöhlenbestand auf.</p> <p>Es befinden sich die mehrheitlichen Bereiche der Sonderbaufläche Nr. 04 in einem 1500 m-Umkreis (Restriktionszone) um Rotmilanhorste.</p>	<p>nach BlmSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld vorzunehmen.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 4 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse, evtl. auch für eine Bechsteinfledermauswochenstundenkolonie. Dies gilt es über eine telemetrische Studie abzuklären. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Auch eine hohe Raumnutzungintensität durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</i></p>
--	--	---

Übergeordnete Vorgaben:

- **Schutzgebiete:** es sind keine Schutzgebiete betroffen.
- **Planung vernetzter Biotopsysteme:** Bestand: Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel; Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Ziel: Entwicklung der Laubwälder sowie Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden.
- **Regionaler Raumordnungsplan:** sonst. Waldfläche, Vorbehaltsgebiet für die Erholung und Landwirtschaft, Erholungsraum, Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes.
- **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:** es sind keine Biotope kartiert.

Gesamtbeurteilung/ Planungsempfehlung:

Bei einer Realisierung der Planung wird die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in

18.11.2014

diesem Standortbereich ermöglicht.

Ein Zielkonflikt mit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans ist nicht gegeben. Der überplante Bereich ist als Erholungsraum und als Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes eingestuft und als Vorbehaltsgebiet für die Erholung und Landwirtschaft ausgewiesen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Aufgrund der möglichen Gesamthöhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 210 m lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Anlagen weithin aus der Umgebung sichtbar sein werden.

Um eine Erschließung des Gebietes zu ermöglichen, wird ein Teil des Waldbestandes zu entfernen sein. Grundsätzlich ist zu beachten, möglichst wenig in diese Gehölzstrukturen bzw. in höherwertige Biotopstrukturen einzugreifen, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu minimieren und so gering wie möglich zu halten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Einige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt würden bei einer Durchführung von Baumaßnahmen teilweise verloren gehen. Diese Lebensräume sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 4 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse, evtl. auch für eine Bechsteinfledermauswochenstabenkolonie. Dies gilt es über eine telemetrische Studie abzuklären. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Auch eine hohe Raumnutzungsintensität durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

18.11.2014

7.2.3 Sonderbaufläche 05: östlich von Miehlen, nördlich der Stadt Nastätten (ca. 23,4 ha)

Die Sonderbaufläche 05 liegt östlich von Miehlen und nördlich der Stadt Nastätten. Die Fläche ist vollständig in der Gemarkung Miehlen lokalisiert.

Im bisherigen Planverfahren (Stand: Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) war eine Ausweisung in einer Größe von ca. 64,1 Hektar geplant. Im weiteren Planverfahren wurde die Flächengröße deutlich reduziert, so dass die Sonderbaufläche eine Größe von ca. 23,4 Hektar aufweist (siehe unten stehende Erläuterungen).

Die Höhenlage beträgt zwischen 280 m über NN und 350 m über NN. Das Gelände fällt insgesamt nach Richtung Nordwesten hin ab.

Im wirksamen RROP (2006) ist die Darstellung „Sonstige Waldfläche“ verzeichnet. Im Plangebiet fließt der „Weinbach“ (Gewässer 3. Ordnung). Dieser Bereich ist im wirksamen RROP (2006) als „Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz“ ausgewiesen.

Bei der Sonderbaufläche handelt es sich überwiegend um eine Waldfläche mit gemischter Bestockung aus Nadel- und Laubbäumen. In einem Bereich verläuft von Ost nach West ein Bachtal mit Wiesen. Im Norden, Süden und Osten des Gebiets befinden sich größere Waldbereiche mit Buchen und Eichen im Alter von etwa 143 bis 204 Jahren. Eine mittlere Höhlenbaumdichte (5 – 9 Höhlenbäume je ha) fand sich in der Waldabteilung 5a, eine hohe Höhlenbaumdichte (> 9 Höhlenbäume je ha) in den Waldabteilungen 5a u. 9.

Nach § 76 LWG sind zu dem Gewässer 3. Ordnung Mindestabstände von 10 m (beidseits des Bachlaufs) einzuhalten. Bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen sind diese Mindestabstände zu berücksichtigen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB auf die Ökokontoflächen im Rahmen der forstlichen Umweltvorsorgeplanung hingewiesen.

In einem Abstimmungsgespräch am 18.10.2013 im Haus der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises wurde diese Thematik erörtert. Aufgrund eines Hinweises der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises (Teilstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.09.2013) wurde ergänzendes Kartenmaterial beim Forstamt Nastätten angefordert. Das konkrete Kartenmaterial zu möglichen Ökokontoflächen wurde vom Forstamt Nastätten übersandt.

Das Kartenmaterial wurde ausgewertet, um mögliche Ökokontoflächen innerhalb der Sonderbauflächen 05 und 06 zu ermitteln und zu bewerten. Es war nach erfolgter Auswertung festzustellen, dass nach der Umweltvorsorgeplanung einige festgesetzte Biotopentwicklungsflächen innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Sonderbaufläche liegen, so dass die Abgrenzung der Sonderbaufläche 05 (Stand für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) geändert wurde.

Entsprechend der Umweltvorsorgeplanung des Forstes liegen festgesetzte Biotopentwicklungsflächen in der vorherigen Abgrenzung der Sonderbaufläche 05: eine kleine Teilfläche im nordöstlichen Bereich und im südlichen Bereich eine größere Teilfläche; beide Flächen sind gleichzeitig alte Laubwaldbestände im Sinne des G 163 c. Es bestanden für diese Teilbereiche der Fläche 05 zwei sehr gewichtige, sich überlagernde planerische Konflikte mit einer Windenergienutzung („Biotopentwicklungsfläche“ und „alte Laubwaldbestände“). Da es sich ausweislich gemäß der Eintragung in der Plankarte zur Umweltvorsorgeplanung um festgesetzte Flächen handelt und somit um verbindlich festgelegte Flächen der Fachplanung des Forstes, wurden diese sich überlagernden Flächenberei-

18.11.2014

che aus der Darstellung der Sonderbaufläche herausgenommen. Aus diesem Grund wurde die Sonderbaufläche 05 um die entsprechenden Flächenbereiche reduziert.

Die bisherige Sonderbaufläche 05 wurde insgesamt so reduziert, dass nur ein Teilbereich in einer Größe von ca. 23,4 Hektar ausgewiesen werden soll. Die verbliebene Fläche von ca. 23,4 ha ist Gegenstand des weiteren FNP-Verfahrens und der Plan-Umwelprüfung.

Landschaftsplanung:

Land-schafts-faktor	Bestand/Beschreibung	Empfindlichkeit/Bewertung	Planerische Empfehlung
Land-schafts-bild/ Erholung	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes.</p> <p>Es handelt sich um überwiegend Laubwaldbestände. Nördlich sowie Südlich um das Waldareal erschließen sich teils großräumige landwirtschaftliche Flächen. In diesen Bereichen entsteht eher der Eindruck einer offenen Agrarlandschaft. In diesen Gebieten kommen Heckenzüge und Einzelbäume in der Flur als prägende Landschaftselemente besonders zur Geltung. Die Ortsgemeinde Miehlen und dessen Industriegebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Sonderbaufläche in westlicher Richtung.</p> <p>Die Darstellungen im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (2006) besagen, dass es sich um „sonstige Waldflächen“ handelt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bestehende Wirtschafts- bzw. Forstwege für Naherholungszwecke genutzt werden.</p>	hoch	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
Wasser-haushalt	<p>Bei den Bereich der Sonderbaufläche Nr. 05 handelt es sich um Grundwasserlandschaften der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Mittig des Waldbereiches verläuft der „Weinbach“ (Gewässer 3. Ordnung). Dieses Fließgewässer ist als</p>	mittel	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/ Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser – aufgrund der zusätzlichen Flächen-</p>

18.11.2014

	Vobehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.		<p>versiegelung – zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf ein kleinstmögliches Maß.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaushalt, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Beachtung der Rechtsvorschriften der Schutzverordnung sind keine Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung zu erwarten.</p>
Boden	Überwiegend stark durchwurzelter Waldbereich. Mittig der Sonderbaufläche besteht eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Ausgangsgestein ist Staublehm über Grauwacken, Sandsteinen, Sandschiefer und Tonschiefer. Bodentypen überwiegend Ranker, Braunerden, podsolig (Rohboden; Pseudogley bis Hochmoor). Bodenarten sind Steine, Grus, Sand.	mittel	<p>Es ist ungefähr davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 363 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagenotyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden an dieser Stelle teilweise kompensiert werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden dürfen. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p> <p>Grundsätzlich ist ein schonender Umgang mit dem Boden bei notwendigen Erdarbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften</p>

18.11.2014

			(DIN 18915) und unter Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens für vegetationstechnische Zwecke zu empfehlen. Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden, auch während der Baumaßnahmen. Minimierung der Versiegelung, Gestaltung von Flächen soweit wie möglich mit wasserdurchlässigen Belägen, Aufwertung des Bodens durch Pflanzung von Gehölzen bzw. Sicherung der Altbestände. Beachtung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden.
Klima/ Luft- hygiene	Teilweise Offenland mit der Funktion von Kaltluftproduktionsflächen. Die Gehölzflächen dienen der Frischluftproduktion. Aufgrund der geringen Flächengröße ist keine große Bedeutung für die Versorgung mit Kalt- und Frischluft gegeben. Die umliegenden Flächen können auch weiterhin die Versorgung von Frischluft sicherstellen.	gering	Eingrünung der Sonderbaufläche um den Anteil von Frischluftproduzenten zu erhöhen. Bzw. Sicherung der bestehenden Gehölze, soweit dies das Vorhaben zulässt.
Arten und Biotope	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 05 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Überwiegend handelt es sich um Laubwälder mittlerer Standorte. Nördlich sowie südlich bestehen alte Buchen- und Eichenwälder.</p> <p>Laut Artengutachten der Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurden geringe Fledermausvorkommen im nördlichen Bereich der Sonderbaufläche, sowie zahlenmäßig mittlere Fledermausvorkommen im Süden der Sonderbaufläche mittels Detektorkontrollen belegt.</p> <p>Als besondere avifaunistische Schutzaspekte ist der Vogelzug (enger Korridor) im nördlichen Teilbereich der Fläche nach den Daten der SGD zu nennen.</p>	mittel - hoch	<p>Überwiegend handelt es sich um Laubwälder mittlerer Standorte sowie ihrer Mäntel. Im Norden und Süden grenzen zwei Bereiche an, welche einen Bestand von Buchen- und Eichenwälder älter als 120 Jahre aufweisen. Durch eine intelligente Standortwahl für die WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden.</p> <p>Die höherwertigen Biotoptypen sollten gesichert werden und bei der genauen Standortfindung hinsichtlich der geplanten WEA berücksichtigt und ausgeklammert werden.</p> <p>Erhalt oder Ergänzung der Eingrünung der Sonderbaufläche mit standortgerechten heimischen Arten zur Schaffung neuer Biotope und Teillebensräume der heimischen Flora und Fauna, soweit es das Vorhaben aufgrund der Planung von WEA zulässt. Sicherung der alten Gehölzbestände.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/2013) bewertet die Fläche zusam-</p>

18.11.2014

		<p>menfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Trotz Vorhandensein einzelner großer Horstnester liegt bislang kein Nachweis einer nahe gelegenen Rotmilannistätte vor. Sollten bei einer Nachprüfung von Besatz und Flughabitate im Rahmen von Einzelfallprüfungen vor Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Jahren anderweitige Ergebnisse zustande kommen, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen karte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</i></p>
--	--	---

Übergeordnete Vorgaben:

- **Schutzgebiete:** es sind keine Schutzgebiete betroffen.
 - **Planung vernetzter Biotopsysteme:** Bestand: Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel.
- Ziel: Entwicklung der Laubwälder sowie Entwicklung der Flüsse, Flußauen und Altwasser sowie der magren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.
- **Regionaler Raumordnungsplan:** sonstige Waldfläche
 - **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:** es sind keine Biotope kartiert.

Gesamtbeurteilung/ Planungsempfehlung:

Bei einer Realisierung der Planung wird die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in diesem Standortbereich ermöglicht.

Ein Zielkonflikt mit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans ist nicht gegeben. Der überplante Bereich ist im wirksamen RROP als „sonstige Waldfläche“ ausgewiesen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden bedingt durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt. Aufgrund der möglichen Gesamthöhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 210 m lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o.

18.11.2014

ä. kaschieren, so dass die Anlagen weithin aus der Umgebung sichtbar sein werden.

Um eine Erschließung des Gebietes zu ermöglichen, wird ein Teil des Waldbestandes zu entfernen sein. Grundsätzlich ist zu beachten, möglichst wenig in diese Gehölzstrukturen bzw. in höherwertige Biotopstrukturen einzugreifen, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu minimieren und so gering wie möglich zu halten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Einige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt würden bei einer Durchführung von Baumaßnahmen teilweise verloren gehen. Diese Lebensräume sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Trotz Vorhandensein einzelner großer Horstnester liegt bislang kein Nachweis einer nahe gelegenen Rotmilannistätte vor. Sollten bei einer Nachprüfung von Besatz und Flughabiten im Rahmen von Einzelfallprüfungen vor Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Jahren anderweitige Ergebnisse zustande kommen, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

18.11.2014

7.2.4 Sonderbaufläche 06: westlich von Holzhausen (ca. 22,5 ha)

Die Sonderbaufläche 06 liegt westlich der Ortslage von Holzhausen. Sie liegt am südlichen Rand des Pfarrhofenbergs im Nastätter Stadtwald. Die Höhenlage der Fläche beträgt zwischen 330 m über NN und 360 m über NN.

Darstellungen im wirksamen **RROP** (2006):

- sonstige Waldfäche
- Vorranggebiet der Forstwirtschaft (nördlich angrenzend)

Die ursprünglich ermittelte Sonderbaufläche mit einer Größe von etwa 56,3 ha wurde in der landesplanerischen Stellungnahme (Verfahren gemäß § 20 LPIG) von verschiedenen Fachbehörden sehr kritisch bewertet.

Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine geschlossene Waldfäche mit gemischter Bestockung aus Nadel- und Laubbäumen. Im überwiegenden Teil von Südosten bis Nordwesten des Gebiets befinden sich größere Waldbereiche mit Buchen und Eichen im Alter von 121 bis 139 Jahren (etwa Zweidrittel der Teilfläche). Es fand sich eine hohe Höhlenbaumdichte (> 9 Höhlenbäume je ha) in einigen Waldabteilungen.

Seitens des Forstamtes Nastätten wurde die Fläche sehr kritisch gesehen bzw. abgelehnt. Innerhalb der ursprünglich geplanten Sonderbaufläche ist ein Vorranggebiet der Forstwirtschaft ausgewiesen. Aufgrund der forstfachlichen Sicht und der Überlagerung mit einem Vorranggebiet für die Forstwirtschaft wurde in der landesplanerischen Stellungnahme ein Zielkonflikt erkannt.

Zur Berücksichtigung dieser Aspekte und zur Vermeidung eines landesplanerischen Zielabweichungsverfahrens wurde die Sonderbaufläche 06 um den Bereich des regionalplanerischen „Vorranggebietes der Forstwirtschaft“ reduziert. Da nördlich des Vorranggebietes in diesem Fall zeichnerisch nur ein schmaler Streifen übrig bleiben würde, der zudem durch 120 Jahre alten Laubwaldbestand geprägt ist, wurde dieser Bereich ebenfalls im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung herausgenommen. Die bisherige Sonderbaufläche 06 wird insgesamt so reduziert, dass nur ein südlicher Teilbereich (südlich des Vorranggebietes Forstwirtschaft) ausgewiesen werden soll. Die verbliebene Fläche von ca. 22,5 ha ist Gegenstand des weiteren FNP-Verfahrens und der Plan-Umweltprüfung.

Die Untere Naturschutzbehörde hatte in der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB auf geplante Ökokontoflächen im Rahmen der forstlichen Umweltvorsorgeplanung hingewiesen. Im Rahmen der Reduzierung der Fläche wurden die Teilbereiche rausgenommen.

In der Gesamtbewertung ist auszuführen, dass innerhalb der ermittelten / verbliebenen Sonderbaufläche nur in geringen Teilbereichen alte Laubwaldbestände vorhanden sind, so dass eine Platzierung von Windenergieanlagen in der Sonderbaufläche möglich ist, ohne dass zwingend alte Laubwaldbestände in Anspruch genommen werden müssen.

Im Hinblick auf die Sonderbaufläche 06 ist festzustellen, dass die Flächen der Umweltvorsorgeplanung nicht in die Sonderbaufläche 06 hineinreichen, sondern dass diese Flächen nördlich an die Sonderbaufläche angrenzen.

18.11.2014

Landschaftsplanung:

Land-schafts-faktor	Bestand/ Beschreibung	Empfind- lichkeit/ Bewertung	Planerische Empfehlung
Land-schafts- bild/ Erholung	<p>Die Fläche liegt in einem großen, zusammenhängenden Waldgebiet. Eine Vorbelastung durch WEA ist teilweise schon gegeben.</p> <p>Um großräumige Waldbestände erschließen sich teils großräumige landwirtschaftliche Flächen. In diesen Bereichen entsteht eher der Eindruck einer offenen Agrarlandschaft. In diesen Gebieten kommen Heckenzüge und Einzelbäume in der Flur als prägende Landschafts-elemente besonders zur Geltung.</p> <p>Die Darstellungen im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (2006) besagen, dass es sich um „sonstige Waldfäche“ sowie um ein Vorranggebiet der Forstwirtschaft (nördl. angrenzend) handelt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bestehende Wirtschafts- bzw. Forstwege für Naherholungszwecke genutzt werden.</p>	hoch	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen, trotz der gegebenen Vorbelastung zu rechnen.</p>
Wasser- haushalt	<p>Bei den Bereich der Sonderbaufläche Nr. 06 handelt es sich um Grundwasserlandschaften der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Im Plangebiet selber befindet sich kein Gewässer. Der Lohbach fließt an der südlichen Grenze der Sonderbaufläche.</p> <p>Nördlich der Fläche ist die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Brunnen Bettendorf“ ausgewiesen; teilweise ist eine Überlagerung mit der erweiterten Wasserschutzgebietszone III gegeben.</p>	mittel	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/ Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser – aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung – zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf ein kleinstmögliches Maß.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaushalt, auch während der Baumaß-</p>

18.11.2014

			<p>nahmen.</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Beachtung der Rechtsvorschriften der Schutzverordnung sind keine Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung zu erwarten.</p>
Boden	<p>Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um ein überwiegend stark durchwurzelten Waldbereich. Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes.</p> <p>Ausgangsgestein ist Löß- Staublehm über Grau- oder Weißlehm. Bodentypen sind meist Parabraunerden, basenhaltig bis basenarm, sowie Braunerden.</p>	mittel	<p>Es ist ungefähr davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 363 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagenotyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden an dieser Stelle teilweise kompensiert werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden dürfen. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p> <p>Grundsätzlich ist ein schonender Umgang mit dem Boden bei notwendigen Erdarbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18915) und unter Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens für vegetationstechnische Zwecke zu empfehlen.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung, Gestaltung von Flächen soweit wie möglich mit wasserdurchlässigen Belägen, Aufwertung des Bodens durch Pflanzung von Gehölzen bzw. Siche-</p>

18.11.2014

			rung der Altbestände. Beachtung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden.
Klima/ Luft- hygiene	Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion. Aufgrund der geringen Flächengröße ist keine große Bedeutung für die Versorgung mit Kalt- und Frischluft gegeben. Die großflächig umliegenden Waldbereiche können auch zukünftig die Versorgung mit Frischluft übernehmen.	gering	Eingrünung der Sonderbaufläche um den Anteil von Frischluftproduzenten zu erhöhen. Bzw. Sicherung der bestehenden Gehölze, soweit dies das Vorhaben zulässt.
Arten und Biotope	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 06 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Buchen- und Eichenwälder welche älter als 120 Jahre sind, liegen in Teilbereichen der Fläche.</p> <p>Die Waldflächen in Abt. 44a sind in Anteilen Bestandteil eines zusammenhängenden Laubholzkomplexes. Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch alte Eichen und Buchen. Diese dienen u. a. als Hortsbäume für Höhlenbrüter und Fledermäuse. Darüber hinaus dienen die Flächen dem Biotopverbund der Buchenholzkomplexe.</p> <p>Die Laubwaldbestände älter als 120 Jahre, weisen zudem einen mittleren bis zum Teil sehr hohen Baumhöhlenbestand auf.</p> <p>Randliche Teilflächen im nördlichen und östlichen Teil der Fläche sind in der Biotopkartierung erfasst als: „Buchenwald zwischen Miehlen und Holzhausen a. d. H.“ (Eichen- und Buchenmischwald, Nr. BT-5713-0009-2011).</p> <p>Laut Artengutachten der Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurden geringe Fledermausvorkommen im mittleren Bereich der Sonderbaufläche, bis hohe Fledermausvorkommen im Osten der Sonderbaufläche mittels Detektorkontrollen belegt. Es besteht zudem eine Vogelzugverdichtung im Süden der Sonderbaufläche.</p>	mittel - hoch	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 06 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal.</p> <p>Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen in kleinen Teilbereichen der Fläche. Hier ist mit einem erhöhten Konfliktpotential zu rechnen. Durch eine intelligente Standortwahl für die WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden.</p> <p>Die höherwertigen Biotoptypen sollten gesichert werden und bei der genauen Standortfindung hinsichtlich der geplanten WEA berücksichtigt werden.</p> <p>Erhalt oder Ergänzung der Eingrünung der Sonderbaufläche mit standortgerechten heimischen Arten zur Schaffung neuer Biotope und Teillebensräume der heimischen Flora und Fauna, soweit es das Vorhaben aufgrund der Planung von WEA zulässt. Sicherung der alten Gehölzbestände.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 6 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile</i></p>

18.11.2014

		<p>der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</p>
--	--	--

Übergeordnete Vorgaben:

- **Schutzgebiete:** keine Schutzgebiete betroffen.
- **Planung vernetzter Biotopsysteme:** Bestand: übrige Wälder und Forsten
- **Regionaler Raumordnungsplan:** sonstige Waldfäche, Vorranggebiet der Forstwirtschaft ist nördlich an die Sonderbaufläche angrenzend
- **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:** es sind keine Biotope kartiert.

Gesamtbeurteilung/ Planungsempfehlung:

Bei einer Realisierung der Planung wird die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in diesem Standortbereich ermöglicht.

Ein Zielkonflikt mit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans ist nicht gegeben. Der überplante Bereich ist im wirksamen RROP als „sonstige Waldfäche“ ausgewiesen. Die Ausweisung für ein Vorranggebiet der Forstwirtschaft grenzt nördlich an die Sonderbaufläche.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden bedingt durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt. Aufgrund der möglichen Gesamthöhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 210 m lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Anlagen weithin aus der Umgebung sichtbar sein werden.

Um eine Erschließung des Gebietes zu ermöglichen, wird ein Teil des Waldbestandes zu entfernen sein. Grundsätzlich ist zu beachten, möglichst wenig in diese Gehölzstrukturen bzw. in höherwertige Biotopstrukturen einzugreifen, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu minimieren und so gering wie möglich zu halten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Einige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt würden bei einer Durchführung von Baumaßnahmen teilweise verloren gehen. Diese Lebensräume sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

18.11.2014

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 6 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen karteierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

7.2.5 Sonderbaufläche 07: östlich von Holzhausen (ca. 21,3 ha)

Die Sonderbaufläche 07 liegt östlich der Ortslage von Holzhausen an der Haide, d. h. im äußersten östlichen Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten.

Im wirksamen RROP (2006) sind Teilbereiche der überplanten Fläche als „Sonstige Waldfläche“ sowie als Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes und Erholungsraum dargestellt.

Die Höhenlage beträgt zwischen 390 m über NN und 450 m über NN. Bei dieser Fläche in der Größe von ca. 21,3 ha ist ein Anteil der unterlagerten Nutzung als überwiegend Laubwald beschrieben.

Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine geschlossene Waldfläche mit gemischter Bestockung aus Nadel- und Laubbäumen. Nur im südöstlichen Teil des Gebiets befinden sich kleinere Waldbereiche mit Buchen und Eichen im Alter von 186 – 202 Jahren. Diese nehmen zusammen ca. 13% der Teilfläche ein. Eine hohe Höhlenbaudichte (> 9 Höhlenbäume je ha) fand sich in den Waldabteilungen 21a, 21b u. 23a auf ca. 2,8 ha (= 13 % der Teilfläche).

Die Sonderbaufläche 07 liegt im südlichen Randbereich des Naturparkes Nassau. Die Bereiche des Naturparkes Nassau werden insgesamt nur peripher berührt.

Im Hinblick auf die landschaftsbildlichen Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Naturparkes Nassau erfolgte eine detaillierte Bewertung in der fachgutachterlichen Stellungnahme der Karst Ingenieure GmbH. In dem Fachgutachten wurde festgestellt, dass eine Unvereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Naturparks Nassau nicht gegeben ist. Das Gutachten ist als Anlage aufgeführt, und es wird im Detail auf die Ausführungen verwiesen.

Die Sonderbaufläche Nr. 7 liegt in der Nähe des UNESCO Welterbes „Obergermanisch-Rätischer Limes“. Der Limes verläuft in geringer Entfernung südlich und südöstlich von der Sonderbaufläche Nr. 7. In der Plankonzeption wurde der Rahmenbereich (Puffer) zum Limes berücksichtigt.

Die Sonderbaufläche Nr. 7 liegt zwar im Nahbereich des UNESCO-Welterbes „Limes“, jedoch außerhalb der Kernzone und des Rahmenbereiches des Welterbes.

In einem Abstimmungsgespräch mit der unteren Denkmalschutzbehörde (am 18.10.2013) wurde erläutert, dass dieser Aspekt nur aus archäologischen Gründen bewertungsrelevant ist, weil es sich beim Limes um ein Bodendenkmal handelt. Im Hinblick auf die Bewertung der Sonderbaufläche und dem Weltkulturerbe sind somit nicht die Sichtbeziehungen, sondern einzig Aspekte des archäologischen Denkmalschutzes bewertungsrelevant.

18.11.2014

Seitens der GDKE, Direktion Landesarchäologie, wurden im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB keine Bedenken vorgetragen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass, falls archäologisch bedeutsame Funde oder Befunde bei Erdarbeiten zu Tage treten sollten, nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz die entsprechenden Meldungen bei der zuständigen Fachbehörde anzugezeigen sind.

Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche 07 würde durch die erforderlichen Bauarbeiten nicht direkt in den Kern- oder Rahmenbereich des Limes eingegriffen.

Im angrenzenden hessischen Gebiet des Naturparks Rhein-Taunus erfolgt derzeit der Bau eines Windparks mit insgesamt 12 Windenergieanlagen. Es sind bereits 8 Windenergieanlagen im direkt östlich anschließenden Bereich auf hessischer Seite im Bau. Im Endstadium wird ein Windpark mit 12 Windenergieanlagen entstehen.

Durch die Errichtung des Windparks auf hessischer Seite wird insofern das Landschaftsbild in diesem Nah- und Mittelbereich nachhaltig verändert (durch die genehmigten und in Aufstellung befindlichen Windenergieanlagen sind bereits erhebliche Veränderungen in Bezug auf das Landschaftsbild eingetreten).

Vor diesem Hintergrund ist mit der geplanten Sonderbaufläche 07 die Schaffung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im benachbarten Bereich auf rheinland-pfälzischer Seite unter planerischen Gesichtspunkten zudem vertretbar.

Landschaftsplanung:

Land-schafts-faktor	Bestand/Beschreibung	Empfindlichkeit/Bewertung	Planerische Empfehlung
Land-schafts-bild/ Erholung	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebiets. Eine Vorbelastung durch WEA ist teilweise schon gegeben: Im unmittelbaren Umfeld der Sonderbaufläche 07 bestehen gleichartige Vorbelastungen durch Windenergieanlagen (vorhandene Windenergieanlage im Gewerbegebiet Reutig der Ortsgemeinde Holzhausen, eine Windenergieanlage in Rettert).</p> <p>Im angrenzenden hessischen Gebiet des Naturparks Rhein-Taunus erfolgt derzeit der Bau eines Windparks mit insgesamt 12 Windenergieanlagen. Es sind bereits 8 Windenergieanlagen im direkt östlich anschließenden Bereich auf hessischer Seite im Bau. Im Endstadium wird ein Windpark mit 12 Windener-</p>	hoch	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Diese Auswirkungen sind insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen, trotz der gegebenen Vorbelastung zu rechnen.</p> <p>Durch die Errichtung des Windparks</p>

18.11.2014

	<p>gianlagen entstehen.</p> <p>Die Sonderbaufläche Nr. 7 liegt zudem in der Nähe des UNESCO Welterbebereiches LIMES und grenzt unmittelbar an den Rahmenbereich an.</p> <p>Im Westen grenzen an die großräumigen Waldbestände teils flächendeckend landwirtschaftliche Bereiche. In diesen Bereichen entsteht eher der Eindruck einer offenen Agrarlandschaft. In diesen Gebieten kommen Heckenzüge und Einzelbäume in der Flur als prägende Landschaftselemente besonders zur Geltung.</p> <p>Im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (2006) ist „sonstige Waldfäche“ dargestellt. Die Sonderbaufläche liegt in einem Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes und Erholungsraum.</p> <p>Die Fläche liegt im Naturpark Nassau (südlicher Randbereich).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bestehende Wirtschafts- bzw. Forstwege für Naherholungszwecke genutzt werden.</p>		<p>auf hessischer Seite wird das Landschaftsbild im direkten Umfeld der Sonderbaufläche nachhaltig verändert (durch die genehmigten und in Aufstellung befindlichen Windenergianlagen sind bereits erhebliche Veränderungen in Bezug auf das Landschaftsbild eingetreten).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist mit der geplanten Sonderbaufläche 07 die Schaffung einer Konzentrationszone für Windenergianlagen im benachbarten Bereich auf rheinland-pfälzischer Seite unter planerischen Gesichtspunkten zudem vertretbar.</p>
Wasser- haushalt	<p>Bei den Bereich der Sonderbaufläche Nr. 07 handelt es sich um Grundwasserlandschaften der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Im Plangebiet selber befindet sich der „Haidegraben“.</p>	mittel	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/ Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser – aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung – zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf ein kleinstmögliches Maß.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaus-</p>

18.11.2014

			<p>halt, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Beachtung der Rechtsvorschriften der Schutzverordnung sind keine Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung zu erwarten. Bei der konkreten Standortwahl ist der Mindestabstand von 10 m zum Gewässer III. Ordnung nach § 76 LWG zu beachten.</p>
Boden	<p>Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um ein überwiegend stark durchwurzelten Waldbereich. Die Sonderbaufläche liegt in der Bodengroßlandschaft Ton- und Schlufffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein ist Hangschutt mit Staub- und Lösslehm. Bodentypen sind Hangpseudogleye, basenarm, Anmoor bis Hochmoor, Ranker, Braunerden, Podsol. Bodenarten sind Felsblöcke, Stein, Grus, Grand (Sand, Lehm, Torf).</p>	mittel	<p>Es ist ungefähr davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 363 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagenotyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden an dieser Stelle teilweise kompensiert werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden dürfen. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p> <p>Grundsätzlich ist ein schonender Umgang mit dem Boden bei notwendigen Erdarbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18915) und unter Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens für vegetationstechnische Zwecke zu empfehlen.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung, Ge-</p>

18.11.2014

			staltung von Flächen soweit wie möglich mit wasserdurchlässigen Belägen, Aufwertung des Bodens durch Pflanzung von Gehölzen bzw. Sicherung der Altbestände. Beachtung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden.
Klima/ Luft- hygiene	Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion. Aufgrund der geringen Flächengröße ist keine große Bedeutung für die Versorgung mit Kalt- und Frischluft gegeben. Die großflächig umliegenden Waldbereiche können auch zukünftig die Versorgung mit Frischluft übernehmen.	gering	Eingrünung der Sonderbaufläche um den Anteil von Frischluftproduzenten zu erhöhen. Bzw. Sicherung der bestehenden Gehölze, soweit dies das Vorhaben zulässt.
Arten und Biotope	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 07 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Buchen- und Eichenwälder welche älter als 120 Jahre sind, liegen mittig in der Fläche.</p> <p>Im südlichen Teilbereich besteht eine kleinräumige Offenlandfläche. Der Laubwaldanteil dominiert das Bild.</p> <p>Laut Artengutachten der Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurden zahlenmäßig mittlere Fledermausvorkommen im Süden der Sonderbaufläche mittels Detektorkontrollen belegt.</p> <p>Unbesetzte Horstbäume wurden im Südosten der Fläche kartiert.</p>	mittel - hoch	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 07 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Laubbaumwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen in Teilbereichen der Fläche. Hier ist mit einem erhöhten Konfliktpotential zu rechnen. Durch eine intelligente Standortwahl für die WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden.</p> <p>Die höherwertigen Biotoptypen sollten gesichert werden und bei der genauen Standortfindung hinsichtlich der geplanten WEA berücksichtigt werden.</p> <p>Erhalt oder Ergänzung der Eingrünung der Sonderbaufläche mit standortgerechten heimischen Arten zur Schaffung neuer Biotope und Teillebensräume der heimischen Flora und Fauna, soweit es das Vorhaben aufgrund der Planung von WEA zulässt. Sicherung der alten Gehölzbestände.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 7 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Sollten bei einer Nachprüfung von Flughabiten des Rotmilans im Rahmen von Einzelfallprüfungen vor Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Jahren ein</i></p>

18.11.2014

		<p>regelmäßiger Anflug der Potenzialfläche 7 beobachtet werden, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Nur kleine Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</p>
--	--	---

Übergeordnete Vorgaben:

- **Schutzgebiete:** Naturpark Nassau
- **Planung vernetzter Biotopsysteme:** Bestand: übrige Wälder und Forsten; Ziel: südlich gelegene Teilbereiche sollen als „Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel“ hin entwickelt werden.
- **Regionaler Raumordnungsplan:** sonstige Waldfläche sowie Lage in einem Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes und Erholungsraum.
- **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:** es sind keine Biotope kartiert.

Gesamtbeurteilung/ Planungsempfehlung:

Bei einer Realisierung der Planung wird die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in diesem Standortbereich ermöglicht.

Ein Zielkonflikt mit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans ist nicht gegeben. Der überplante Bereich ist im wirksamen RROP als „sonstige Waldfläche“ ausgewiesen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden bedingt durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt. Aufgrund der möglichen Gesamthöhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 210 m lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Anlagen weithin aus der Umgebung sichtbar sein werden.

Die Sonderbaufläche 07 liegt in einem absoluten Randbereich des Naturparkes Nassau. Die Bereiche des Naturparkes Nassau werden somit insgesamt nur peripher berührt.

Im unmittelbaren Umfeld der Sonderbaufläche 07 bestehen gleichartige Vorbelastungen durch Windenergieanlagen (vorhandene Windenergieanlage im Gewerbegebiet Reutig der Ortsgemeinde Holzhausen, eine Windenergieanlage in Rettert).

Im angrenzenden hessischen Gebiet des Naturparks Rhein-Taunus erfolgt derzeit der Bau eines Windparks mit insgesamt 12 Windenergieanlagen. Es sind bereits 8 Windenergieanlagen im direkt östlich anschließenden Bereich auf hessischer Seite im Bau. Im Endstadium wird ein Windpark mit 12 Windenergieanlagen entstehen.

18.11.2014

Durch die Errichtung des Windparks auf hessischer Seite wird insofern das Landschaftsbild in diesem Nah- und Mittelbereich nachhaltig verändert (durch die genehmigten und in Aufstellung befindlichen Windenergieanlagen sind bereits erhebliche Veränderungen in Bezug auf das Landschaftsbild eingetreten).

Vor diesem Hintergrund ist mit der geplanten Sonderbaufläche 07 die Schaffung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im benachbarten Bereich auf rheinland-pfälzischer Seite unter planerischen Gesichtspunkten zudem vertretbar.

Es wird auf die Detailbewertung in der gutachterlichen Stellungnahme zu Denkmalschutzaspekten und zum Naturpark Nassau verwiesen.

Im Hinblick auf die landschaftsbildlichen Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Naturparkes Nassau erfolgte eine detaillierte Bewertung in der fachgutachterlichen Stellungnahme der Karst Ingenieure GmbH. In dem Fachgutachten wurde festgestellt, dass eine Unvereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Naturparkes Nassau nicht gegeben ist. Das Gutachten ist als Anlage aufgeführt, und es wird im Detail auf die Ausführungen verwiesen.

Um eine Erschließung des Gebietes zu ermöglichen, wird ein Teil des Waldbestandes zu entfernen sein. Grundsätzlich ist zu beachten, möglichst wenig in diese Gehölzstrukturen bzw. in höherwertige Biotopstrukturen einzugreifen, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu minimieren und so gering wie möglich zu halten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Im Hinblick auf das Arten- und Biotoppotential ist auszuführen, dass ein kleiner Teilbereich der Sonderbaufläche kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse aufweist. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten.

Einige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt würden bei einer Durchführung von Baumaßnahmen teilweise verloren gehen. Diese Lebensräume sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 7 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Sollten bei einer Nachprüfung von Flughabiten des Rotmilans im Rahmen von Einzelfallprüfungen vor Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Jahren ein regelmäßiger Anflug der Potenzialfläche 7 beobachtet werden, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Nur kleine Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

7.2.6 Sonderbaufläche 08: nördlich von Nieder- und Oberwallmenach (ca. 89,7 ha)

Die Sonderbaufläche 08 liegt nördlich der Ortslagen von Nieder- und Oberwallmenach sowie östlich der Landesstraße L 333 und westlich der L 337. Die Sonderbaufläche ist im mittleren Bereich der

18.11.2014

Verbandsgemeinde Nastätten gelegen. Es handelt sich um die flächenhaft größte zusammenhängende Fläche dieser Plankonzeption.

Im bisherigen Planverfahren (Stand: Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) war die Ausweisung einer Sonderbaufläche in der Größe von ca. 97,7 Hektar geplant. Im weiteren Planverfahren wurde die Flächengröße aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten reduziert, so dass die Sonderbaufläche eine Größe von ca. 89,7 Hektar aufweist.

Die Reduzierungen der Flächengröße von ca. 97,7 ha auf 89,7 ha ergaben sich aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten u. a. im nördlichen Randbereich der Sonderbaufläche 08, weil in Teilbereichen ein 1,0 km Pufferabstand zu einem Rotmilanbruthorst in die Sonderbaufläche hineinragte.

Darstellungen im wirksamen **RROP** (2006):

- Sonstige Waldfläche
- Erholungsraum (nur westlichster Randbereich)
- Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes (westlicher Randbereich)

Bei der Sonderbaufläche handelt es sich überwiegend um eine Waldfläche mit gemischter Bestockung aus Nadel- und Laubbäumen. Im westlichen Bereich befinden sich auch Teile von Ackerflächen. Im zentralen Bereich in einer Achse von West nach Ost befinden sich größere Waldbereiche mit Buchen und Eichen im Alter von 120 bis 175 Jahren, diese nehmen zusammen etwa 38 % der Teilfläche ein. Eine mittlere Höhlenbaudichte (5 – 9 Höhlenbäume je ha) fand sich in der Waldabteilung 16 auf ca. 5,9 ha (= 6 % der Teilfläche), eine hohe Höhlenbaudichte (> 9 Höhlenbäume je ha) in den Waldabteilungen 5a, 7, 13, 14 u. 15 auf ca. 31,1 ha (= 32 % der Teilfläche).

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, hat im Verfahren der landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG mitgeteilt, dass Grabhügelfelder innerhalb der geplanten Sonderbaufläche vorhanden sein sollen.

Der östliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Brunnen Nastätten 1+4 sowie „Schachtbrunnen Oberwallmenach“.

Die Höhenlage beträgt zwischen 325 m über NN und 380 m über NN. Es handelt sich um einen West-Ost orientierten Höhenzug mit unterschiedlichen Geländeneigungen in den Randbereichen.

Landschaftsplanung:

Land-schafts-faktor	Bestand/Beschreibung	Empfindlichkeit/Bewertung	Planerische Empfehlung
Land-schafts-bild/Erholung	Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes. Teilbereiche von Flächen im Westen dienen der Landwirtschaft. Eine Vorbelastung durch WEA ist <u>nicht</u> gegeben. Im Westen grenzen an die großräumigen Waldbestände teils flächendeckend landwirtschaftliche Bereiche. In diesen Bereichen ent-	hoch	Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.

18.11.2014

	<p>steht eher der Eindruck einer offenen Agrarlandschaft. In diesen Gebieten kommen Heckenzüge und Einzelbäume in der Flur als prägende Landschaftselemente besonders zur Geltung.</p> <p>Die Darstellungen im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (2006) besagen, dass es sich um „sonstige Waldfäche“ handelt sowie Teilbereiche als Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes und Erholungsraum.</p> <p>Die Sonderbaufläche ist aufgrund der Höhenlage (Höhenzug in West-Ost-Richtung) gut einsehbar.</p>		<p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
Wasser- haushalt	<p>Bei den Bereich der Sonderbaufläche Nr. 07 handelt es sich um Grundwasserlandschaften der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>In der Sonderbaufläche selbst fließt der „Heubach“ (Gewässer III. Ordnung)</p>	mittel	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/ Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser – aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung – zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf ein kleinstmögliches Maß.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaushalt, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Beachtung der Rechtsvorschriften der Schutzverordnung sind keine Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung zu erwarten. Bei der konkreten Standortwahl ist der Mindestabstand von 10 m nach § 76 LWG zum Gewässer III. Ordnung zu beachten.</p>
Boden	Bei der Sonderbaufläche handelt es	mittel	Es ist ungefähr davon auszugehen,

18.11.2014

	<p>sich um ein überwiegend stark durchwurzelten Waldbereich. Im Westen bestehen landwirtschaftliche Flächen. Die Sonderbaufläche liegt in der Bodengroßlandschaft Ton- und Schliffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Ausgangsgestein ist Löß- Staublehm über Grau- oder Weißlehm. Bodentypen sind Parabraunerden basenhaltig bis basenarm sowie Braunerden. Bodenarten Grus, Sand, Schluff und Lehm.</p>		<p>dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 363 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagenotyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden an dieser Stelle teilweise kompensiert werden kann. Im Rahmen der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden dürfen. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend. Grundsätzlich ist ein schonender Umgang mit dem Boden bei notwendigen Erdarbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18915) und unter Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens für vegetationstechnische Zwecke zu empfehlen. Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden, auch während der Baumaßnahmen. Minimierung der Versiegelung, Gestaltung von Flächen soweit wie möglich mit wasserdurchlässigen Belägen, Aufwertung des Bodens durch Pflanzung von Gehölzen bzw. Sicherung der Altbestände. Beachtung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden.</p>
Klima/ Luft- hygiene	Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion. Aufgrund der geringen Flächengröße ist keine große Bedeutung für die Versorgung mit Kalt- und Frischluft gegeben. Die großflächig umliegenden Waldbereiche können auch zukünftig die Versorgung mit Frischluft übernehmen.	gering	Eingrünung der Sonderbaufläche um den Anteil von Frischluftproduzenten zu erhöhen. Bzw. Sicherung der bestehenden Gehölze, soweit dies das Vorhaben zulässt.
Arten und	Die Sonderbaufläche Nr. 08 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich ge-	mittel - hoch	Die Sonderbaufläche Nr. 08 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich ge-

18.11.2014

Biotope	<p>nutztes Waldareal. Alte Laubwaldbestände, welche älter als 120 Jahre sind, liegen im mittleren sowie östlichen Bereich der Sonderbaufläche vor. Teilbereiche von Flächen im Westen dienen der Landwirtschaft.</p> <p>Die Waldflächen in den Abteilungen Niederwallmenach 12a, 13a, 14a sowie die Abteilungen in Oelsberg 3a, 5a, 6b, 7a, 8a und 10a sind Bestandteil eines zusammenhängenden Laubholzkomplexes. Er ist gekennzeichnet durch alte Traubeneichen und Buchen, die u.a. als Horstbäume für Höhlenbrüter und Fledermäuse dienen. Die Abteilung 12a ist ein kartierter Biotope des LFUG sie dient als Trittssteinbiotop innerhalb des geschlossenen Waldverbandes südlich von Nastätten. Im westlichen Teilbereich besteht eine kleinräumige Offenlandfläche. Der Laubwaldanteil dominiert das Bild.</p> <p>Laut Artengutachten der Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurden mittlere Fledermausvorkommen im Osten und Westen der Sonderbaufläche mittels Detektorkontrollen belegt.</p> <p>Die mehrheitlichen Bereiche der Sonderbaufläche Nr. 8 befinden sich in einem 1500 m-Umkreis (Restriktionszone) um Rotmilanhorste. Die Laubwaldbestände älter als 120 Jahre im äußersten Westen der Sonderbaufläche, weisen zudem einen sehr hohen Baumhöhlebestand auf. Ein hoher Baumhöhlebestand ist über einen Großteil der Sonderbaufläche verteilt.</p>	<p>nutztes Waldareal.</p> <p>Bei den alten Laubwaldbeständen ist mit einem erhöhten Konfliktpotential zu rechnen. Durch eine intelligente Standortwahl für die WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden.</p> <p>Die höherwertigen Biotoptypen sollten gesichert werden und bei der genauen Standortfindung hinsichtlich der geplanten WEA berücksichtigt werden.</p> <p>Erhalt oder Ergänzung der Eingrünung der Sonderbaufläche mit standortgerechten heimischen Arten zur Schaffung neuer Biotope und Teillebensräume der heimischen Flora und Fauna, soweit es das Vorhaben aufgrund der Planung von WEA zulässt. Sicherung der alten Gehölzbestände.</p> <p>Ein konkreter Höhlenbaum-Nutzungsnachweis durch bestandsgefährdete Fledermausarten ist bei Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen vorzunehmen. In Bezug auf die Avifauna müssten erweiternde und detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld vorzunehmen.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 8 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile</i></p>
----------------	---	--

18.11.2014

		<p>der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</p>
--	--	--

Übergeordnete Vorgaben:

- **Schutzgebiete:** -
- **Planung vernetzter Biotopsysteme:** Bestand: Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Ziel: Entwicklung der Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel sowie der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Entwicklung der Bäche und Bachuferläufe.
- **Regionaler Raumordnungsplan:** sonst. Waldfläche sowie Lage in einem Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes und Erholungsraum.
- **Biotoptkartierung Rheinland-Pfalz:** es sind keine Biotope kartiert.

Gesamtbeurteilung/ Planungsempfehlung:

Bei einer Realisierung der Planung wird die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in diesem Standortbereich ermöglicht.

Ein Zielkonflikt mit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans ist nicht gegeben. Der überplante Bereich ist im wirksamen RROP als „sonstige Waldfläche“ ausgewiesen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden bedingt durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt. Aufgrund der möglichen Gesamthöhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 210 m lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Anlagen weithin aus der Umgebung sichtbar sein werden.

Um eine Erschließung des Gebietes zu ermöglichen, wird ein Teil des Waldbestandes zu entfernen sein. Grundsätzlich ist zu beachten, möglichst wenig in diese Gehölzstrukturen bzw. in höherwertige Biotoptstrukturen einzugreifen, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu minimieren und so gering wie möglich zu halten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Einige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt würden bei einer Durchführung von Baumaßnahmen teilweise verloren gehen. Diese Lebensräume sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

18.11.2014

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 8 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen karteierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

7.2.7 Sonderbaufläche 09: südlich von Lautert, nördlich von Lipporn (ca. 44,9 ha)

Die Sonderbaufläche 09 liegt zwischen den Gemeinden Lautert und Lipporn im vorhandenen Wald. Die Sonderbaufläche ist im südlichen Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten gelegen, die Fläche liegt nordöstlich der Landesstraße L 333.

Im bisherigen Planverfahren (Stand: Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) war die Ausweisung einer Sonderbaufläche in der Größe von ca. 48,2 Hektar geplant. Im weiteren Planverfahren wurde die Flächengröße aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten reduziert, so dass die Sonderbaufläche eine Größe von ca. 44,9 Hektar aufweist.

Die Reduzierungen der Flächengröße von ca. 48,2 ha auf ca. 44,9 ha ergaben sich aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten u. a. im nordöstlichen Randbereich der Sonderbaufläche 09, weil in Teilbereichen ein 1,0 km Pufferabstand zu einem Rotmilanbruthorst in die Sonderbaufläche hineinragte.

Bei der Sonderbaufläche handelt es sich überwiegend um eine Waldfäche mit gemischter Bestockung aus Nadel- und Laubbäumen. Im westlichen und zentralen Bereich befinden sich größere Waldbereiche mit Buchen und Eichen im Alter von 140 – 175 Jahren. Diese nehmen zusammen etwa 26 % der Teilfläche ein. Eine mittlere Höhlenbaumdichte (5 – 9 Höhlenbäume je ha) fand sich in der Waldabteilung 1 auf ca. 1,1 ha (= 2 % der Teilfläche), eine hohe Höhlenbaumdichte (> 9 Höhlenbäume je ha) in den Waldabteilungen 2, 3 u. 4 auf ca. 11,8 ha (= 24 % der Teilfläche). Teilbereiche der Fläche sind als alte Laubwaldbestände, die älter als 120 Jahre sind, gekennzeichnet.

Darstellungen im wirksamen RROP (2006):

- sonstige Waldfäche
- Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz

Der südliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Lipporn“. Die Höhenlage beträgt zwischen 370 m über NN und 440 m über NN. Das Gelände ist insgesamt Richtung Nordosten geneigt

Im Hinblick auf Aspekte des Denkmalschutzes, insbesondere zum Kloster Schöna, ist Folgendes auszuführen: Gemäß der fachgutachterlichen Bewertung des Verhältnisses zwischen der Sonderbaufläche 09 und dem Kloster Schöna ist festzustellen, dass keine erhebliche optische Beeinträchtigung des Kloster Schönaus eintreten wird (zum Einen aufgrund der Entfernung zwischen der Sonderbaufläche und dem Kloster, zum Anderen weil es keine besondere bewertungsrelevante Sichtachse gibt).

18.11.2014

Es wird auf die fachgutachterliche Stellungnahme verwiesen, die durch den Plangeber in Auftrag gegeben wurde. Es wurde eine Fachgutachten zu landschaftsbildlichen Auswirkungen erarbeitet, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Schutzzwecken des Naturparkes Nassau sowie zu denkmalschützenden Belangen und landschaftsbildlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit den regionalplanerisch festgelegten landschaftsbildprägenden und dominierenden Gesamtanlagen gemäß Tabelle 2 zum Ziel 2.3.3, Kapitel Denkmalpflege des Regionalraumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahr 2006.

Im Rahmen des nachfolgenden BlmSchG-Genehmigungsverfahrens werden diesbezüglich weitere Detailbewertungen vorgenommen werden müssen.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB wurde eine Stellungnahme eines Rechtsanwaltes (aus Bonn, vom 20.09.2013) stellvertretend für einen Mandanten aus Lautert abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde geäußert, dass Vermutungen eines Jagdpächters zufolge ein Vorkommen von Wildkatzen im Bereich der Sonderbaufläche 09 wahrscheinlich sein könnte.

Auf Planungsebene der Flächennutzungsplanung hat dies keine weitergehenden Auswirkungen. Es wird hierzu auf die allgemeinen Ausführungen zur Thematik „Wildkatze“ und Windenergieanlagen im Erläuterungsbericht zur Standorteignungskonzeption und in der Begründung/Umweltbericht verwiesen (z.B. Kapitel II.3.3 Faunistische und avifaunistische Schutzaspekte).

Landschaftsplanung:

Land-schafts-faktor	Bestand/Beschreibung	Empfindlichkeit/Bewertung	Planerische Empfehlung
Land-schafts-bild/ Erholung	<p>Die Fläche liegt in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet.</p> <p>Um die großräumigen Waldbestände grenzen teils flächendeckend landwirtschaftliche Bereiche an. In diesen Bereichen entsteht eher der Eindruck einer offenen Agrarlandschaft. In diesen Gebieten kommen Heckenzüge und Einzelbäume in der Flur als prägende Landschaftselemente besonders zur Geltung.</p> <p>Die Darstellungen im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (2006) besagen, dass es sich um „sonstige Waldfäche“ handelt sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bestehende Wirtschafts- bzw. Forstwege für Naherholungszwecke genutzt werden.</p> <p>Eine Vorbelastung durch WEA ist</p>	hoch	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>

18.11.2014

	nicht gegeben.		
Wasser- haushalt	<p>Bei den Bereich der Sonderbaufläche Nr. 09 handelt es sich um Grundwasserlandschaften der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Im Plangebiet selber befindet sich der „Käsbach“ (Gewässer 3. Ordnung). Der südliche Teilbereich der Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Lipporn“.</p>	mittel	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/ Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser – aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung – zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf ein kleinstmögliches Maß.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaushalt, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Beachtung der Rechtsvorschriften der Schutzverordnung sind keine Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung zu erwarten. Bei der konkreten Standortwahl ist der Mindestabstand von 10 m nach § 76 LWG zum Gewässer III. Ordnung zu beachten.</p>
Boden	<p>Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um ein überwiegend stark durchwurzelten Waldbereich.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt in der Bodengroßlandschaft Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein ist Staublehm über Grauwacken, Sandstein, Sandschiefer und Tonschiefer. Bodentypen u. a. Ranker, Braunerden, basenarm bis podsoliert. Bodenarten sind Steine, Blöcke, Grus, Sand,</p>	mittel	<p>Es ist ungefähr davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 363 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagentyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den</p>

18.11.2014

			<p>Boden an dieser Stelle teilweise kompensiert werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden dürfen. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p> <p>Grundsätzlich ist ein schonender Umgang mit dem Boden bei notwendigen Erdarbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18915) und unter Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens für vegetationstechnische Zwecke zu empfehlen.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung, Gestaltung von Flächen soweit wie möglich mit wasserdurchlässigen Belägen, Aufwertung des Bodens durch Pflanzung von Gehölzen bzw. Sicherung der Altbestände. Beachtung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden.</p>
Klima/ Luft- hygiene	Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion. Aufgrund der geringen Flächengröße ist keine große Bedeutung für die Versorgung mit Kalt- und Frischluft gegeben. Die großflächig umliegenden Waldbereiche können auch zukünftig die Versorgung mit Frischluft übernehmen.	gering	Eingrünung der Sonderbaufläche um den Anteil von Frischluftproduzenten zu erhöhen. Bzw. Sicherung der bestehenden Gehölze, soweit dies das Vorhaben zulässt.
Arten und Biotope	Die Sonderbaufläche Nr. 09 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Laubwaldbestände welche älter als 120 Jahre sind, liegen im mittleren und westlichen Bereich der Fläche. Die Waldflächen in der Abteilung Oberwallmenach 3b, 8b und 8a sind Bestandteil eines zusammenhängenden Laubholzkomplexes, der älter als 120 Jahre ist und über 10 ha Größe aufweist. Er ist gekennzeichnet durch alte Traubeneichen und Buchen, die u.a. als Horstbäume für Höhlenbrüter und Fleder-	Mittel - hoch	Die Sonderbaufläche Nr. 09 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Laubbaumbestände, welche älter als 120 Jahre sind, liegen in Teilbereichen der Fläche. Hier ist mit einem erhöhten Konfliktpotential zu rechnen. Durch eine intelligente Standortwahl für die WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden. Die höherwertigen Biotoptypen sollten gesichert werden und bei der genauen Standortfindung hinsichtlich der geplanten WEA berücksichtigt werden.

18.11.2014

mäuse dienen. Laut Artengutachten der Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurden mittlere Fledermausvorkommen im Nordwesten und Osten der Sonderbaufläche mittels Detektorkontrollen belegt. Im Süden der Sonderbaufläche besteht ein geringes Vorkommen. Auch befinden sich große Bereiche der Sonderbaufläche Nr. 9 in einem 1500 m-Umkreis (Restriktionszone) um Rotmilanhörste. Unbesetzte Horstbäume wurden im Südosten der Fläche kartiert. Die Laubwaldbestände älter als 120 Jahre mittig sowie nördlich der Sonderbaufläche, weisen einen hohen Baumhöhlenbestand auf. Teilbereiche im Westen sogar einen sehr baumhöhlenreichen Bestand. Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB wurde eine Stellungnahme eines Rechtsanwaltes (aus Bonn, vom 20.09.2013) stellvertretend für einen Mandanten aus Lautert abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde geäußert, dass Vermutungen eines Jagdpächters zu folge ein Vorkommen von Wildkatzen im Bereich der Sonderbaufläche 09 wahrscheinlich sein könnte.		Erhalt oder Ergänzung der Eingrünung der Sonderbaufläche mit standortgerechten heimischen Arten zur Schaffung neuer Biotope und Teillebensräume der heimischen Flora und Fauna, soweit es das Vorhaben aufgrund der Planung von WEA zulässt. Sicherung der alten Gehölzbestände. Ein konkreter Höhlenbaum-Nutzungsnachweis durch bestandsgefährdete Fledermausarten ist bei Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen vorzunehmen. In Bezug auf die Avifauna müssten erweiternde und detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld vorzunehmen.	Eine Detailbewertung von etwaigen Vorkommen von Wildkatzen wird im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen. Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt: <i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 9 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch zwei nahe gelegene Rotmilanhörste ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Größere Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung</i>
--	--	---	--

18.11.2014

			<p><i>zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</i></p>
--	--	--	--

Übergeordnete Vorgaben:

- **Schutzgebiete:**
- **Planung vernetzter Biotopsysteme:** Bestand: Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel sowie Wiesen. Ziel: Entwicklung Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel
- **Regionaler Raumordnungsplan:** sonstige Waldfläche sowie Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz
- **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:** es sind keine Biotope kartiert.

Gesamtbeurteilung/ Planungsempfehlung:

Bei einer Realisierung der Planung wird die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in diesem Standortbereich ermöglicht.

Ein Zielkonflikt mit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans ist nicht gegeben. Der überplante Bereich ist im wirksamen RROP als „sonstige Waldfläche“ und „Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz“ ausgewiesen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutgzut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden bedingt durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt. Aufgrund der möglichen Gesamthöhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 210 m lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Anlagen weithin aus der Umgebung sichtbar sein werden.

Um eine Erschließung des Gebietes zu ermöglichen, wird ein Teil des Waldbestandes zu entfernen sein. Grundsätzlich ist zu beachten, möglichst wenig in diese Gehölzstrukturen bzw. in höherwertige Biotopstrukturen einzugreifen, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu minimieren und so gering wie möglich zu halten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Einige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt würden bei einer Durchführung von Baumaßnahmen teilweise verloren gehen. Diese Lebensräume sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Das aktuelle Artenschutgzutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 9 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch zwei nahe gelegene Rotmilanhorste ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Größere Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotential für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisi-

18.11.2014

onsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

7.2.8 Sonderbaufläche 10: südlich von Welterod (ca. 19,8 ha)

Die Sonderbaufläche 10 liegt südlich von Welterod und westlich der Landesstraße L 335 in der Gemarkung Welterod. Die Sonderbaufläche ist im südlichsten Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten gelegen.

Im bisherigen Planverfahren (Stand: Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) war die Ausweisung einer Sonderbaufläche in der Größe von ca. 24,4 Hektar geplant. Im weiteren Planverfahren wurde die Flächengröße aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten reduziert, so dass die Sonderbaufläche eine Größe von ca. 19,8 Hektar aufweist.

Die Reduzierungen der Flächengröße von ca. 24,4 ha auf ca. 19,8 ha ergaben sich aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten im östlichen Randbereich der Sonderbaufläche, weil in Teilbereichen ein 1,0 km Pufferabstand zu einem Rotmilanbruthorst in die Sonderbaufläche hineinragte.

Im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan von 2006 sind Teilbereiche als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz dargestellt; die weiteren Flächenbereiche sind als „sonstige Waldfläche“ ausgewiesen. Die Sonderbaufläche liegt in einem Erholungsraum (Randbereich) und in einem Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes (Randbereich).

Im Planverfahren erfolgte ein behördliches Abstimmungsgespräch mit der Leiterin des Forstamtes Nastätten am 22.10.2013. Die seinerzeitige Festlegung des Vorranggebiets für die Forstwirtschaft basierte demnach auf der Funktion eines vorhandenen Erntebestandes für Samen, der nicht mehr existent ist. Da diese Funktion nicht mehr benötigt wird, ist der Grund für eine Vorrangflächenausweisung entfallen. Im Fortschreibungsentwurf des RROP aus dem Jahr 2011 ist ein Vorranggebiet nicht mehr verzeichnet.

Die Höhenlage beträgt zwischen 330 m über NN und 410 m über NN. Bei dieser Fläche in der Größe von ca. 25,1 ha ist die unterlagernde Nutzung ausschließlich Wald. Der nordwestliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Welterod“.

Bei der Potenzialfläche 10 handelt es sich überwiegend um eine Waldfläche mit gemischter Bestockung aus Nadel- und Laubbäumen. Im westlichen und östlichen Bereich befinden sich größere Waldbereiche mit Buchen und Eichen im Alter von 161 – 188 Jahren, diese nehmen eine große Teilfläche ein. Eine mittlere Höhlenbaumdichte (5 – 9 Höhlenbäume je ha) fand sich in den Waldabteilungen 307c u. 36 auf ca. 7,2 ha (= 26 % der Teilfläche), eine hohe Höhlenbaumdichte (> 9 Höhlenbäume je ha) in den Waldabteilungen 307b u. 36a auf ca. 4,5 ha (= 16 % der Teilfläche).

Das denkmalgeschützte „Kloster Schöna“ befindet sich in ca. 2,3 km Entfernung zur Sonderbaufläche. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, hat grundsätzlich auf eine besondere Beachtung der Kulturdenkmäler hingewiesen.

In dem Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“, das von der Karst Ingenieure GmbH im November 2013 im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt wurde, wurden die Belange des Denkmalschutzes eingehend untersucht.

18.11.2014

Im Rahmen der Landschaftsbildanalyse wurde eine vertiefte Detailbewertung für die Sonderbaufläche Nr. 10 (südlich von Welterod) vorgenommen. Es wurde untersucht, ob eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche eine erhebliche optische und nachhaltige Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Klosters Schönaus zur Folge hätte.

Im Hinblick auf die Sonderbaufläche 10 gilt festzustellen, dass aufgrund der topographischen Situation und entsprechend der großen Entfernung eine optische Beeinträchtigung des Kloster Schönaus nicht in jedem Fall auszuschließen ist. Aufgrund der topographischen Situation und der vorgelagerten Siedlungslage von Welterod wird der untere Teil möglicher Windenergieanlagen verdeckt (insbesondere durch den Geländerücken, der in Nordwest-Südost – Richtung südwestlich der Siedlungslage Welterod verläuft). Insgesamt ist aufgrund der etwas größeren Entfernung und der geringeren Gesamtsichthöhe der möglichen Windenergieanlagen eine geringere optische Beeinträchtigung anzunehmen, als es z. B. bei der Sonderbaufläche 11 der Fall ist.

Im Einzelfall ist es bei geringeren Anlagenhöhen denkbar, dass in Verbindung mit einer Einzelfallprüfung und -bewertung durch die zuständigen Denkmalbehörden eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann. Die Sonderbaufläche 10 wurde aus den erläuterten Gründen nicht aus der Plankonzeption herausgenommen.

Es wird auf die detaillierten Erläuterungen und Ergebnisse der Untersuchung (inkl. grafische Darstellungen) des Fachgutachtens und die ausgesprochenen gutachterlichen Empfehlungen verwiesen.

Die SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, hat im Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB einige Hinweise gegeben. Die Obere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass der Behörde ein Hinweis auf einen vermuteten Bruthorst eines Schwarzstorches im Werkerbachtal südlich Welterod vorliegt.

Diese Informationen lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung (Artenschutzgutach durch die BG Natur noch nicht vor. Dieser mögliche Brutplatz beruht ausschließlich auf Sichtbeobachtungen/ Flugbeobachtungen nahrungseintragender Schwarzstörche. Ein Brutplatz konnte bis dato noch nicht lokalisiert werden. Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme der BG Natur, vertreten durch Dipl.-Biologe Fuhrmann wurde u.a. ausgeführt:

„Herr Dombrowsky vom FA RÜD (Forstamt Rüdesheim) spricht von einem möglichen Bereich zwischen Lorch-Wollmerschied und Welterod, nennt aber zudem einen bekannten Schwarzstorchhorst im ferneren Wispertal/Hinterlandswald in knapp 6 km-Entfernung zur Sonderbaufläche „10“. Der Ortsbeirat von Wollmerscheid spricht von Sichtbeobachtungen nahrungssuchender Schwarzstörche an der Werkermühle, in also <1 km-Entfernung zur Sonderbaufläche „10“. Sofern die beobachteten Schwarzstörche in der Nähe der beiden Sonderbauflächen „10“ und „11“ ihren Brutplatz an der bekannten Stelle in 6 km-Entfernung haben, wäre dieser durch WEA in den Sonderbauflächen „10“ u. „11“ vermutlich unbeeinträchtigt, was aber im Einzelfall einer Genehmigungsplanung zu prüfen ist (Prüfradius nach „Leitfaden“ (2012) in Rheinland-Pfalz 6.000 m, in Hessen nach LAG VSW (2007) 10.000 m).“

Auf nachfolgender Planungsebene (BlmSchG-Verfahren) wird eine Raumnutzungsanalyse/Aktionsraumanalyse durchzuführen sein und dabei werden die artenschutzrechtlichen Belange hinreichend berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung festgestellt, dass ein bauplanungsrechtlich maßgeblicher konkreter Bruthorst im Bereich des Werkerbachtals

18.11.2014

nicht bekannt ist und bislang nicht nachgewiesen werden konnte. Aus diesem Grund hat die Plangeberin keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Landschaftsplanung:

Land-schafts-faktor	Bestand/Beschreibung	Empfindlichkeit/Bewertung	Planerische Empfehlung
Land-schafts-bild/ Erholung	<p>Die Sonderbaufläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes. Eine Vorbelastung durch WEA ist <u>nicht</u> gegeben.</p> <p>Um die großräumigen Waldbestände grenzen im Norden flächendeckend landwirtschaftliche Bereiche an. In diesen Bereichen entsteht eher der Eindruck einer offenen Agrarlandschaft. In diesen Gebieten kommen Heckenzüge und Einzelbäume in der Flur als prägende Landschaftselemente besonders zur Geltung. Es ist davon auszugehen, dass bestehende Wirtschafts- bzw. Forstwege für Naherholungszwecke genutzt werden.</p> <p>Im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (2006) sind Teilbereiche als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz dargestellt; die weiteren Flächenbereiche sind als „sonstige Waldfläche“ ausgewiesen. Die Sonderbaufläche liegt in einem Erholungsraum (Randbereich) und Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes (Randbereich).</p>	hoch	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
Wasser-haushalt	<p>Auf der Sonderbaufläche selber sind keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p>Bei den Bereich der Sonderbaufläche Nr. 10 handelt es sich um Grundwasserlandschaften der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Der nordwestliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III Welterod.</p>	mittel	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/ Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser – aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung – zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p>

18.11.2014

			<p>Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in den angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf ein kleinstmögliches Maß.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaushalt, auch während der Baumaßnahmen.</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Beachtung der Rechtsvorschriften der Schutzverordnung sind keine Konflikte mit der Schutzgebietsausweisung zu erwarten. Bei der konkreten Standortwahl ist der Mindestabstand von 10 m nach § 76 LWG zum Gewässer III. Ordnung zu beachten.</p>
Boden	<p>Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um einen überwiegend stark durchwurzelten Waldbereich. Der nordwestliche Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Sonderbaufläche liegt in der Bodengroßlandschaft Ton- und Schluff-schiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein ist Bimsschleier und/oder Staublehm über älteren Gesteinen. Bodentypen sind Lockerbraunerden und Braunerden, basenhaltig. Bodenarten u.a. Grus, Schluff, Lehm.</p>	mittel	<p>Es ist ungefähr davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 363 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagenotyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden an dieser Stelle teilweise kompensiert werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden dürfen. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p> <p>Grundsätzlich ist ein schonender Umgang mit dem Boden bei notwendigen Erdarbeiten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften</p>

18.11.2014

			(DIN 18915) und unter Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens für vegetationstechnische Zwecke zu empfehlen. Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Boden, auch während der Baumaßnahmen. Minimierung der Versiegelung, Gestaltung von Flächen soweit wie möglich mit wasserdurchlässigen Belägen, Aufwertung des Bodens durch Pflanzung von Gehölzen bzw. Sicherung der Altbestände. Beachtung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden.
Klima/ Luft- hygiene	Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion. Eine große Bedeutung für die Versorgung mit Kalt- und Frischluft ist nicht gegeben. Die großflächig umliegenden Waldbereiche können auch zukünftig die Versorgung mit Frischluft übernehmen.	gering	Eingrünung der Sonderbaufläche um den Anteil von Frischluftproduzenten zu erhöhen. Bzw. Sicherung der bestehenden Gehölze, soweit dies das Vorhaben zulässt.
Arten und Biotope	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 10 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Laubwaldbestände, die älter als 120 Jahre sind, grenzen im Osten an die Sonderbaufläche an.</p> <p>Die Laubwaldbestände im Westen sowie Osten der Sonderbaufläche, weisen einen hohen bis sehr hohen Baumhöhlenbestand auf.</p> <p>Laut Artengutachten der Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurden geringe Fledermausvorkommen im Westen und Osten der Sonderbaufläche mittels Detektorkontrollen belegt.</p> <p>Die gesamte Sonderbaufläche Nr. 10 befindet sich in einem 1500 m-Umkreis (Restriktionszone) um Rotmilanhorste.</p> <p>Im Offenlageverfahren wurde ein Brutverdacht für einen Schwarzhorch im Werkerbachtal mitgeteilt. Ein konkreter Bruthorst kann bislang nicht nachgewiesen werden.</p>	mittel - hoch	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 10 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Laubbaumbestände, welche älter als 120 Jahre sind, grenzen im Osten an die Fläche an. Durch eine intelligente Standortwahl für die WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden. Die höherwertigen Biotoptypen sollten gesichert werden und bei der genauen Standortfindung hinsichtlich der geplanten WEA berücksichtigt werden.</p> <p>Eingrünung der Sonderbaufläche mit standortgerechten heimischen Arten zur Schaffung neuer Biotope und Teillebensräume der heimischen Flora und Fauna, soweit es das Vorhaben aufgrund der Planung von WEA zulässt. Sicherung der alten Gehölzbestände.</p> <p>Ein konkreter Höhlenbaum-Nutzungsnachweis durch bestandsgefährdete Fledermausarten ist bei Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen vorzunehmen. In Bezug auf die Avifauna müssten erweiternde und detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG differenziert betrach-</p>

18.11.2014

		<p>tet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld vorzunehmen.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 10 für die Windenergienutzung führt nur in einem kleinen Teilbereich zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, bedingt durch den nahe gelegenen Rotmilanhorst. In den restlichen Bereichen ist durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Größere Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</i></p> <p>Auf nachfolgender Planungsebene (BlmSchG-Verfahren) wird eine Raumnutzungsanalyse/Aktionsraumanalyse zu einem Schwarzstorchbrutverdacht im Werdertal durchzuführen sein.</p>
--	--	--

Übergeordnete Vorgaben:

- **Schutzgebiete:** es sind keine Schutzgebiete betroffen.
- **Planung vernetzter Biotopsysteme:** Bestand: übrige Wälder und Forsten; Ziel: Entwicklung von Quellen und Quellbächen, Laubwälder mittlerer Standorte und ihrer Mäntel sowie Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und Streuobstbestände.
- **Regionaler Raumordnungsplan:** teilweise Vorranggebiet für die Forstwirtschaft, teilweise Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz sowie sonstige Waldfäche; Lage in einem Erholungsraum (Randbereich) und Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes (Randbereich).
- **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:** keine Darstellung.

18.11.2014

Gesamtbeurteilung/ Planungsempfehlung:

Bei einer Realisierung der Planung wird die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in diesem Standortbereich ermöglicht.

Ein Zielkonflikt mit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans ist nicht gegeben. Der überplante Bereich ist im wirksamen RROP als „sonstige Waldfäche“ ausgewiesen. Die Ausweisung für ein Vorranggebiet der Forstwirtschaft überlagert einen kleinen östlichen Teilbereich der Sonderbaufläche.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden bedingt durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt. Aufgrund der möglichen Gesamthöhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 210 m lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Anlagen weithin aus der Umgebung sichtbar sein werden.

Um eine Erschließung des Gebietes zu ermöglichen, wird ein Teil des Waldbestandes zu entfernen sein. Grundsätzlich ist zu beachten, möglichst wenig in diese Gehölzstrukturen bzw. in höherwertige Biotopstrukturen einzugreifen, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu minimieren und so gering wie möglich zu halten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Einige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt würden bei einer Durchführung von Baumaßnahmen teilweise verloren gehen. Diese Lebensräume sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 10 für die Windenergienutzung führt nur in einem kleinen Teilbereich zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, bedingt durch den nahe gelegenen Rotmilanhorst. In den restlichen Bereichen ist durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Größere Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

Auf nachfolgender Planungsebene (BlmSchG-Verfahren) wird eine Raumnutzungsanalyse/Aktionsraumanalyse zu einem Schwarzstorchbrutverdacht im Werkerbachtal durchzuführen sein.

Erläuterungen zum Entfallen der Sonderbaufläche 11:

In dem Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“, das von der Karst Ingenieure GmbH im November 2013 im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt wurde,

18.11.2014

wurden gutachterlichen Empfehlungen ausgesprochen. Durch eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche 11 wären demnach erhebliche optische und nachhaltige Beeinträchtigung des Kloster Schönaus die Folge.

Die Sonderbaufläche 11 war zudem nahezu ausschließlich in alten Laubwaldbeständen nach Grundsatz G 163 c lokalisiert. Diejenigen Bereiche, die nicht innerhalb der alten Laubwaldbestände liegen, sind die dem Kloster Schönaus am nächsten gelegenen Teilbereiche. In der Stellungnahme des Forstamtes erfolgte diesbezüglich eine Ablehnung der geplanten Sonderbaufläche.

Die zuvor vorgesehene Sonderbaufläche war aus den erläuterten Gründen in der Gesamtheit nicht weiter als genehmigungsfähig einzustufen. Unter Berücksichtigung des Fachgutachtens wurde die Sonderbaufläche 11 aus dem Flächennutzungsplanentwurf herausgenommen.

7.3 Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung

Für neu beabsichtigte Eingriffe, die durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung ihren ersten „planerischen Segen“ erhalten sollen, sind stets entsprechende landespflegerische Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diesbezüglich bestehen verschiedene Möglichkeiten, die gemäß fachlichem Denken danach ausgerichtet werden sollen, den Ausgleich möglichst nahe am Ort des Eingriffs und möglichst funktional herzustellen.

Die Ausweisung der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen im Sinne von Sonderbauflächen ist grundsätzlich als **Angebotsplanung** zu verstehen. Es ist nicht vorherzusagen, ob in Zukunft tatsächlich alle Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann ebenso keine verbindliche Aussage getroffen werden, wie viele Anlagen tatsächlich errichtet werden. Es ist folglich nicht vorherzusehen, wieviel Boden durch die Errichtung der Fundamente sowie der Anlage von Aufstellflächen für die Transformatoren, Baumaschinen oder Zufahrten versiegelt werden wird. Eine detaillierte Mengenermittlung ist erst im Zuge der konkreten Objektplanung möglich; gleiches gilt für die erforderlichen Rodungen im Waldbereich.

Im Rahmen der Detailplanungen sind die notwendigen Ausgleichserfordernisse zu ermitteln und funktional geeignete Maßnahmen zu bestimmen. Die Rodung von Wald ist durch Wiederaufforstung im Verhältnis 1 zu 1 gem. Landeswaldgesetz auszugleichen. Anzumerken ist, dass aufgrund der geplanten Novelle des Landeswaldgesetzes nicht mehr in jedem Fall eine vollständige Wiederaufforstung erfolgen soll.

Neben dem forstrechtlichen Ausgleich kann bei Anlage von standortgerechten Laubwäldern mit stufig aufgebauten Waldrändern auch ein naturschutzfachlicher Ausgleich durch die Anlage eines hochwertigen Biotoptyps erreicht werden.

Im Allgemeinen bieten die im Flächennutzungsplan dargestellten Kompensationssuchräume im Offenland und Waldbereich für die durch die vorliegende Planung entstehenden Eingriffe ausreichende Möglichkeiten, einen funktionalen Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt zu herzustellen.

Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen liegen weit überwiegend in forstwirtschaftlichen Flächen. Nur im untergeordneten Umfang werden Offenlandflächen (überwiegend Ackerflächen) in Anspruch genommen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Nastätten sind für die Flächen der Forstwirtschaft folgende Darstellungskategorien ausgewiesen:

18.11.2014

- Waldflächen ohne besondere Entwicklungsmaßnahmen
- Naturnahe Wälder mit natürlicher Artenzusammensetzung
- Naturnahe Wälder mit Alt- und Totholz
- Waldflächen zur Erhöhung des Laubholzanteils

Darüber hinaus sind im wirksamen FNP umfangreiche „ökologisch bedeutsame“ Offenlandbereiche als Umsetzungsräume für Ökokontierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um landespflegerische Vorrangflächen, die in den Offenlandbereichen die „Möglichkeiten zur Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in extensiv genutzte Flächen zur Kompensation von Eingriffen bieten“.

Es erfolgt konkret in den Darstellungen des Flächennutzungsplans die Flächendarstellung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Dabei werden als Entwicklungsziele zeichnerisch folgende Gebietskategorien unterlagert:

- Extensivgrünland und strukturreiche Fläche mit Biotopschutzentwicklung
- Grünland und Feuchtgebiete
- Gehölzpflanzungen
- Darüber hinaus werden auch planerische Vorschläge zu Pflanzungen von wege- und gewässerbegleitenden Grüns dargestellt (die als erforderlich angesehen werden).

Gerade bei Anstrengung dieser Umsetzung können Landschaftsbild aufwertende Kompensationsmaßnahmen erzielt werden.

Nutzung der alten Laubwaldbestände zur weiteren Erhöhung der ökologischen Wertigkeit durch Vorsehung von Kompensationsmaßnahmen in diesen Bereichen: Teilbereiche der Sonderbauflächen 03, 04, 06, 07, 08 und 09 sind als alte Laubwaldstandorte im Sinne des Grundsatzes G 163 C des LEP IV, Fortschreibung „Erneuerbare Energien“ klassifiziert. Entsprechend des planerischen Hinweises zu alten Laubwaldbeständen auf der FNP-Planurkunde sollen diese alten Laubwaldbereiche nicht vorrangig in Anspruch genommen werden für die Platzierung von Windenergieanlagen. Umgekehrt können die alten Laubwaldbestände, die in ihrer Gesamtheit in der Flächennutzungsplankarte aufgezeigt sind, als landespflegerische Aufwertungsbereiche angesehen werden. Dies insbesondere für artenschutzbezogene Maßnahmen zur weitergehenden Erhöhung des Totholzbestands und der Förderung baumhöhlenreicher Bäume. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zum Anbringen von Nistkästen und anderen Maßnahmen.

Im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen im Wald erfolgte ein Abstimmungsgespräch mit dem Forstamt Nastätten sowie betroffenen Revierförstern am 8. November 2012. Hier wurden neben allgemeinen Aspekten und dem Umgang mit den Aussagen des LEP IV-Grundsatzes G 163 c auch Aspekte für mögliche Ausgleichsmaßnahmen im Wald besprochen. Aufgrund der Gesprächsergebnisse kann im Hinblick auf die Möglichkeiten des naturschutzfachlichen Ausgleichs festgestellt werden:

In allen Forstrevieren liegen sogenannte „Umweltvorsorgeplanungen“ vor. Im Forstrevier Miehlen liegt darüber hinaus eine erweiterte Umweltvorsorgeplanung vor. In diesen Umweltvorsorgeplanungen werden auch Maßnahmen zur Aufwertung von Waldbeständen aufgezeigt, auf die dann im Zuge

18.11.2014

einer konkreten Ausgleichsflächenplanung für einzelne Windenergieanlagen auf Objekt- und konkreter Genehmigungsebene zurückgegriffen werden kann.

Darüber hinaus sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten umfangreiche Kompensationsschräume im Offenland und im Wald ausgewiesen, auf die im Rahmen der konkreten Objektplanung und der dann erfolgenden konkreten Abarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zurückgegriffen werden kann. Seitens der Forstamtsvertreter wurde im Termin vom 8. November 2012 bestätigt, dass in den vorhandenen Wäldern hinreichende Aufwertungsmöglichkeiten bestehen, so dass grundsätzlich Ausgleichsflächen geschaffen werden können. Als beispielhafte Ausgleichsmaßnahmen sind Buchenvorbauten und Entfichtungen zu nennen.

Seitens der Forstamtsvertreter wurde herausgestellt, dass nur solche Ausgleichsmaßnahmen gewählt werden sollten, die keine Flächenstilllegungen mit sich bringen und damit keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Maßnahmen sollten mehr in Richtung der Sicherung von Einzelbäumen gehen. Letztendlich sei es wichtig, die „richtigen Instrumente“ zu wählen, die die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass entsprechend Umsetzungspotenziale für Ausgleichsmaßnahmen damit teilweise innerhalb der Sonderbauflächen selbst gegeben sind, darüber hinaus bestehen durch die räumliche Situation Möglichkeiten in den teils umfangreichen, angrenzenden Waldbereichen um die Sonderbauflächen herum Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Weitergehende konkrete Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Fall eines konkreten Bauantrages zu ermitteln und umzusetzen.

Grundsätzlich ist eine Beschränkung der Größen der Fundamente und der Transformatoren zu empfehlen. Die Fundamente der Anlagen sollten mit mehreren Dezimetern Erde überdeckt werden, um derart den Eingriff in den Boden und Wasserhaushalt zu kompensieren. Eine Eingrünung der Flächen mit einheimischen Sträuchern und Gehölzen um das Fundament herum ist zudem empfehlenswert.

Weiterhin sollten alle notwendigen Zuwegungen und Stellflächen für Kräne nur mit Schotter befestigt werden. Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig landschaftsbildaufwertende Maßnahmen zu wählen.

Für die farbliche Gestaltung der baulichen Anlagen sollten nur nicht reflektierende, matt schattierende Farben in Anlehnung an den Farnton Lichtgrau gewählt werden. Eine Grünschattierung im Bereich der ersten 10er Meter Mastlänge ist möglich und für den verbesserten Schutz des Landschaftsbildes wünschenswert.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG

Mit den Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Entscheidend ist hier insbesondere § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“).

Dieser Paragraph lautet:

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

18.11.2014

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG i.d.F. vom 01. März 2010).

Besonders geschützte Arten werden:

- im Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie),
- in der Anlage 1, Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO) aufgeführt.

Des weiteren zählen die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Arten.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die strengere Vorschriften gelten. Dies sind die Arten, die im Anhang IV der FFH – Richtlinie und in der Spalte 3 der BArtSch-VO aufgelistet sind.

Alle Vogelarten werden in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt:

Zum Verhältnis Artenschutzrecht und Bauleitplanung:

Weder bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans noch bei Bebauungsplänen finden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unmittelbare Anwendung. Auf die gemeindliche Bauleitplanung finden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ebenso wenig unmittelbare Anwendung wie im Bereich der Raumordnung und Landesplanung, denn verbotsrelevant sind allein die tatsächlichen Maßnahmen und Einwirkungen sowie ihre administrative Zulassung, nicht aber bereits die planerische Vorbereitung eines Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan lässt keine artenschutzrechtlich relevanten Einwirkungen zu. Er stellt eine reine Angebotsplanung dar, mit der die Rahmenbedingungen für eine mögliche Bebauung vorgegeben werden. Die (Verbands-)Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist daher nicht eigentlicher Adressat der artenschutzrechtlichen Verbote (Fellenberg, in: Kerkmann (Hrsg.) Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Auflage 2010, § 7, Rn. 43). Artenschutzrechtliche Hindernisse realisieren sich daher in der Regel erst auf der Ebene des Planvollzugs, während die Bauleitplanung von der Aufgabe entlastet ist, die entsprechenden Konflikte bereits abschließend zu bewältigen. Auch wenn die Anforderungen des Artenschutzrechts auch auf der Ebene der Bauleitplanung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, dürfen diese lediglich nicht dazu führen, dass die Inhalte des Bauleitplanes aus Rechtsgründen dauerhaft nicht verwirklicht werden können.

18.11.2014

In der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt daher eine Prognose, ob ggf. unüberwindbare artenschutzrechtliche Belange verletzt werden. Folgende wesentliche Rahmenbedingungen und Faktoren sind bei der Bewertung zu berücksichtigen:

- Die Darstellung von Konzentrationsflächen stellt eine reine Angebotsplanung dar. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einzig einen punktuellen Eingriff innerhalb in der Regel großer Sonderbauflächen dar.
- Die genaue Anzahl und die konkrete Lage der Standorte möglicher Windenergieanlagen werden im Flächennutzungsplan nicht festgelegt. Insofern ist keine abschließende Bewertung der Eingriffsintensität möglich. Diese Bewertung kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahren der Einzelanlage erfolgen, sobald der genaue Standort bekannt ist.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Flächennutzungsplanung:

Die Verbandsgemeinde hat bei der Flächenermittlung und -findung geeigneter Sonderbauflächen artenschutzrechtliche Belange umfassend berücksichtigt.

Es sei hier insbesondere auf die Ergebnisse der Restriktionsanalyse – Stufe 3, die Informationskarte Avifauna / Fauna (Plankarte 7) des Standorteignungsgutachtens und die Darlegungen im Erläuterungsbericht verwiesen. Bei der Restriktionsanalyse – Stufe 3 werden weiche Tabukriterien primär aus dem Bereich Naturschutz/ Artenschutz angewendet. Die angewandten Kriterien sind zudem in der Informationskarte „Avifauna/ Fauna“ (Plankarte 7) aufgelistet.

Zur sachgerechten Erfassung faunistischer Kriterien und des Artenschutzes wurden die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden seltenen und bedrohten Arten erfasst und räumlich lokalisiert.

Die folgenden Arten sind von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Nastätten: **Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch**.

Zu den lokalisierten Bruthorsten des Rotmilan und Schwarzmilan wird ein Schutzabstand von 1 km vorgesehen, zu den Bruthorsten des Schwarzstorchs ist ein Schutzabstand von 3 km verzeichnet.

Die verwendeten Flächenabstände werden in Anlehnung an die empfohlenen Mindestabstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW von 2012) und des Landesgutachtens vom 13.09.2012 mit der Bezeichnung „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ vorgenommen.

Die angegebenen Schutzabstände zu Vogelarten, die gegenüber der Windenergienutzung besonders empfindlich sind, sind in der Rechtsprechung anerkannt und können als pauschale Schutzabstände angewendet werden.

Als Tabuzonen für Windenergienutzung sind Bereiche im 1 km-Umkreis um besetzte Großvogelhorste anzunehmen. Restriktionszonen reichen teilweise noch weiter (um Uhbrutplätze und Schwarzmilanhorste 1 km, für Rotmilan 1,5 km und für Schwarzstorch sogar 3 km). Diese können nur durch eine detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld (z.B. für Uhu bis 2 km, für Rotmilan bis 4 km und für Schwarzstorch bis 6 km) abzuarbeiten. Im Rahmen von Untersuchungen für einen Flächennutzungsplan können einzig offensichtliche Tabuzonen berücksichtigt werden.

18.11.2014

Die nachgewiesenen Bruthorste des Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorchs sind in der Plankarte 3 dokumentiert. Die Dokumentation basiert auf diesen Quellen:

a) **Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG):** Das Landesamt hat folgende Datenbestände zu Artenvorkommen im Februar 2012 bereit gestellt:

- Daten zum Vorkommen des Rotmilan (Bruthorste und Revierbereiche)
- Daten zum Vorkommen des Schwarzmilan
- Daten zum Vorkommen des Schwarzstorchs.

b) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord):** Die Behörde hat diese Datenmaterialien im Februar 2012 zur Verfügung gestellt:

- Daten zum Vorkommen des Rotmilan (Bruthorste und Kernraum Schlafplatzgesellschaft, Sammel- und Schlafplatz)
- Daten zum Vorkommen des Schwarzmilan
- Daten zu Rastplätzen von diversen Vogelarten: u.a. Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Brachpieper, Steinschmätzer, Braunkiehlchen, Feldlerche, Schafstelze

c) **Artenschutzgutachten „Fachbeitrag Arten- und Naturschutz: Vögel und Fledermäuse“** des Büros „Beratungsgesellschaft Natur dbR“, Oberwallmenach, November 2013.

Das Fachgutachten der Beratungsgesellschaft Natur dbR (11/ 2013) stellt die wesentliche fachliche Grundlage für eine Anwendung der Ausschlusskriterien dar.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hatte am 27.07.2012 das Büro „Beratungsgesellschaft Natur dbR“, Oberwallmenach mit einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten beauftragt, um tabuhafte Konfliktbereiche mit Windenergienanlagen auf FNP-Ebene zu ermitteln. In diesem Fachgutachten wurden die aktuell vorgesehenen Sonderbauflächen im Detail auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung untersucht und bewertet werden.

Die Untersuchungen fanden in der 2. Jahreshälfte 2012 und in der 1. Jahreshälfte 2013 statt.

Untersucht wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die besonders windkraftrelevanten Arten. Im Einzelnen erfolgten Erfassungen und Bewertungen zu:

- Rast- und Zugvogelerfassung
- Brutvogelerfassung und Horstkontrollen (v. a. Schwarzstorch, Greifvögel (Milane, Bussarde, Weihen, Baumfalke), Kolkraße oder Eulen)
- Fledermäusen.

Für Einzelheiten der Untersuchungen und Ergebnisse ist auf das umfangreiche Gutachten mit textlichen Erläuterungen und Kartenmaterialien zu verweisen. Nachfolgend werden einige Aussagen zu bewertungsrelevanten Aspekten zusammengefasst.

Bei der Erstellung der Standorteignungskonzeption und des Flächennutzungsplans wurden die planungsrelevanten Auswirkungen des Artenschutzgutachtens berücksichtigt.

Zusammenfassende Ergebnisse zum Vogelzug auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR:

- Die nachgewiesenen Zugbewegungen der Kraniche (und weiterer Vogelarten) können bestätigen, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten in den Zugphasen flächendeckend überflogen wird. Im Untersuchungsgebiet findet überwiegend ein durchschnittliches Zuggesche-

18.11.2014

hen statt. Vogelzugverdichtungen liegen gemäß der Erhebung im Herbst 2012 im nordwestlichen Bereich der Verbandsgemeinde vor, sowie südlich der Fläche 06.

- Bei günstigen Witterungsbedingungen haben Windkraftanlagen keinen Einfluss auf den Vogelzug. Meideverhalten treten bei widrigen Wind- und Sichtverhältnissen auf. Insbesondere an Nebeltagen sind als Minimierungsmaßnahmen kurzfristige Betriebszeitenbeschränkungen durch ein temporäres Abschalten von WEA durchzuführen. Einzelheiten sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen festzulegen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde in Bezug auf Vogelzugaspekte für die vorgesehenen Sonderbauflächen kein tabuhafter Ausschluss ermittelt bzw. bewertet.

Zusammenfassende Ergebnisse zu **Fledermäusen** auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR:

- Fledermäuse:** Die Fledermausvorkommen innerhalb der WEA-Potentialflächen wurden im Sinne einer Ersteinschätzung auf FNP-Ebene erfasst und gutachterlich bewertet. Im Gutachten wird u.a. ausgeführt: „*Bezüglich der Fledermäuse wurden keine Tabuzonen ermittelt. Im südöstlichen Bereich der VG Nastätten sowie nahe der Teilfläche 5 östlich von Miehlen befinden sich zwar Winterquartiere, vor denen im Spätsommer/Herbst auch Schwärmlinge stattfinden können. Doch sind diese Höhlen nur klein mit einem geringen Fledermausbesatz im Winter und liegen zudem weit genug von allen Planbereichen entfernt, so dass keine negativen Beeinträchtigungen auf Ebene der lokalen Populationen zu erwarten sind. Einzig bei Teilfläche 4 südwestlich von Kasendorf befindet sich im Nahbereich eine Wochenstubenkolonie von Bechsteinfledermäusen in einem Kastenrevier. Diese Tiere können ggf. auch Höhlenbäume innerhalb der Planfläche nutzen, was im Rahmen eines Einzelantrags nach BImSchG genauer zu eruieren wäre, beispielsweise mittels Telemetrie.*“
- Es ergeben sich somit gewisse Konfliktbereiche, jedoch kein automatischer, tabuhafter Ausschluss. Es wären hier auf Objektebene (konkretes bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) vertiefte Untersuchungen erforderlich.

Zusammenfassende Ergebnisse zu **Brutvögeln** auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR:

- Brutvögel:** Die Besatzquote von Rotmilanhorsten im Frühjahr 2013 fiel ungewöhnlich niedrig aus. Vielerorts wurden begonnene Bruten im Laufe des Frühlings abgebrochen oder in früheren Jahren regelmäßig besetzte Horste blieben in 2013 völlig verwaist. Ursache dürfte der extrem lange Winter mit kalter und nasser Witterung sein, das bis in den Mai hinein anhielt. Flugbeobachtungen wurden aber im gesamten Planungsraum in vergleichbarem Umfang wie in den Vorjahren gemacht.
- Die empfohlenen Mindestabstände können für den Rotmilan, unter entsprechendem Verweis auf die Option im Gutachten des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Erläuterungen im Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur auf ein absolutes Minimum von 1,0 km reduziert werden.
- Das Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur führt hierzu aus: „*Als Tabuzonen für Windenergienutzung sind Bereiche im 1 km-Umkreis um besetzte Großvogelhorste anzunehmen. Restriktionszonen reichen noch weiter (z.B. für Rotmilan 1,5 km und für Schwarzstorch sogar 3 km). Diese kann nur durch eine detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld (z.B. für Rotmilan bis 4 km und für Schwarzstorch bis 6 km) vorzunehmen. Im Rah-*

18.11.2014

men von Untersuchungen für einen Flächennutzungsplan können nur offensichtliche Tabuzonen dargestellt werden, für weitere mögliche Restriktionsbereiche sind nur Hinweise möglich.“

- Es werden somit für Lagebereiche von geplanten WEA in einem Abstand von bis zu 1 km zu Rotmilanbruthorsten detaillierte Aktionsraumanalysen erforderlich, um sicherzustellen, dass doch keine unzulässige artenschutzrechtliche Beeinträchtigung erfolgt. Aufgrund der Lage der ermittelten Sonderbauflächen in der Regel innerhalb von Waldflächen und aufgrund des Verhaltens des Rotmilans und seiner entsprechenden Orientierung zum Offenland hin (Nahrungshabitat) ist von einer offensichtlichen Beeinträchtigung auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht auszugehen. Daher können die ermittelten Sonderbauflächen mit einem Mindestabstand von 1 km auch weiterhin so konzipiert werden.
- Aufgrund der ermittelten Bruthorstvorkommen im Frühjahr 2013 durch die Beratungsgesellschaft Natur war festzustellen, dass im Nahbereich der Sonderbauflächen Nr. 01 (Gemarkungen Oberbachheim, Winterwerb) und Nr. 02 (Gemarkung Gemmerich) zwei Rotmilanbruthorste erfasst wurden (Lage weniger als 1 km zu einem festgestellten Rotmilanbruthorst). Die Flächen im Tabubereich von 1 km wurden daher aus der Konzeption herausgenommen. Es verblieben nur noch kleine „Splitterflächen“, die entsprechend eine unzureichende Größe aufwiesen. Die Flächen Nr. 01 und 02 mussten daher komplett entfallen.
- Reduzierungen in geringerem Umfang ergaben sich für die Flächen Nr. 8 (Gemarkungen Niederwallmenach, Bogel, Oelsberg, Nastätten). Es wurden im nördlichen Bereich Reduzierungen vorgenommen (Flächenbereich, der innerhalb eines 1 km-Radius zu einem Bruthorst lag).
- Die Flächen Nr. 10 (Welterod) und Nr. 11 (Welterod) mussten aufgrund artenschutzrechtlicher Aspekte reduziert werden. Die Fläche Nr. 10 war in geringem Umfang am östlichen Rand zu reduzieren. Die Fläche Nr. 11 war in geringem Umfang am südwestlichen Rand zu reduzieren.

Die gutachterlichen Ergebnisse wurden in der vorliegenden Plankonzeption berücksichtigt und der Verbandsgemeinderat hat als Plangeber diesbezüglich Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 (7) BauGB gefasst. Es wird grundsätzlich auf die detaillierten gutachterlichen Ergebnisse und die Abwägungsbeschlüsse verwiesen, welche in die vorliegende Planung eingeflossen sind.

Im Hinblick auf die Bewertung von artenschutzrechtlichen Aspekten ist zusammenzufassen, dass nach derzeitigem Kenntnis- und Bewertungsstand nicht davon auszugehen ist, dass aufgrund der vorgenommenen Plankonzeption – einschließlich der ausgesprochenen „Auflagen“ – die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Es ist nicht zu schlussfolgern, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen von streng geschützten Arten durch Störungen verschlechtert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch den Flächennutzungsplan keine artenschutzrechtlichen Belange verletzt werden.

Im Flächennutzungsplan werden bezüglich der auszuweisenden Sonderbauflächen Empfehlungen und Hinweise gegeben, die zur Minimierung eines artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials beitragen. Zu diesen Auflagen und Hinweisen zählen u. a. folgende:

- die Empfehlung, dass innerhalb von Waldbereichen höherwertige Biotopstrukturen, die in der Biotopkartierung und in der Planung vernetzter Biotopsysteme erfasst sind, bei der konkreten Standortwahl/ Standortplatzierung nicht berücksichtigt werden.
- die Empfehlung, dass alte Laubwaldbestände gemäß dem Grundsatz G 163 c, LEP IV, Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ nicht vorrangig in Anspruch genommen werden sollten. Es

18.11.2014

wird auf das Erfordernis von Einzelfallabstimmungen mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde bei der konkreten Standortwahl hingewiesen.

- der Hinweis, dass erforderliche Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vegetations- und Brutzeit (Rodungszeitraum vom 1. Oktober bis Ende April) erfolgen sollen.
- der Hinweis, dass bei konkreten Genehmigungsanträgen zu Einzelanlagen in der Regel artenschutzrechtliche Fachgutachten erforderlich werden (Inhalte und Detaillierungsgrad bedürfen weitergehenden Abstimmungen).

18.11.2014

II UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltpflege bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung gebündelt dargestellt werden, um den anschließenden Abwägungsprozess transparent zu gestalten. Der Umweltbericht ist damit die „Vorschriftlichung“ der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der notwendigen Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans dient der Umweltbericht dazu, klarzustellen, „was man macht“, in der Abwägung kommt man dann zum „Inkaufnehmen“ der Folgen. Der Umweltbericht kann ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen, dass nur umweltverträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden, Ziel ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen.

Der Umweltbericht ist formalrechtlich ein gesonderter Bestandteil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der FNP-Änderung ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dient insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bezieht sich einzig auf die Auswirkungen, welche durch die Änderungsinhalte des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung auftreten. Der Flächennutzungsplan in der Fassung vor der Aufstellung des Teilplans Windenergienutzung ist nicht Untersuchungsgegenstand, weil dieser Bauleitplan bereits wirksam ist und nicht den Bestimmungen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Rahmen der Umweltprüfung einzig die Rahmenbedingungen der Standortwahl und möglicher Standortauswirkungen zu prüfen und zu bewerten. Die Prüfung erfolgt für jede einzelne Sonderbaufläche, die im Flächennutzungsplan dargestellt wird.

Grundlegende Untersuchungen zu Standortbedingungen und möglichen erheblich negativen Umweltauswirkungen wurden in der gutachterlichen „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft“ (Standorteignungskonzeption) durchgeführt und dargelegt (Fachgutachten der Karst Ingenieure GmbH, 2012-2014).

18.11.2014

II.2 Kurzdarstellung der Planungsinhalte

Die Konzeption der Verbandsgemeinde Nastätten sieht im Planentwurf **8 Sonderbauflächen** vor, die als Angebotsflächen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Standorte, die sich aufgrund der angewendeten städtebaulichen Planungskriterien ergaben und das Ergebnis der Standorteignungskonzeption waren.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nummerierten Sonderbauflächen und die jeweiligen Flächenangaben in einer Übersicht aufgelistet:

Sonderbaufläche Nr.	Flächengröße in Hektar
1	entfallen
2	entfallen
3	14,3
4	42,2
5	23,4
6	22,5
7	21,3
8	89,7
9	44,9
10	19,8
11	entfallen
Gesamtgröße	278,1
Prozentuale Verteilung bezogen auf die Gesamtgröße der Verbandsgemeinde (15.567 ha)	ca. 1,8 %

Tabelle: Flächenbilanz der Ausweisungen von Sonderbauflächen im FNP (Flächenangaben in Hektar; Stand: 11/ 2014)

Die Flächengröße der auszuweisenden Sonderbauflächen für die Windenergienutzung beträgt in der Summe insgesamt ca. 278 ha. Dieser Wert entspricht einem Anteil von ca. 1,8 Prozent des Verbandsgemeindegebiets (Gesamtgröße von 15.567 ha).

18.11.2014

II.3 Darstellung planungsrelevanter fachlicher Grundlagen

II.3.1 Vorgaben übergeordneter Planungen

Im geltenden Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) wird das Leitbild „Erneuerbare Energien“, inklusive der Windkraft, thematisiert. In der Gesamtkarte des LEP IV werden landesweit bedeutsame Bereiche für die Nutzung von Windenergie dargestellt. Diese Ausweisungen basieren auf Grundlage von Regionalen Raumordnungsplänen, aus denen sich konkrete Abgrenzungen und Verbindlichkeiten ergeben. Für die Region Mittelrhein-Westerwald bestehen keine entsprechenden Ausweisungen.

In der Leitbildkarte „Erneuerbare Energien“ (S. 159) werden landesweit bedeutsame Gebiete mit hoher Windhöufigkeit gekennzeichnet. Die Darstellung beruht einzig auf den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten 50 m über Grund (Jahresmittelwerte); eine Verschneidung mit anderen Ansprüchen an den Raum erfolgte nicht. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP kann davon ausgegangen werden, dass eine vernünftige Steuerungsfunktion auf Grundlage des LEP IV nicht gegeben ist – insbesondere in den Bereichen, in denen keine Ausweisung auf Grundlage der Regionalen Raumordnungspläne erfolgte.

Im Bereich der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald sollte die Steuerungsfunktion für raumbedeutsame Anlagen durch den Regionalen Raumordnungsplan (RROP) übernommen werden. Diese Funktionalität ist jedoch aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz und des Bundesverwaltungsgerichts hinfällig: dem Regionalen Raumordnungsplan werden in Einzelfällen aufgrund verschiedener Abwägungsmängel fehlende Steuerungs- und Ausschlusswirkung bescheinigt.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein erneutes Aufstellungsverfahren für den Teilplan „Windkraft“ von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald begonnen, das im Zeitraum von 2003 bis 2006 abließ. Das Verfahren wurde jedoch nicht rechtswirksam abgeschlossen, weil der für die Genehmigung vorgelegte Entwurf vom zuständigen Innenministerium zurückgewiesen wurde. Im Wesentlichen sah der Entwurf keine hinreichenden Flächenausweisungen zugunsten der Windenergienutzung vor.

Die planerische Letztentscheidung bezüglich geeigneter Standorte und die Entfaltung einer entsprechenden Rechtswirkung für die Standortbindung findet daher zum jetzigen Zeitpunkt (noch) ausschließlich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes statt und erstreckt sich auf raumbedeutsame sowie nicht raumbedeutsame Anlagen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Jahren 2012 und 2013 die Teilstreißreibung des LEP IV bezogen auf die Thematik „Erneuerbare Energien“ vorgenommen. Der im März 2013 in Kraft getretene Teilstreißreibung ist zu entnehmen, dass vor allem der Ausbau der Windkraftnutzung vorangetrieben werden soll. Um der Windenergienutzung substanziell Rechnung zu tragen, sollen dafür mindestens 2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz bereitgestellt werden (siehe Grundsatz G 163a). Laut dem Grundsatz G 163c sollen dabei auch landesweit mindestens 2 % der Waldflächen für die Windenergie bereitgestellt werden.

Nach G 163 soll durch die Regionalplanung und Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt werden. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und die Träger der Flächennutzungsplanung werden damit verpflichtet Planungen aktiv zu betreiben. Zudem sagt Z163 b aus, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszu-

18.11.2014

weisen sind. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.

Im Ziel „Z 163d“ werden Ausschlussgebiete und eingeschränkte Gebiete für Windenergieanlagen definiert:

Ausschlussgebiete:

1. festgesetzte Naturschutzgebiete
2. vorgesehene Naturschutzgebiete
3. Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald
4. Nationalparke
5. Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Limes“
6. Teilbereiche der historischen Kulturlandschaften, die durch die Regionalen Planungsgemeinschaften noch zu konkretisierten sind

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Eingeschränkte Gebiete:

1. FFH- und Vogelschutzgebiete bei erheblicher Beeinträchtigung
2. Kernzonen der Naturparke beim Zuwiderlaufen des Schutzzweckes
3. Rahmenbereiche (Pufferzonen) der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Limes“ bei nicht Vereinbarkeit mit dem Schutzstatus

Gemäß Grundsatz G 163 c sollen alte Laubholzbestände von der Windenergienutzung freigehalten werden. In der Erläuterung zum landesplanerischen Grundsatz ist ausgeführt: „Ausgenommen werden sollen z. B. Gebiete mit größerem, zusammenhängendem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschl. kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von 1,0 ha, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind).“

Da es ein landesplanerischer Grundsatz ist, unterliegen die Flächenbereiche der bauleitplanerischen Abwägung. Es handelt sich nicht um ein tabuhaftes Ausschlusskriterium.

Gemäß Grundsatz G 163 f soll durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

18.11.2014

Die aufgelisteten Ausschlussgebiete der Landesplanung tangieren zwar einige Potentialflächen (z. B. Regionaler Grüngzug, Pufferbereich Limes), jedoch wird ein offensichtlicher tabuhafter Tatbestand nicht erkannt.

Eine abschließende Bewertung muss nach Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren sowie der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB erfolgen.

Im Hinblick auf den vorliegenden Planentwurf der Verbandsgemeinde Nastätten für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie ist festzustellen, dass die Planung insgesamt mit den Zielsetzungen des Landes übereinstimmt.

Die Ausschlussgebiete der Landesplanung berühren die geplanten Sonderbauflächen in der Verbandsgemeinde Nastätten nicht. Innerhalb der „eingeschränkten Eignungsgebiete“ sind ebenfalls keine Sonderbauflächen auf Ebene der Verbandsgemeinde geplant.

Mit der Planaufstellung der Verbandsgemeinde Nastätten sollen und können mehr Angebotsflächen für Windenergieanlagen geschaffen werden – dieses Vorgehen entspricht grundsätzlich den landespolitischen Zielsetzungen.

II.3.2 Ausführungen zum Vogelzug

Der Vogelzug ist im Rahmen der Bewertung auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. Unter Vogelzug versteht man die jahreszeitlich bedingte Wanderung von Vögeln zwischen dem Brutgebiet und dem Überwinterungsgebiet bzw. Winterquartier. Auf der nördlichen Haubkugel findet dieses Zuggeschehen 2 Mal jährlich statt. Im Herbst erfolgt der Wegzug der Vögel und im Frühjahr der Heimzug.

Der Zeitraum des Zuggeschehens des gesamten Vogelzuges lässt sich jedoch nicht auf wenige Wochen begrenzen, da die Zugperioden sowie die Zugstrecken der verschiedenen Vogelarten unterschiedlich sind.

Im Zuggeschehen wird zwischen dem Breitfrontzug und dem Schmalfrontzug unterschieden. Unter Breitfrontzug versteht man das flächendeckende Überfliegen eines Raumes der Zugvögel. Unter dem Schmalfrontzug versteht man das Zugverhalten der Vögel in meist artspezifischen Zugkorridoren zwischen den Brutgebieten und den Winterquartieren. Beispiele hierfür sind das Zugverhalten von Kranich und Weißstorch.

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal von Breit- und Schmalfrontzug ist somit das Vorkommen von Leitlinien oder Vogelfluglinien. Es gibt nachweislich Landschaftsformen, die eine Anziehung auf Zugvögel ausüben. Diese Gunstgebiete bieten günstige Voraussetzungen für den Vogelzug. So z. B. Thermik, Nahrungsangebot, Übernachtungsplätze, Gebirgspässe etc.

Wenn derartige Landschaftselemente den Breitfrontenzug so beeinflussen, dass kontinuierliche Auswirkungen zu beobachten sind, wie z. B. Einfluss auf die Richtungswahl oder eine Kanalisierung des Zuggeschehens spricht man von einer Leitlinie im Breitfrontzug (geleiteter Breitfrontenzug). Man spricht von einer Vogelfluglinie, wenn die Wirkung der Leitlinie zu einem konzentrierten Massenzug führt.

Die Wirkung der Leitlinien auf das Vogelzuggeschehen wird durch die Witterungsverhältnisse beeinflusst. Das Zuggeschehen im zeitigen Frühjahr erfolgt meist bei Hochdruckwetterlagen, so dass die

18.11.2014

Zugvögel in großen Höhen fliegen und dort die günstigen Windverhältnisse (Westwind), sprich den „Rückenwind“, ausnutzen können. Zu Zeiten des herbstlichen Wegzuggeschehens herrschen in Mitteleuropa (Westwindzone) meist jedoch Winde aus westlichen bzw. südwestlichen Richtungen vor, so dass für den Herbstzug deutlich mehr Kraft und Energie durch die Vögel aufgebracht werden muss. Da die Windstärke mit zunehmender Höhe im Allgemeinen ansteigt, bevorzugen die Vögel im Herbstzug geringere Flughöhen als im Frühjahr, so dass eine Verlagerung des Vogelzuggeschehens in den bodennahen Bereich stattfindet.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten liegt innerhalb des Korridors des Breitfront-Vogelzuges. Die hauptsächliche Flugrichtung ist im Frühjahr von Südwesten nach Nordosten, im Herbst von Nordosten nach Südwesten. Es sind zeitweise einzelne Verdichtungsbereiche zu erwarten.

Eine Detailuntersuchung erfolgte im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens, das durch die beauftragte Beratungsgesellschaft Natur dbR erstellt worden ist. Die Ergebnisse wurden bei der vorliegenden Plankonzeption berücksichtigt.

Zusammenfassende **Ergebnisse zum Vogelzug** auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR:

- Die nachgewiesenen Zugbewegungen der Kraniche (und weiterer Vogelarten) können bestätigen, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten in den Zugphasen flächendeckend überflogen wird. Im Untersuchungsgebiet findet überwiegend ein durchschnittliches Zuggeschehen statt. Vogelzugverdichtungen liegen gemäß der Erhebung im Herbst 2012 im nordwestlichen Bereich der Verbandsgemeinde vor, sowie südlich der Fläche 06.
- Bei günstigen Witterungsbedingungen haben Windkraftanlagen keinen Einfluss auf den Vogelzug. Meideverhalten treten bei widrigen Wind- und Sichtverhältnissen auf. Insbesondere an Nebeltagen sind als Minimierungsmaßnahmen kurzfristige Betriebszeitenbeschränkungen durch ein temporäres Abschalten von WEA durchzuführen. Einzelheiten sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen festzulegen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde in Bezug auf Vogelzugaspekte für die vorgesehenen Sonderbauflächen kein tabuhafter Ausschluss ermittelt bzw. bewertet.

18.11.2014

II.3.3 Faunistische und avifaunistische Schutzaspekte

Im Standorteignungsgutachten „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft“ (von Karst Ingenieure GmbH, 2012/ 2013) sind die bekannten faunistischen und avifaunistischen Aspekte zusammengestellt.

In der informativen Plankarte sind folgende Darstellungen verzeichnet:

- **Avifaunistische Aspekte:**

- Vorkommen Schwarzstorch, Schutzabstand zum Bruthorst von 3 km
- Vorkommen Schwarzmilan, Schutzabstand zum Bruthorst von 1 km
- Vorkommen Rotmilan, Schutzabstand zum Bruthorst von 1 km
- Vorkommen Rotmilan, Kernraum Schlafplatzgesellschaft (Sammel- und Schlafplatz)
- Vorkommen Rotmilan, Revierbereich
- Überregional bedeutsame Rastplätze von diversen Vogelarten: u.a. Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Brachpieper, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze
- Vorkommen des Kolkrahen
- Korridore des Vogelzuges

- Weitere **Informationen zu diversen Vogelarten:**

- die verschiedenen Kartendarstellungen basieren auf avifaunistischen Kartierungen von diversen Vogelarten: u. a. sind Brutplätze, Rastplätze, Korridore des Vogelzuges, Räume mit Untersuchungsdefiziten etc. dargestellt.

- Sonstige **Tierarten:**

- Vorkommen der Wildkatze

Im Rahmen der sachgerechten Erhebung faunistischer Kriterien und Kriterien des Artenschutzes wurden die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden seltenen und bedrohten Arten erfasst und lokalisiert. Die Untersuchungsergebnisse des beauftragten Fachgutachterbüros „Beratungsgesellschaft Natur dbR“ ergaben die ermittelten Bruthorste, zu denen die entsprechenden Abstandsradien berücksichtigt worden sind.

Insgesamt sind folgende Arten von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Nastätten: **Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch.**

Bei der **Restriktionsanalyse** – Stufe 3 wurden primär Kann-Kriterien aus dem Bereich Naturschutz/ Artenschutz angewendet. Die bedeutendsten Kriterien aus der Informationskarte „Avifauna/ Fauna“ (Plankarte 7) wurden verwendet. Die angegebenen Schutzabstände zu Vogelarten, die gegenüber

18.11.2014

der Windenergienutzung besonders empfindlich sind, sind in der Rechtsprechung anerkannt und können als pauschale Schutzabstände angewendet werden.

Die nachgewiesenen Bruthorste des Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch sind in der Plankarte 3 dokumentiert, und es sind folgende Abstandsbereiche dargestellt:

- Vorkommen **Schwarzstorch**, Schutzabstand zum Bruthorst von 3 km
- Vorkommen **Schwarzmilan**, Schutzabstand zum Bruthorst von 1 km
- Vorkommen **Rotmilan**, Schutzabstand zum Bruthorst von 1 km.

Die verwendeten Flächenabstände werden in Anlehnung an die empfohlenen Mindestabstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW von 2012) und des Landesgutachtens vom 13.09.2012 mit der Bezeichnung „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ vorgenommen.

Die angegebenen Schutzabstände zu Vogelarten, die gegenüber der Windenergienutzung besonders empfindlich sind, sind in der Rechtsprechung anerkannt und können als pauschale Schutzabstände angewendet werden.

Als Tabuzonen für Windenergienutzung sind Bereiche im 1 km-Umkreis um besetzte Großvogelhorste anzunehmen. Restriktionszonen reichen teilweise noch weiter (um Uhbrutplätze und Schwarzmilanhorste 1 km, für Rotmilan 1,5 km und für Schwarzstorch sogar 3 km). Diese können nur durch eine detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld (z.B. für Uhu bis 2 km, für Rotmilan bis 4 km und für Schwarzstorch bis 6 km) abzuarbeiten. Im Rahmen von Untersuchungen für einen Flächennutzungsplan können einzig offensichtliche Tabuzonen berücksichtigt werden.

Die nachgewiesenen Bruthorste des Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorchs sind in der Plankarte 3 dokumentiert. Die Dokumentation basiert auf diesen Quellen:

a) **Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG):** Das Landesamt hat folgende Datenbestände zu Artenvorkommen im Februar 2012 bereit gestellt:

- Daten zum Vorkommen des Rotmilan (Bruthorste und Revierbereiche)
- Daten zum Vorkommen des Schwarzmilan
- Daten zum Vorkommen des Schwarzstorchs.

b) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord):** Die Behörde hat diese Datenmaterialien im Februar 2012 zur Verfügung gestellt:

- Daten zum Vorkommen des Rotmilan (Bruthorste und Kernraum Schlafplatzgesellschaft, Sammel- und Schlafplatz)
- Daten zum Vorkommen des Schwarzmilan
- Daten zu Rastplätzen von diversen Vogelarten: u.a. Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Brachpieper, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze

c) **Artenschutzgutachten „Fachbeitrag Arten- und Naturschutz: Vögel und Fledermäuse“** des Büros „Beratungsgesellschaft Natur dbR“, Oberwallmenach, November 2013.

18.11.2014

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die dargelegten Informationen die aktuellsten verfügbaren Daten (u. a. detaillierte Standortinformationen). Insgesamt sind in das Standorteignungsgutachten umfangreiche Datenmaterialien aus diversen Quellen eingegangen (siehe u. a. Auflistung im Kapitel 4.3.2). Für eine allgemeinere faunistische und artenschutzrechtliche Bewertung der Vorkommen in der Verbandsgemeinde sei u. a. auf die detaillierten Erläuterungen im Zusammenhang mit der Informationskarte „Avifauna/ Fauna“ (Plankarte 7) verwiesen.

Das Fachgutachten der Beratungsgesellschaft Natur dbR (11/ 2013) stellt die wesentliche fachliche Grundlage für eine Anwendung der Ausschlusskriterien dar.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hatte am 27.07.2012 das Büro „Beratungsgesellschaft Natur dbR“, Oberwallmenach mit einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten beauftragt, um tabuhafte Konfliktbereiche mit Windenergiananlagen auf FNP-Ebene zu ermitteln. In diesem Fachgutachten wurden die aktuell vorgesehenen Sonderbauflächen im Detail auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung untersucht und bewertet werden.

Die Untersuchungen fanden in der 2. Jahreshälfte 2012 und in der 1. Jahreshälfte 2013 statt.

Untersucht wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die besonders windkraftrelevanten Arten. Im Einzelnen erfolgten Erfassungen und Bewertungen zu:

- Rast- und Zugvogelerfassung
- Brutvogelerfassung und Horstkontrollen (v. a. Schwarzstorch, Greifvögel (Milane, Bussarde, Weihen, Baumfalke), Kolkkrabe oder Eulen)
- Fledermäusen.

Für Einzelheiten der Untersuchungen und Ergebnisse ist auf das umfangreiche Gutachten mit textlichen Erläuterungen und Kartenmaterialien zu verweisen. Nachfolgend werden einige Aussagen zu bewertungsrelevanten Aspekten zusammengefasst.

Bei der Erstellung der Standorteignungskonzeption und des Flächennutzungsplans wurden die planungsrelevanten Auswirkungen des Artenschutzgutachtens berücksichtigt.

Zusammenfassende Ergebnisse zum Vogelzug auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR:

- Die nachgewiesenen Zugbewegungen der Kraniche (und weiterer Vogelarten) können bestätigen, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten in den Zugphasen flächendeckend überflogen wird. Im Untersuchungsgebiet findet überwiegend ein durchschnittliches Zuggeschehen statt. Vogelzugverdichtungen liegen gemäß der Erhebung im Herbst 2012 im nordwestlichen Bereich der Verbandsgemeinde vor, sowie südlich der Fläche 06.
- Bei günstigen Witterungsbedingungen haben Windkraftanlagen keinen Einfluss auf den Vogelzug. Meideverhalten treten bei widrigen Wind- und Sichtverhältnissen auf. Insbesondere an Nebeltagen sind als Minimierungsmaßnahmen kurzfristige Betriebszeitenbeschränkungen durch ein temporäres Abschalten von WEA durchzuführen. Einzelheiten sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen festzulegen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde in Bezug auf Vogelzugaspekte für die vorgesehenen Sonderbauflächen kein tabuhafter Ausschluss ermittelt bzw. bewertet.

Zusammenfassende Ergebnisse zu Fledermäusen auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR:

18.11.2014

- **Fledermäuse:** Die Fledermausvorkommen innerhalb der WEA-Potentialflächen wurden im Sinne einer Ersteinschätzung auf FNP-Ebene erfasst und gutachterlich bewertet. Im Gutachten wird u.a. ausgeführt: „Bezüglich der Fledermäuse wurden keine Tabuzonen ermittelt. Im südöstlichen Bereich der VG Nastätten sowie nahe der Teilfläche 5 östlich von Miehlen befinden sich zwar Winterquartiere, vor denen im Spätsommer/Herbst auch Schwärmlüge stattfinden können. Doch sind diese Höhlen nur klein mit einem geringen Fledermausbesatz im Winter und liegen zudem weit genug von allen Planbereichen entfernt, so dass keine negativen Beeinträchtigungen auf Ebene der lokalen Populationen zu erwarten sind. Einzig bei Teilfläche 4 südwestlich von Kasdorf befindet sich im Nahbereich eine Wochenstubenkolonie von Bechsteinfledermäusen in einem Kastenrevier. Diese Tiere können ggf. auch Höhlenbäume innerhalb der Planfläche nutzen, was im Rahmen eines Einzelantrags nach BlmSchG genauer zu eruieren wäre, beispielsweise mittels Telemetrie.“
- Es ergeben sich somit gewisse Konfliktbereiche, jedoch kein automatischer, tabuhafter Ausschluss. Es wären hier auf Objektebene (konkretes bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) vertiefte Untersuchungen erforderlich.

Zusammenfassende Ergebnisse zu **Brutvögeln** auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR:

- **Brutvögel:** Die Besatzquote von Rotmilanhorsten im Frühjahr 2013 fiel ungewöhnlich niedrig aus. Vielerorts wurden begonnene Bruten im Laufe des Frühlings abgebrochen oder in früheren Jahren regelmäßig besetzte Horste blieben in 2013 völlig verwaist. Ursache dürfte der extrem lange Winter mit kalter und nasser Witterung sein, das bis in den Mai hinein anhielt. Flugbeobachtungen wurden aber im gesamten Planungsraum in vergleichbarem Umfang wie in den Vorjahren gemacht.
- Die empfohlenen Mindestabstände können für den Rotmilan, unter entsprechendem Verweis auf die Option im Gutachten des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Erläuterungen im Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur auf ein absolutes Minimum von 1,0 km reduziert werden.
- Das Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur führt hierzu aus: „*Als Tabuzonen für Windenergienutzung sind Bereiche im 1 km-Umkreis um besetzte Großvogelhorste anzunehmen. Restriktionszonen reichen noch weiter (z.B. für Rotmilan 1,5 km und für Schwarzstorch sogar 3 km). Diese kann nur durch eine detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld (z.B. für Rotmilan bis 4 km und für Schwarzstorch bis 6 km) vorzunehmen. Im Rahmen von Untersuchungen für einen Flächennutzungsplan können nur offensichtliche Tabuzonen dargestellt werden, für weitere mögliche Restriktionsbereiche sind nur Hinweise möglich.*“
- Es werden somit für Lagebereiche von geplanten WEA in einem Abstand von bis zu 1 km zu Rotmilanbruthorsten detaillierte Aktionsraumanalysen erforderlich, um sicherzustellen, dass doch keine unzulässige artenschutzrechtliche Beeinträchtigung erfolgt. Aufgrund der Lage der ermittelten Sonderbauflächen in der Regel innerhalb von Waldflächen und aufgrund des Verhaltens des Rotmilans und seiner entsprechenden Orientierung zum Offenland hin (Nahrungshabitat) ist von einer offensichtlichen Beeinträchtigung auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht auszugehen. Daher können die ermittelten Sonderbauflächen mit einem Mindestabstand von 1 km auch weiterhin so konzipiert werden.
- Aufgrund der ermittelten Bruthorstvorkommen im Frühjahr 2013 durch die Beratungsgesellschaft Natur war festzustellen, dass im Nahbereich der Sonderbauflächen Nr. 01 (Gemarkungen Ober-

18.11.2014

bachheim, Winterwerb) und Nr. 02 (Gemarkung Gemmerich) zwei Rotmilanbruthorste erfasst wurden (Lage weniger als 1 km zu einem festgestellten Rotmilanbruthorst). Die Flächen im Tabubereich von 1 km wurden daher aus der Konzeption herausgenommen. Es verblieben nur noch kleine „Splitterflächen“, die entsprechend eine unzureichende Größe aufwiesen. Die Flächen Nr. 01 und 02 mussten daher komplett entfallen.

- Reduzierungen in geringerem Umfang ergaben sich für die Flächen Nr. 8 (Gemarkungen Niederwallmenach, Bogel, Oelsberg, Nastätten). Es wurden im nördlichen Bereich Reduzierungen vorgenommen (Flächenbereich, der innerhalb eines 1 km-Radius zu einem Bruthorst lag).
- Die Flächen Nr. 10 (Welterod) und Nr. 11 (Welterod) mussten aufgrund artenschutzrechtlicher Aspekte reduziert werden. Die Fläche Nr. 10 war in geringem Umfang am östlichen Rand zu reduzieren. Die Fläche Nr. 11 war in geringem Umfang am südwestlichen Rand zu reduzieren.

Die gutachterlichen Ergebnisse (auf der Maßstabsebene des FNP) wurden in der vorliegenden Plankonzeption berücksichtigt und der Verbandsgemeinderat hat als Plangeber diesbezüglich Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 (7) BauGB gefasst. Es wird grundsätzlich auf die detaillierten gutachterlichen Ergebnisse und die Abwägungsbeschlüsse verwiesen, welche in die vorliegende Planung eingeflossen sind.

Im Hinblick auf die Bewertung von artenschutzrechtlichen Aspekten ist zusammenzufassen, dass nach derzeitigem Kenntnis- und Bewertungsstand nicht davon auszugehen ist, dass aufgrund der vorgenommenen Plankonzeption – einschließlich der ausgesprochenen „Auflagen“ – die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Es ist nicht zu schlussfolgern, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen von streng geschützten Arten durch Störungen verschlechtert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch den Flächennutzungsplan keine artenschutzrechtlichen Belange verletzt werden.

Ergänzende Erläuterungen:

Der **Rotmilan** hat den Status von besonderer Schutzwürdigkeit. Vom Gesamtbestand dieser Art leben ca. 60 % als Brutvögel in Deutschland. Der Rotmilan ist eine seltene und gefährdete Art auf globaler Ebene und folglich als streng geschützte Art im Sinne des § 10 (2) Nr. 11 Buchst. a BNatSchG kategorisiert. Der Rotmilan wird als eine europäische Vogelart im Sinne des Artikels 1 (1) und (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuft und unter Nr. 45 des Anhangs I aufgeführt. In der Folge sind auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Windkraftanlagen stellen für den Rotmilan ein wesentliches Gefahrenpotential dar, weil nicht selten Kollisionen der Vögel mit den Rotorblättern während der Nahrungsflüge auftreten; diesbezüglich wird auf eine Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 16.03.2006 verwiesen.

Zu den lokalisierten Bruthorsten des **Rotmilan** und **Schwarzmilan** wird jeweils ein Schutzabstand von 1 km vorgesehen.

Die **Wildkatze** gilt als Art, die gegenüber der Windenergie (aufgrund von Habitatverlust und Störung) empfindlich ist. Im Verbandsgemeindegebiet sind grundsätzlich ausgedehnte Bereiche zusammen-

18.11.2014

hängender Waldfächen vorhanden. Die dokumentierten Vorkommen ergeben sich aus der Informationskarte Nr. 6.

Ergänzend ist planungsrechtlich Folgendes auszuführen: Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04. Juni 2012 werden Vorgaben zur Berücksichtigung der Wildkatze beim Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald gegeben. Hiernach ist „bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen. Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingten Betroffenheiten zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Biotopgestaltende compensatorische Maßnahmen aufgrund nicht nachgewiesener betriebsbedingter Wirkungen auf die Wildkatzenpopulation sind nicht zu fordern.“

Im Rahmen der gesamten faunistischen Bewertung wird eine Ersteinschätzung der zu erwartenden Konflikte zwischen Windkraft und den betroffenen Tierarten vorgenommen.

Eine abschließende Beurteilung aus faunistischer Sicht ist in den einzelnen Genehmigungsverfahren vorzunehmen, um bestehende Datenlücken durch weitergehende Untersuchungen und Beobachtungen zu schließen.

Im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren und bei der Realisierung von einzelnen Windenergieanlagen sind gegebenenfalls aktuelle, gezielte und detaillierte fachgutachterliche Erhebungen vorzunehmen, um zu gewährleisten dass keine artenschutzrechtlichen Belange beeinträchtigt werden.

18.11.2014

II.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Sonderbauflächen

In diesem Kapitel werden die Umweltauswirkungen für die einzelnen Sonderbauflächen beschrieben und bewertet.

II.4.1 Entfall der Sonderbaufläche 01 nach Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Im Verlauf des Planverfahrens wurde die ursprünglich vorgesehene Sonderbaufläche Nr. 01 aus der Plankonzeption (nach Durchführung der Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) herausgenommen.

Bei dem Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur dbR wurden aktuelle Bruthorstvorkommen im Frühjahr 2013 ermittelt. Aufgrund der Kartierungen war festzustellen, dass im Nahbereich der Sonderbaufläche 01 (Gemarkungen Oberbachheim, Winterwerb) (und der Sonderbaufläche 02, Gemarkung Gemmerich) zwei Rotmilanbruthorste erfasst wurden (Lage weniger als 1 km zu einem festgestellten Rotmilanbruthorst). Die Flächen im Tabubereich von 1 km wurden daher aus der Konzeption herausgenommen. Es verblieben nur noch kleine „Splitterflächen“, die entsprechend eine unzureichende Größe aufwiesen. Die Sonderbaufläche 01 ist aus diesen Gründen komplett entfallen.

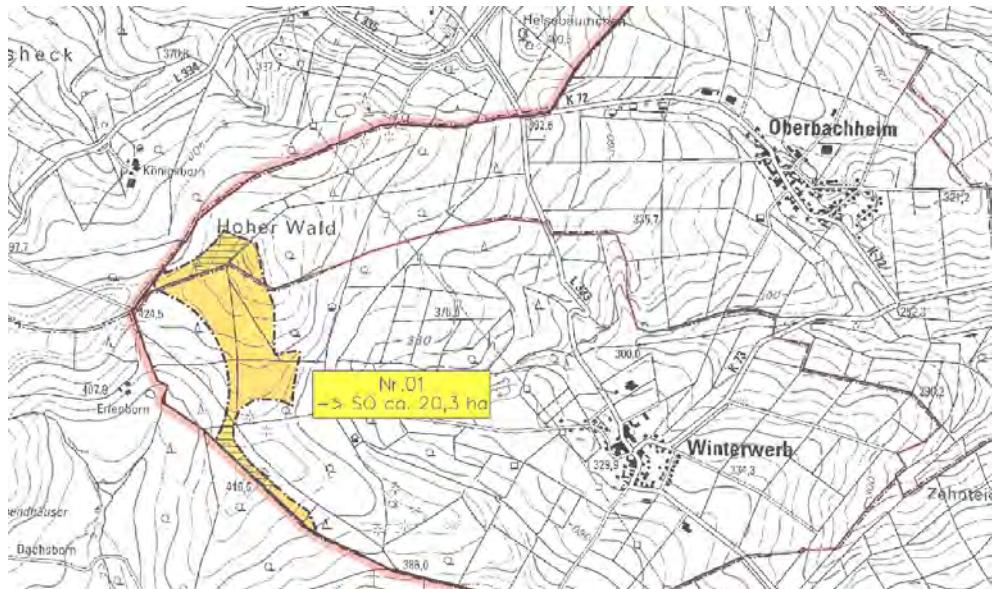


Abb: Darstellung der ursprünglich geplanten Sonderbaufläche 01 (Stand: Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

18.11.2014

II.4.2 Entfall der Sonderbaufläche 02 nach Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Im Verlauf des Planverfahrens wurde die ursprünglich vorgesehene Sonderbaufläche Nr. 02 aus der Plankonzeption (nach Durchführung der Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) herausgenommen.

Bei dem Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur dbR wurden aktuelle Bruthorstvorkommen im Frühjahr 2013 ermittelt. Aufgrund der Kartierungen war festzustellen, dass im Nahbereich der Sonderbaufläche 02 (Gemarkung Gemmerich) (und der Sonderbaufläche 01, Gemarkungen Oberbachheim, Winterwerb) zwei Rotmilanbruthorste erfasst wurden (Lage weniger als 1 km zu einem festgestellten Rotmilanbruthorst). Die Flächen im Tabubereich von 1 km wurden daher aus der Konzeption herausgenommen. Es verblieben nur noch kleine „Splitterflächen“, die entsprechend eine unzureichende Größe aufwiesen. Die Sonderbaufläche 02 ist aus diesen Gründen komplett entfallen.

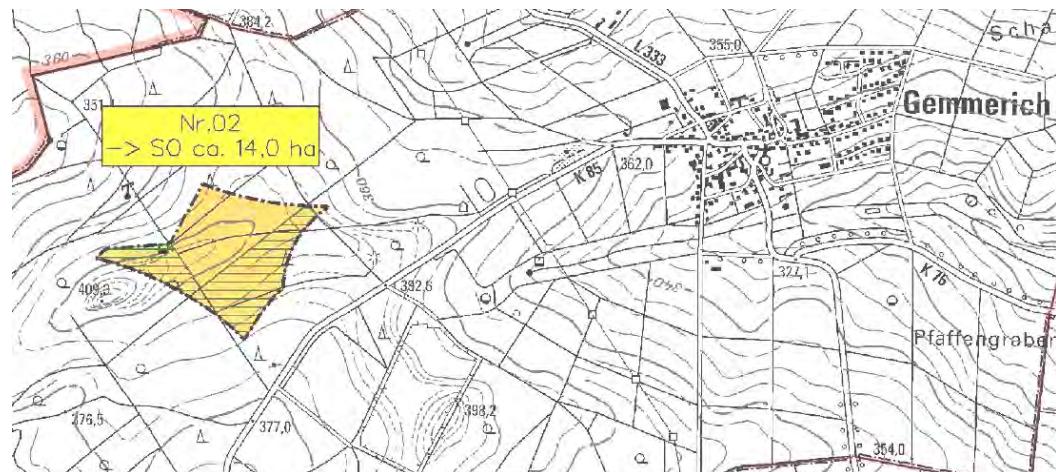


Abb: Darstellung der ursprünglich geplanten Sonderbaufläche 02 (Stand: Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

II.4.3 Sonderbaufläche 03: östlich von Eschbach und westlich von Himmighofen (ca. 14,3 ha)

Die Sonderbaufläche 03 liegt östlich der Ortslage Eschbach, westlich der Ortslage Himmighofen und westlich der Landesstraße L 333.

Darstellungen im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan von 2006: sonstige Waldfäche, Vorbehaltsgebiet für Erholung, Erholungsraum, Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes. Im RROP 2011: Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz.

Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche sind alte Laubwaldbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren.

Die Zone II des Wasserschutzgebietes „Quellen Nochern-Gemmerich/ Himmighofen/ Lanzenborn“ grenzt unmittelbar südlich an die geplante Sonderbaufläche.

Das Gelände ist insgesamt in Richtung Südosten geneigt und liegt auf einer Höhe zwischen 365 m und 390 m über NN. Bei dieser Fläche in der Größe von ca. 14,2 ha ist die unterlagernde Nutzung ausschließlich Wald.

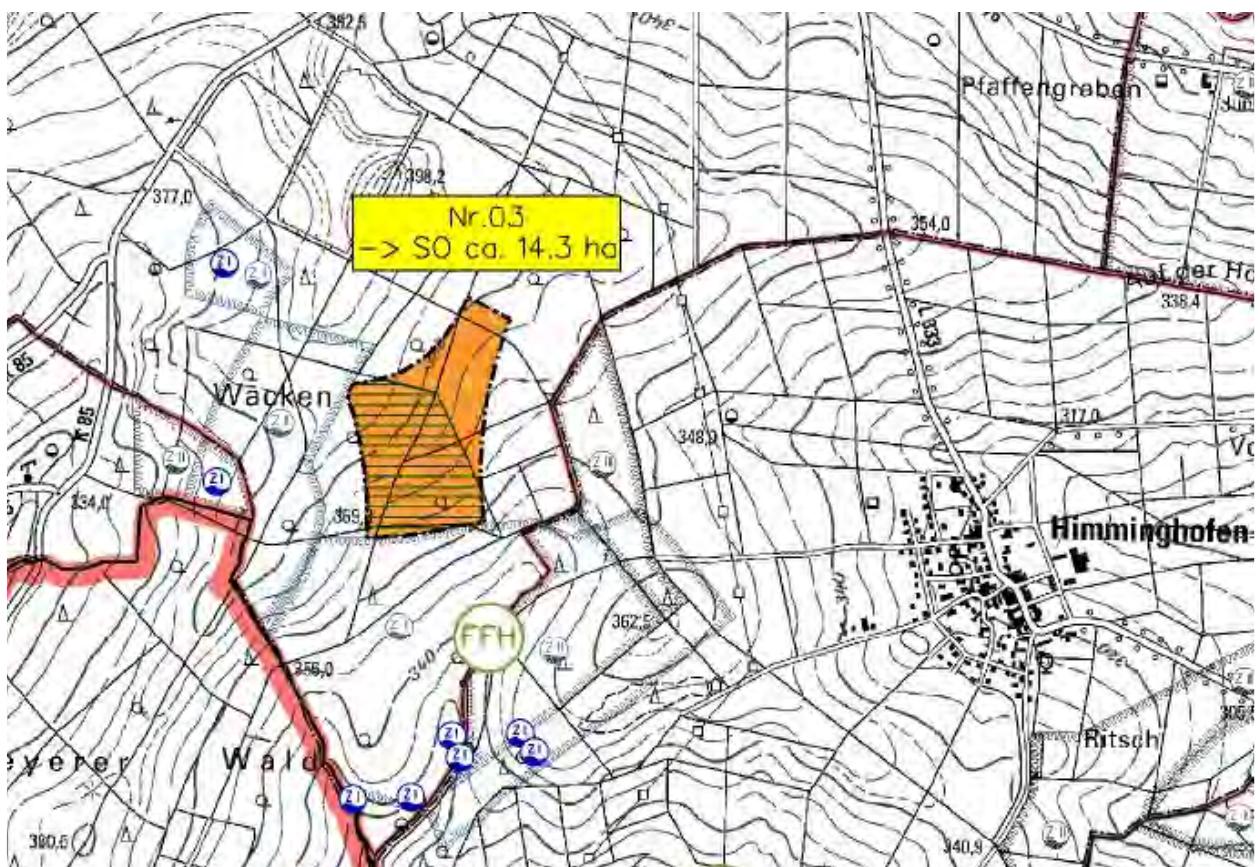


Abb: Darstellung der Sonderbaufläche 03 in der Plankarte für die 14. FNP-Änderung

18.11.2014

II.4.3.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Fläche liegt in der Großlandschaft „Taunus“ (30).</p> <p>Der Taunus ist der östlich des Rheins und südlich der Lahn gelegene Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Er liegt überwiegend in Hessen. Der rheinland-pfälzische Anteil des Taunus wird als Westlicher Hintertaunus (304) bezeichnet. Es handelt sich um eine Landschaft mit starken Kontrasten. Im Kern präsentiert sie sich als wellige Hochfläche auf 300 bis 500 m Höhe. Am Rande wird sie jedoch durch Seitentäler von Rhein, Lahn und Wisper stark zerschnitten und weist somit ein sehr bewegtes Relief mit großen Höhenunterschieden und steilen engen Taleinschnitten auf. In diesen Randzonen überwiegt der Waldanteil, während sich auf den Hochflächen das Bild einer Wald-Offenland-Mosaiklandschaft darbietet.</p> <p>Die relevante Naturraumeinheit für das Plangebiet ist der „Mittelrheintaunus“ (304.6).</p> <p>Der Mittlerheintaunus bildet den Westrand des Hintertaunus als Rumpfhochfläche mit breiten, welligen Riedelhöhen von ca. 350-450 m ü.NN.</p> <p>Der Landschaftsraum weist insgesamt einen sehr hohen Waldanteil auf.</p> <p>Die Höhe der Fläche liegt zwischen ca. 365 m über NN bis zu ca. 390 m über NN. Das Gebiet liegt auf einem flachen Höhenrücken. Das Gelände fällt insgesamt nach Süden sowie Südwesten hin ab.</p>	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 03 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal.</p> <p>Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen im mittleren und südlichen Teil in der Sonderbaufläche vor. Nur der nördliche Bereich ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“. Dieses befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung gelegen.</p>
Boden	<p>Stark durchwurzelter Waldbereich.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Ton- und Schliffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein ist Staublehm über Ton- und Siltschiefer (Grauwacken). Bodentypen überwiegend Ranker, Braunerden, podsolig (Rhohboden;</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (ausgehend vom Anlagentyp „RE-power 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA ge-</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	Pseudogley bis Hochmoor). Bodenarten sind Grus, Schluff und Lehm.	<p>rechnet.</p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwassерlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor. Die Zone II des Wasserschutzgebietes „Quellen Nöchtern-Gemmerich/ Himmighofen/Lanzenborn“ grenzt unmittelbar südlich an die geplante Sonderbaufläche.</p>	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p>
Klima	<p>Die Waldfächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.</p>	<p>Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Vorbelastungen sind nicht bekannt.</p> <p>Durch die Errichtung von Windrädern in der Waldfäche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Arten- und Biotoppotential	<p>In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind für die ermittelten Sonderbauflächen Biotope kartiert. In Teilbereichen der Sonderbaufläche sollen die Biotope der Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel entwickelt werden. Die pauschal geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flächenfindung schon ausgeklammert.</p>	<p>Alte Laubbaumbestände, welche älter als 120 Jahre sind, liegen großflächig im Plangebiet vor. Hier ist mit einem erhöhten Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>In der Arbeitskarte zu den „alten Laubwaltbeständen“ (siehe Anlage) sind Teilbereiche gekennzeichnet, die aus forstlicher Sicht besonders</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>Besondere avifaunistische Schutzaspekte sind keine zu nennen. Weiter östlich der Sonderbaufläche gelegen, befinden sich wichtige Rastplätze von Zugvögeln.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan 2011 wird die Fläche teilweise als Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.</p>	<p>geeignet sind.</p> <p>Grundsätzlich sind Rodungen durch Aufforstungsmaßnahmen auszugleichen. Dadurch kann grundsätzlich sowohl ein naturschutzfachlicher und auch forstrechtlicher Ausgleich sichergestellt werden.</p> <p>In Bezug auf die Avifauna sind erweiternde und detaillierte Aktionsraumanalysen im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG vorzunehmen und diese Aspekte differenziert zu betrachten. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld (z.B. für Rotmilan bis 4 km und für Schwarzstorch bis 6 km) vorzunehmen.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 3 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Auch eine hohe Raumnutzungintensität durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</i></p> <p>Im Rahmen von BlmSchG-</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		Genehmigungsverfahren werden weitere Untersuchungen erforderlich sein.
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes ohne Vorbelastung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Sonderbaufläche ist aufgrund ihrer Lage gut einsehbar.</p> <p>Die Darstellungen im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (2006) besagen, dass es sich um einen Erholungsraum handelt. Ebenso als Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes. Sowie Vorbehaltsgebiet für die Erholung.</p> <p>Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p>	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	<p>Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen führt.</p> <p>Es sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der An-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sach-

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	lagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilflächen sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.	gütern zu erwarten.
Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an. Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.

II.4.3.2 Zusammenfassende Bewertung

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt.

Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden.

Eine abschließende Bewertung erfolgte auf Grundlage des Artenschutzgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR. Es wurden weitergehende Untersuchungen im Rahmen des beauftragten Artenschutzgutachtens durchgeführt. Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 3 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Auch eine hohe Raumnutzungsintensität durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

Im Rahmen von BlmSchG-Genehmigungsverfahren werden weitere Untersuchungen im Detail erforderlich sein.

Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche sind alte Laubwaldbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren. Diese sind in der Planung besonders zu berücksichtigen. Hier sollten möglichst konfliktfreie Standorte für einzelne WEA innerhalb dieser Bereiche gewählt werden.

18.11.2014

Des weiteren sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

II.4.3.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

II.4.4 Sonderbaufläche 04: südwestlich von Kasdorf (ca. 42,2 ha)

Die Sonderbaufläche 04 liegt im westlichen Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten. Die Sonderbaufläche ist südwestlich der Ortslage Kasdorf, östlich von Weyer und südlich von Himmighofen gelegen.

Darstellungen im wirksamen **RROP** (2006): sonstige Waldfläche, Vorbehaltsgebiet für Erholung und Landwirtschaft, Erholungsraum und Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes.

Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche liegen in der erweiterten Wasserschutzgebietszone III „Lierschied/ Wald- und Wiesenquellen“.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, hat im Verfahren der landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG mitgeteilt, dass Grabhügelfelder innerhalb der geplanten Sonderbaufläche vorhanden sein sollen.

Im Plangebiet ist eine Altlastenverdachtsfläche vorhanden: die Altablagerungsstelle „Himmighofen, Krummefuhr“ (Nr. 14107055-0202). Diese Altablagerungsstelle ist symbolhaft in der FNP-Plankarte gekennzeichnet.

Die geplante Sonderbaufläche grenzt unmittelbar an den Rahmenbereich des UNESCO Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“.

Ein Ausläufer des FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ befindet sich im unmittelbaren Umfeld westlich der geplanten Sonderbaufläche.

18.11.2014

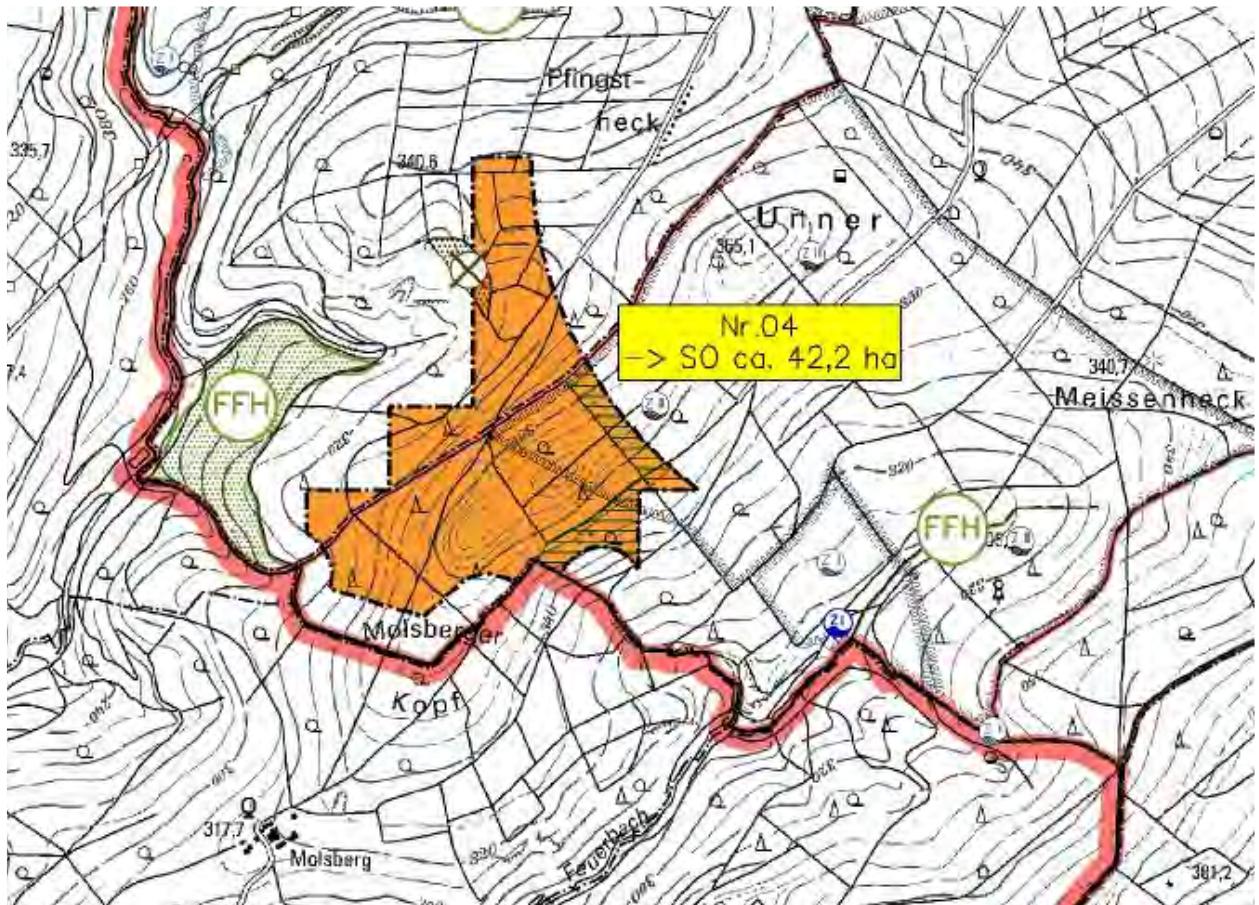


Abb: Darstellung der Sonderbaufläche 04 in der Plankarte für die 14. FNP-Änderung

II.4.4.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Fläche liegt in der Großlandschaft „Taunus“ (30).</p> <p>Der Taunus ist der östlich des Rheins und südlich der Lahn gelegene Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Er liegt überwiegend in Hessen. Der rheinland-pfälzische Anteil des Taunus wird als Westlicher Hintertaunus (304) bezeichnet. Es handelt sich um eine Landschaft mit starken Kontrasten. Im Kern präsentiert sie sich als wellige Hochfläche auf 300 bis 500 m Höhe. Am Rande wird sie jedoch durch Seitentäler von Rhein, Lahn und Wisper stark zerschnitten und weist somit ein sehr bewegtes Relief mit großen Höhenunter-</p>	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 04 ist ein überwiegend großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Nadelwald sowie Laubwald dominieren das Bild. Der nördliche Bereich der Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und unterliegt der Landwirtschaft.</p> <p>Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen im Osten und Südosten vor.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (FFH-5711-301). Dieses grenzt mit</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>schieden und steilen engen Taleinschnitten auf. In diesen Randzonen überwiegt der Waldanteil, während sich auf den Hochflächen das Bild einer Wald-Offenland-Mosaiklandschaft darbietet.</p> <p>Die relevante Naturraumeinheit für das Plangebiet ist der „Mittelrheintaunus“ (304.6).</p> <p>Der Mittelrheintaunus bildet den Westrand des Hintertaunus als Rumpfhochfläche mit breiten, welligen Riedelhöhen von ca. 350-450 m ü.NN.</p> <p>Der Landschaftsraum weist insgesamt einen sehr hohen Waldanteil auf.</p> <p>Die Höhe der Fläche liegt zwischen ca. 325 m über NN bis zu ca. 365 m über NN. Der nördliche Teilbereich der Sonderbaufläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dieser ist durch eine relativ ebene Fläche geprägt. Der Weiter südlich anschließende Bereich besteht überwiegend aus Mischwald. Dieser Bereich des Plangebietes liegt auf einer Bergkuppe und ist gut einsehbar.</p>	<p>einem Puffer von 100 m im Südwesten an die Fläche an.</p>
Boden	<p>Stark durchwurzelter Waldbereich. Nördlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein ist Staublehm über Ton- und Siltschiefer (Grauwacken). Bodentypen überwiegend Ranker, Braunerden, podsolig (Rhohboden; Pseudogley bis Hochmoor). Bodenarten sind Grus, Schluff und Lehm.</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (ausgehend vom Anlagentyp „RE-power 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
Wasser/Wasserhaushalt	Es handelt sich um die Grundwassерlandschaft der devonischen Schiefer-	Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche liegen in der erweiterten Wasserschutzgebietszone III „Lierschied/Wald- und Wiesenquellen“.</p> <p>Nordwestlich der Sonderbaufläche grenzt der „Himmighofer-Bach“ an.</p>	<p>Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Die Ver- und Gebote der Rechtsverordnung zum WSG sind einzuhalten. Unter dieser Voraussetzung sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.</p>
Klima	<p>Die Waldfächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.</p>	<p>Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Vorbelastungen sind nicht bekannt.</p> <p>Durch die Errichtung von Windräder in der Waldfäche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Arten- und Biotoppotential	<p>In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind für die ermittelten Sonderbauflächen Biotope kartiert. Es handelt sich nach Aussage der VBS in Teilbereichen um Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel, sowie um Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte in einem kleinflächigen Bereich im Norden des Gebietes. Diese sollen zudem entwickelt werden.</p> <p>Die pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flächenfindung schon ausgeklammert. Hierzu bestehen keine Konflikte.</p> <p>Als besondere avifaunistische Schutzaspekte ist zu nennen, dass der nordöstliche Teilbereich der Sonderbaufläche an den Schutzzradius des Rotmilanbruthorst angrenzt.</p> <p>Weiter nordöstlich ist gemäß dem Standorteignungsgutachten ein Vor-</p>	<p>Alte Laubbaumbestände, welche älter als 120 Jahre sind, liegen im Osten und Südosten der Fläche vor. Hier ist mit einem erhöhten Konfliktpotential zu rechnen. Bei der konkreten Standortwahl sollten die Flächen nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind Rodungen durch Aufforstungsmaßnahmen auszugleichen. Dadurch kann grundsätzlich sowohl ein naturschutzfachlicher und auch forstrechtlicher Ausgleich sichergestellt werden.</p> <p>Eine abschließende Bewertung erfolgte auf Grundlage des Arten- schutzgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR. Es wurden weitergehende Untersuchungen im Rahmen des beauftragten Arten- schutzgutachtens durchgeführt.</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>kommen des Kolkrahen bekannt.</p> <p>Das Forstamt Nastätten hat zudem im Verfahren der landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG mitgeteilt, dass im Plangebiet prioritäre Tierarten wie die Bechsteinfledermaus, der Rotmilan und der wie oben schon erwähnte Kolkrahe vorhanden sein sollen.</p> <p>Der südwestliche Teilbereich ist ein Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz. Hier bestehen auch kartierte Biotopkomplexe: Randliche Teilflächen im Südosten und Osten der Fläche sind in der Biotopkartierung erfasst als: „Buchenwald am Molsberger Kopf“ (Eichen- und Buchenmischwald, Nr. BT-5812-0543-2009). Es handelt sich somit um einen biotopkartierte Bereich, der jedoch nicht unter Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG steht.</p>	<p>In Bezug auf die Avifauna sind erweiternde und detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld vorzunehmen.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 4 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbeziehungen mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse, evtl. auch für eine Bechsteinfledermauswochenstube-kolonie. Dies gilt es über eine telemetrische Studie abzuklären. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Auch eine hohe Raumnutzungsintensität durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</i></p> <p>Im Rahmen von BlmSchG-Genehmigungsverfahren werden weitere Untersuchungen erforderlich sein.</p>
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	Die Fläche liegt überwiegend innerhalb eines großen zusammenhängenden	Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit ei-

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>Waldgebietes ohne Vorbelastung des Landschaftsbildes. Der nördliche Bereich der Fläche wird teilweise ackerbaulich intensiv genutzt.</p> <p>Die Sonderbaufläche ist im südlichen Bereich aufgrund ihrer Kuppenlage gut einsehbar.</p> <p>Die Darstellungen im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (2006) besagen, dass es sich um einen Erholungsraum handelt. Ebenso als Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes und Vorbehaltungsgebiet für die Erholung und Landwirtschaft.</p> <p>Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p>	<p>ner erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	<p>Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen führt.</p> <p>Auf dem nördlichen Teilbereich wird intensiver Ackerbau betrieben.</p> <p>Darüber hinaus sind keine erheblichen Vorbelastungen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eigennutzungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird Forst- und Landwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilstücken sind die</p>	<p>Die Grabhügelbereiche sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Anforderungen aus</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, hat im Verfahren der landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG mitgeteilt, dass Grabhügelfelder innerhalb der geplanten Sonderbaufläche vorhanden sein sollen.</p> <p>Die geplante Sonderbaufläche grenzt unmittelbar an den Rahmenbereich des UNESCO Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“. Die Fläche liegt jedoch außerhalb des Rahmenbereiches. Eine rechtlich unzulässige Beeinträchtigung des Welterbegebietes ist daher nicht zu erwarten.</p>	<p>dem konkreten WEA-Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Grabhügel nicht erfolgt, so dass erheblich negative Umweltwirkungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die geplante Sonderbaufläche grenzt zwar unmittelbar an den Rahmenbereich des UNESCO Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“, die Fläche liegt jedoch außerhalb des Rahmenbereiches. Eine rechtlich unzulässige Beeinträchtigung des Welterbegebietes ist daher nicht zu erwarten.</p>
Wechselwirkungen		<p>Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.</p>

II.4.4.2 Zusammenfassende Bewertung

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt. Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Windenergieanlagen weithin sichtbar sein werden.

Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche sind alte Laubwaldbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren. Diese sind bei der konkreten Standortwahl von WEA besonders zu berücksichtigen.

Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche liegen in der erweiterten Wasserschutzgebietszone III „Lierschied/ Wald- und Wiesenquellen“.

Bei der genauen Standortfindung sollte generell darauf geachtet werden, dass hochwertige Biotope nicht in Anspruch genommen werden, dass die Windkraftanlagen im Bereich von Wirtschaftsforsten oder Neuaufforstungen bzw. vorhandenen Windwurfflächen errichtet werden.

18.11.2014

Im Hinblick auf das Arten- und Biotoppotential erfolgte eine abschließende Bewertung auf Grundlage des Artenschutzgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR. Es wurden weitergehende Untersuchungen im Rahmen des beauftragten Artenschutzgutachtens durchgeführt.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 3 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Auch eine hohe Raumnutzungsintensität durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

Im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren werden weitere Detail-Untersuchungen erforderlich sein. Des weiteren sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

II.4.4.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Ein Ausläufer des FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ befindet sich im unmittelbaren Umfeld westlich der geplanten Sonderbaufläche. Eine unzulässige Beeinträchtigung ist aufgrund des Schutzabstandes von 100 m jedoch nicht zu erwarten.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

II.4.5 Sonderbaufläche 05: östlich von Miehlen und nördlich der Stadt Nastätten (ca. 23,4 ha)

Die Sonderbaufläche 05 liegt östlich von Miehlen, nördlich der Stadt Nastätten und vollständig in der Gemarkung Miehlen.

Im bisherigen Planverfahren (Stand: Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) war eine Ausweisung in einer Größe von ca. 64,1 Hektar geplant. Im weiteren Planverfahren wurde die Flächengröße reduziert, so dass die Sonderbaufläche eine Größe von ca. 23,4 Hektar aufweist.

Nach der forstlichen Umweltvorsorgeplanung liegen einige festgesetzte Biotopentwicklungsflächen innerhalb der Sonderbaufläche, so dass die vorherige Abgrenzung der Sonderbaufläche 05 (Stand für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) geändert wurde (siehe Erläuterungen/ Bewertungen im landschaftsplanerischen Teil der Planbegründung).

Die Untere Naturschutzbehörde hatte bereits im Verfahren der landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG mitgeteilt, dass in einigen zuvor überplanten Bereichen, die jetzt aus der Plan-

18.11.2014

konzeption herausgenommen wurden, Ökokontoflächen im Rahmen der forstfachlichen Umweltvorsorgeplanung vorgesehen sind, und dass Altholzbestände bestehen würden.

Eine Detailbewertung dieser thematisierten Aspekte erfolgt auf Ebene des BImSchG-Antrages mit den in diesem Zusammenhang erforderlichen naturschutzfachlichen Bewertungen.

Im Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurde eine private Stellungnahme (datiert vom 23.05.2014) zu den Sonderbauflächen 5 und 6 abgegeben. Die Privatperson ist zugleich auch Vertreterin des anerkannten Umweltschutzverbandes Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW).

In der bauleitplanerischen Abwägung ist der Verbandsgemeinderat Nastätten auf die einzelnen vorgetragenen Anregungen im Detail eingegangen. Der Verbandsgemeinderat hat die einzelnen Gründe dafür erläutert, dass die FNP-Plankonzeption nicht verändert wird. Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat aufgrund der vorgetragenen Anregungen insgesamt keinen Planänderungsbedarf für den Flächennutzungsplan erkannt.

Eine Detailbewertung von einigen thematisierten Aspekten und gegebenen Anregungen kann Relevanz haben für die der Bauleitplanung nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene (BImSchG-Genehmigungsverfahren für WEA). Es wird daher hiermit der Hinweis auf die vorliegende Stellungnahme von Frau S.D. (bzw. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)) vom 23.05.2014 gegeben aus der Informationen für Detailplanungen auf Objektebene entnommen werden können. Die Stellungnahme ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten einsehbar. Die konkrete Relevanz und Verwendbarkeit der gegebenen Informationen kann dann durch Fachplaner und Fachbehörden im BImSchG-Genehmigungsverfahren bewertet werden.

Im wirksamen **RROP** (2006) ist die Darstellung „Sonstige Waldfläche“ verzeichnet. Im Plangebiet fließt der „Weinbach“ (Gewässer 3. Ordnung). Dieser Bereich ist im wirksamen RROP (2006) als „Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz“ ausgewiesen.

Nach § 76 LWG sind zu dem Gewässer 3. Ordnung Mindestabstände von 10 m (beidseits des Bachlaufs) einzuhalten. Bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen sind diese Mindestabstände zu berücksichtigen.

Die Höhenlage beträgt zwischen 280 m über NN und 350 m über NN. Das Gelände fällt insgesamt nach Richtung Nordwesten hin ab.

18.11.2014

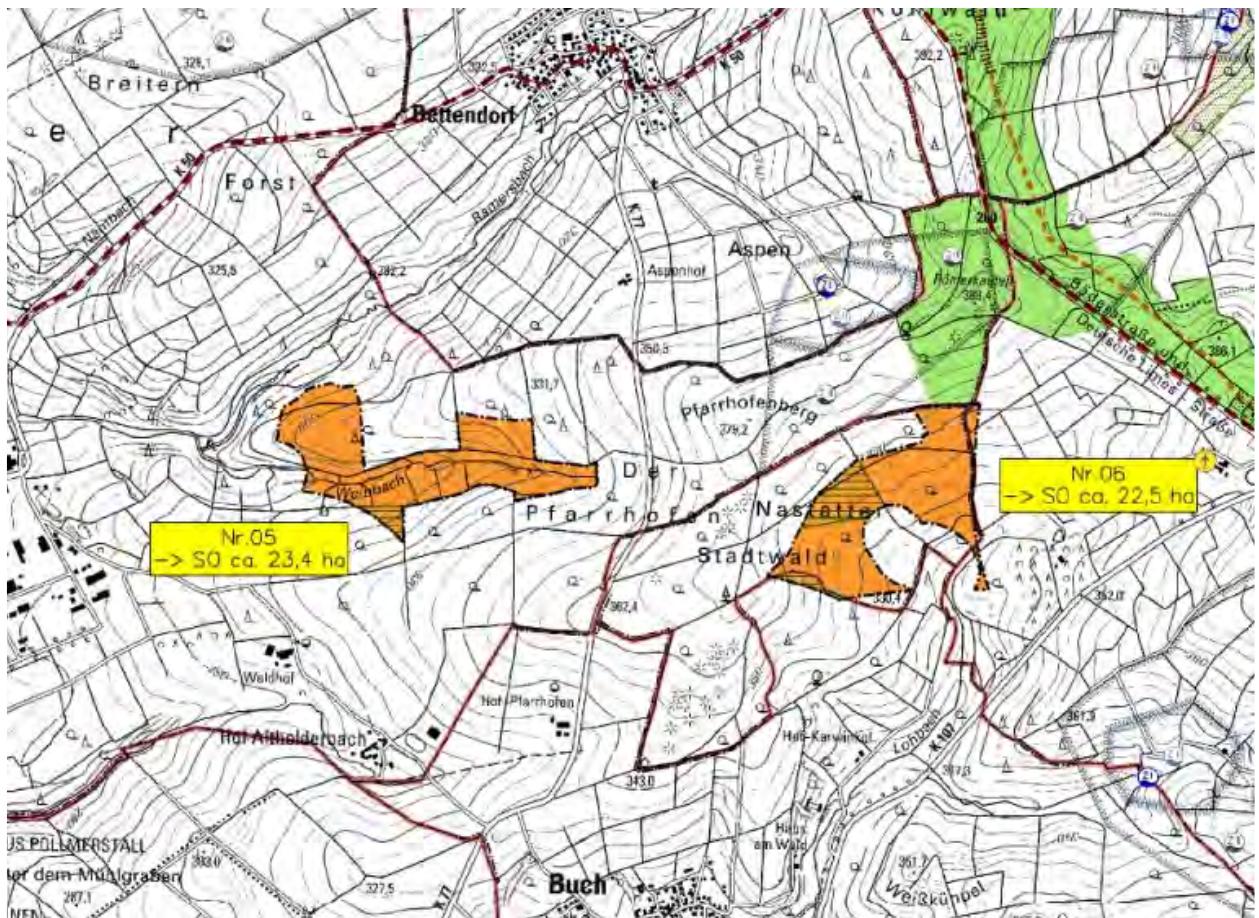


Abb: Darstellung der Sonderbauflächen 05 und 06 in der Plankarte für die 14. FNP-Änderung

II.4.5.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Fläche liegt in der Großlandschaft „Taunus“ (30).</p> <p>Der Taunus ist der östlich des Rheins und südlich der Lahn gelegene Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Er liegt überwiegend in Hessen. Der rheinland-pfälzische Anteil des Taunus wird als Westlicher Hintertaunus (304) bezeichnet. Es handelt sich um eine Landschaft mit starken Kontrasten. Im Kern präsentiert sie sich als wellige Hochfläche auf 300 bis 500 m Höhe. Am Rande wird sie jedoch durch Seitentäler von Rhein, Lahn und Wisper stark zer schnitten und weist ein sehr be-</p>	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 05 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Nadelwald sowie Laubwald dominieren das Bild. Zwischen zwei Waldbereichen besteht ein Offenlandstreifen, welcher landwirtschaftlich genutzt wird. Hier fließt auch der Weinbach entlang.</p> <p>Zwei Bereiche alter Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen im Norden sowie Süden der Fläche vor.</p> <p>Durch eine intelligente Standortwahl bei geplanten WEA muss nicht</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>weges Relief mit großen Höhenunterschieden und steilen engen Taleinschnitten auf. In diesen Randzonen überwiegt der Waldanteil, während sich auf den Hochflächen das Bild einer Wald-Offenland-Mosaiklandschaft darbietet.</p> <p>Die relevante Naturraumeinheit für das Plangebiet ist die „Nastätter Mulde“ (304.8).</p> <p>Die Nastätter Mulde wird durch das breite und flache Tal am Mittellauf des Mühlbachs geprägt, der das Gebiet von Südost nach Nordwest durchfließt. Seine zahlreichen Zuflüsse haben die Mulde ihrerseits durch bis zu 50 m tiefe Senken weiter gegliedert, wodurch das Relief deutlich gewellt erscheint. Die Muldensohle liegt bei 200-250 m ü.NN, die Randhöhen steigen bis auf 350-400 m ü.NN an. Der Landschaftsraum weist insgesamt einen sehr hohen Waldanteil auf.</p> <p>Die Höhe der Fläche liegt zwischen ca. 280 m über NN bis zu ca. 350 m über NN. Das Gelände fällt insgesamt nach Richtung Nordwesten hin ab.</p>	<p>zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden.</p>
Boden	<p>Überwiegend stark durchwurzelter Waldbereich. Mittig der Sonderbaufläche landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Ton- und Schliffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein ist Staublehm über Grauwacken, Sandsteinen, Sandschiefer und Tonschiefer. Bodentypen überwiegend Ranker, Braunerden, podsolig bis podsoliert. Bodenarten sind Steine, Grus, Sand.</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (ausgehend vom Anlagentyp „RE-power 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Im Plangebiet fließt der „Weinbach“ (Gewässer 3. Ordnung). Der umgebende Offenlandbereich ist im wirksamen RROP (2006) als „Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz“ ausgewiesen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwassерlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Durch eine intelligente Standortwahl bei geplanten WEA muss nicht zwingend in den Bereich des „Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz“ eingegriffen werden.</p> <p>Es wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgegangen.</p>
Klima	<p>Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.</p>	<p>Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Vorbelastungen sind nicht bekannt.</p> <p>Durch die Errichtung von Windräder in der Waldfläche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Arten- und Biotoppotential	<p>In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind für die ermittelten Sonderbauflächen Biotope kartiert. Es handelt sich nach Aussage der Biotopkartierung um Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel. Die Bereiche der Flüsse, Flussauen und Altwasser sowie die Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sollen entwickelt werden. Die pauschal geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flächenfindung schon ausgeklammert.</p> <p>Als besondere avifaunistische Schutzaspekte ist zu nennen, dass im nordöstlichen Teilbereich der Sonderbaufläche der Vogelzug (enger Korridor) nach den Daten der SGD vorhanden ist.</p> <p>Der Schutzradius des Rotmilan-</p>	<p>Zwei Bereiche alter Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen im Norden sowie Süden der Fläche vor.</p> <p>Durch eine intelligente Standortwahl bei geplanten WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden.</p> <p>Hier ist mit einem erhöhten Konfliktpotential zu rechnen, wenn der vorstehende Aspekt nicht berücksichtigt wird.</p> <p>Grundsätzlich sind Rodungen durch Aufforstungsmaßnahmen auszugleichen. Dadurch kann grundsätzlich sowohl ein naturschutzfachlicher als auch forstrechtlicher Ausgleich</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	bruthorst befindet sich weiter nördlich der Fläche, berührt diese aber nicht.	<p>sichergestellt werden.</p> <p>Eine abschließende Bewertung erfolgte auf Grundlage des Arten- schutzgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR. Es wurden weitergehende Untersuchungen im Rahmen des beauftragten Arten- schutzgutachtens durchgeführt.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Trotz Vorhandensein einzelner großer Horstnester liegt bislang kein Nachweis einer nahe gelegenen Rotmilanistätte vor. Sollten bei einer Nachprüfung von Besatz und Flughabiten im Rahmen von Einzelfallprüfungen vor Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Jahren anderweitige Ergebnisse zustande kommen, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbe reiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</i></p> <p>Im Rahmen von BlmSchG- Genehmigungsverfahren werden weitere Untersuchungen erforderlich sein.</p>
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes ohne Vorbelastung des Landschaftsbildes. Mittig des Waldbereiches verläuft	Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>der „Weinbach“, wo sich auch landwirtschaftliche Flächen befinden.</p> <p>Die Sonderbaufläche ist aufgrund der Höhenlage gut einsehbar.</p> <p>Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p>	<p>insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	<p>Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen führt.</p> <p>Westlich der Planfläche befindet sich das Gewerbe- und Industriegebiet von Miehlen. Hier bestehen übliche immissionsschutzbezogene Vorbelastungen.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilflächen sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p>
Wechselwirkungen		<p>Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Beobachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.</p>

II.4.5.2 Zusammenfassende Bewertung

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt.

Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Windkraftanlagen weithin sichtbar sein werden.

Im Plangebiet fließt der „Weinbach“ (Gewässer 3. Ordnung). Dieser Bereich ist im wirksamen RROP (2006) als „Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz“ ausgewiesen. Nach § 76 LWG sind zu dem Gewässer 3. Ordnung Mindestabstände von 10 m einzuhalten. Bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen sind diese Mindestabstände zu berücksichtigen. Zwei Bereiche alter Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen im Norden sowie Süden der Fläche vor. Durch eine intelligente Standortwahl bei geplanten WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche und auch nicht in den Bereich des „Vorbehaltsgebiets für den Arten- und Biotopschutz“ eingegriffen werden. Hierdurch können mögliche negative Umweltauswirkungen verringert werden.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Trotz Vorhandensein einzelner großer Hörneste liegt bislang kein Nachweis einer nahe gelegenen Rotmilanistätte vor. Sollten bei einer Nachprüfung von Besatz und Flughabiten im Rahmen von Einzelfallprüfungen vor Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Jahren anderweitige Ergebnisse zustande kommen, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen karte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

Bei der genauen Standortfindung sollte generell darauf geachtet werden, dass hochwertige Biotopbereiche nicht in Anspruch genommen werden, dass die Windkraftanlagen in Bereich von Wirtschaftsforsten oder Neuaufforstungen bzw. vorhandenen Windwurflächen errichtet werden.

Des weiteren sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

18.11.2014

II.4.5.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Laut den Daten der Artenvorkommen des Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, ist ein Vorkommen der Wildkatze im nordwestlichen Bereich, in der Nähe der Sonderbaufläche aufgezeigt.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

18.11.2014

II.4.6 Sonderbaufläche 06: westlich von Holzhausen (ca. 22,5 ha)

Die Sonderbaufläche 06 liegt westlich der Ortslage von Holzhausen. Sie liegt am südlichen Rand des Pfarrhofenbergs im Nastätter Stadtwald. Die Höhenlage der Fläche beträgt zwischen 330 m über NN und 360 m über NN.

Darstellungen im wirksamen **RROP** (2006): sonstige Waldfläche und ein Vorranggebiet der Forstwirtschaft (nördlich angrenzend).

Die ursprünglich ermittelte Sonderbaufläche mit einer Größe von rund 56,3 ha wurde in der landesplanerischen Stellungnahme von verschiedenen Fachbehörden sehr kritisch bewertet.

Seitens des Forstamtes Nastätten wurde die Fläche sehr kritisch gesehen bzw. abgelehnt. Innerhalb der ursprünglich geplanten Sonderbaufläche liegt ein Vorranggebiet der Forstwirtschaft. Aufgrund der fortfachlichen Sicht und der Überlagerung mit einem Vorranggebiet für die Forstwirtschaft wurde in der landesplanerischen Stellungnahme ein Zielkonflikt erkannt. Zur Berücksichtigung dieser Aspekte und zur Vermeidung eines landesplanerischen Zielabweichungsverfahrens wurde die Sonderbaufläche 06 um den Bereich des regionalplanerischen „Vorranggebietes der Forstwirtschaft“ reduziert. Da nördlich des Vorranggebietes dann zeichnerisch nur ein schmaler Streifen übrig bleibt, der zudem durch 120 Jahre alten Laubwaldbestand geprägt ist, wurde dieser Bereich ebenfalls im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung herausgenommen. Es verblieb somit von der bisherigen Sonderbaufläche 06 nur ein südlicher Teilbereich (südlich des Vorranggebietes Forstwirtschaft).

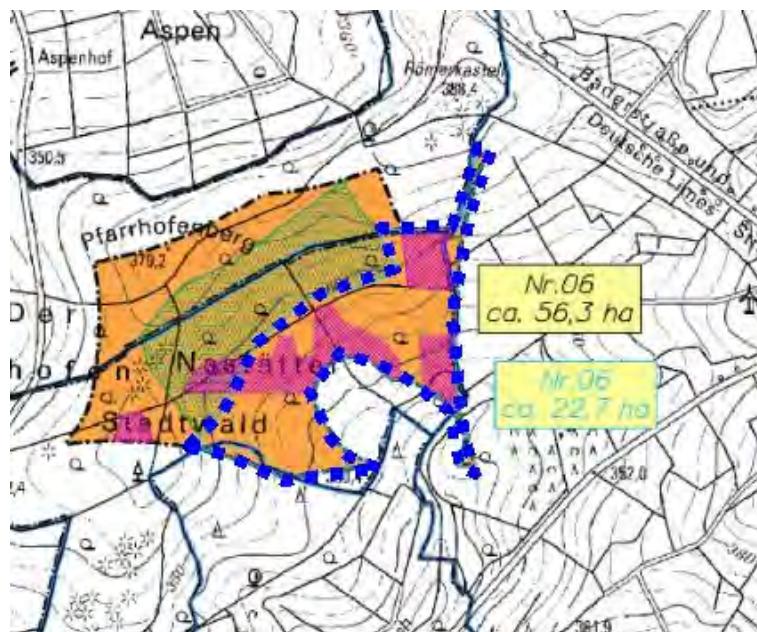


Abb: Arbeitskarte zur Darstellung der vorgenommenen Reduzierung der Fläche (Stand: Verfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB; grüne Schraffur = Vorranggebiet Forstwirtschaft, rote Bereiche = aus fortfachlicher Sicht geeignete Standortbereiche für WEA).

Die verbliebene Sonderbaufläche in der Größe von ca. 22,5 ha ist Prüfgegenstand des weiteren Verfahrens und der Plan-Umweltprüfung.

18.11.2014

Im Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurde eine private Stellungnahme (datiert vom 23.05.2014) zu den Sonderbauflächen 5 und 6 abgegeben. Die Privatperson ist zugleich auch Vertreterin des anerkannten Umweltschutzverbandes Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW).

In der bauleitplanerischen Abwägung ist der Verbandsgemeinderat Nastätten auf die einzelnen vorgetragenen Anregungen im Detail eingegangen. Der Verbandsgemeinderat hat die einzelnen Gründe dafür erläutert, dass die FNP-Plankonzeption nicht verändert wird. Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat aufgrund der vorgetragenen Anregungen insgesamt keinen Planänderungsbedarf für den Flächennutzungsplan erkannt.

Eine Detailbewertung von einigen thematisierten Aspekten und gegebenen Anregungen kann Relevanz haben für die der Bauleitplanung nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene (BlmSchG-Genehmigungsverfahren für WEA). Es wird daher hiermit der Hinweis auf die vorliegende Stellungnahme von Frau S.D. (bzw. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)) vom 23.05.2014 gegeben aus der Informationen für Detailplanungen auf Objektebene entnommen werden können. Die Stellungnahme ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten einsehbar. Die konkrete Relevanz und Verwendbarkeit der gegebenen Informationen kann dann durch Fachplaner und Fachbehörden im BlmSchG-Genehmigungsverfahren bewertet werden.

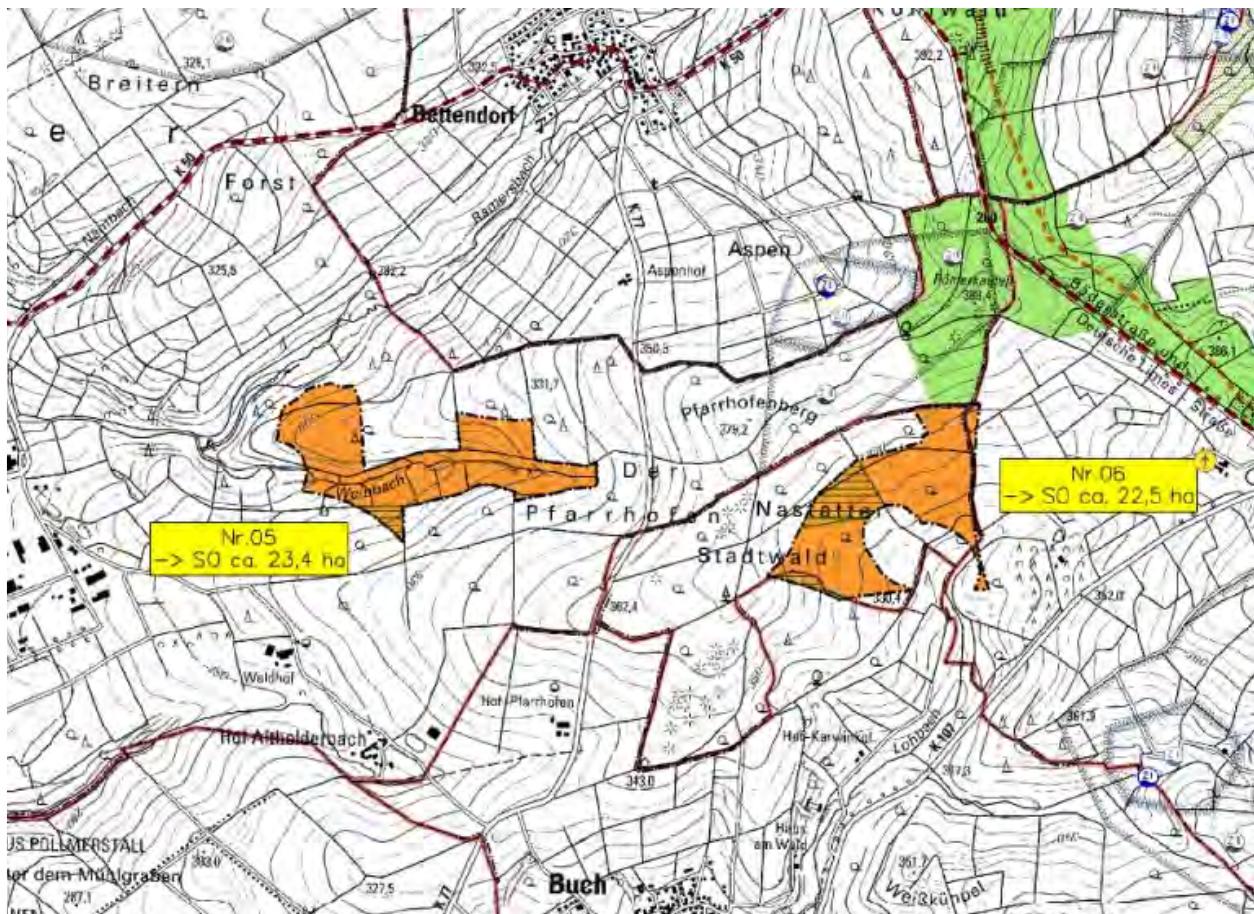


Abb: Darstellung der Sonderbauflächen 05 und 06 in der Plankarte für die 14. FNP-Änderung

18.11.2014

II.4.6.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Fläche liegt in der Großlandschaft „Taunus“ (30).</p> <p>Der Taunus ist der östlich des Rheins und südlich der Lahn gelegene Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Er liegt überwiegend in Hessen. Der rheinland-pfälzische Anteil des Taunus wird als Westlicher Hintertaunus (304) bezeichnet. Es handelt sich um eine Landschaft mit starken Kontrasten. Im Kern präsentiert sie sich als wellige Hochfläche auf 300 bis 500 m Höhe. Am Rande wird sie jedoch durch Seitentäler von Rhein, Lahn und Wisper stark zerschnitten und weist somit ein sehr bewegtes Relief mit großen Höhenunterschieden und steilen engen Taleinschnitten auf. In diesen Randzonen überwiegt der Waldanteil, während sich auf den Hochflächen das Bild einer Wald-Offenland-Mosaiklandschaft darbietet.</p> <p>Die relevanten Naturraumeinheiten für das Plangebiet sind zum einen die „Nastätter Mulde“ (304.8) und die Dörsbach/Mühlbach-Wasserscheide (304.9).</p> <p>Die Nastätter Mulde wird durch das breite und flache Tal am Mittellauf des Mühlbachs geprägt, der das Gebiet von Südost nach Nordwest durchfließt. Seine zahlreichen Zuflüsse haben die Mulde ihrerseits durch bis zu 50 m tiefe Senken weiter gegliedert, wodurch das Relief deutlich gewellt erscheint. Die Muldensohle liegt bei 200-250 m ü.NN, die Randhöhen steigen bis auf 350-400 m ü.NN an. Der Landschaftsraum weist einen sehr hohen Waldanteil auf.</p> <p>Die Dörsbach-Mühlbacher Wasserscheide ist eine nordwestgerichtete Hochflächenleiste zwischen der Nastätter Mulde und dem Unteren Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet. Die Landschaft ist überwiegend offen. Der Waldanteil liegt bei etwa 30% und weist mit zwei Dritteln überwiegend Laubholz auf. Die Lösslehmböden sind überwiegend fruchtbar und für Ackerbau geeignet. Grünland liegt daher großflächig nur in</p>	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 06 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Der Laubwaldanteil dominiert das Bild.</p> <p>Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen in Teilbereichen der Fläche. Im Süden der Fläche sind diese Altbestände nicht vorhanden.</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>den Bachursprungsmulden vor. Diese sind intensiv landwirtschaftlich genutzt, ihr Gewässersystem ist dementsprechend durch den Menschen stark verändert. Extensive Nutzungsformen sind selten.</p> <p>Die Höhe der Sonderbaufläche liegt zwischen ca. 330 m über NN bis zu ca. 360 m über NN. Das Gelände fällt insgesamt nach Richtung Süden hin ab.</p>	
Boden	<p>Überwiegend stark durchwurzelter Waldbereich.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes.</p> <p>Ausgangsgestein ist Löß-Staublehm über Grau- oder Weißlehm. Bodentypen sind meist Parabraunerden, basischhaltig bis -arm, sowie Braunerden (Plastosol; Pseudogley bis Hochmoor). Bodenarten sind Schluff und Lehm.</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (ausgehend vom Anlagentyp „RE-power 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Im Plangebiet selber befinden sich keine Gewässer. Der Lohbach fließt an der südlichen Grenze der Fläche.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwassерlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Nördlich der geplanten Sonderbaufläche liegt die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Brunnen Bettendorf“.</p>	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen werden nicht erwartet.</p>
Klima	Die Waldfächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.	Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Vorbelastungen sind

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>nicht bekannt.</p> <p>Durch die Errichtung von Windräder in der Waldfläche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Arten- und Biotoppotential	<p>In der VBS von Rheinland-Pfalz sind für die ermittelten Sonderbauflächen keine Biotope kartiert. Es handelt sich nach Aussage der Biotopkartierung um „übrige Wälder und Forsten. Die pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flächenfindung schon ausgeklammert.</p> <p>Ausläufer des kartierten Biotops „Buchenwald zwischen Miehlen und Holzhausen a. d. H.“ (BT-5713-0009-2011) liegen im nördlichen Bereich der Fläche.</p> <p>Besondere avifaunistische Schutzaspekte innerhalb der Sonderbaufläche sind nicht zu nennen. Nordwestlich in der Nähe der Sonderbaufläche befindet sich der Vogelzug (enger Korridor) nach der Datenerhebung der SGD. Nördlich der Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe Rotmilan sowie Schwarzmilan-Bruthorste. Die Schutzzonen wurde hierbei schon berücksichtigt.</p>	<p>Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen in Teilbereichen der Fläche. Hier ist mit einem erhöhten Konfliktpotential zu rechnen. Im Süden der Fläche sind diese Altbestände nicht vorhanden.</p> <p>Durch eine intelligente Standortwahl bei geplanten WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind Rodungen durch Aufforstungsmaßnahmen auszugleichen. Dadurch kann grundsätzlich sowohl ein naturschutzfachlicher und auch forstrechtlicher Ausgleich sichergestellt werden.</p> <p>Eine abschließende Bewertung erfolgte auf Grundlage des Arten- schutzgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR. Es wurden weitergehende Untersuchungen im Rahmen des beauftragten Arten- schutzgutachtens durchgeführt.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 6 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und</i></p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbe-reiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</p> <p>Im Rahmen von BlmSchG-Genehmigungsverfahren sind weitere Untersuchungen erforderlich.</p>
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes.</p> <p>Die Sonderbaufläche ist aufgrund der Höhenlage und der Exposition nach Süden gut einsehbar.</p> <p>Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist teilweise gegeben. Zum einen besteht eine ca. 37 m hohe WEA im näheren Umfeld östlich der Sonderbaufläche. Zum anderen eine weitere ca. 93 m hohe Anlage weiter südöstlich, in einem Abstand von ca. 2,5 km (Gewerbegebiet Reutig bei Holzhausen).</p>	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist trotz der gegebenen Vorbelastungen mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	<p>Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen führt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilflächen sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p>	<p>Es sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p> <p>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, hat im Verfahren der landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG mitgeteilt, dass Grabhügelfelder innerhalb der ursprünglich geplanten Sonderbaufläche vorhanden sein sollen.</p> <p>Durch die vorgenommene Reduzierung der Fläche besteht hierzu kein Konfliktpotential mehr. Detailbewertungen müssen auf Ebene des BlmSch-Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>
Wechselwirkungen		<p>Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Beobachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.</p>

II.4.6.2 Zusammenfassende Bewertung

Die Überprüfung der Rahmenbedingungen zur Standortwahl und zu möglichen Standortausweisungen für die ermittelte Potentialfläche kommt zu dem Ergebnis, dass die größten Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten sind – aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen und der sehr guten Einsehbarkeit der Sondergebietsfläche ist hier mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Teileweise ist das Landschaftsbild durch zwei bestehende WEA vorgeprägt.

Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden.

Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche sind alte Laubwaldbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren. Diese sind in der Planung besonders zu berücksichtigen.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 6 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Einreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen karte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

Des weiteren sind für die anderen Schutzgüter keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

II.4.6.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Laut den Daten der Artenvorkommen des Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, ist ein Vorkommen der Wildkatze im nordwestlichen Bereich, in der Nähe der Sonderbaufläche aufgezeigt.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

18.11.2014

II.4.7 Sonderbaufläche 07: östlich von Holzhausen (ca. 21,3 ha)

Die Sonderbaufläche 07 liegt östlich der Ortslage von Holzhausen an der Haide, d. h. im äußersten östlichen Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten.

Die Höhenlage beträgt zwischen 390 m über NN und 450 m über NN. Bei dieser Fläche in der Größe von ca. 21,3 ha ist ein Anteil der unterlagerten Nutzung als überwiegend Laubwald beschrieben.

Im wirksamen RROP (2006) sind Teilbereiche der überplanten Fläche als „Sonstige Waldfläche“ dargestellt sowie als Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes und Erholungsraum.

Die Fläche liegt im Naturpark Nassau (südlicher Randbereich).

Die Sonderbaufläche Nr. 7 liegt in der Nähe des UNESCO Welterbes „Obergermanisch-Rätischer Limes“. Der Limes verläuft in geringer Entfernung südlich und südöstlich von der Sonderbaufläche Nr. 7. In der Plankonzeption wurde ein Puffer zum Limes berücksichtigt, in dem der Kern- und Rahmenbereich ausgeschlossen wurde. Dies wurde entsprechend bereits bei der Flächenermittlung im Rahmen der Standorteignungskonzeption berücksichtigt.

Im angrenzenden hessischen Gebiet des Naturparks Rhein-Taunus erfolgt derzeit der Bau eines Windparks mit insgesamt 12 Windenergieanlagen. Es sind bereits 8 Windenergieanlagen im direkt östlich anschließenden Bereich auf hessischer Seite im Bau. Im Endstadium wird ein Windpark mit 12 Windenergieanlagen entstehen.

Durch die Errichtung des Windparks auf hessischer Seite wird insofern das Landschaftsbild in diesem Nah- und Mittelbereich nachhaltig verändert (durch die genehmigten und in Aufstellung befindlichen Windenergieanlagen sind bereits erhebliche Veränderungen in Bezug auf das Landschaftsbild eingetreten).

Vor diesem Hintergrund ist mit der geplanten Sonderbaufläche 07 die Schaffung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im benachbarten Bereich auf rheinland-pfälzischer Seite unter planerischen Gesichtspunkten zudem vertretbar.

18.11.2014

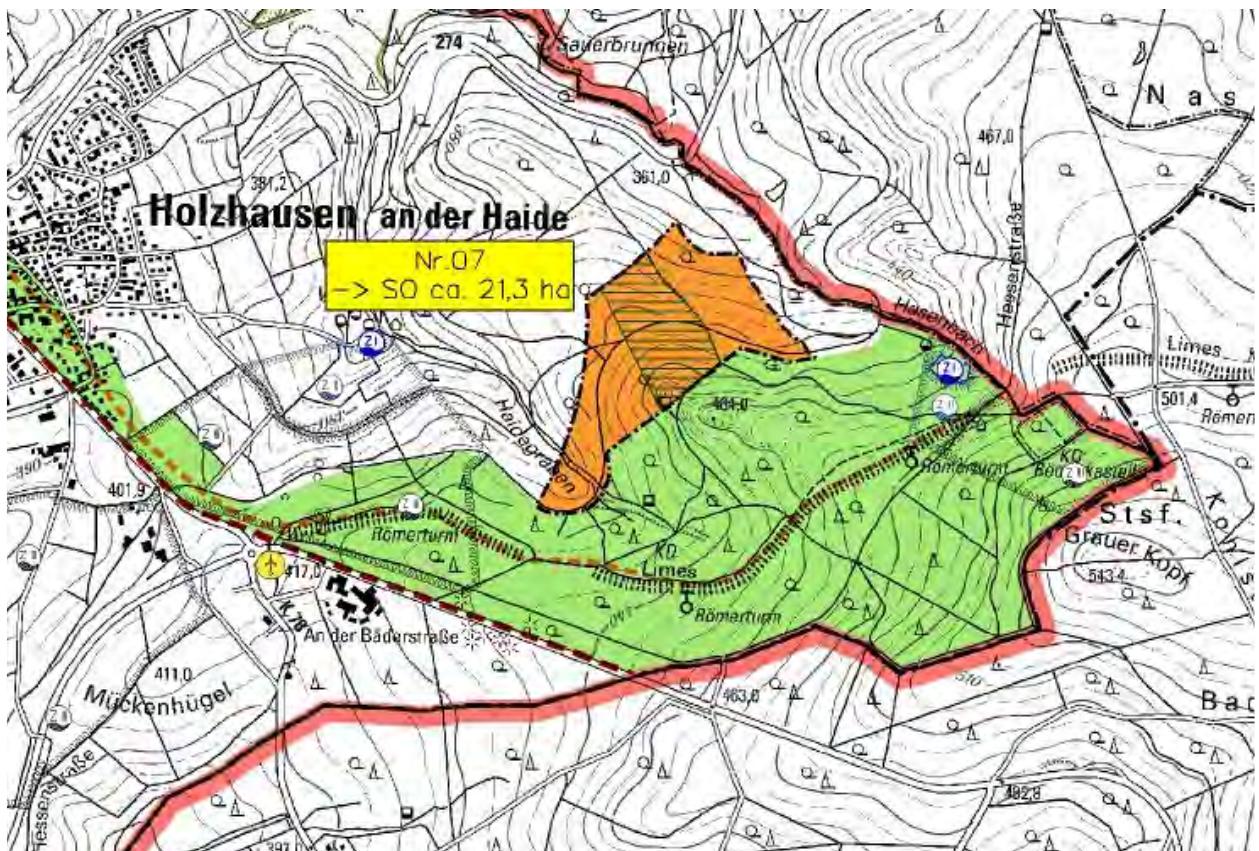


Abb: Darstellung der Sonderbaufläche 07 in der Plankarte für die 14. FNP-Änderung

II.4.7.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Fläche liegt in der Großlandschaft „Taunus“ (30). Der Taunus ist der östlich des Rheins und südlich der Lahn gelegene Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Er liegt überwiegend in Hessen. Der rheinland-pfälzische Anteil des Taunus wird als Westlicher Hintertaunus (304) bezeichnet. Es handelt sich um eine Landschaft mit starken Kontrasten. Im Kern präsentiert sie sich als wellige Hochfläche auf 300 bis 500 m Höhe. Am Rande wird sie jedoch durch Seitentäler von Rhein, Lahn und Wisper stark zerschnitten und weist somit ein sehr bewegtes Relief mit großen Höhenunter-</p>	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 07 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Im südlichen Teilbereich besteht eine kleinräumige Offenlandfläche. Der Laubwaldanteil dominiert das Bild.</p> <p>Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, sind in der Sonderbaufläche <u>nicht</u> zu verzeichnen.</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>schieden und steilen engen Taleinschnitten auf. In diesen Randzonen überwiegt der Waldanteil, während sich auf den Hochflächen das Bild einer Wald-Offenland-Mosaiklandschaft darbietet.</p> <p>Die relevanten Naturraumeinheiten für das Plangebiet sind zum einen die „Unteres Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet“ (304.91) und die Dörsbach/Mühlbach-Wasserscheide (304.9).</p> <p>Die Landschaftsraumeinheit „Unteres Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet“ wird durch das Tal des Hasenbachs und den unteren Talabschnitt des Dörsbachs gekennzeichnet. Diese zum Teil über 150 m eingetieften Kerbtäler zerschneiden die Hochfläche, deren Niveau zwischen 300 und 400 m ü.NN liegt. Die Dörsbach-Mühlbacher Wasserscheide ist eine nordwestgerichtete Hochflächenleiste zwischen der Nastätter Mulde und dem Unteren Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet. Die Landschaft ist überwiegend offen. Der Waldanteil liegt bei etwa 30% und weist mit zwei Dritteln überwiegend Laubholz auf. Die Lösslehmböden sind überwiegend fruchtbar und für Ackerbau geeignet. Grünland liegt daher großflächig nur in den Bachursprungsmulden vor. Diese sind intensiv landwirtschaftlich genutzt, ihr Gewässersystem ist dementsprechend durch den Menschen stark verändert. Extensive Nutzungsformen sind selten.</p> <p>Die Fläche liegt im Naturpark Nassau (südlicher Randbereich).</p> <p>Die Höhe der Sonderbaufläche liegt zwischen ca. 390 m über NN bis zu ca. 450 m über NN. Das Gelände fällt insgesamt nach Richtung Süden hin ab.</p>	
Boden	<p>Überwiegend stark durchwurzelter Waldbereich.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Ton- und Schliffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein ist Hangschutt mit</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (ausgehend vom Anlagentyp „RE-power 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	Staub- und Lößlehm. Bodentypen sind Hangpseudogleye, basenarm, Anmoor bis Hochmoor, Ranker, Braunerde, Podsol. Bodenarten sind Felsblöcke, Stein, Grus, Grand (Sand, Lehm, Torf).	mit ca. 5.000 m ² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	Im Plangebiet selber befindet sich im Süden der „Haidegraben“. Es handelt sich um die Grundwassерlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.	Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Bei der konkreten Standortwahl ist der Mindestabstand von 10 m nach § 76 LWG zum Gewässer III. Ordnung zu beachten.
Klima	Die Waldfächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.	Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Vorbelastungen sind nicht bekannt. Durch die Errichtung von Windrädern in der Waldfäche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen. Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Arten- und Biotoppotential	In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (VBS) sind für die ermittelten Sonderbauflächen keine Biotope kartiert. Es handelt sich nach Aussage der VBS um „übrige Wälder und Forsten“. Südliche Teilbereichsflächen sollen als „Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel“ hin entwickelt werden. Die pauschal geschützten Biotopbereiche nach § 30 BNatSchG wurden bei der	Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes handelt es sich um eine recht konfliktarme Fläche. Eine abschließende Bewertung erfolgte auf Grundlage des Arten- schutgzutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR. Es wurden weitergehende Untersuchungen im Rahmen des beauftragten Arten-

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>Flächenfindung schon ausgeklammert.</p> <p>Als besondere Schutzaspekte innerhalb der Sonderbaufläche sind zu nennen das Vorkommen der Wildkatze (Quelle: <i>Daten zu Artenvorkommen, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht</i>).</p>	<p>schutzgutachtens durchgeführt.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 7 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Sollten bei einer Nachprüfung von Flughabiten des Rotmilans im Rahmen von Einzelfallprüfungen vor Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Jahren ein regelmäßiger Anflug der Potenzialfläche 7 beobachtet werden, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Nur kleine Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</i></p> <p>Im Hinblick auf das Arten- und Biotoppotential ist auszuführen, dass ein kleiner Teilbereich der Sonderbaufläche kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse aufweist. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten.</p> <p>Im Rahmen von BlmSchG-Genehmigungsverfahren werden weitere Untersuchungen erforderlich sein.</p> <p>Grundsätzlich sind Rodungen durch Aufforstungsmaßnahmen auszugleichen. Dadurch kann grundsätzlich sowohl ein naturschutzfachlicher und auch forstrechtlicher Ausgleich sichergestellt werden.</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>Landschaftsbild und Erholungsfunktion</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb des Naturparks Nassau (Randbereich) und innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes.</p> <p>Es handelt sich um Hangbereiche, die nach Norden und Westen exponiert sind.</p> <p>Einige Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind bereits gegeben. Südwestlich der Sonderbaufläche, in einem Abstand von ca. 1 km, besteht eine ca. 93 m hohe WEA.</p> <p>Im angrenzenden hessischen Gebiet des Naturparks Rhein-Taunus erfolgt derzeit der Bau eines Windparks mit insgesamt 12 Windenergieanlagen. Es sind bereits 8 Windenergieanlagen im direkt östlich anschließenden Bereich auf hessischer Seite im Bau. Im Endstadium wird ein Windpark mit 12 Windenergieanlagen entstehen.</p>	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen, trotz der gegebenen Vorbelastung zu rechnen.</p> <p>Im Rahmen der weitergehenden Landschaftsbildanalyse erfolgte eine ergänzende Bewertung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des LIMES.</p> <p>Durch die Errichtung des Windparks auf hessischer Seite wird das Landschaftsbild im direkten Umfeld der Sonderbaufläche nachhaltig verändert (durch die genehmigten und in Aufstellung befindlichen Windenergieanlagen sind bereits erhebliche Veränderungen in Bezug auf das Landschaftsbild eingetreten).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist mit der geplanten Sonderbaufläche 07 die Schaffung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im benachbarten Bereich auf rheinland-pfälzischer Seite unter planerischen Gesichtspunkten zudem vertretbar.</p>
Mensch/ menschliche Gesundheit	<p>Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen führt.</p> <p>Die Emissionen der B 274 und B 260, welche nördlich und südlich der Sonderbaufläche verlaufen, sind als Vorbelastung zu werten.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>Darüber hinaus sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilflächen sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Die Sonderbaufläche Nr. 7 liegt in der Nähe des UNESCO Welterbes „Obergermanisch-Rätischer Limes“. Der Limes verläuft in geringer Entfernung südlich und südöstlich von der Sonderbaufläche Nr. 7.</p> <p>Die Sonderbaufläche Nr. 7 liegt zwar im Nahbereich des UNESCO-Welterbes „Limes“, jedoch außerhalb der Kernzone und des Rahmenbereiches des Welterbes.</p>	<p>In der Plankonzeption wurde der Rahmenbereich (Puffer) zum Limes berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Landschaftsbildanalyse erfolgte eine ergänzende Bewertung im Hinblick auf den Limes.</p> <p>Es wird auf die ausführlichen Bewertungen des Fachgutachens „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“, Karst Ingenieure GmbH, November 2013, verwiesen.</p> <p>Es sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere auf den Limes zu erwarten.</p>
Wechselwirkungen		<p>Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.</p>

18.11.2014

II.4.7.2 Zusammenfassende Bewertung

Die Überprüfung der Rahmenbedingungen zur Standortwahl und zu möglichen Standortausweisungen für die ermittelte Potentialfläche kommt zu dem Ergebnis, dass die größten Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten sind – aufgrund der Höhe der Windkraftanlagen und der sehr guten Einsehbarkeit der Sondergebietsfläche ist hier mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden.

Nach § 76 LWG sind zu dem im Süden der Fläche vorhandenen Gewässer 3. Ordnung Mindestabstände von 10 m einzuhalten. Bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen ist dies zu berücksichtigen.

Die Sonderbaufläche Nr. 7 liegt im Nahbereich des UNESCO-Welterbes „Limes“, jedoch außerhalb der Kernzone und des Rahmenbereiches des Welterbes.

In der Plankonzeption wurde der Rahmenbereich (Puffer) zum Limes berücksichtigt. Es wird auf die ausführlichen Bewertungen des Fachgutachens „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“, Karst Ingenieure GmbH, November 2013, verwiesen. Es sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere auf den Limes, zu erwarten.

Im angrenzenden hessischen Gebiet des Naturparks Rhein-Taunus erfolgt derzeit der Bau eines Windparks mit insgesamt 12 Windenergieanlagen. Es sind bereits 8 Windenergieanlagen im direkt östlich anschließenden Bereich auf hessischer Seite im Bau. Im Endstadium wird ein Windpark mit 12 Windenergieanlagen entstehen.

Durch die Errichtung des Windparks auf hessischer Seite wird insofern das Landschaftsbild in diesem Nah- und Mittelbereich nachhaltig verändert (durch die genehmigten und in Aufstellung befindlichen Windenergieanlagen sind bereits erhebliche Veränderungen in Bezug auf das Landschaftsbild eingetreten).

Vor diesem Hintergrund ist mit der geplanten Sonderbaufläche 07 die Schaffung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im benachbarten Bereich auf rheinland-pfälzischer Seite unter planerischen Gesichtspunkten zudem vertretbar.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes handelt es sich um eine recht konfliktarme Fläche.

Im Hinblick auf das Arten- und Biotoppotential ist auszuführen, dass ein kleiner Teilbereich der Sonderbaufläche kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse aufweist. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 7 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Sollten bei einer Nachprüfung von Flughabitten des Rotmilans im Rahmen von Einzelfallprüfungen vor Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Jahren ein regelmäßiger Anflug der Potenzialfläche 7 beobachtet werden, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen. Nur kleine Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbe-

18.11.2014

wohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

Im Rahmen von BlmSchG-Genehmigungsverfahren werden weitere Untersuchungen im Detail erforderlich sein.

II.4.7.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

II.4.8 Sonderbaufläche 08: nördlich von Nieder- und Oberwallmenach (ca. 89,7 ha)

Die Sonderbaufläche 08 liegt nördlich der Ortslagen von Nieder- und Oberwallmenach sowie östlich der Landesstraße L 333 und westlich der L 337. Die Sonderbaufläche ist im mittleren Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten gelegen.

Darstellungen im wirksamen **RROP** (2006): Sonstige Waldfläche, Erholungsraum (nur westlicher Randbereich), Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes (nur westlicher Randbereich).

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, hat im Verfahren der landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG mitgeteilt, dass Grabhügelfelder innerhalb der geplanten Sonderbaufläche vorhanden sein sollen.

Der östliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Brunnen Nastätten 1+4“ sowie „Schachtbrunnen Oberwallmenach“.

Die Höhenlage beträgt zwischen 325 m über NN und 380 m über NN. Es handelt sich um einen West-Ost orientierten Höhenzug mit unterschiedlichen Geländeneigungen in den Randbereichen.

18.11.2014

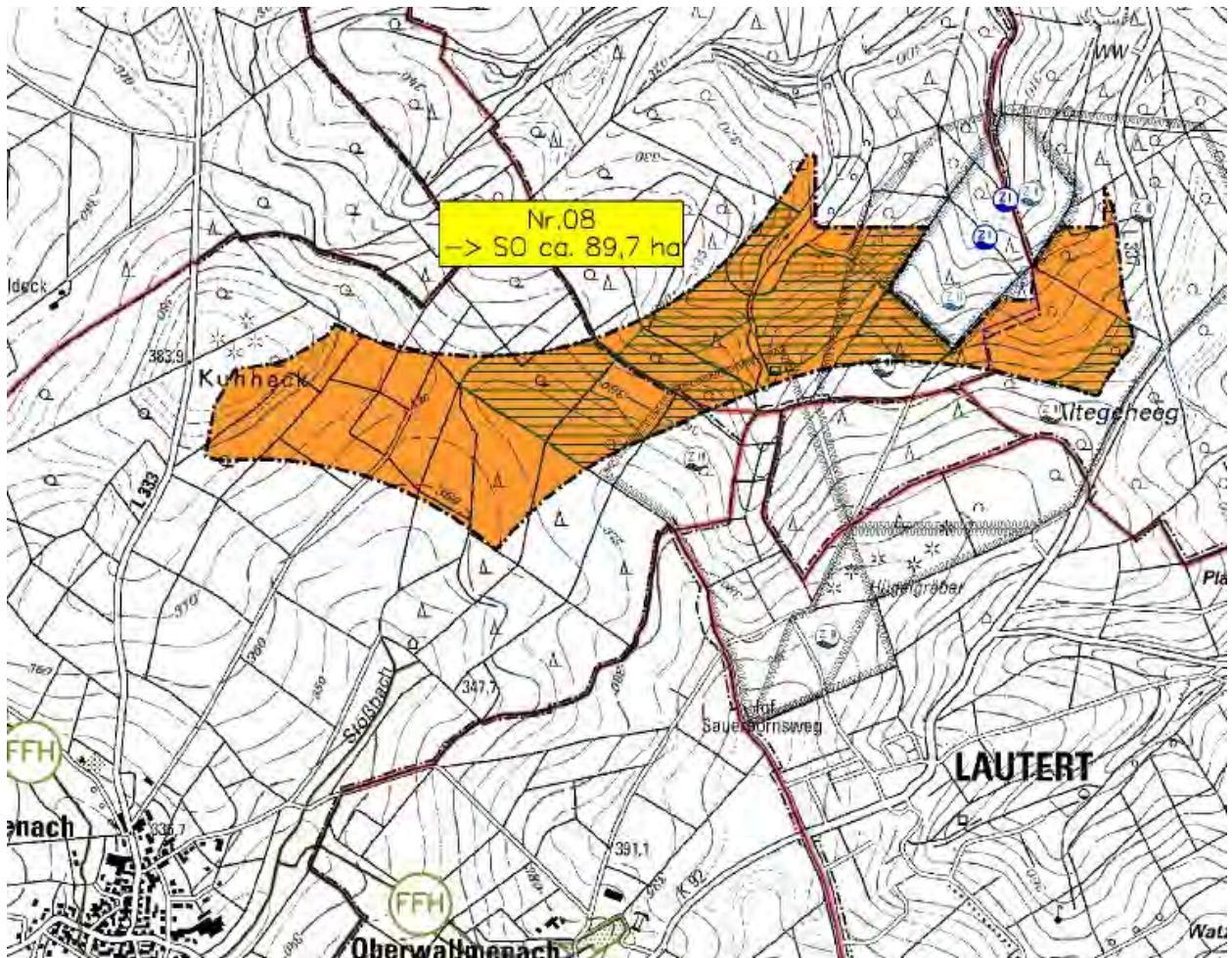


Abb: Darstellung der Sonderbaufläche 08 in der Plankarte für die 14. FNP-Änderung

II.4.8.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Fläche liegt in der Großlandschaft „Taunus“ (30). Der Taunus ist der östlich des Rheins und südlich der Lahn gelegene Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Er liegt überwiegend in Hessen. Der rheinland-pfälzische Anteil des Taunus wird als Westlicher Hintertaunus (304) bezeichnet. Es handelt sich um eine Landschaft mit starken Kontrasten. Im Kern präsentiert sie sich als wellige Hochfläche auf 300 bis 500 m Höhe. Am Rande wird sie jedoch durch Seitentäler</p>	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 08 ist überwiegend ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Nadelwald sowie Laubwald dominieren das Bild.</p> <p>Die Plangebietsflächen gehen im Westen teilweise in Offenland über, dieses wird überwiegend landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt.</p> <p>Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen mittig sowie im Osten der Flä-</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>von Rhein, Lahn und Wisper stark zerschnitten und weist somit ein sehr bewegtes Relief mit großen Höhenunterschieden und steilen engen Taleinschnitten auf. In diesen Randzonen überwiegt der Waldanteil, während sich auf den Hochflächen das Bild einer Wald-Offenland-Mosaiklandschaft darbietet.</p> <p>Die relevante Naturraumeinheit für das Plangebiet ist die „Nastätter Mulde“ (304.8).</p> <p>Die Nastätter Mulde wird durch das breite und flache Tal am Mittellauf des Mühlbachs geprägt, der das Gebiet von Südost nach Nordwest durchfließt. Seine zahlreichen Zuflüsse haben die Mulde ihrerseits durch bis zu 50 m tiefe Senken weiter gegliedert, wodurch das Relief deutlich gewellt erscheint. Die Muldensohle liegt bei 200-250 m ü.NN, die Randhöhen steigen bis auf 350-400 m ü.NN an. Der Landschaftsraum weist insgesamt einen sehr hohen Waldanteil auf.</p> <p>Die Höhenlage beträgt zwischen 325 m über NN und 380 m über NN. Es handelt sich um einen West-Ost orientierten Höhenzug mit unterschiedlichen Geländeneigungen in den Randbereichen.</p>	<p>che teils großräumig vor.</p> <p>Es handelt sich um einen West-Ost orientierten Höhenzug mit unterschiedlichen Geländeneigungen in den Randbereichen.</p>
Boden	<p>Überwiegend stark durchwurzelter Waldbereich. Im Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Ton- und Schliffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein Löß- Staublehm über Grau- oder Weißlehm. Bodentypen sind Parabraunerden, basenhaltig bis basenarm sowie Braunerden. Bodenarten Grus, Sand, Schluff, Lehm.</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (ausgehend vom Anlagentyp „RE-power 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Im Plangebiet fließt der „Heubach“ (Gewässer 3. Ordnung), im östlichen Drittel in Fließrichtung nach Nordosten, Richtung Nastätten.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwassерlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Der östliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Brunnen Nastätten 1+4 sowie „Schachtbrunnen Oberwallmenach“.</p>	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Nach § 76 LWG sind zu dem im Süden der Fläche vorhandenen Gewässer 3. Ordnung Mindestabstände von 10 m einzuhalten. Bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen ist dies zu berücksichtigen.</p>
Klima	Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.	<p>Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Vorbelastungen sind nicht bekannt.</p> <p>Durch die Errichtung von Windräder in der Waldfläche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Arten- und Biotoppotential	<p>In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (VBS) sind für die ermittelten Sonderbauflächen Biotope kartiert. Es handelt sich nach Aussage der Biotopkartierung um teilweise „Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel“ sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.</p> <p>Die Bereiche der Bäche und Bachuferwälder sowie die Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und Laubwälder mittlerer Standorte, sollen entwickelt werden. Die pauschal geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flä-</p>	<p>Alte Laubbaumbestände, welche älter als 120 Jahre sind, liegen im mittleren und östlichen Bereich der Fläche vor.</p> <p>Bei den alten Laubwaldbeständen ist mit einem erhöhten Konfliktpotential zu rechnen. Durch eine intelligente Standortwahl für die WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden.</p> <p>Rodungen sind grundsätzlich durch Aufforstungsmaßnahmen auszugleichen. Dadurch kann grundsätzlich sowohl ein naturschutzfachlicher</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>chenfindung schon ausgeklammert.</p> <p>Als besondere avifaunistische Schutzaspekte ist zu nennen, dass im Norden der Sonderbaufläche der Schutzzradius eines Rotmilanbruthorstes angrenzt. Die Sonderbaufläche wird jedoch hier-von nicht berührt.</p>	<p>und auch forstrechtlicher Ausgleich sichergestellt werden.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 8 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbe-reiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</i></p> <p>Im Rahmen von BlmSchG-Genehmigungsverfahren werden weitere Untersuchungen erforderlich sein.</p>
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes ohne Vorbelastung des Landschaftsbildes. Teile der Fläche im westlichen Be-reich dienen der Landwirtschaft.</p> <p>Die Sonderbaufläche ist aufgrund der Höhenlage (Höhenzug in West-Ost-Richtung) gut einsehbar.</p> <p>Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p>	<p>Durch die Errichtung von Windrä-dern ist grundsätzlich mit einer er-heblichen Veränderung des Land-schaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der An-lagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Land-schaft nicht zu verstecken und ent-sprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Orts-schaften aus deutlich wahrnehmbar</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	<p>Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen führt.</p> <p>Die Emissionen der L 333 und L 337, welche westlich der Sonderbaufläche verläuft, sind als Vorbelastung zu werten.</p> <p>Darüber hinaus sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilflächen sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, hat im Verfahren der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG mitgeteilt, dass Grabhügelfelder innerhalb der geplanten Sonderbaufläche vorhanden sein sollen.</p>	<p>Der dem Plangeber bekannte Bereich von Grabhügelfeldern liegt am westlichen Rand der Fläche, außerhalb der Potentialfläche.</p> <p>Die Grabhügelbereiche sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen. Aufgrund der Anforderungen aus dem konkreten WEA-Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Grabhügel nicht erfolgt, so dass erheblich negative Umweltwirkungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Es sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p>
Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.</p>

II.4.8.2 Zusammenfassende Bewertung

Es handelt sich bei der Fläche mit rund 90 ha um die flächenhaft größte zusammenhängende Fläche. Es kann hier eine gute Konzentrationswirkung von WEA erreicht werden. Von der Windhöufigkeit besteht hier ebenfalls eine gute Situation mit Windhöufigkeiten zwischen 5,6 m/s bis 6,5 m/s (gute bis sehr gute Windhöufigkeit in 100 m über Grund).

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt.

Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden.

Im Plangebiet fließt der „Heubach“ (Gewässer 3. Ordnung). Nach § 76 LWG sind zu dem Gewässer 3. Ordnung Mindestabstände von 10 m einzuhalten. Bei der konkreten Standortwahl von Windenergianlagen sind diese Mindestabstände zu berücksichtigen.

Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 8 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch einen nahe gelegenen Rotmilanhorst ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Große Teile der Potenzialfläche beherbergen karteierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche sind alte Laubwaldbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren. Diese sind in der Planung besonders zu berücksichtigen.

Bei der genauen Standortfindung sollte generell darauf geachtet werden, dass hochwertige Biotope nicht in Anspruch genommen werden, dass die Windkraftanlagen im Bereich von Wirtschaftsforsten oder Neuaufforstungen bzw. vorhandenen Windwurflächen errichtet werden.

Des weiteren sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

18.11.2014

II.4.8.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Besondere avifaunistische Schutzzaspekte, wie das Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan oder Uhu sind in der Fläche nicht bekannt. Allerdings beginnt an der nördlichen Grenze der Sonderbaufläche der Schutzzradius eines Rotmilan-Revierpaars. Die Sonderbaufläche wird jedoch hiervon nicht berührt.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

II.4.9 Sonderbaufläche 09: südlich Lautert und nördlich Lipporn (ca. 44,9 ha)

Die Sonderbaufläche 09 liegt zwischen den Gemeinden Lauter und Lipporn im hier vorhandenen Wald. Sie liegt ferner nordöstlich der Landesstraße L 333. Die Sonderbaufläche ist im südlichen Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten gelegen. Teilbereiche der Fläche sind als alte Laubwaldbestände, die älter als 120 Jahre sind, gekennzeichnet.

Darstellungen im wirksamen RROP (2006):

- Sonstige Waldfläche
- Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz

Der südliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Lipporn“.

Die Höhenlage beträgt zwischen 370 m über NN und 440 m über NN. Das Gelände ist insgesamt Richtung Nordosten geneigt.

18.11.2014

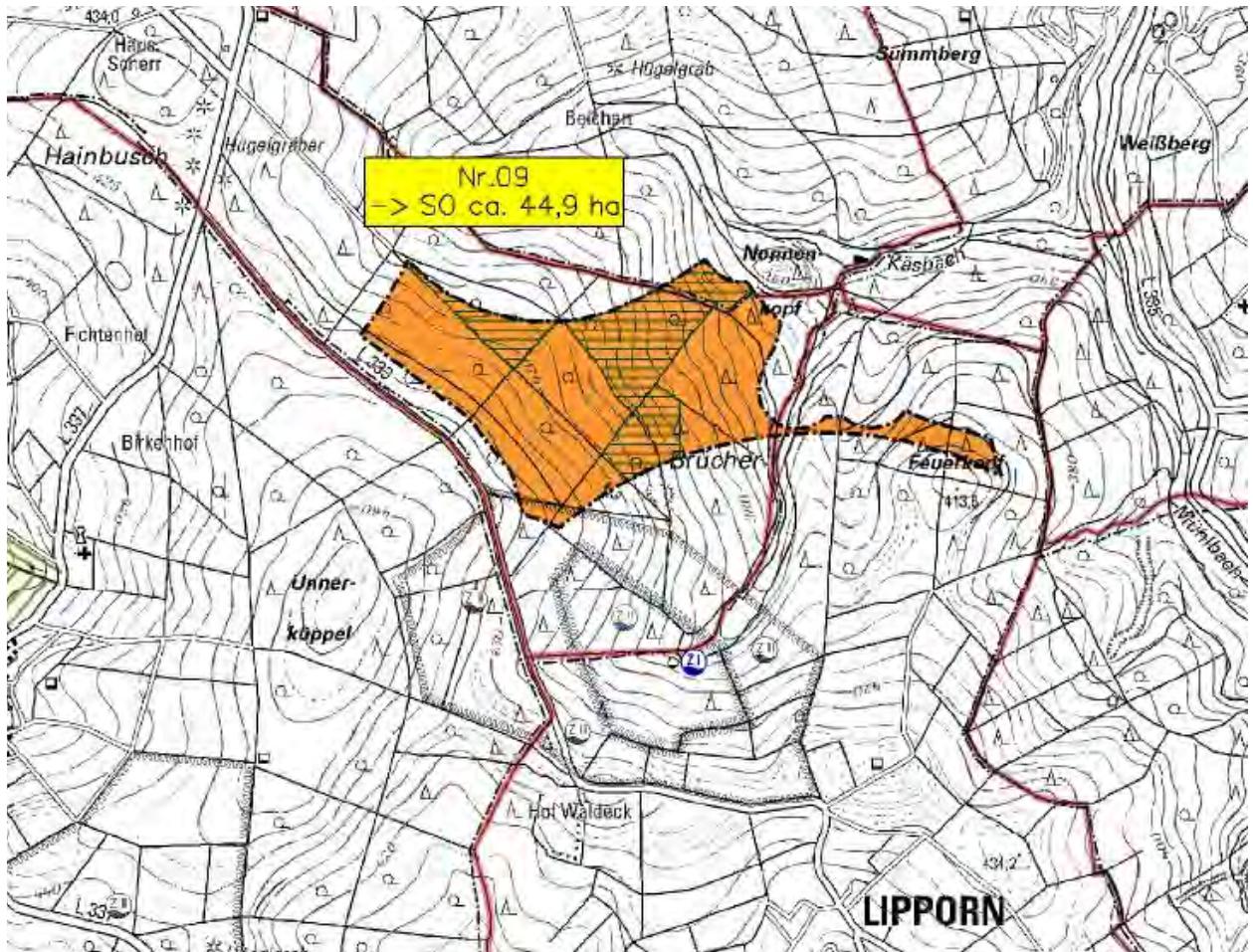


Abb: Darstellung der Sonderbaufläche 09 in der Plankarte für die 14. FNP-Änderung

II.4.9.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Fläche liegt in der Großlandschaft „Taunus“ (30). Der Taunus ist der östlich des Rheins und südlich der Lahn gelegene Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Er liegt überwiegend in Hessen. Der rheinland-pfälzische Anteil des Taunus wird als Westlicher Hintertaunus (304) bezeichnet. Es handelt sich um eine Landschaft mit starken Kontrasten. Im Kern präsentiert sie sich als wellige Hochfläche auf 300 bis 500 m Höhe. Am Ran-</p>	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 09 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen mittig sowie im Westen der Fläche teils großräumig vor.</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>de wird sie jedoch durch Seitentäler von Rhein, Lahn und Wisper stark zerschnitten und weist somit ein sehr bewegtes Relief mit großen Höhenunterschieden und steilen engen Taleinschnitten auf. In diesen Randzonen überwiegt der Waldanteil, während sich auf den Hochflächen das Bild einer Wald-Offenland-Mosaiklandschaft darbietet.</p> <p>Die relevante Naturraumeinheit für das Plangebiet ist im westlichen Teilbereich der „Mittelrheintaunus“ (304.6). Sowie im östlichen Bereich die „Zorner Hochfläche“ 304.5.</p> <p>Der Mittelrheintaunus bildet den Westrand des Hintertaunus als Rumpfhochfläche mit breiten, welligen Riedelhöhen von ca. 350-450 m ü.NN. Die zahlreichen Bäche sind überwiegend in naturnahem Zustand. Sie entwässern zum Rhein und entspringen in sanften Mulden. Ein Teil der Bäche hat im Unterlauf mit zunehmender Nähe zum Rhein markant eingetiefte Talkerben geformt, deren steile Hänge bewaldet sind und bereichsweise noch Niederwälder aufweisen.</p> <p>Bei der Zorner Hochfläche handelt es sich um eine mäßig durch Täler zerschnittene Rumpfhochfläche des westlichen Taunus mit Höhen bis zu 485 m ü.NN (Ziegenkopf). Sie bildet die Wasserscheide zwischen Lahn und Wisper. Die südwestliche Hälfte gehört zu Rheinland-Pfalz, die nordöstliche Hälfte zu Hessen.</p> <p>Die Höhe der Fläche liegt zwischen ca. 370 m über NN bis zu ca. 440 m über NN. Das Gelände fällt insgesamt nach Richtung Nordwesten hin ab.</p>	
Boden	<p>Überwiegend stark durchwurzelter Waldbereich.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Ton- und Schliffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein Staublehm über</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (ausgehend vom Anlagentyp „RE-power 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	Grauwacken, Sandstein, Sandschiefer und Tonschiefer. Bodentypen u.a. Ranker, Braunerden, basenarm bis podsoliert. Bodenarten sind Steine, Blöcke, Grus, Sand.	mit ca. 5.000 m ² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	Im Plangebiet fließt der „Käsbach“ (Gewässer 3. Ordnung). Es handelt sich um die Grundwassерlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor. Der südliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Lipporn“.	Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Bei der konkreten Standortwahl ist der Mindestabstand von 10 m nach § 76 LWG zum Gewässer III. Ordnung zu beachten.
Klima	Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.	Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Vorbelastungen sind nicht bekannt. Durch die Errichtung von Windrädern in der Waldfläche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen. Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Arten- und Biotoppotential	In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind für die ermittelten Sonderbauflächen Biotope kartiert. Es handelt sich nach Aussage der Biotopkartierung (VBS) um teilweise Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel sowie Wiesen. Die Bereiche der Laubwälder mittlerer Standorte, sollen entwickelt	Die Sonderbaufläche Nr. 09 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Laubbaumbestände, welche älter als 120 Jahre sind, liegen in Teilbereichen der Fläche. Es ist mit einem erhöhten Konfliktpotential zu rechnen. Durch eine intelligente Standortwahl für die

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>werden. Die pauschal gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flächenfindung schon ausgeklammert.</p> <p>Als besondere avifaunistische Schutzaspekte ist zu nennen, dass im Südwesten der Sonderbaufläche der Schutzzradius eines Rotmilanbruthorstes angrenzt.</p> <p>Auch ist in der unmittelbaren Umgebung (Südwesten) das Vorkommen von Kolkkrabben kartiert (LUWG 2012).</p>	<p>WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind Rodungen durch Aufforstungsmaßnahmen auszugleichen. Dadurch kann grundsätzlich sowohl ein naturschutzfachlicher und auch forstrechtlicher Ausgleich sichergestellt werden.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 9 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch zwei nahe gelegene Rotmilanhorste ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Größere Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</i></p> <p>Im Rahmen von BlmSchG-Genehmigungsverfahren werden weitere Untersuchungen erforderlich sein.</p>
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes ohne Vorbelastung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Sonderbaufläche ist aufgrund der Höhenlage gut einsehbar.</p> <p>Der westliche Bereich des Plangebietes</p>	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Land-</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>grenzt an einen Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes</p> <p>Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p>	<p>schaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	<p>Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen führt.</p> <p>Die Emissionen der L 333, welche westlich der Sonderbaufläche verläuft, sind als geringe Vorbelastung zu werten.</p> <p>Darüber hinaus sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilstücke sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p>
Wechselwirkungen		<p>Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Beleuchtung der Schutzgüter kommt es</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an. Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.

II.4.9.2 Zusammenfassende Bewertung

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt.

Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden.

Im Plangebiet fließt der „Käsbach“ (Gewässer 3. Ordnung). Nach § 76 LWG sind zu dem Gewässer 3. Ordnung Mindestabstände von 10 m einzuhalten. Bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen ist dieser Mindestabstand zu berücksichtigen.

Teilbereiche der geplanten Sonderbaufläche sind alte Laubwaldbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren. Diese sind in der Planung besonders zu berücksichtigen.

Bei der genauen Standortfindung sollte generell darauf geachtet werden, dass hochwertige Biotope nicht in Anspruch genommen werden, dass die Windkraftanlagen im Bereich von Wirtschaftsforsten oder Neuaufforstungen bzw. vorhandenen Windwurflächen errichtet werden.

Das aktuelle Artenschutzwatzen der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 9 für die Windenergienutzung führt nicht zwangsläufig zum Einreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bedingt durch zwei nahe gelegene Rotmilanhorste ist aber durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Größere Teile der Potenzialfläche beherbergen karte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

Des weiteren sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

II.4.9.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Besondere avifaunistische Schutzaspekte, wie das Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan oder Uhu sind nicht bekannt

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens

18.11.2014

(Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

II.4.10 Sonderbaufläche 10: Südlich von Welterod (ca. 19,8 ha)

Die Sonderbaufläche 10 liegt südlich von Welterod, westlich der Landesstraße L 335 in der Gemarkung Welterod. Die Sonderbaufläche ist im südlichen Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten gelegen.

Darstellungen im wirksamen **RROP** (2006):

- Sonstige Waldfläche
- teilweise Vorranggebiet für die Forstwirtschaft
- teilweise Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz
- Erholungsraum (Randbereich)
- Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes (Randbereich)

Der nordwestliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Welterod“.

Die Höhenlage beträgt zwischen 330 m über NN und 410 m über NN. Bei dieser Fläche in der Größe von ca. 25,1 ha ist die unterlagernde Nutzung ausschließlich Wald.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie verweist auf die besondere Beachtung für die Kulturdenkmäler. Berücksichtigung im Rahmen der Landschaftsbildanalyse: Das denkmalgeschützte Objekt „Kloster Schönaus“. Dieses befindet sich in ca. 2,3 km Entfernung zur Sonderbaufläche.

Die SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, hat im Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB einige Hinweise gegeben. Die Obere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass der Behörde ein Hinweis auf einen vermuteten Bruthorst eines Schwarzstorches im Werkerbachtal südlich Welterod vorliegt.

Diese Informationen lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung (Artenschutzgutach durch die BG Natur noch nicht vor. Dieser mögliche Brutplatz beruht ausschließlich auf Sichtbeobachtungen/ Flugbeobachtungen nahrungseintragender Schwarzstörche. Ein Brutplatz konnte bis dato noch nicht lokalisiert werden. Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme der BG Natur, vertreten durch Dipl.-Biologe Fuhrmann wurde u.a. ausgeführt:

„Herr Dombrowsky vom FA RÜD (Forstamt Rüdesheim) spricht von einem möglichen Bereich zwischen Lorch-Wollmerschied und Welterod, nennt aber zudem einen bekannten Schwarzstorchhorst im fernen Wispertal/Hinterlandswald in knapp 6 km-Entfernung zur Sonderbaufläche „10“. Der Ortsbeirat von Wollmerscheid spricht von Sichtbeobachtungen nahrungssuchender Schwarzstörche an der Werkermühle, in also <1 km-Entfernung zur Sonderbaufläche „10“. Sofern die beobachteten Schwarzstörche in der Nähe der beiden Sonderbauflächen „10“ und „11“ ihren Brutplatz an der bekannten Stelle in 6 km-Entfernung haben, wäre dieser durch WEA in den Sonderbauflächen „10“ u. „11“ vermutlich unbeeinträchtigt, was aber im Einzelfall einer Genehmigungsplanung zu prüfen ist (Prüfradius nach „Leitfaden“ (2012) in Rheinland-Pfalz 6.000 m, in Hessen nach LAG VSW (2007) 10.000 m).“

18.11.2014

Auf nachfolgender Planungsebene (BlmSchG-Verfahren) wird eine Raumnutzungsanalyse/Aktionsraumanalyse durchzuführen sein und dabei werden die artenschutzrechtlichen Belange hinreichend berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung festgestellt, dass ein bauplanungsrechtlich maßgeblicher konkreter Bruthorst im Bereich des Werkerbachtals nicht bekannt ist und bislang nicht nachgewiesen werden konnte. Aus diesem Grund hat die Plangeberin keinen Planänderungsbedarf erkannt.

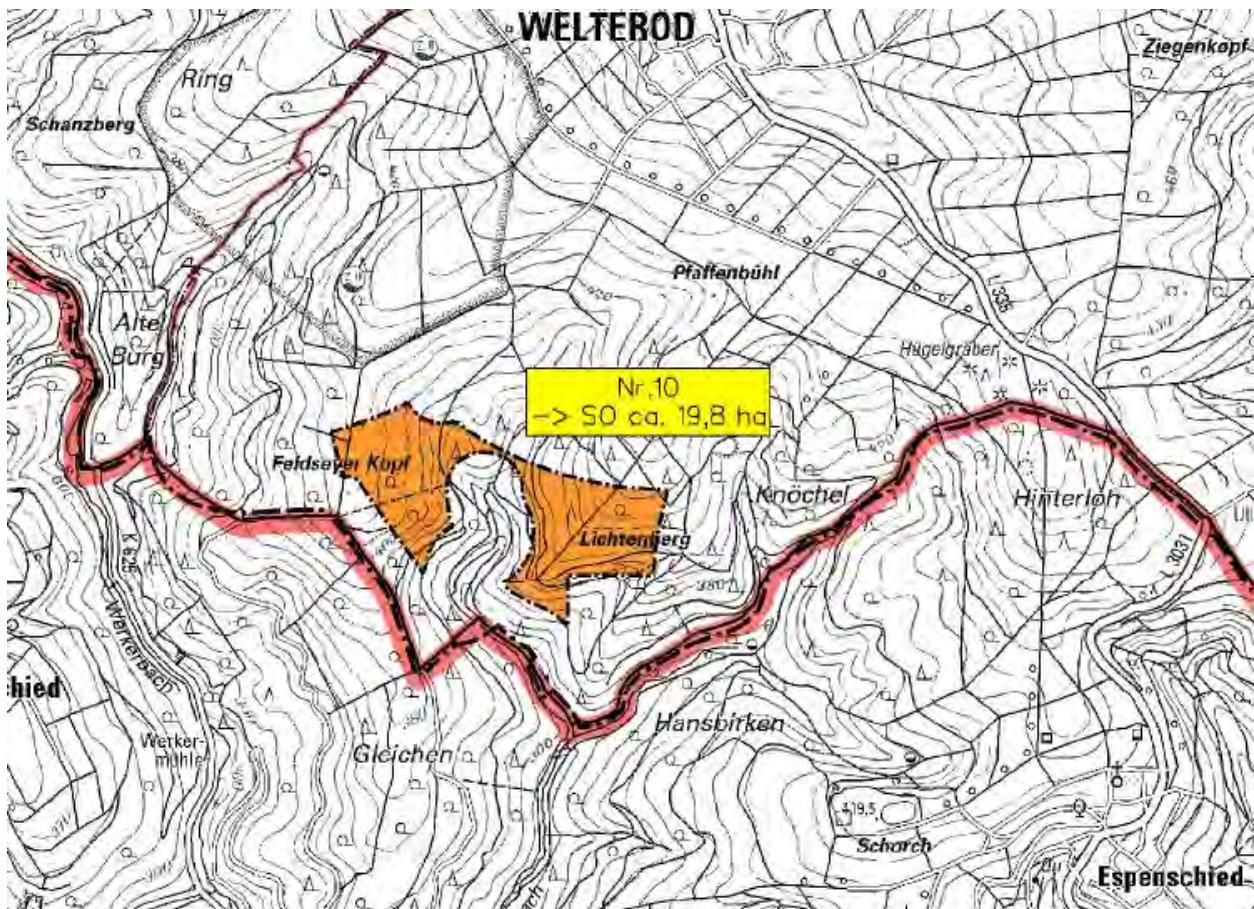


Abb: Darstellung der Sonderbaufläche 10 in der Plankarte für die 14. FNP-Änderung

II.4.10.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Die Fläche liegt in der Großlandschaft „Taunus“ (30). Der Taunus ist der östlich des Rheins und südlich der Lahn gelegene Teil des	Die Sonderbaufläche Nr. 10 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Der nordwestliche Teilbereich besteht derzeit als

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>Rheinischen Schiefergebirges. Er liegt überwiegend in Hessen. Der rheinland-pfälzische Anteil des Taunus wird als Westlicher Hintertaunus (304) bezeichnet. Es handelt sich um eine Landschaft mit starken Kontrasten. Im Kern präsentiert sie sich als wellige Hochfläche auf 300 bis 500 m Höhe. Am Rande wird sie jedoch durch Seitentäler von Rhein, Lahn und Wisper stark zerschnitten und weist somit ein sehr bewegtes Relief mit großen Höhenunterschieden und steilen engen Taleinschnitten auf. In diesen Randzonen überwiegt der Waldanteil, während sich auf den Hochflächen das Bild einer Wald-Offenland-Mosaiklandschaft darbietet.</p> <p>Die relevante Naturraumeinheit für das Plangebiet ist der „Wisper-Taunus“ (304.0).</p> <p>Der Wisper-Taunus stellt den zum Rhein gewandten Randbereich des Westlichen Hintertaunus dar. Der größte Teil des Wisper-Taunus gehört zu Hessen. Die ehemalige Hochfläche mit Höhen bis zu 420 m ü.NN ist durch eine Vielzahl tiefer Kerbtäler fast völlig aufgelöst. Die bis zu 200 m tiefen Täler sind mit scharfen Kanten von den schmalen Riedeln, den Resten der Hochfläche, abgesetzt.</p> <p>Die Höhe der Fläche liegt zwischen ca. 330 m über NN bis zu ca. 410 m über NN.</p>	<p>ackerbauliche Fläche.</p> <p>Alte Buchen- und Eichenwälder, welche älter als 120 Jahre sind, liegen nur im äußersten östlichen Teilbereich der Sonderbaufläche vor (sehr kleine Teilfläche).</p>
Boden	<p>Überwiegend stark durchwurzelter Waldbereich. Der nordwestliche Bereich der Sonderbaufläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Ton- und Schliffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.</p> <p>Ausgangsgestein ist Bimsschleier und/oder Staublehm über älteren Gesteinen. Bodentypen sind Lockbraunerden und Braunerden, basenhaltig. Bodenarten u.a. Grus, Schluff, Lehm.</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (ausgehend vom Anlagentyp „RE-power 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von ca. 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) pro WEA gerechnet.</p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert wer-</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		den kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p>Ausgespart bei der Flächenfindung wurde der Bereich des Sauerbornbaches zzgl. eines 100 m Puffers, weil dieser pauschal geschützt ist (§ 30 BNatSchG).</p> <p>Es handelt sich um die Grundwassерlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Der nordwestliche Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche tangiert die erweiterte Wasserschutzgebietszone III „Welterod“.</p>	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut ist nicht zu besorgen.</p>
Klima	Die Waldfächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.	<p>Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Vorbelastungen sind nicht bekannt.</p> <p>Durch die Errichtung von Windräder in der Waldfäche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Arten- und Biotoppotential	Es handelt sich nach Aussage der Biotopkartierung (Planung vernetzter Biotopsystem – VBS) im Bestand um übrige Wälder und Forsten, welche nicht in der Biotopkartierung erfasst sind. Als Ziel ist die Entwicklung von Quellen und Quellbächen, Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel sowie magerre Wiesen und Weiden mittlerer Stan-	Die Sonderbaufläche Nr. 10 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Alte Laubbaumbestände, welche älter als 120 Jahre sind, grenzen im Osten an die Fläche an. Durch eine intelligente Standortwahl für die WEA muss nicht zwingend in diese Bereiche eingegriffen werden. Die höherwer-

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>dorte und Sträubestände verzeichnet.</p> <p>Die pauschal gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flächenfindung schon ausgeklammert.</p> <p>Als besondere avifaunistische Schutzaspekte ist zu nennen, dass im Nordwesten der Sonderbaufläche der Schutzzradius eines Rotmilanbruthorstes angrenzt.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren zur landesplanerischen Stellungnahme wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises darauf hingewiesen, dass es einen möglichen Rotmilan-Brutplatz im Wald nordwestlich von Espenschied gibt. Es wird auf das aktuelle Artenschutzgutachten und Kartierungen der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) verwiesen.</p> <p>Die Sonderbauflächen befinden sich teilweise im Wanderkorridor der Wildkatze.</p>	<p>tigen Biotoptypen sollten gesichert werden und bei der genauen Standortfindung hinsichtlich der geplanten WEA berücksichtigt werden.</p> <p>Eingrünung der Sonderbaufläche mit standortgerechten heimischen Arten zur Schaffung neuer Biotope und Teillebensräume der heimischen Flora und Fauna, soweit es das Vorhaben aufgrund der Planung von WEA zulässt. Sicherung der alten Gehölzbestände.</p> <p>Ein konkreter Höhlenbaum-Nutzungsnachweis durch bestandsgefährdete Fledermausarten ist bei Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen vorzunehmen. In Bezug auf die Avifauna müssten erweiternde und detaillierte Aktionsraumanalyse im Rahmen von Einzelanträgen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG differenziert betrachtet werden. Prüfaufträge zur Ermittlung von regelmäßig genutzten Nahrungsflügen sind dabei zudem in einem weiteren Wirkumfeld vorzunehmen.</p> <p>Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:</p> <p><i>„Die Entwicklung der Potenzialfläche 10 für die Windenergienutzung führt nur in einem kleinen Teilbereich zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, bedingt durch den nahe gelegenen Rotmilanhorst. In den restlichen Bereichen ist durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Größere Teile der Potenzialfläche beherbergen kartierte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche</i></p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“</p> <p>Grundsätzlich sind Rodungen durch Aufforstungsmaßnahmen auszugleichen. Dadurch kann grundsätzlich sowohl ein naturschutzfachlicher und auch forstrechtlicher Ausgleich sichergestellt werden.</p> <p><u>Bewertung Wildkatzenkorridor:</u></p> <p>Im Standorteignungsgutachten und in der Begründung zur FNP-Änderung werden Aussagen und Bewertungen zur Wildkatze getroffen. Hiernach gilt die Wildkatze als Art, die gegenüber der Windenergie empfindlich ist, jedoch stellen Wildkatzenvorkommen nach derzeitigem planungsrechtlichen Stand kein Ausschlusskriterium dar.</p> <p>Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04. Juni 2012 werden Vorgaben zur Berücksichtigung der Wildkatze beim Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald gegeben. Hiernach ist „bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen. Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingten Betroffenheiten zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Biotopgestaltende kompensatorische Maßnahmen aufgrund nicht nachgewiesener betriebsbedingter Wirkungen auf die Wildkatzenpopulation sind nicht zu fordern.“</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes ohne Vorbelastung des Landschaftsbildes.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes besteht nach Aussagen des RROP (2006) ein Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes, Vorranggebiet für die Forstwirtschaft Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p>	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	<p>Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen führt.</p> <p>Darüber hinaus sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Der nordwestliche Teilbereich wird landwirtschaftlich genutzt (nur sehr kleine Fläche). Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich.</p>	<p>Der Abstand zwischen dem Kloster Schönau und dem nächstgelegenen Punkt der Sonderbaufläche beträgt rund 2,3 km und liegt damit in einer Sichtbarkeits-Fernzone (Hintergrund). In dieser Zone ist die An-</p>

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>lich sein. Für den Verlust der Teilflächen sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Das denkmalgeschützte Objekt „Kloster Schönaus“ befindet sich in ca. 2,3 km Entfernung zur Sonderbaufläche.</p>	<p>sicht der WEA subdominant. Die WEA nehmen rund $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{10}$ des Blickfeldes ein.</p> <p>Eine Detailbewertung zum Kloster Schönaus ist in der ergänzenden Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse erfolgt (Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“, Karst Ingenieure GmbH, November 2013).</p> <p>Im Hinblick auf die Sonderbaufläche 10 war eine differenziertere Betrachtung erforderlich:</p> <p>Entsprechend der topographischen Situation und der Entfernung ist eine optische Beeinträchtigung des Kloster Schönaus nicht in jedem Fall auszuschließen. Grundsätzlich wird aufgrund der topographischen Situation und der vorgelagerten Siedlungslage von Welterod der untere Teil möglicher Windenergieanlagen verdeckt. Dies insbesondere durch den Geländerücken, der in Nordwest-Südost – Richtung südwestlich der Siedlungslage Welterod verläuft. Aufgrund der etwas größeren Entfernung und der geringeren Gesamtsichthöhe der WEA ist die optische Beeinträchtigung geringer als bei der (entfallenen) Sonderbaufläche 11. Im Einzelfall kann es bei geringeren Anlagenhöhen denkbar sein, dass in Verbindung mit einer Einzelfallprüfung und –bewertung durch die zuständigen Denkmalbehörden eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.</p> <p>Es bedarf daher einer vertieften, konkret anlagenbezogenen Einzelfallbewertung im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens.</p>
Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander.

18.11.2014

Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>nander. Bei der umfassenden Be- trachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkun- gen zwischen den Schutzgütern an.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkun- gen sind auch durch Wechselwir- kungen nicht zu prognostizieren.</p>

II.4.10.2 Zusammenfassende Bewertung

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Diese Auswirkungen werden durch die Lage auf einer Anhöhe verstärkt.

Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen o. ä. kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden.

Der Abstand zwischen dem Kloster Schönaus und dem nächstgelegenen Punkt der Sonderbaufläche beträgt rund 2,3 km und liegt damit in einer Sichtbarkeits-Fernzone (Hintergrund). In dieser Zone ist die Ansicht der WEA subdominant. Die WEA nehmen rund ¼ bis 1/10 des Blickfeldes ein.

Eine Detailbewertung zum Kloster Schönaus ist in der ergänzenden Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse erfolgt (Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“, Karst Ingenieure GmbH, November 2013).

Im Hinblick auf die Sonderbaufläche 10 war eine differenziertere Betrachtung erforderlich:

Entsprechend der topographischen Situation und der Entfernung ist eine optische Beeinträchtigung des Kloster Schönaus nicht in jedem Fall auszuschließen. Grundsätzlich wird aufgrund der topographischen Situation und der vorgelagerten Siedlungslage von Welterod der untere Teil möglicher Windenergieanlagen verdeckt. Dies insbesondere durch den Geländerücken, der in Nordwest-Südost – Richtung südwestlich der Siedlungslage Welterod verläuft. Aufgrund der etwas größeren Entfernung und der geringeren Gesamtsichthöhe der WEA ist die optische Beeinträchtigung gerin- ger als bei der (entfallenen) Sonderbaufläche 11. Im Einzelfall kann es bei geringeren Anlagenhöhen denkbar sein, dass in Verbindung mit einer Einzelfallprüfung und –bewertung durch die zuständigen Denkmalbehörden eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.

Es bedarf daher einer vertieften, konkret anlagenbezogenen Einzelfallbewertung im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens.

Im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Konfliktpotential erfolgte eine abschließende Bewertung auf Grundlage des Artenschutzgutachtens der Beratungsgesellschaft Natur dbR. Es wurden weitergehende Untersuchungen im Rahmen des beauftragten Artenschutzgutachtens durchgeführt. Das aktuelle Artenschutzgutachten der Beratungsgesellschaft Natur (11/ 2013) bewertet die Fläche zusammenfassend wie folgt:

18.11.2014

„Die Entwicklung der Potenzialfläche 10 für die Windenergienutzung führt nur in einem kleinen Teilbereich zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, bedingt durch den nahe gelegenen Rotmilanhorst. In den restlichen Bereichen ist durch eine Aktionsraumanalyse zu prüfen, ob Rotmilane über dem Wald an- oder abfliegen und somit die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigen können. Größere Teile der Potenzialfläche beherbergen karte Höhlenbaumbereiche mit Quartierpotenzial für waldbewohnende Fledermäuse. Für den Verlust von Höhlenbäumen ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Eine mögliche Raumnutzung durch baumbewohnende und u.a. auch kollisionsgefährdete Arten ist bei der Planung zu berücksichtigen (Kompensationsbedarf), stellt aber kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung durch Windenergieanlagen dar.“

Im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren werden weitere Untersuchungen im Detail erforderlich sein.

Bei der genauen Standortfindung sollte generell darauf geachtet werden, dass hochwertige Biotope nicht in Anspruch genommen werden bzw. nur konfliktarme Bereiche, dass die Windkraftanlagen im Bereich von Wirtschaftsforsten oder Neuaufforstungen bzw. vorhandenen Windwurfflächen errichtet werden.

Des weiteren sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

II.4.10.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

Südlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wisparaunaus“ (5913-308). Nach den Kriterien des Standorteignungsgutachtens wird ein 100 m Pufferabstand zum Rand des südlich, auf hessischer Landesseite gelegenen FFH-Gebietes „Wisparaunaus“ (5913-308) eingehalten. Die Sonderbaufläche wurde demgemäß angepasst. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung durch die Beratungsgesellschaft Natur dbR, wurden ergänzende Aussagen und Bewertungen getroffen.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

II.4.11 Entfall der Sonderbaufläche 11 nach Verfahren gemäß §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Im Verlauf des Planverfahrens wurde die ursprünglich ermittelte Sonderbaufläche Nr. 11 aus der Plankonzeption (nach Durchführung der Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) herausgenommen. Eine Potentialfläche war ursprünglich östlich von Welterod (östlich von der Landesstraße L 335 in der Gemarkung Welterod) in der Größe von ca. 61,8 ha ermittelt worden.

Das denkmalgeschützte „Kloster Schönaus“ befindet sich in geringer Entfernung von ca. 1,3 km zur Sonderbaufläche. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, verweist grundsätzlich auf die besondere Beachtung der Kulturdenkmäler.

In dem Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“, das von der Karst Ingenieure GmbH im November 2013 im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt wurde, wurden gutachterlichen Empfehlungen ausgesprochen. Durch eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche 11 wären demnach erhebliche optische und nachhaltige Beeinträchtigung des Kloster Schönaus die Folge.

18.11.2014

Die Sonderbaufläche 11 war zudem nahezu ausschließlich in alten Laubwaldbeständen nach Grundsatz G 163 c des LEP IV lokalisiert. Diejenigen Bereiche, die nicht innerhalb der alten Laubwaldbestände liegen, sind die dem Kloster Schönau am nächsten gelegenen Teilbereiche. In der Stellungnahme des Forstamtes im Verfahren nach § 4 (1) BauGB erfolgte diesbezüglich eine Ablehnung der geplanten Sonderbaufläche.

Die zuvor vorgesehene Sonderbaufläche war aus den erläuterten Gründen in der Gesamtheit nicht weiter als genehmigungsfähig einzustufen. Unter Berücksichtigung des Fachgutachtens wurde die Sonderbaufläche 11 aus dem Flächennutzungsplanentwurf herausgenommen.

Eine entsprechende abwägende Beschlussfassung wurde durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2013 gefasst.

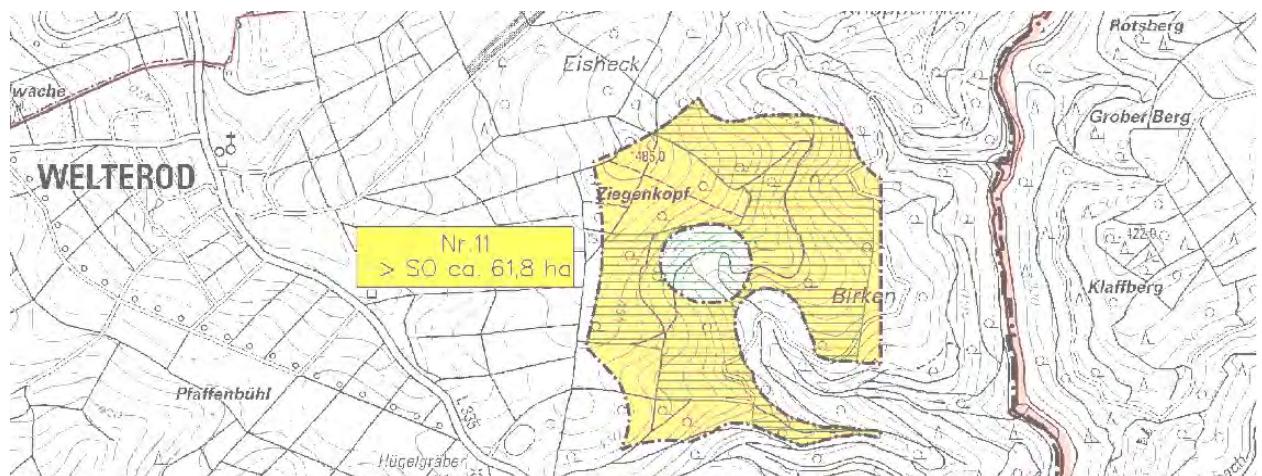


Abb: Darstellung der ursprünglich geplanten Sonderbaufläche 11 (Stand: Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

II.5 Zusammenfassende Bewertung für die Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie das Monitoring

II.5.1 Entwicklungsprognose

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planungsvorhabens

Kleinräumige Betrachtungsweise bezüglich der konkret überplanten Sonderbauflächen:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ändert sich der Umweltzustand der überplanten Flächen nicht. Die bisherigen Nutzungen (primär forstwirtschaftlicher Art) werden beibehalten.

Großräumige Betrachtungsweise bezüglich des gesamten Verbandsgemeindegebietes:

18.11.2014

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten ist eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlage“ im Bereich der Gemarkung Holzhausen a. d. Haide ausgewiesen. Es handelt sich um eine lang gestreckte Fläche, die südwestlich an das Gewerbegebiet „Reutig“ angrenzt und westlich der „B 274 neu“ gelegen ist. Bei dieser Flächendarstellung handelt es sich um eine Angebotsfläche, welche vor mehr als 10 Jahren in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden ist. Über die Flächendarstellung wird jedoch nicht der Planvorbehalt gemäß § 35 (3) S. 3 BauGB ausgeübt. Demnach sind aufgrund der für Windenergieanlagen im Außenbereich gegebenen Privilegierungen gemäß § 35 BauGB grundsätzlich im gesamten Verbandsgemeindegebiet auf Grundlage eines Baugenehmigungsverfahrens Windenergieanlagen möglich und zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Ohne konzeptionelle Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen könnten daher in sehr großem Umfang, verteilt über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten Windenergieanlagen im Außenbereich entstehen. Eine unkontrollierte, städtebaulich nicht gewünschte Entwicklung könnte entstehen, mit einer „Verspargelung“ der Landschaft. Es wäre mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Der Umweltzustand würde sich erheblich negativ verändern.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planungsvorhabens

Durch die im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten zur Aufstellung des Teilplans Windenergienutzung vorgesehene Steuerung von Windenergieanlagen kann eine unkontrollierte Entwicklung vermieden werden. Durch die Plankonzeption entstehen Windenergieanlagen nur in Konzentrationsflächen mit einer Mindestgröße von 10 ha, die die Errichtung eines Windparks erlauben, somit auf konzentrierten Standorten. Die Planung entspricht damit den übergeordneten Planungsvorgaben der Regional- und Landesplanung. Im Vergleich zur Planbewertung bei Nichtdurchführung der Planung ist mit weniger erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Diese wurden weiter oben im Detail im Rahmen der schutzwertbezogenen Einzelprüfung bewertet. Es wird hierauf verwiesen.

Durch die vorgesehene bzw. durchgeführte Ausübung des Planvorbehals gemäß § 35 (3) S. 3 BauGB erfolgt die Freihaltung des übrigen Verbandsgemeindegebietes von Windenergieanlagen, d. h. der Flächen außerhalb der ermittelten Konzentrationsflächen.

In der Gesamtschau bedeutet dies, dass die Nutzung der regenerativen Energieform in städtebaulich gesteuerter Form im Verbandsgemeindegebiet ausgebaut werden kann, allerdings sind durch die Konzentration an geeigneten Standortflächen Verspargelungseffekte möglichst gering. Der allgemeine Umweltzustand wird sich dadurch besser entwickeln, als bei der Alternative zur „Nichtdurchführung der Planung“.

Generell ist zu sagen, dass bei Umsetzung des Vorhabens positive Auswirkungen der WEA als regenerative Form der Energieerzeugung auf die Umwelt mit sich bringt. Hierbei steht vor allem im Vordergrund der Klimaschutz, die Vermeidung von Schadstoffimmissionen (CO₂) sowie die Resourcenschonung.

II.5.2 Alternativenprüfung

Eine grundsätzliche Alternativenprüfung ist durch das Gutachten zur „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft“ sehr umfassend durchgeführt worden.

Durch den unterschiedlichen Ansatz von städtebaulichen Kriterien, insbesondere über Siedlungsabstände und die Anwendung bestimmter Kann-Kriterien/weicher Tabukriterien können Konzentrationen

18.11.2014

onsflächen in unterschiedlichem Umfang geschaffen werden. In ersten Entwurfsalternativen unter der Anwendung minimaler, weicher Tabukriterien konnten wesentlich mehr Potentialflächen generiert werden, allerdings hätte dies zu einer völligen Überformung der Landschaft und Region durch WEA geführt. Daher hat sich der Verbandsgemeinderat für eine Steuerung der Windenergienutzung in einem sinnvollen und verträglichen Umfang entschieden. Die vorliegende Planung stellt daher einen ausgereiften Kompromiss unter Berücksichtigung aller raumrelevanten Ansprüche dar, ohne dass die Angebotsplanung für Windenergieanlagen eine Verhinderungsplanung darstellen würde.

Durch tabuhafte Belange des Artenschutzes (v.a. Schutzabstände des Rotmilans) und des Denkmalschutzes wären auch bei Anwendung anderer weicher Tabukriterien die durchsetzungsfähigen Potentialflächen auf die nunmehr verbliebenen Potentialflächenbereiche reduziert worden.

Die „Null-Variante“ (Verzicht auf die Fortschreibung) würde zu Folgen führen wie sie zuvor unter Abschnitt II.5.1 „Entwicklungsprognose“ – „Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planungsvorhabens“ beschrieben worden sind. Es wäre in diesem Fall mit erheblich größeren Umweltauswirkungen zu rechnen, insbesondere im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

II.5.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Minimierung eines erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild wurde insbesondere auf der ersten planerischen Ebene eine gutachterliche Untersuchung durchgeführt, wo die verträglichsten Flächen für eine Windenergienutzung im VG-Gebiet bestehen.

Eine gänzliche Vermeidung eines erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild ist nicht vermeidbar; dies ist auf die Gesamthöhe der zu erwartenden Anlagen zurückzuführen.

Im Rahmen des Kapitels „Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung“ im Abschnitt Landschaftsplanung werden bereits konkrete Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Für Einzelheiten wird zwecks der Vermeidung von Wiederholungen hierauf verwiesen.

Weitergehende Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Fall eines konkreten Bauantrages zu ermitteln und umzusetzen. Grundsätzlich ist die Beschränkung der Größen der Fundamente zu empfehlen. Die Fundamente der Anlagen sollten auch wieder mit mehreren Dezimetern Erde überdeckt werden, um so den Eingriff in den Boden und Wasserhaushalt zu kompensieren. Eine Eingrünung mit einheimischen Sträuchern und Gehölzen der Flächen um das Fundament herum ist auch empfehlenswert.

Weiterhin sollten alle notwendigen Zuwegungen und Stellflächen für Kräne nur mit Schotter befestigt werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig Landschaftsbild aufwertende Maßnahmen zu wählen.

Zur farblichen Gestaltung der Anlagen sollten nur nicht reflektierende, matt schattierte Farben in Anlehnung an den Farbton Lichtgrau gewählt werden. Eine Grünschattierung im Bereich der ersten 10er Meter Mastlänge ist möglich und zum Schutz des Landschaftsbildes wünschenswert (bei Offenlandstandorten).

18.11.2014

II.5.4 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umwelt-auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB ist für Bauleitpläne, deren Verfahren nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet worden ist, die Durchführung eines sogenannten „Monitoring“ verpflichtend. **Ziel dieses Monitoring ist die Überwachung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen** des Planvorhabens um insbesondere **unvorhergesehene** nachteilige Auswirkungen zu erkennen und planerisch entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Monitoring-Maßnahmen sollten sich auf die Überwachung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die noch zu bestimmenden Auflagen aus dem Baugenehmigungsverfahren bzw. bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentrieren.

II.6 Anmerkungen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Als Methodik der vorliegenden Umweltprüfung ist die Auswertung von fachlichen Angaben und Informationen zu nennen. Die Umweltprüfung konnte aufgrund der vorhandenen Unterlagen des vorliegenden Gutachtens zur „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für die Windkraft“ durchgeführt werden.

Des Weiteren wurden örtliche Bestandsaufnahmen durchgeführt. Es wurden auch digitale Kartenunterlagen der Landesverwaltungen zu den Themen Hydrogeologie, Schutzgebiete, kartierte Biotope, geschützte Biotope, Grundwasserlandschaften, Gewässergüte, Gewässerstrukturgüte, Bodentypen-Gesellschaften und Klima ausgewertet. Daneben war auch die Auswertung der topografischen Karte und von Luftbildern eine wichtige Stütze bei der Interpretation der bei Geländebegehungen gewonnenen Informationen. Ausgewertet wurden u. a.:

- Landesentwicklungsprogramm IV und Teilstudie „Erneuerbare Energien“
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2006 und Entwurf 2011)
- Flächennutzungsplan Nastätten mit integrierter Landschaftsplanung
- Planung vernetzter Biotopsysteme
- Landesbiotopkartierung Rheinland-Pfalz nach Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz
- Schutzgebiete und sonstige Informationen nach Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz
- Auskunftssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.datascout.rlp.de) etc.
- Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“, Karst Ingenieure GmbH, November 2013
- Fachbeitrag „Arten- und Naturschutz: Vögel und Fledermäuse“ Beratungsgesellschaft NATUR dbR, November 2013 (Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann in Zusammenarbeit mit Dipl.-Biol. Dr. Kaiser)
- Landesgutachten zur Konkretisierung historischer Kulturlandschaften

18.11.2014

Diese Kartierungen, Unterlagen und Gutachten wurden in der Umweltprüfung zur Beurteilung und Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung herangezogen. Besondere Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

II.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Konzeption der Verbandsgemeinde Nastätten sieht im aktuellen Planentwurf 8 Sonderbauflächen vor, die als Angebotsflächen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Standorte, die sich aufgrund der angewendeten städtebaulichen Planungskriterien ergaben und somit das Ergebnis der Standorteigungskonzeption waren.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nummerierten Sonderbauflächen und die jeweiligen Flächenangaben in einer Übersicht aufgelistet:

Sonderbaufläche Nr.	Flächengröße in Hektar
1	entfallen
2	entfallen
3	14,3
4	42,2
5	23,4
6	22,5
7	21,3
8	89,7
9	44,9
10	19,8
11	entfallen
Gesamtgröße	278,1
Prozentuale Verteilung bezogen auf die Gesamtgröße der Verbandsgemeinde (15.567 ha)	ca. 1,8 %

Tabelle: Flächenbilanz der Ausweisungen von Sonderbauflächen im FNP (Flächenangaben in Hektar; Stand: 11/ 2014)

18.11.2014

Die Flächengröße der auszuweisenden Sonderbauflächen für die Windenergienutzung beträgt in der Summe insgesamt ca. 278 ha. Dieser Wert entspricht einem Anteil von ca. 1,8 Prozent des Verbandsgemeindegebiets (Gesamtgröße von 15.567 ha).

Als **zusammenfassendes Ergebnis** der Plan-Umweltpflege kann festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu prognostizieren sind. Diese Aussage erfolgt vor dem Hintergrund der Höhe von modernen Windkraftanlagen und der flächenmäßigen Konzentration der Sonderbauflächen. Einige Sonderbauflächen überplanen teilweise ausgewiesene Waldbereiche mit einem höheren Biotopwert.

Die minimalen Schutzabstände zu den wichtigsten zu schützenden Tier- und Vogelarten wurden in der Bauleitplanung grundlegend berücksichtigt (insbesondere die Schutzabstände zu Bruthorsten von Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch). In der Planung werden Auflagen (vgl. Planurkunde) für ergänzende Detailuntersuchungen ausgesprochen, insbesondere im artenschutzrechtlichen Bereich.

Parallel zur Erstellung der Plankonzeption erfolgte im Zeitraum Juli 2012 – August 2013 die Einholung eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens durch das Fachbüro Beratungsgesellschaft Natur dbR (Nackenheim). Die gewonnenen Ergebnisse wurden im Planverfahren (für die Planfassung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) berücksichtigt und die entsprechenden Bewertungen im Rahmen der Plan-Umweltpflege vorgenommen.

Innerhalb einiger Sonderbauflächen sind kleinere Fließgewässer vorhanden. Gemäß § 76 LWG ist zum Schutz der Gewässer und deren Uferbereiche ein Abstand von 10 m einzuhalten. Auf diese Weise können erheblich negative Auswirkung auf das Schutzgut Wasser und den Wasserhaushalt ausgeschlossen werden.

Die anderen Schutzgüter sind durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich betroffen.

Positive Auswirkungen der Windenergieanlagen als regenerative Form der Energieerzeugung auf die Umwelt sind u. a. Klimaschutz, Vermeidung von Schadstoffimmissionen, Ressourcenschonung etc. Die Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen und die Umwelt. Bei dieser Energieerzeugung wird kein klimaschädliches Kohlendioxid produziert. Diese wirkt sich positiv auf die Gesamtemission an CO₂ aus und kann dazu beitragen, die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels zu reduzieren.

Ohne konzeptionelle Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen über die vorliegende Flächennutzungsplanung könnten in sehr großem Umfang, verteilt über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten Windenergieanlagen im Außenbereich entstehen. Eine unkontrollierte, städtebaulich nicht gewünschte Entwicklung könnte entstehen, mit einer „Verspargelung“ der Landschaft. Es wäre mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Der Umweltzustand würde sich erheblich negativ verändern.

Durch die im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten zur Aufstellung des Teilplans Windenergienutzung vorgesehene Steuerung von Windenergieanlagen kann eine unkontrollierte Entwicklung vermieden werden. Durch die Plankonzeption entstehen Windenergieanlagen nur in Konzentrationsflächen mit einer Mindestgröße von 10 ha, die die Errichtung eines Windparks erlauben, somit auf konzentrierten Standorten. Die Planung entspricht damit den übergeordneten Planungsvorgaben der Regional- und Landesplanung. Im Vergleich zur Planbewertung bei Nichtdurchführung der Planung ist mit weniger erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Diese wurden im Umweltbericht im Detail im Rahmen der schutzgutbezogenen Einzelprüfung bewertet. Es wird hierauf verwiesen.

18.11.2014

Durch die vorgesehene bzw. durchgeführte Ausübung des Planvorbehalts gemäß § 35 (3) S. 3 BauGB erfolgt die Freihaltung des übrigen Verbandsgemeindegebietes von Windenergieanlagen, d. h. der Flächen außerhalb der ermittelten Konzentrationsflächen.

In der Gesamtschau bedeutet dies, dass die Nutzung der regenerativen Energieform in städtebaulich gesteuerter Form im Verbandsgemeindegebiet ausgebaut werden kann, allerdings sind durch die Konzentration an geeigneten Standortflächen Verspargelungseffekte möglichst gering. Der allgemeine Umweltzustand wird sich dadurch besser entwickeln, als bei der Alternative zur „Nicht-durchführung der Planung“.

18. Nov. 2014 heu-om-mh Nastätten, den.....
Projektnummer: 30 785
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Andy Heuser
Dipl.-Geogr. Olaf Malinowski

KARST INGENIEURE GmbH
Güllering (Bürgermeister)

Anlage:

Separate Anlage

- Erläuterungsbericht und Plankarten zur Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft (Standorteignungskonzeption); Karst Ingenieure GmbH, Nörternhausen (2012/ 2013)
- Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“, Karst Ingenieure GmbH, November 2013
- Fachbeitrag „Arten- und Naturschutz: Vögel und Fledermäuse“ Beratungsgesellschaft NATUR dbR, November 2013 (Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann in Zusammenarbeit mit Dipl.-Biol. Dr. Kaiser)
- Anlagekarte „Alte Laubwaldbestände und forstfachliche Angaben“

18.11.2014

VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN RHEIN-LAHN-KREIS

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung

**BEARBEITET IM AUFTRAG DER
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN**

Stand: 01.September 2015
Projekt-Nr: 30 785

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
Info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS §6 (5) BAUGESETZBUCH	3
1 VORBEMERKUNGEN	3
2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	6
3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	7
4 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS	35

ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6 (5) BAUGESETZBUCH

1 VORBEMERKUNGEN

Nach der aktuellen Gesetzeslage ist dem Flächennutzungsplan „eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“ (§ 6 (5) BauGB).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die vorliegende zusammenfassende Erklärung in drei Abschnitte unterteilt: Im ersten Abschnitt wird auf die Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren eingegangen. Der nächste Abschnitt fasst die wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und der Öffentlichkeit aus den Beteiligungsverfahren zusammen und gibt die relevanten Ergebnisse aus der Abwägung wieder, die wesentliche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten. Ergänzend wird im letzten Abschnitt dargelegt, aus welchen Gründen die Entscheidung für den Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat sich im Jahr 2011 entschlossen eine 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung einzuleiten, um eine Steuerung der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet zu erreichen.

Die Beteiligungsverfahren wurden im Zeitraum von August 2013 bis Juni 2014 durchgeführt. Nach den Verfahren der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG, der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Haupt-Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden jeweils Abwägungen durch den Verbandsgemeinderat vorgenommen.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Nastätten am 27. November 2014 wurde die abschließende Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB vorgenommen. In dieser Sitzung wurde der Flächennutzungsplan beschlossen (1. Feststellungsbeschluss gem. § 6 BauGB). Nach Durchführung des Zustimmungsverfahrens nach der Gemeindeordnung erfolgte die abschließende Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplans (abschließender Feststellungsbeschluss). Die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten hat anschließend einen Antrag auf Genehmigung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises gestellt.

Darstellung/ Ausweisung im Flächennutzungsplan

Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche – Wind gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan ausgewiesen und verbindlich festgelegt.

Es wurde gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Wind“ im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind.

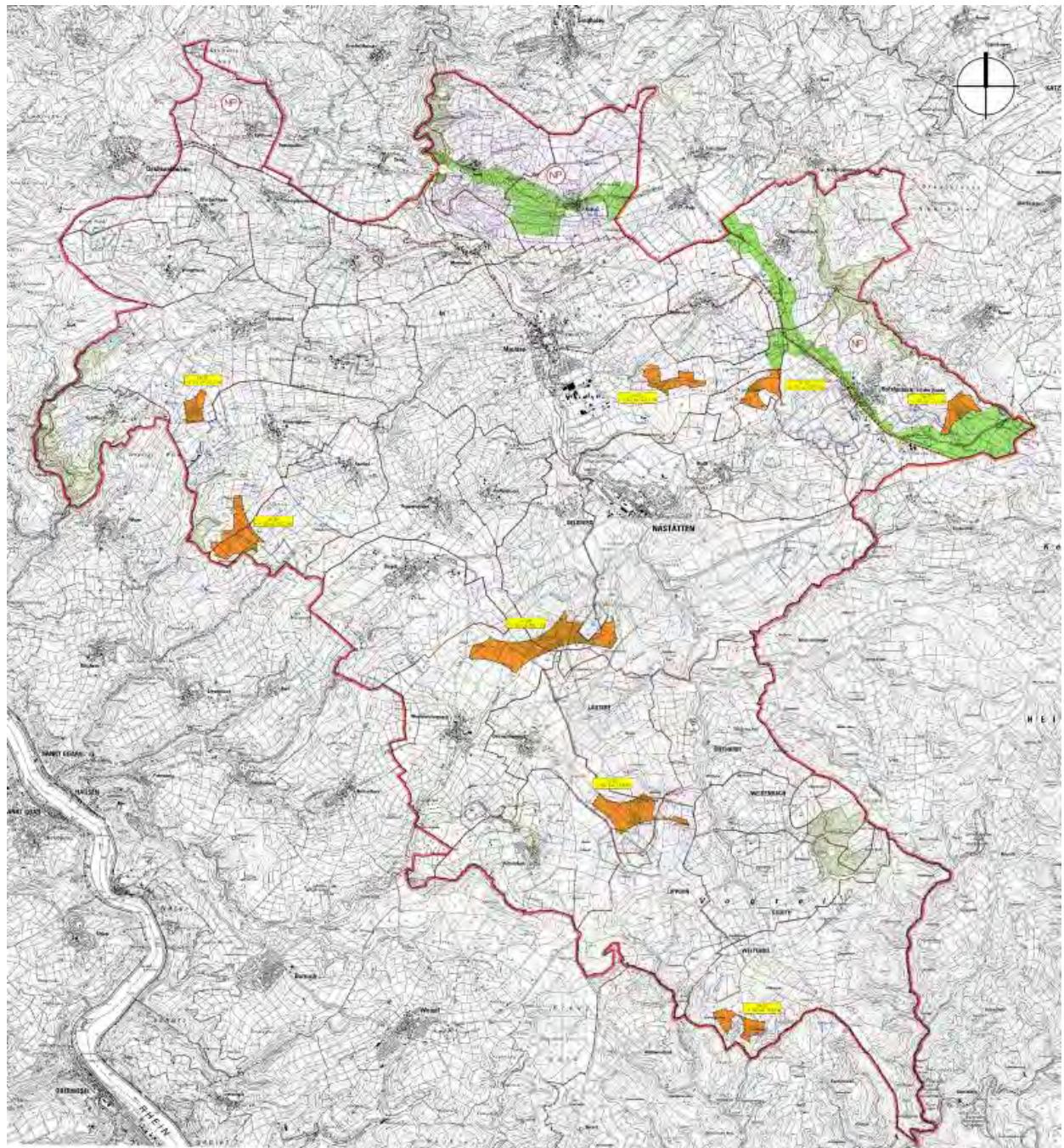
Mit der Plankonzeption ist die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Verbandsgemeindegebiet klargestellt. Windenergieanlagen sind ausschließlich im Bereich der dargestellten Sonderbauflächen bzw. Konzentrationsflächen zulässig. Insofern erfolgte eine Positivausweisung mit Ausschlusswirkung für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten.

Unterlagerte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind weiterhin möglich.

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung an anderer Stelle in der Verbandsgemeinde Nastätten gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen (Planvorbehalt).

Neben der Darstellung der Sonderbauflächen erfolgen in der Flächennutzungsplankarte zu informativen Zwecken weitere Darstellungen. Unter Berücksichtigung der abwägenden Beschlussfassungen zu den Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB werden zu Informationszwecken folgende Gebietsdarstellungen dargestellt:

- Lage und Abgrenzung Naturpark Nassau
- FFH-Gebiete im Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten
- Wasserschutzgebiete der Zonen I, II und III gemäß wirksamen Rechtsverordnungen
- Verlauf des Limes (Kernzone) mit Pufferbereich gemäß LEP IV, Teilstreitbeschreibung, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien
- Darstellung einer 5 km Pufferzone um die historische Kulturlandschaft des Lahntals, für die eine Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene der einzelnen Windenergieanlage erforderlich wird.
- Waldorte mit einem überwiegenden Laubholzanteil (größer 50 Prozent), älter als 120 Jahre mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 Hektar (Alte Laubwaldbestände gemäß Grundsatz G 163 c des LEP IV, Teilstreitbeschreibung Erneuerbare Energien, Kapitel 5.2.1; Quelle der Karteninformationen: Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, Forsteinrichtung Koblenz; Stand: 25.09.2013).
- Darstellung bestehender Windkraftanlagen innerhalb und außerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten



**Abb: Auszug des Teilplans des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung:
Darstellung der Sonderbauflächen-Wind (Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen
gemäß § 35 BauGB, „orangefarbene Darstellung“)**

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Darstellung bzw. Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen basiert auf einem Standorteignungsgutachten, das die Standortkonzeption der Verbandsgemeinde Nastätten darstellt. In diesem Gutachten wurden für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung die mensch- und umweltverträglichsten Standorte ermittelt, d.h. im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Umweltbelange bereits umfassend berücksichtigt.

Durch die Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien im Standorteignungsgutachten wurden aus umweltplanerischer Sicht alle hochwertigen Bereiche ausgeschlossen.

Im Einzelnen kamen folgende Bereiche nicht als Potentialflächen infrage (zusammenfassende Darstellung):

- Naturschutzgebiete „Reichelsteiner Bachtal“ und „Wacholdervorkommen Welterod“ zzgl. 200 m Puffer
- Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zzgl. 100 m Puffer
- FFH-Gebiete „Lahnhänge“, „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ und „Zorner Kopf“ zzgl. 100 m Puffer
- Natur- und Bodendenkmäler zzgl. 50 m Puffer
- Denkmalschutz Einzelanlage/ Gesamtanlage (ggf. Einzelfallprüfung)
- „Limes“ (UNESCO-Weltkulturerbe, Kernzone mit Pufferbereich)
- Wasserschutzgebiete der Zonen I und II
- Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz gemäß RROP 2006
- Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß RROP 2006
- Bedeutsame Rastplätze von diversen Vogelarten: u. a. Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Brachpieper, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze
- Schutzabstand von 3,0 km zu lokalisierten Bruthorsten des Schwarzsturchs
- Schutzabstände von 1,0 km zu lokalisierten Bruthorsten des Rotmilan und Schwarzmilan
- Schutzabstände zu Revierbereichen des Rotmilan)

Es wird deutlich, dass die hochwertigen natur- und landschaftsschutzrelevanten Bereiche in der Verbandsgemeinde Nastätten nicht beeinträchtigt werden.

Für den Planentwurf wurden letztendlich nur die geeigneten Potentialflächen beschlossen, die sich auf Grundlage einer Analyse des Gesamtraums der Verbandsgemeinde Nastätten nach den Tabu- und Restriktionskriterien ergaben. Die Potentialflächen, die als Sonderbauflächen / Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in das FNP-Planverfahren aufgenommen worden sind, wurden zudem in einer Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch untersucht. Die Untersuchung hat ihren Niederschlag im Umweltbericht nach §§ 2a und 2 (4) BauGB gefunden.

Die Plangeberin hat zudem den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeübt. Auf diese Weise kann auf Grundlage des schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes der verbleibende Raum außerhalb der geplanten Sonderbauflächen der Verbandsgemeinde von Windenergieanlagen freigehalten werden – ohne jedoch die Nutzungsmöglichkeiten für eine Windenergienutzung unzulässig einzuschränken.

Aufgrund fachbehördlicher, fachgutachterlicher und privater Stellungnahmen hat es sich im Abwägungsprozess ergeben, dass mehrere Anpassungen des Entwurfs vorgenommen worden sind.

In einem ergänzenden Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ (Karst Ingenieure, November 2013) wurden grundsätzliche und umfangreiche Bewertungen von Belangen des Denkmalschutzes und zum Naturpark Nassau und zur Verträglichkeit mit der Naturparkverordnung thematisiert und vorgenommen.

Die Landschaftsbildanalyse wurde nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den benachbarten Gebietskörperschaften gemäß § 2 (2) BauGB) in die Plankonzeption aufgenommen. Im Planverfahren erfolgten ergänzende Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates zu Aspekten der Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB.

Es wurden einige Hinweise und Auflagen in die Planunterlagen aufgenommen, die an die nachgeordneten Planungsebenen (verbindliche Bauleitplanung, Bauantragsverfahren) gerichtet sind.

Die Planurkunde des Flächennutzungsplans enthält diese Auflagen:

- Hinweise und Abstände zu Richtfunkstrecken
- Detailuntersuchung artenschutzrechtlicher Belange
- Hinweise zu alten Laubwaldbeständen

Zudem wurden in die Planbegründung umweltrelevante Hinweise aufgenommen, die für die detaillierte Standortplanung der Einzelanlage notwendig sind:

- Hinweise bezüglich der Abstände zu klassifizierten Straßen
- Hinweise bezüglich der verkehrlichen Erschließung
- Hinweis auf die Zustimmungsnotwendigkeit nach Luftverkehrsgesetz
- Tag- und Nachkennzeichnung der WEA zur Flugsicherheit
- Hinweis zur Netzanbindung/ Energieversorgung
- Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen zu Hochspannungsfreileitungen
- Hinweise zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zu 20 kV-Freileitungen
- Hinweise zu Belangen des Denkmalschutzes: u. a. Archäologischer Denkmalschutz
- Hinweise zu Belangen der Forstwirtschaft.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligungsverfahren** gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden folgende wesentliche Anregungen vorgetragen.

01. September 2015

Die **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems** hat eine Stellungnahme vom **24.09.2013** abgegeben.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat die Stellungnahme der Kreisverwaltung zur Kenntnis genommen und sie in die Abwägung eingestellt.

Die Kreisverwaltung hat auf allgemeine Aspekte hingewiesen, u. a. das in Kraft getretene „LEP IV - Teilstudie „Regenerative Energien“ und das veröffentlichte ministerielle Rundschreiben „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ vom 28.05.2013.

Zudem wurde auf das Landesgutachten vom 13.09.2012 mit der Bezeichnung „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ hingewiesen, in dem naturschutzrelevante Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten und zur Planung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutzgebieten thematisiert sind.

Die Plangeberin hat ausgeführt, dass dieses Gutachten im Rahmen des durch die Verbandsgemeinde beauftragten Artenschutzgutachtens, welches durch die Beratungsgesellschaft Natur erstellt wurde, berücksichtigt worden ist. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass die Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des LEP IV - „Regenerative Energien“ berücksichtigt wurden. Es bestehen keine Zielkonflikte, und die Grundsätze wurden insgesamt hinreichend berücksichtigt (unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption zur bauleitplanerischen Abwägung). Die Plangeberin hat im Einzelfall auf konkrete Abwägungsbeschlüsse im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren verwiesen.

Der Verbandsgemeinderat hat im Hinblick auf die Ausführungen der Kreisverwaltung zu wasserwirtschaftlichen Aspekten ausgeführt, dass zu Wasserschutzgebieten und bekannten Altlastverdachtsflächen festzustellen ist, dass in den weiteren Planentwurf (Plankarte des Flächennutzungsplans) die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete zur Information zeichnerisch übernommen werden. In den Themenkarten der Standorteignungskonzeption sind die WSG-Abgrenzungen berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde auf die aus Ihrer Sicht gegebene Notwendigkeit der Fortschreibung der Landschaftsplanung und der Auswertung der „alten Landschaftsplanung“ zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin erläuterte, dass nach behördlichen Abstimmungsgesprächen festgelegt wurde, dass eine grundsätzliche flächendeckende Fortschreibung der Landschaftsplanung für die gesamte VG Nastätten im Rahmen der Teilstudie des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich sei. Ergänzend wurden Ausführungen und Bewertungen konkret in Bezug auf die ermittelten Sonderbauflächen in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Die Abwägung der landschaftsplanerischen Belange wurde anhand der vorliegenden Plankonzeption und durch eine fachgutachterliche Stellungnahme zu landschaftsbildlichen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Schutzzwecken des Naturparks Nassau sowie zu denkmalschützenden Belangen und landschaftsbildlichen Auswirkungen vorgenommen.

Der Verbandsgemeinderat hat die vorgetragenen Aspekte im Hinblick auf die Akzeptanz von Detailkompensationsmaßnahmen zur Kenntnis genommen. Ergänzende Ausführungen und Bewertungen wurden in die Unterlagen für das weitere Planverfahren aufgenommen. Eine abschließende Prüfung und Bewertung bei Einzelfallentscheidungen hat im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Der Verbandsgemeinderat hat die weiteren Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zu artenschutzrechtlichen Belangen zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin erklärte, dass die artenschutzrechtlichen Belange in der Auswertung der Ergebnisse und den Empfehlungen des Artenschutzgutachtens berücksichtigt worden sind. Dies hatte den Entfall bzw. die Reduzierung von

01. September 2015

Sonderbauflächen zur Folge. Ergänzende Informationen und Änderungen wurden in die zeichnerische Plankonzeption, die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

Der Verbandsgemeinderat hat im Hinblick auf die Ausführungen der Kreisverwaltung zu wasserwirtschaftlichen Aspekten ausgeführt, dass in den Wasserschutzgebieten der Zonen I und II Ausschlusskriterien angewendet worden sind. In Wasserschutzgebieten der Zone III wäre die Errichtung von WEA planerisch möglich. Weitergehend wurde ausgeführt, dass eine Detailprüfung der wasserwirtschaftlichen Belange Regelungsgegenstand des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wäre. Daher wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein Planänderungsbedarf erkannt.

Der Verbandsgemeinderat hat die von der Kreisverwaltung vorgetragenen Aspekte zu historischen Kulturlandschaften zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass die ermittelten Sonderbauflächen nicht innerhalb einer historischen Kulturlandschaft liegen würden und daher diesbezüglich kein Planänderungsbedarf bestehe.

Eine Detailbewertung im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Naturpark Nassau wurde in der gutachterlichen Stellungnahme zu Denkmalaspekten und zum Naturpark Nassau vorgenommen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Im Hinblick auf das in der Verbandsgemeinde Loreley benachbarte Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“ und die angesprochene Sichtraumanalyse war festzustellen, dass die seit langem angekündigte Sichtraumanalyse nach wie vor nicht vorgelegt worden ist. Insofern konnte die Verbandsgemeinde Nastätten hierzu zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete abwägende Aussage treffen.

Es wurde jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass die ermittelten Sonderbauflächen im Osten des Verbandsgemeindegebiets, die dem Welterbegebiet am Nächsten gelegen sind, nicht innerhalb des Welterbegebietes liegen. Ein Verstoß gegen regional- und landesplanerische Ziele wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme nicht kund getan.

Die Ausführungen wurden entsprechend zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Berücksichtigung für die Plandarstellungen konnte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht erfolgen, da die Sichtbarkeitsstudie des Zweckverbandes und des genannten Ministeriums nach wie vor nicht vorlag.

Der Verbandsgemeinderat hat die von der Kreisverwaltung vorgetragenen Aspekte der denkmalschützenden Belange zur Kenntnis genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass zu den verbliebenen Standorteignungsflächen einfallbezogene Bewertungen im Hinblick auf landschaftsbildprägende und denkmalgeschützte Gesamtanlagen vorgenommen wurden. Der Mindestabstand von 50 m zu Kulturdenkmälern wurde aus der Planlegende entfernt. Es erfolgt hierzu vielmehr eine Berücksichtigung durch den allgemeinen Siedlungsabstand von 1000 m zu den Siedlungslagen bzw. in Einzelfällen, wenn solche Kulturdenkmäler außerhalb der eigentlichen Siedlungslagen liegen, eine Einzelfallbewertung. Es wurde hierzu auf die fachgutachterliche Stellungnahme der KARST Ingenieure GmbH verwiesen.

Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf die im Einzelnen vorgetragenen Anregungen zu den einzelnen Sonderbauflächen eingegangen.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 1 „Westlich von Winterwerb“ sowie Nr. 2 „Westlich von Gemmerich“:

Der Verbandsgemeinderat hat den Hinweis der Kreisverwaltung auf die Planungsstände der Sonderbauflächen Nr. 1 und Nr. 2 zur Kenntnis genommen. Da die Sonderbauflächen Nr. 1 und Nr. 2 nach aktuellen Erkenntnissen aus dem Artenschutzgutachten innerhalb der Tabuzone von

Rotmilan-Bruthorsten liegen, wurden diese für das weitere Verfahren aus dem Planentwurf genommen. Damit wurde die Stellungnahme der Kreisverwaltung gegenstandslos.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 3 „Westlich von Himmighofen“ und Nr. 4 „Südwestlich von Kasdorf“ wurden keine Anregungen vorgebracht.

Zu der Sonderbaufläche Nr. 5 „Östlich von Miehlen“: Der Verbandsgemeinderat hat den Hinweis der Kreisverwaltung auf das Konfliktpotential zwischen der Darstellung von Windkraftanlagen und der Errichtung von Ökokontoflächen im Rahmen der forstlichen Umweltvorsorgeplanung zur Kenntnis genommen. Es ergaben sich zwei sehr gewichtige, sich überlagernde planerische Konflikte mit der Windenergienutzung und den in der Sonderbaufläche festgesetzten Flächen als „Biotopentwicklungsfläche“ und alten Laubwaldbeständen im Sinne des G 163 c. Diese sich überlagernden Flächenbereiche wurden für das weiter Verfahren aus der Sonderbauflächendarstellung herausgenommen. Ergänzende Informationen und Bewertungen wurden in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen.

Zu der Sonderbaufläche Nr. 6 „Westlich von Holzhausen“ wurden keine Konfliktpotentiale erkannt.

Zu der Sonderbaufläche Nr. 7 „Östlich von Holzhausen“: Der Verbandsgemeinderat hat die Ausführungen zur Sonderbaufläche Nr. 7 nicht nachvollziehen können. Es wurde erläutert, dass durch die Lage der Sonderbaufläche Nr. 7 im Nahbereich des Welterbebereiches LIMES keine Konflikte vorliegen.

Der Verbandsgemeinderat hat die kritische Bewertung der unteren Naturschutzbörde im Hinblick auf die landschaftsbildlichen Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Naturparks Nassau zur Kenntnis genommen. Es erfolgte daraufhin eine detaillierte Bewertung in der fachgutachterlichen Stellungnahme der KARST Ingenieure GmbH. Daraus ergab sich, dass eine Unvereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Naturparks Nassau nicht gegeben ist. Es wurde kein Änderungsbedarf der Flächendarstellung für die Sonderbaufläche Nr. 7 erkannt.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 8 „Südlich von Bogel“, Nr 9 „Südlich von Lautert“, Nr 10 „Südlich von Welterod“ und Nr. 11 „Östlich von Welterod“ wurden keine Anregungen vorgebracht.

Der **Landesbetrieb Mobilität Diez** hat in der Stellungnahme auf den Mindestabstand von 150 m zu Verkehrsstraßen hingewiesen. Dieser pauschale Mindestabstand von 150m ist in der Standorteignungskonzeption für Windenergieanlagen der VG Nastätten angesetzt worden.

Da der gesetzliche Mindestabstand abhängig vom Verhältnis der konkreten Größe der einzelnen Windenergieanlage zur jeweils klassifizierten Straße ist, muss der Mindestabstand einzelfallbezogen festgestellt werden. Nach Maßgabe aktueller Referenzanlagen kann der Mindestabstand von 150m auf 80m reduziert werden. Demnach wurde in die Standortkonzeption das pauschale Mindestabstandskriterium zu klassifizierten Straßen reduziert. Die erweiterten Potentialflächenbereiche der Sonderbauflächen 5, 8 und 9 wurden in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Aus den Anregungen des LBM zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurde kein Planänderungsbedarf erkannt. Weitere Ausführungen zu Ziffer 2 wurden bereits in der vorhergehenden Stellungnahme Ziffer 1 berücksichtigt.

Der LBM hat Anforderungen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht vorgetragen, die für die konkrete Erschließungsplanung relevant sind. Diese Aspekte sind im bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren planungs- und bewertungsrelevant. Dieser Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen. Die Plangeberin hat diesbezüglich keinen Planänderungsbedarf erkannt.

01. September 2015

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Koblenz**, hat zu einigen geplanten Sonderbauflächen Bedenken unter Vorbehalt mitgeteilt. So seien in den Bereichen der geplanten Sonderbauflächen Nr. 01 und 04 Hinweise auf vorgeschichtliche Grabhügel bekannt. Die Fläche Nr. 01 wurde aufgrund artenschutzrechtlicher Belange aus der Plankonzeption herausgenommen, es verbleibt noch die Fläche Nr. 04. Bei der Flächenermittlung wurde ein vorsorgender pauschaler Abstand von 50 m berücksichtigt, womit keine Überlagerung der Grabhügel erfolgt. Eine abschließende Beurteilung ist im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Informationen sollten und wurden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Die GDKE wird bei den weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren beteiligt. Die Plangeberin hat keinen grundsätzlichen Planänderungsbedarf erkannt; diese Informationen wurden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz**, hat eine Stellungnahme mit Datum vom **07.08.2013** abgegeben.

Die umfangreiche Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die vorgetragene Kritik an den Planunterlagen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB war durch die Plangeberin nicht zu teilen. Es drängte sich der Eindruck auf, dass die Stellungnahme der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege nicht differenziert, auf welcher Planungsebene und im welchem Verfahrensschritt man sich befindet.

Die Wortwahl und die Ausführungen in der Stellungnahme wären nachvollziehbar gewesen, wenn es sich vorliegend um ein konkretes Einzelgenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages handeln würde. In diesem Fall wäre der geforderte Detaillierungsgrad durchaus gerechtfertigt gewesen und bedürfte der konkreten Zustimmung bzw. Genehmigung der Direktion Landesdenkmalpflege.

Es wurde jedoch mit detaillierten Erläuterungen durch die Plangeberin verdeutlicht, dass man sich vorliegend jedoch in der kommunalen Bauleitplanung befindet und hier zudem auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Es wurde des Weiteren auf das zeitlich gestufte und aufeinander abfolgende Planaufstellungsverfahren bezüglich der einzelnen Verfahrensschritte hingewiesen. Es wurde zudem das Verhältnis zur abgegebenen Stellungnahme im Verfahren nach § 20 LPIG geklärt. Adressat war in diesem Verfahren nach § 20 LPIG die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB wird die Stellungnahme der GDKE direkt gegenüber der Verbandsgemeinde Nastätten abgegeben. Es wurden ferner die Aufgaben und die Bedeutung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB erläutert. Es wurde klar herausgestellt, dass Plangeber des Flächennutzungsplans entsprechend der grundgesetzlich eingeräumten Planungshoheit nach Artikel 28 (2) GG die Verbandsgemeinde ist. Sie führt das Beteiligungsverfahren durch, wertet die eingegangenen Stellungnahmen aus und führt die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB durch. Insofern obliegt es der Verbandsgemeinde, darüber zu entscheiden, in welchem Umfang und Aufwand sie abwägungsrelevantes Material ermittelt und in den Abwägungsprozess mit einbezieht. Die Detailforderungen, die in der Stellungnahme der GDKE vorgebracht worden sind, waren daher bauplanungsrechtlich nur als Anregung zu sehen. Der Verbandsgemeinderat hat darauf hingewiesen, dass er eine ergänzende Landschaftsbildanalyse vornimmt im Hinblick auf die Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten denkmalgeschützten Anlagen (z.B. Marksburg, Kloster Schönau). Die Ergebnisse wurden im weiteren Verfahren nach Abwägung durch den Verbandsgemeinderat berücksichtigt. Es wurde des Weiteren zum Ausdruck gebracht, dass ein Gutachten in dem Umfang, wie es ursprünglich von der GDKE gefordert worden ist, nicht eingeholt werden sollte, da der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angemessen ist. Es sollte und wurde statt dessen vielmehr eine

auf die ermittelnden Potenzialflächen bezogene Prüfung und Bewertung vorgenommen. Die hierzu vorgenommene Untersuchung durch die KARST Ingenieure GmbH, die einen Umkreis von 10 km um die ermittelnden Sonderbauflächen berücksichtigt hat, wurde in der Abwägung im Detail erläutert. Mit dieser Vorgehensweise konnte einer der grundsätzlichen Aufgabenstellung angemessene Lösung erarbeitet werden, die es der Plangeberin ermöglicht hat, zu entscheiden, wie er im Hinblick auf die Denkmalschutzbelange in der Flächennutzungsplanung damit umgeht. Diese Vorgehensweise wurde in einem Behördengespräch am 18. Oktober 2013 zudem mit der Unteren Landesdenkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises besprochen.

In der Würdigung wurde des Weiteren im Detail die Vorgehensweise erläutert und begründet. Eine entsprechende Untersuchung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, wenn sich die planreifen Flächen heraustranskristallisieren, war auch dadurch begründet, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen zwei Flächen im Plangebiet entfallen sind und diese daher nicht mehr Untersuchungsgegenstand zu den Denkmalschutzbelangen sein musste.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme sehr im Detail aufgelisteten Wunschanforderungen der Direktion Landesdenkmalpflege an Inhalte von Fachgutachten wurde festgestellt, dass diese Anforderungen für ein Fachgutachten auf Objektebene, d.h. im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchaus ihre Berechtigung haben können. Es wurden die Anforderungen daher sinngemäß in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen (in die Rubrik „Allgemeine Hinweise“). In der abschließenden Beschlussfassung wurde zum Ausdruck gebracht, dass die umfangreiche Stellungnahme der GDKE zur Kenntnis genommen wurde. Es wurde auf die Ausführungen zur Planungs- und Bewertungsebene des Flächennutzungsplans verwiesen. Für die nachfolgenden Planungsebenen und für das weitere Verfahren wurden ergänzende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Bezuglich der Detailabwägung zur ergänzenden fachgutachterlichen Stellungnahme zu denkmalschützenden Belangen wurde auf eine separate Beschlussvorlage verwiesen.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden, 05.09.2013** hat in der Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Das Bundesamt bat um Beteiligung im weiteren Verfahren, da zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB noch keine genauen Daten der Windenergieanlagen vorliegen. Diese liegen erst auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene vor, womit die Beteiligung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Dieser Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur**, hat in der Stellungnahme vom **09.09.2013** auf Oberflächengewässer sowie Quellbereiche der Gewässer innerhalb der dargestellten Potentialflächen hingewiesen. Diese seien bei der Standortwahl für Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die SGD Nord hat Anmerkungen zum Umgang mit der Wasserschutzgebietszone II im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen vorgebracht. Die Planung würde sowohl Wasserschutzgebiete der Zonen II und III berühren. Diese sind grundsätzliche als kritische Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen zu sehen. Die Sonderbauflächen 4, 6 und 9 werden teilweise mit der Wasserschutzgebietszone III überlagert. Grundsätzlich wurde kein Planänderungsbedarf erkannt, jedoch wurden die Abgrenzungen der Wasserschutzgebietszonen nachrichtlich zu Informationszwecken in die Flächennutzungsplanung aufgenommen. Die Plangeberin hat die Ausführungen in der Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wurde kein Planänderungsbedarf für den Flächennutzungsplan erkannt.

01. September 2015

Die SGD Nord verwies auf kartierte Altablagerungsflächen im Bodenschutzkataster, die zu Konflikten mit den Positivflächen für Windkraft führen würden. Eine dieser Altablagerungsflächen „Ablagerungsstelle Himmighofen, Krummefuhr“ liegt innerhalb der Sonderbaufläche Nr. 04. Bei künftiger Errichtung von Windkraftanlagen bedarf es der Genehmigung durch die SGD Nord. Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden diesbezüglich bereits Ausführungen in die Begründung aufgenommen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz**, hat in der Stellungnahme vom **15.08.2013** keine Bedenken geäußert, jedoch wurde auf die Stellungnahme vom 01.10.2012, welche im Rahmen des Verfahrens nach § 20 LPIG abgegeben wurde, verwiesen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz hat dabei einige nummerierte Hinweise in der Stellungnahme vom 01.10.2012 gegeben. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Die Landwirtschaftskammer hat unter Punkt 1 angeregt, dass für Siedlungsflächen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten werden sollten. Die Plangeberin hat diesbezüglich berücksichtigt, dass der pauschale Mindestabstand zu Siedlungsflächen im Außenbereich von bisher 400 m auf 500 m erhöht wird.

Die Plangeberin ist weiterhin auf die Anregung unter Punkt 3 eingegangen und es wurde erläutert, dass konkrete Festlegungen in Bezug auf Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht getroffen werden können. Es wurde auf das nachfolgende BImSch-Genehmigungsverfahren verwiesen.

Die gegebenen Hinweise unter den Punkten 4 – 10 wurden zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat ausgeführt, dass diese Aspekte für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant seien und dass diese Aspekte auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen und zu bewerten seien. Der Verbandsgemeinderat hat auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren hingewiesen, die bei Kenntnis der konkreten Standorte der Windenergieanlagen durchzuführen sind.

Die Plangeberin hat aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz letztendlich keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Die **Industrie- und Handelskammer Montabaur** hat in der Stellungnahme vom **27.08.2013** allgemeine Anregungen zur Berücksichtigung touristischer Belange, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten, vorgebracht. Es wurde daraus nach erfolgter Würdigung kein grundsätzlicher Planänderungsbedarf erkannt.

Die vorgebrachten Aspekte zur Windhöufigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde erläutert, auf welche Weise der Wert für die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in der Standorteignungskonzeption berücksichtigt worden ist und sichergestellt wurde, dass die windhöufigsten Bereiche zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgewählt wurden. Es wurde daher diesbezüglich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die IHK Montabaur hat einige Aspekte der Netzeinspeisung und des Netzausbau thematisiert. Diese Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen im Detail zu klären und die entsprechenden technischen Lösungen zu finden. Die Aspekte sind nicht darstellungsrelevant und weitergehend abwägungsrelevant für die Flächennutzungsplanung. Aufgrund der Stellungnahme der IHK Koblenz hat die Plangeberin keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Das **Forstamt Nastätten** hat eine Stellungnahme vom **25.09.2013** abgegeben. Das Forstamt Nastätten hat eine Nichtinanspruchnahme von alten Laubwaldbeständen im Sinne des Grundsatzes

01. September 2015

G 163 C gefordert. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung hat der Verbandsgemeinderat einige Feststellungen getroffen. So wurde ausgeführt:

Der Grundsatz G 163 C ist planungsmethodisch ein „Grundsatz“. Grundsätze der Regional- und Landesplanung unterliegen der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB (vgl. § 4 (1) Raumordnungsgesetz). Es handelt sich somit nicht um ein tabuhaftes Ausschlusskriterium.

Die Plangeberin hat klarstellend festgehalten, dass die „Hinweise zur Zulässigkeit von Windenergianlagen“ zwar eine wichtige Interpretations- und Orientierungshilfe darstellen zur Auslegung der Fortschreibung des „LEP IV – Erneuerbare Energien“, jedoch rechtsformal unverbindlich bleiben.

Maßgeblich ist die reine Grundsatzformulierung des G 163 C. Alte Laubwaldbestände sollen demnach nicht in Anspruch genommen werden. Ein Verbot ist planungsrechtlich jedoch nicht abzuleiten.

Ausweislich der im Flächennutzungsplan und der FNP-Anlagekarte, „Alte Laubwaldbestände“ eingetragenen Darstellungen der alten Laubwaldbestände ist offensichtlich, dass diese in vergleichsweise kleineren Abschnitten verteilt innerhalb der ermittelten Potential- und Sonderbauflächen liegen.

Die Plangeberin hat erörtert, dass eine pauschale Herausnahme der alten Laubwaldbestände zu einer Zersplitterung zusammenhängender Potentialflächen führen würde.

Es bestehe die Möglichkeit, dass auf Grundlage der ermittelten größeren, zusammenhängenden Potentialflächen, Windenergianlagen in den Bereichen platziert werden, die keine alten Laubwaldbestände aufweisen. Aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den Windenergianlagen untereinander sei in den meisten Fällen eine „Bestückung“ der Sonderbauflächen möglich, so dass die Standortbereiche der alten Laubwaldbestände faktisch gar nicht in Anspruch genommen werden müsse.

Entsprechend sei es möglich, dass durch eine intelligente und auch mit den Fachbehörden abgestimmte Standortwahl im Einzelfall Windenergianlagen in den Sonderbauflächen errichtet werden, ohne dass alte Laubwaldbestände tangiert werden oder Eingriffe zumindest minimiert werden können.

Entsprechend wurde auf den bereits im Planentwurf beinhalteten Hinweis zum Umgang mit den alten Laubwaldbeständen verwiesen. Der Hinweis lautet:

„Alte Laubwaldbestände gemäß Grundsatz G 163 C, LEP IV – Fortschreibung Erneuerbare Energien: Die gekennzeichneten alten Laubwaldbereiche sollten bei der konkreten Standortwahl von Windenergianlagen nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Es sind Einzelfallabstimmungen mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde bei der konkreten Standortwahl erforderlich.“

Die Plangeberin hat die einzelnen Anregungen und Hinweise des Forstamtes zu den einzelnen Sonderbauflächen berücksichtigt und wie folgt gewürdigt.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 1 „Westlich von Winterwerb“ sowie Nr. 2 „Westlich von Gemmerich“:

Der Verbandsgemeinderat hat den Hinweis des Forstamtes auf die Planungsstände der Sonderbauflächen Nr. 1 und Nr. 2 zur Kenntnis genommen. Da die Sonderbauflächen Nr. 1 und Nr. 2 innerhalb der Tabuzone von Rotmilan-Bruthorsten liegen, wurden diese für das weitere Verfahren aus dem Planentwurf genommen. Damit wurde die Stellungnahme gegenstandslos.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 3 „Westlich von Himmighofen“ und Nr. 4 „Südwestlich von Kasdorf“ wurden keine Anregungen vorgebracht, die zu einer Planänderung geführt hätten.

Zu der Sonderbaufläche Nr. 5 „Östlich von Miehlen“:

Der Verbandsgemeinderat hat den Hinweis des Forstamtes auf das Konfliktpotential zwischen der Darstellung von Windkraftanlagen und der Errichtung von Ökokontoflächen im Rahmen der forstlichen Umweltvorsorgeplanung zur Kenntnis genommen. Es ergaben sich zwei sehr gewichtige, sich überlagernde planerische Konflikte mit der Windenergienutzung und den in der Sonderbaufläche festgesetzten Flächen als „Biotoptwicklungsfläche“ und alten Laubwaldbeständen im Sinne des G 163 c. Diese sich überlagernden Flächenbereiche wurden aus der Sonderbauflächendarstellung herausgenommen. Ergänzende Informationen und Bewertungen wurden in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 6 „Westlich von Holzhausen“, Nr. 7 „Östlich von Holzhausen, Nr. 8 „Südlich von Bogel“ und Nr 9 „Südlich von Lautert“ wurden keine Konfliktpotentiale erkannt.

Zu den Sonderbaufläche Nr. 8 „Südlich von Bogel“ und Nr 9 „Südlich von Lautert“ wurden keine Konfliktpotentiale erkannt.

Zu den Sonderbauflächen Nr 10 „Südlich von Welterod“: Der Hinweis des Forstamtes auf die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wurde zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis wurde im Rahmen eines Abstimmungsgespräches relativiert und zurückgenommen. Es wurde seitens des Forstamtes vermutet, dass in dem Bereich der Sonderbaufläche Nr. 10 eine Vorrangfläche für Landwirtschaft vorliegt, welche jedoch nicht mehr vorhanden ist. Eine Planänderung wird nicht erkannt.

Zu Sonderbaufläche Nr. 11 „Östlich von Welterod“: Es wurde für die Fläche 11 deutlich, dass die Fläche nahezu vollständig in alten Laubwaldbeständen liegt. Damit wird eine Platzierung von WEA außerhalb der Laubwaldbestände nicht möglich. Die verbleibenden Flächenbereiche haben die größte negative Auswirkung auf das Kloster Schöna. Eine abschließende Bewertung zum Umgang mit dieser Fläche musste im Rahmen der Abwägung zu den denkmalschützenden Belangen vorgenommen werden.

Das **Forstamt Nastätten** hat in der ergänzenden Stellungnahme vom **23.10.2013** dazu angeregt, die alten Laubwaldbestände in der FNP-Plankarte zu aktualisieren. Diese Aktualisierung wurde vorgenommen.

Das Forstamt hat darauf hingewiesen, dass Aussagen zur erweiterten Umweltvorsorgeplanung zu berücksichtigen seien. Es wurde auf die Würdigung zur Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 05.09.2013 verwiesen. Damit bestand an der Stelle kein erneuter Abwagungsbedarf. Ein Planänderungsbedarf wurde entsprechend nicht erkannt.

Das **Hessen-Forst Forstamt Rüdesheim** regte in seiner Stellungnahme vom **20.09.2013** an, die Sonderbaufläche Nr. 10 „unter Vorbehalt“ auszuweisen. Der gegebene Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. In der Flächennutzungsplanung ist eine Flächenausweisung „unter Vorbehalt“ planungsrechtlich nicht möglich. Es wurde für den Entwurf des Flächennutzungsplanes kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** hat in der Stellungnahme vom **05.09.2013** keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Deutsche Telekom bat um Beteiligung im weiteren Verfahren, wenn sich die Standorte der WEA konkretisiert haben. Diese liegen erst auf nachfolgender Pla-

nungs- und Genehmigungsebene vor, womit die Beteiligung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Der **Landesjagdverband Rhld.-Pfalz e.V., Gensingen**, hat in der Stellungnahme vom **17.09.2013** eine grundsätzliche Ablehnung der Flächennutzungsplanaufstellung vorgetragen. Bezuglich des vom Landesjagdverbandes vorgetragenen Aspektes „Vogelzug“ wurden diese im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens untersucht. Die Ergebnisse wurden für den nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet. Weitere konkrete Anregungen zum FNP-Vorentwurf wurden nicht vorgebracht. Damit konnte kein Planänderungsbedarf erkannt werden.

Der **Landesverband Rhld.-Pfalz der deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Düren**, hat in der Stellungnahme vom **20.09.2013** eine grundsätzliche Ablehnung der Flächennutzungsplanaufstellung vorgetragen. Es wurden jedoch keine konkreten Anregungen zum FNP-Vorentwurf vorgebracht. Die Plangeberin hat aufgrund der Stellungnahme des Landesverbandes keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Der **NABU Rhein-Lahn** hat einige nummerierte Hinweise in der Stellungnahme vom **09.09.2013** gegeben. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Der NABU hat unter Punkt 2 angeregt, zu prüfen, ob durch die Errichtung von WKA es zur Trennung von Brut- und Nahrungshabitat kommen kann. Es wurde in der Abwägung erläutert, dass dieser Aspekt gegebenenfalls auf nachfolgender Ebene des konkreten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden wird.

Der unter Punkt 3 gegebene Hinweis zu den Vorrangflächen 02 und 03 die im engeren und weiteren Zugvogelkorridor liegen, wurde zur Kenntnis genommen. Die Vorrangfläche 02 wurde aus dem Planverfahren, aufgrund eines Rotmilan-Bruthorstes aus dem Planverfahren herausgenommen. Für die Sonderbaufläche 03 wurde kein Konfliktpotential erkannt. Somit bestand kein weiterer Planänderungsbedarf für die Flächennutzungsplanung.

Der unter Punkt 4 gegebene Hinweis zu naturschutzfachlichem Konfliktpotential zwischen den Sonderbauflächen 01, 04, 05, 06, 08 und 09 und den 120-jährigen Laubwaldbeständen, wurde zur Kenntnis genommen und es wurde auf die Abwägung und die Stellungnahme des Forstamtes Nastätten verwiesen.

Der NABU hat unter Punkt 5 angeregt, den Mindestabstand von 400 m auf 500 m zu Einzelhäusern anzuheben. Dieser Belang wurde bereits in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer berücksichtigt. Es wurde diesbezüglich kein erneuter Abwägungsbedarf erkannt.

Die Untersuchungsergebnisse des Artenschutzgutachtens wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Detailuntersuchungen und Bewertungen erfolgen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der **NABU Rhein-Lahn, Heistenbach** hat in der Stellungnahme vom **19.09.2013** einige nummerierte Hinweise abgegeben. Diese entsprachen den Bedenken und Anregungen des NABU Rhein-Lahn vom 09.09.2013. Es wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Ein Planänderungsbedarf wurde entsprechend nicht erkannt.

Die **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** hat in der Stellungnahme vom **15.05.2014** auf die Stellungnahme vom 09.09.2013 hingewiesen. Diese solle weiterhin Gültigkeit behalten. Es wurden keine weiteren Ausführungen, Bedenken oder Anregungen

hinzugefügt. Damit bestand kein erneuter Abwägungsbedarf. Ein Planänderungsbedarf wurde entsprechend nicht erkannt.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rhld-Pfalz und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rhld.-Pfalz** hat in der Stellungnahme vom **19.08.2013**, darauf hingewiesen, dass mindestens 2% der Waldfläche zu nutzen sind, wovon jedoch Laubholzbestände die mehr als 120 Jahre alt sind, ausgeschlossen sein sollen. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass es sich bei den alten Laubwaldbeständen um Bereiche handelt, die gemäß dem landesplanerischen Grundsatz der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Es wurde auf weitere Erläuterungen in der Planbegründung und in der bauleitplanerischen Abwägung hingewiesen. In der Flächennutzungsplankarte sollten die alten Laubwaldbestände dargestellt und insbesondere in der Planbegründung erläutert werden. Die Plangeberin hat aufgrund der Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Phld-Pfalz letztendlich keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lahnstein** hat in der Stellungnahme vom **23.09.2013** angeregt ein Vogelbiotopmanagement zur besseren Verträglichkeit der Windkraftanlagen durch Rotmilane und Schwarzstörche vorzusehen. Die Plangeberin hat darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt des Monitorings im Rahmen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, zu betrachten ist. Ein Planänderungsbedarf wurde nicht erkannt. Die vorgebrachten Aspekte zur Windhöufigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits in der Flächennutzungsplanung sichergestellt, dass die windhöufigsten Bereiche zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgewählt worden sind. Es wurde diesbezüglich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Stellungnahme von **Rechtsanwalt Hans-Peter Weber, Bonn** vom **20.09.2013** für seinen Mandanten, wohnhaft Hof im Beichert, Lautert wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Der Rechtsanwalt hatte angeregt, dass für Siedlungsflächen im Außenbereich einen Abstand von mindestens 500 m eingehalten werden solle. Die Plangeberin hat diesbezüglich berücksichtigt, dass der pauschale Mindestabstand zu Siedlungsflächen im Außenbereich von bisher 400 m auf 500 m erhöht wird. Damit wurde der Empfehlung des ministeriellen Rundschreibens vom 28.05.2013 gefolgt. Von einer weitergehenden Erhöhung des pauschalen Mindestabstandes wurde abgesehen. Grundsätzlich muss eine konkrete Planung einer Windenergieanlage im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

Die vorgebrachten Aspekte zu Schallimmissionen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde erläutert, dass im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine Einzelfallbewertung unter Einhaltung von Immissionsschutzgutachten erfolgen müsste (im Rahmen des Verfahrens nach BlmSchG). Es muss dann im Detail untersucht und nachgewiesen werden, dass die relevanten Richtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden würden.

Die vorgebrachten Aspekte zur Thematik Schattenwurf wurden zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat erklärt, dass grundsätzlich die Aspekte des Schattenwurfs berücksichtigt werden sollen. Es wurde in dem Zusammenhang auf das ministerielle Rundschreiben vom 28.05.2013 verwiesen. Die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen kann durch geeignete Maßnahmen bei der Umsetzung gewährleistet werden. Daher wurde aufgrund dieses Aspektes kein Planänderungsbedarf für die Darstellungen des Flächennutzungsplans erkannt.

Die vom Anwalt Weber vorgebrachten Aspekte zum Eiswurf wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde auch in diesem Zusammenhang auf das ministerielle Rundschreiben vom 28.05.2013 bezüglich „Immissionsschutzrecht - Eiswurf“ verwiesen. Diese Thematik ist ebenfalls ein Untersuchungs-

01. September 2015

und Regelungsgegenstand des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Aufgrund dieses Aspektes wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Ausführungen zu einer optisch bedrängenden Wirkung durch errichtete Windenergieanlagen auf naheliegende Wohnbebauung und zitierten Urteilen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde vom Verbandsgemeinderat ausgeführt, dass es sich hierbei um Enzelfallbewertungen zu konkreten Windenergieanlagen handelt und somit nicht auf die vorliegende Flächennutzungsplanung übertragen werden kann. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu Aspekten der Mindestabstände zur Wohnbebauung wurde auf bereits erfolgte Ausführungen an anderer Stelle verwiesen.

Die vorgebrachten Aspekte zum Artenschutz wurden in der vorliegenden Bauleitplanung in hinreichendem Umfang im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens berücksichtigt. Zu dem Hinweis auf eine Rücksichtnahme der Wildkatze wurde ausgeführt, dass ein Wildkatzenvorkommen im Waldbereich südlich des „Hofes im Beichert“ nicht bekannt wäre. Zur Information wurde dennoch ein Hinweis in die Planbegründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen. Die Belange des Rotmilans wurden bereits im Vorentwurf der Flächennutzungsplanung berücksichtigt und es wurden entsprechend Sonderbauflächen herausgenommen bzw. reduziert. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Mit der Stellungnahme vom 20.09.2013 wurde auf die nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Windparks hingewiesen. Es wurde durch den Verbandsgemeinderat ausgeführt, dass durch eine gezielte Steuerung mithilfe einer vorliegenden Flächennutzungsplanung dem Belang des Landschaftsbildschutzes weit mehr Rechnung getragen würde, als wenn es bei der planungsrechtlichen Situation nach § 35 BauGB verblieben wäre.

Die Stellungnahme vom 20.09.2013 bezüglich des Grundsatzes G 163 c zur Berücksichtigung alter Laubholzbestände wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde seitens des Verbandsgemeinderates darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um einen abwägungsrelevanten Grundsatz handeln würde, womit kein Planungsverbot innerhalb alter Laubwaldbestände bestehen würde. Das Vorhandensein von alten Laubwaldbeständen im Sinne des G 163 c innerhalb der ermittelten Sonderbaufläche 09 stelle somit planungsrechtlich kein tabuhaftes Ausschlusskriterium dar. Es wurde in der Plankonzeption diesbezüglich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Familie Dahm, Bettendorf hatte in der Stellungnahme vom **28.08.2013** Hinweise zum Artenschutz insbesondere zum Rotmilan, der Fledermaus, der Wildkatze sowie zu Aspekten des Vogelzuges vorgetragen. Der Verbandsgemeinderat erläutert diesbezüglich, dass die Belange des Artenschutzes im Rahmen eines Artenschutzgutachtens im Planverfahren berücksichtigt worden sind. Die Plangeberin hat weiter ausgeführt, dass nur durch die vorliegende Planung eine sinnvolle Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung in der VG Nastätten erzielt werden kann und damit dem Artenschutz Rechnung getragen werden kann. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Stellungnahme von **Herrn Ekkehard Sczesny, Singhofen und Herrn Mark Sczesny, Niederwallmenach**, vom **19.09.2013** wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden grundsätzliche Bedenken sowie zu einzelnen Aspekten konkrete Bedenken zur Sonderbaufläche 08 vorgetragen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wurde wie folgt darauf eingegangen:

In der Stellungnahme wurden im Abschnitt zu grundsätzlichen Bedenken zum Flächennutzungsplan verschiedene Aspekte angesprochen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wurde der Inhalt der so genannten Plan-Umweltpflege erläutert, verschriftlicht im so genannten Umweltbericht, der gemäß §§ 2a und 2 (4) BauGB zum Bauleitplan erstellt wird. Es wurde hierbei u.a. erläutert, dass der Umweltbericht, ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen kann, dass nur umwelt-

01.September 2015

verträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden. Ziel der Plan-Umweltprüfung ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen. Entsprechend wurde im Rahmen dieser Umweltprüfung ermittelt und bewertet, dass aufgrund der Höhe der zu erwartenden Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild die Folge sind. Jedoch müssen diese nachteiligen Auswirkungen im Kontext mit der gesamtheitlichen Entwicklung gesehen werden, die durch die Energiewende erreicht werden kann. Des Weiteren wurde auf die Ausübung des so genannten Planvorbehaltes nach § 35 (3) Satz 3 BauGB durch die vorliegende Bauleitplanung hingewiesen. Danach sind zukünftig Windenergieanlagen nur innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen zulässig.

Die vorgebrachten Aspekte zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erläutert, dass nur durch die Ermittlung bestgeeigneter Standortflächen übrige Flächenbereiche innerhalb der VG Nastätten von der Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden können und demnach nur in den ermittelten Sonderbauflächen zulässig wären und somit zu einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beitragen.

Der Verbandsgemeinderat hat die vorgetragenen Aspekte zu Kulturlandschaften zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass die ermittelten Sonderbauflächen nicht innerhalb einer Kulturlandschaft liegen würden. Auch hier gilt, dass ohne eine steuernde Flächennutzungsplanung die Windenergieanlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert wären und damit im gesamten Verbandsgemeindegebiet Nastätten genehmigungsfähig wären. Es wird daher kein Planänderungsbedarf durch den Verbandsgemeinderat erkannt.

Die vorgetragenen Belange zum Artenschutz wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung eine umfassende Untersuchung und Bewertung vorgenommen. Daher wurde an dieser Stelle kein erneuter Abwägungsbedarf erkannt.

Im Hinblick auf gesundheitliche Belange und die Ausführungen zum Mindestabstand von 1500 m zu Wohngebieten wurde durch die Plangeberin ausgeführt, dass ein entsprechender, pauschal angewandter Mindestabstand zu einer planerischen Verhinderungsplanung führen würde. Entsprechend des ministeriellen Rundschreibens vom 28.05.2013 wurde auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein Mindestabstand von nur 800 m empfohlen. In der Abwägung aller planungsrechtlich relevanten Belange wurde daher kein Änderungsbedarf zum vorgesehenen Siedlungsabstand zu den Siedlungslagen gesehen.

Mit Hilfe der ermittelten Sonderbauflächen soll den gesundheitlichen Belangen Rechnung getragen werden. Die vorgebrachten Aspekte zur Windhöufigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde erläutert, auf welche Weise der Wert für die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in der Standorteignungskonzeption berücksichtigt worden ist und sichergestellt wurde, dass die windhöfigsten Bereiche zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgewählt wurden.

Im Hinblick auf die vorgetragenen Aspekte zur Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen war festzustellen, dass eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung kein städtebauliches Kriterium der Bauleitplanung ist, sondern dieser Aspekt den Investoren vorbehalten ist. Es wurde erläutert, dass in der Bauleitplanung unter den zuvor genannten planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nur Angebotsflächen geschaffen werden. Aufgrund der umfangreichen Ausführungen bestand jedoch auch zu diesem Aspekt letztendlich kein Planänderungsbedarf.

Im Rahmen der abschließenden Abwägung wurde zum Ausdruck gebracht, dass kein Planänderungsbedarf zur Stellungnahme erkannt worden ist. Es wurde ausgeführt, dass im Hinblick auf die grundsätzlich planerischen Vorteile der vorliegenden Plankonzeption und der Vorteile der Unterstützung der regenerativen Energieform in grundsätzlicher Art und Weise im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der regenerativen Energienutzung der Vorrang eingeräumt wird.

01. September 2015

Ekkehard Sczesny, Singhofen 19.09.2013 (Unterschriftenliste 20.09.2013): Mit dem genannten Schreiben wurde eine Unterschriftenliste übergeben. Aus dem Anschreiben selbst gingen keine abwägungsrelevanten Aspekte hervor. Auf den Text der Unterschriftenliste wurde im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung eingegangen. Es wurde zunächst ausgeführt, dass der Rechtsbehelf des Einspruchs oder Widerspruchs in der kommunalen Bauleitplanung nicht existiert. Es können entsprechend der §§ 3 und 4 BauGB nur fachliche Stellungnahmen und Anregungen vorgetragen werden. Es wurden darüber hinaus zu einzelnen angesprochenen Themen Ausführungen der bauleitplanerischen Abwägung wiederholt, die an anderer Stelle der Gesamtabwägung bereits erläutert worden sind. Hierzu zählten Erläuterungen im Detail zu landschaftsbildlichen Auswirkungen, der Berücksichtigung tierartenbezogener bzw. artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere zum Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäusen, Aspekten des Vogelzuges und der Bewertung der planerischen Relevanz für die vorliegende Flächennutzungsplanung sowie Ausführungen zum Immissionsschutz. Im Rahmen der Würdigung und bauleitplanerischen Abwägung wurden letztendlich keine Änderungsbedarfe für die Inhalte des Flächennutzungsplans erkannt. Es wurde ausgeführt, dass durch die vorliegende Planung eine sinnvolle Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet erfolgen kann. Artenschutzrechtliche Belange wurden und werden in der Plankonzeption beachtet. Weitergehende Einzelheiten sind den Verfahrensunterlagen im weiteren Verfahren zu entnehmen.

Im Rahmen des **Beteiligungsverfahrens nach § 2 (2) BauGB** sind verschiedene Stellungnahmen von Orts- und Verbandsgemeinden eingegangen.

Die **Verbandsgemeinde Loreley, Braubach** hat in der Stellungnahme vom **30.09.2013** drauf hin gewiesen, dass keine Bedenken durch die VG Loreley und der beteiligten Gemeinden, außer seitens der Ortsgemeinde Nochern, gegen die Flächennutzungsplanung vorgetragen werden. Aus der Stellungnahme der Ortsgemeinde Nochern hat sich jedoch kein Planänderungsbedarf ergeben.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen** hat in der Stellungnahme vom **12.09.2013** Aspekte zur Windhöufigkeit vorgebracht. Demnach sollten Standorte, welche als windstark und damit eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100m über dem Grund aufweisen können, als Vorranggebiete für die Nutzung von Windkraft dienen. Es erfolgte der Hinweis, dass der Standort Nr. 07 eine geringere Windhöufigkeit aufweist. Die Plangeberin hat diesbezüglich erläutert, dass bereits windschwache Bereiche mit weniger als 5,6 m/sec. zum Ausschlussbereich bzgl. der Windhöufigkeit zu erhöhen. Es wurde daher diesbezüglich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die durch das **Magistrat der Stadt Lorch/Rhein** in der Stellungnahme vom **23.09.2013** vorgebrachten Anregungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu Wohngebieten, zur Einbeziehung auch hessischer, angrenzender Gebiete im Bezug auf Artenschutz, zur Einhaltung von Grenzabständen zum hessischen Staatswald und zur Einbeziehung des Forstamtes Rüdesheim, wurden bereits in der Planung berücksichtigt. Es wurde nach erfolgter Abwägung kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die **Gemeinde Heidenrod** hatte in der Stellungnahme vom **20.02.2013** den Hinweis vorgebracht, dass in den unmittelbar angrenzenden Bereichen der Sonderbauflächen Nr. 07 und Nr. 11 der VG Nastätten ebenfalls Potentialflächen für Windenergieanlagen der Gemeinde Heidenrod ermittelt worden seien. Durch den diesbezüglich vorgetragenen Aspekt zur weiteren Abstimmung in Bezug auf eine Realisierung der Potentialflächen für Windenergieanlagen wurde kein Planänderungsbedarf für die Flächennutzungsplanung durch die Plangeberin erkannt.

Die folgenden beteiligten Träger öffentlicher Belange und Gemeinden hatten keine Anregungen oder Bedenken zum Planvorentwurf vorgetragen:

- Energieversorgung Mittelrhein
- RheinHunsrück Wasser
- Dienstleistungszentrum Westerwald-Osteifel, Montabaur
- Ortsgemeinde Kehlbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Nassau
- Stadtverwaltung Oestrich-Winkel
- Gemeinderat Ehr
- Gemeinderat Lipporn
- Gemeinderat Hunzel

Im Rahmen des **Beteiligungsverfahrens** gemäß § 4 (2) BauGB, das parallel zur **öffentlichen Auslegung** gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt worden ist, wurden folgende wesentlichen Stellungnahmen bzw. Anregungen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 16.06.2014

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 16. Juni 2014 wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde zunächst auf die eingegangenen Teilanregungen der Unteren Naturschutzbehörde eingegangen. Die Sichtweise der Unteren Naturschutzbehörde wurde zur Kenntnis genommen, sie konnte jedoch nicht nachvollzogen werden. Dies wurde im Detail begründet. Hierbei wurde auf die Bewertung von Vorbelastungen im Hinblick auf Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingegangen. Hierbei ging es insbesondere um die Bewertung der Situation im Zusammenhang mit der in der Plankonzeption vorgesehenen Sonderbaufläche 07 (Gemarkung Holzhausen), die im Naturpark Nassau liegt (als einzige geplante Sonderbaufläche im gesamten Verbandsgemeindegebiet).

Es wurde die Sichtweise der Unteren Naturschutzbehörde hinterfragt und erläutert, dass diese Sichtweise der Rechtsprechung und den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz widerspreche, da unstrittig sei, dass Naturparke und Landschaftsschutzgebiete keine grundsätzlichen Tabubereiche für die Windenergienutzung seien. Es wurde hierzu auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Dezember 2002 verwiesen. Dies wurde in der Würdigung zitiert. Darüber hinaus wurde erläutert, dass zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung und damit auch zum Ausgleich der Eingriffe in die Schutzwerte Landschaft und Erholung existierende anerkannte Bewertungsmodelle (z.B. Alzeyer Modell) bestehen. Zur Untermauerung wurde hierzu auch auf Ausführungen im Windkrafterlass vom 28. Mai 2013 verwiesen. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass aufgrund der derzeit entstehenden bereits 8 Windenergieanlagen im direkten östlich anschließenden Bereich auf hessischer Seite und zu erwartender 12 Windenergieanlagen im Endstadium des Ausbaus die Situation eintreten wird, dass das Landschaftsbild durch die entstehenden Windenergieanlagen auf hessischer Seite bereits nachhaltig verändert wird. Die Argumentation der Unteren Naturschutzbehörde wird damit nicht weiter aufrecht erhalten werden können. Es wurde letztendlich im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu diesem Aspekt zum Ausdruck gebracht, dass die Sonderbaufläche 07 im Planverfahren und als dargestellte Sonderbaufläche beibehalten wird. Es wurde hierzu ergänzend auch auf den ausgeübten Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB verwiesen, so dass auch die übrigen Teile des Naturparkes Nassau windenergieanlagenfrei gehalten werden können.

Im Hinblick auf Bewertungen zur Erholungseignung wurde auf verschiedene Gutachten verwiesen, aus denen ableitbar ist, dass die Windenergienutzung nicht unvereinbar ist mit dem Tourismus. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wurde daher der Vorrang für die Windenergienutzung

01. September 2015

entsprechend der Plankonzeption mit den ausgewiesenen Sonderbauflächen eingeräumt. Die Sicherung des Status quo im Hinblick auf die Erholungseignung hat im Rahmen der bauleitplanerischen Güterabwägung ein geringeres Gewicht und ihr wurde entsprechend der Nachrang eingeräumt. Es wurde des Weiteren zum Ausdruck gebracht, dass nur durch die vorliegende Bauleitplanung zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung der Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt werden kann. Andernfalls wäre ohne die vorliegende Bauleitplanung mit höheren Auswirkungen auch auf die Naturschutzgüter zu rechnen.

Es wurde auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen verwiesen, insbesondere auf das bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, bei dem vertiefende Untersuchungen eingefordert werden können und üblicherweise entsprechende Untersuchungen vorgenommen werden. Für die Flächennutzungsplanung wurde letztendlich kein vertiefter Untersuchungsumfang gesehen oder anerkannt. Es wurde in der Beschlusslage zum Ausdruck gebracht, dass neben der zuvor erläuterten grundsätzlichen Abwägung keine Unvereinbarkeit mit der Rechtsschutzverordnung zum Naturpark Nassau erkannt worden ist. Dies insbesondere auch unter Verweis auf die entstehenden Windenergieanlagen auf hessischer Seite auf nahezu direkt angrenzender Fläche zur Sonderbaufläche 07. In die Begründung wurden ergänzende Erläuterungen zu den aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf den erfolgten Bau von Windenergieanlagen auf hessischer Seite aufgenommen.

In Zusammenhang mit der Teilstellungnahme des Referats „Siedlungshygiene“ wurden die getroffenen Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Aspekte bezogen sich insbesondere auf Anforderungen im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und somit auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren. Hierbei wurde im Detail auf die Berücksichtigung berührter Wasserschutzgebietszonen III eingegangen. Da diese auf Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Tabukriterium darstellen, wurden diese bereits in der der Planung zugrunde liegenden Standorteignungskonzeption nicht als städtebauliches, hartes Tabukriterium angewendet. Aus der Teilstellungnahme „Siedlungshygiene“ ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen für die Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Zum vorgetragenen Teilespekt in Bezug auf mögliche Lärmbeeinträchtigungen und die Thematik „Immissionsschutz allgemein“ wurde erläutert, dass auch die hierzu getroffenen Ausführungen ebenfalls bewertungsrelevant im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen seien, nicht für die vorbereitende Bauleitplanung. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass Aspekte des vorsorgenden Immissionsschutzes in der Flächennutzungsplanung dahingehend berücksichtigt worden sind, dass pauschale Schutzabstände zu Siedlungslagen und Siedlungsflächen im Außenbereich in hinreichendem Umfang vorgesehen worden sind. Hierbei werden auch die empfohlenen Mindestabstände nach dem Windkrafterlass (ministerielles Rundschreiben vom 28.05.2013) eingehalten. Es wurde diesbezüglich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Denkmalrechtliche Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 26.06.2014: Die Teilstellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises zu denkmalrechtlichen Aspekten wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf die einzelnen planrelevanten Aspekte und Anregungen eingegangen.

Seitens der Kreisverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen ein Konfliktpotential zum Schutz der Landschaft darstellen würde. Die Plangeberin hat erläutert, dass Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert zulässig seien und dass gerade durch die vorliegende Bauleitplanung eine städtebauliche Steuerung und Ordnung der Windenergienutzung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen erfolgen würde. Durch den

ausgeübten Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB würden die übrigen Teile des Verbandsgebiets windenergieanlagenfrei gehalten, womit indirekt ein größerer Denkmalschutz betrieben werden könnte, als wenn die Verbandsgemeinde Nastätten keinen steuernden Flächennutzungsplan aufgestellt hätte. Es wurde hierzu im Weiteren auf den allgemeinen Umgebungs- schutz nach § 4 (1) DSchG hingewiesen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Mit der Stellungnahme der Kreisverwaltung wurde die Forderung einer Einzelprüfung, die in ihrem Detaillierungsgrad an das nachfolgende bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gerichtet wurde, vorgebracht. Für die grobe Planungs- und Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung wurde ein detaillierter Untersuchungsumfang als nicht zwingend erforderlich angesehen und somit abgelehnt.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Flächennutzungsplanung durchgeführten Untersuchungen und Bewertungen zu Aspekten des Denkmalschutzes wurde durch die Plangeberin ausgeführt, dass seitens der KARST Ingenieure GmbH eine entsprechende Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau vorgenommen worden ist. Es wurde untersucht, ob die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ermittelten Sonderbauflächen eine offensichtliche, nachhaltige optische Beeinträchtigung der denkmalgeschützten, planungsrelevanten Anlagen verursachen würde. Als Ergebnis der Untersuchung konnten keine nachhaltigen optischen Beeinträchtigungen auf den Sonderbauflächen 03 bis 09 festgestellt werden. Aufgrund einer von der Sonderbauflächen Nr. 11 ausgehenden erheblichen Beeinträchtigung wurde begründet geschlussfolgert, dass eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Bereich nicht gegeben ist. Daher wurde die Fläche aus dem Planentwurf für das Verfahren § 3 (2) BauGB herausgenommen.

Im Hinblick auf die Sonderbaufläche Nr. 10 wurde durch die Plangeberin erläutert, dass eine Einzelfallprüfung und –bewertung im Falle einer konkret geplanten Errichtung einer Windenergieanlage vorzunehmen sei. Die Sonderbaufläche 10 wurde im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung beibehalten.

In Bezug auf die Sonderbauflächen 03 und 04 wurde darauf hingewiesen, dass diese gänzlich außerhalb des Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ gelegen seien. Die vorgesehene Ausweisung dieser beiden Flächen standen nicht in einem regional- oder landesplanerischen Zielkonflikt. Im Rahmen der Abwägung wurde daher entschieden, dass die Flächen 03 und 04 im Planentwurf beibehalten werden.

Eine mögliche Beeinträchtigung des Welterbes Marksburg mit Bezug auf die Entfernung von 9 km von Windenergieanlagen, konnte ausgeschlossen werden. Auch die Burgen Katz und Maus würden sich in großer Entfernung zu den Sonderbauflächen 03 und 04 befinden. Für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung hat sich hieraus kein zwingender Planänderungsbedarf dahingehend ergeben, auf die Darstellung der Sonderbauflächen zu verzichten. Vielmehr würde die planungsrechtliche Möglichkeit, eine objektbezogene Einzelfallprüfung im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen, bestehen. In diesem Verfahren könnten dann auch die Detailaspekte zwischen Anlagenbetreiber und Denkmalschutzbehörden abschließend geklärt werden.

Die **SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, Koblenz** hat in der Stellungnahme vom **23.06.2014** Hinweise gegeben. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Die SGD Nord hat auf das Fehlen von Netzfängen, insbesondere in Waldbeständen mit über 120 Jahre altem Baumbestand bei der Fledermauskartierung hingewiesen. Der Verbandsgemeinderat erläuterte dazu, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Grobanalyse durch „Vor-Ort-

01.September 2015

Begehung“ ausreichend sei. Eine konkrete Untersuchung der Fledermausvorkommen würde im Rahmen von bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn konkret geplante Windenergieanlagenstandorte feststehen. Daher wurde auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein zusätzlicher Untersuchungsumfang erkannt.

Die SGD Nord hatte angeregt, dass Erfassungsdefizite bei der Vogelkartierung bestünden. Es wurde auf die nach Ihrer Ansicht falsche Wahl der Kontrolltage und auf fehlende Untersuchungen von An-/Abflug am Schlaf-/Mauserplatz vom Rotmilan bei Gemmerich hingewiesen. Die Plangeberin hat dazu erklärt, dass weitergehende detailliertere Untersuchungen entsprechend der planerischen Maßstabsebene ebenfalls erst auf Ebene immissionsschutzrechtlicher Verfahren erfolgen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung würde die entsprechend vorgenommene Untersuchungstiefe ausreichen. Daher wurde auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein zusätzlicher Untersuchungsumfang erkannt.

Die SGD Nord hatte auf Ihrer Ansicht nach fehlende grenzüberschreitende Untersuchungen z.B. zu Rotmilan und Schwarzstorch in Hessen/Wispertal hingewiesen. Der Verbandsgemeinderat hat dazu erläutert, dass Untersuchungen zur Analyse relevanter Strukturen innerhalb der Sonderbauflächen stattgefunden haben sowie Untersuchungen zum Fledermauszug und Vogelzug, auch in größerem Radius erfolgten, somit auch auf hessischer Seite. Somit wurde auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein zusätzlicher Untersuchungsumfang erkannt.

Die SGD Nord hatte auf neuere Erkenntnisse zu einem vermuteten Schwarzstorchbrutplatz im Werkerbachtal, südlich von Welterod hingewiesen. Da ein konkreter Bruthorst im Bereich des Werkerbachtals trotz aktueller Recherchen nicht nachgewiesen werden konnte, wurde kein tabuhaftes Ausschlusskriterium für die Flächennutzungsplanung erkannt. Es erfolgte die Aufnahme der gewonnenen Informationen in die Begründung und den Umweltbericht. Ein Planänderungsbedarf wurde nicht erkannt.

Die Plangeberin hat die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und letztendlich keinen Planänderungsbedarf für die Flächennutzungsplanung erkannt.

Die **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** hat in der Stellungnahme vom **15.05.2014** auf die Stellungnahme vom 09.09.2013 hingewiesen. Diese solle weiterhin Gültigkeit behalten. Es wurden keine weiteren Ausführungen, Bedenken oder Anregungen hinzugefügt. Damit bestand kein erneuter Abwägungsbedarf. Ein Planänderungsbedarf wurde entsprechend nicht erkannt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz**, hat eine Stellungnahme mit Datum vom **24.06.2014** abgegeben.

Die umfangreiche Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat auf die bereits erfolgte Würdigung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der GDKE Landesdenkmalpflege aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB hingewiesen. Darin wurde zum Einen bereits der Unterschied zwischen der planerischen Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung und einer einzelfallbezogenen Planung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Hinblick auf den Anforderungskatalog aufgezeigt. Des Weiteren wurde auf die Würdigung und die Beschlussfassung zur Teilstellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 26.06.2014 verwiesen. Eine Vielzahl vorgetragener Aspekte waren bereits Inhalt in der Teilstellungnahme der Kreisverwaltung (Denkmalrechtliche Stellungnahme), sodass zwecks der Vermeidung von Wiederholungen auf diese Würdigung verwiesen wurde.

Gerade im Hinblick auf die denkmalschutzrelevanten Aspekte wurde für die planerische Maßstabs-ebene der Flächennutzungsplanung eine Untersuchung vorgenommen. Es wurde hierzu auf das

01.September 2015

Dokument „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ verwiesen. Unter Verweis auf eine Rechtssprechung des VG Meiningen aus dem Jahr 2010 wurde aufgezeigt, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Welterbes der Wartburg in Bezug auf die in einer Entfernung von 7,5 km geplanten Windenergieanlagen, durch das Gericht ausgeschlossen werden konnte. Auch die Burgen Katz und Maus würden sich in großer Entfernung zu den Sonderbauflächen 03 und 04 befinden (Entfernung mit mehr als 6 km bzw. 8,5 km), so dass bei einem Blick über die Burgen Katz oder Maus hinweg nur eingeschränkte Sichtbarkeitsmöglichkeiten im Fernbereich überhaupt vorlägen. Mögliche Windenergieanlagen würden dabei nur einen weit untergeordneten Teil des Sichtfeldes einnehmen, zudem seien wenn überhaupt nur Teilsichtbarkeiten zu erwarten. Hieraus eine im juristischen Sinne unzulässige Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Objektes abzuleiten, wurde durch die Verbandsgemeinde Nastätten nicht gesehen und eine entsprechende Ansicht auch nicht geteilt.

Für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung hatte sich aus dem in Rede stehenden Aspekt kein zwingender Planänderungsbedarf dahingehend ergeben, auf die Darstellung der Sonderbauflächen zu verzichten. Vielmehr würde die planungsrechtliche Möglichkeit bestehen, eine objektbezogene Einzelfallprüfung im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. In diesem Verfahren könnten dann auch die Detailaspekte zwischen Anlagenbetreiber und Denkmalschutzbehörden abschließend geklärt werden.

Im Hinblick auf die konkreten Ausführungen zu den Sonderbauflächen Nr. 10 und 11 wurde auf die Würdigung zur Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde verwiesen.

Hinweise zu Anforderungen an denkmalschützende Belange für die nachfolgenden Planungsebenen wurden bereits in der Planbegründung eingearbeitet. Aus der Stellungnahme der GDKE Landesdenkmalpflege wurde kein Planänderungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung erkannt.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz** hat eine Stellungnahme vom **22.05.2014** abgegeben:

- Zu „Bergbau / Altbergbau“:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mitgeteilt, dass einige Änderungsbereiche zum Teil von erloschenen und zum Teil noch bestehenden, auf Eisen oder Dachshiefer verliehenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Es wurde seitens des Landesamtes darauf hingewiesen, dass eine Detailbewertung erst bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sowie bei einzelnen Bauvorhaben möglich sei. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass eine entsprechende weitergehende Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgt. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

- Zu „Boden und Baugrund“:

Die Hinweise auf die einschlägigen Regelwerken wurden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte sind bauherrenseitig bei der Objektplanung und Realisierung zu beachten. Für die Flächennutzungsplanung bestand hieraus kein Änderungsbedarf. Die Plangeberin hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Der **Landesbetrieb Mobilität Diez** hat in der Stellungnahme vom **21.05.2014** auf die Stellungnahme vom 15.08.2013 hingewiesen. Diese wurde bereits durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2013 gewürdigt. Da keine weiteren Ausführungen, Bedenken oder Anregungen hinzugefügt wurden, wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

01.September 2015

Das **Forstamt Nastätten** hat in der Stellungnahme vom **12.05.2014** auf die Stellungnahme vom 25.09.2013 mit der Aussage zur Herausnahme von Laubwaldbeständen über 120 Jahre in Bezug auf die Windenergieplanung hingewiesen. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Planänderungsbedarf für die Darstellung der Sonderbauflächen für WEA wurde nicht erkannt.

Das Forstamt hat angeregt, dass auf die Darstellung der aus „forstlicher Sicht besonders geeigneten Standorte“ verzichtet werden solle. Der Verbandsgemeinderat folgte dieser Anregung. In der Arbeitskarte zur Darstellung der alten Laubwaldbestände wurde die Darstellung der aus „forstlicher Sicht besonders geeigneten Standorte“ herausgenommen.

Der **Landesverband RLP der dt. Gebirgs- und Wandervereine** hat in der Stellungnahme vom **16.06.2014** auf die Stellungnahme vom 06.11.2013 verwiesen. Diese wurde bereits durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2013 bereits gewürdigt. Da keine weiteren Ausführungen, Bedenken oder Anregungen hinzugefügt wurden, wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Hessen-Forst, Forstamt Rüdesheim hatte in der Stellungnahme vom **11.06.2014** einige Hinweise gegeben. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Die Aussage des Forstamtes, dass das Gutachten „Arten- und Naturschutz: Vögel und Fledermäuse“ den Mangel in sich tragen würde, dass es an der hessisch/pfälzischen Landesgrenze aufhören würde, musste widersprochen werden. Das Untersuchungsgebiet wurde im Umfeld der bekannten Bruthorste auch auf den hessischen Bereich ausgedehnt.

Mit der Stellungnahme des Forstamtes wurde auf die Tabuabstände zu Bruthorsten des Schwarzstorchs und des Rotmilans hingewiesen. Die Plangeberin hat erklärt, dass dieser Aspekt bereits in der vorliegenden Standorteignungskonzeption für Windenergieanlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend berücksichtigt worden ist. Erweiterte Untersuchungen würden für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen planungsrelevant. Ein Planänderungsbedarf wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erkannt.

Das Forstamt Hessen-Forst hat auf neue Erkenntnisse zu einem vermuteten Schwarzstorchbrutplatz im Werkerbachtal, südlich von Welterod hingewiesen. Die Plangeberin hat dazu ausgeführt, dass ein konkreter Bruthorst im Bereich des Werkerbachtals nicht nachgewiesen werden konnte. Reine Sichtungen des Schwarzstorchs würden planungsrechtlich noch nicht zu einer Ausschlusswirkung führen. Damit wurde kein tabuhaftes Ausschlusskriterium für die Flächennutzungsplanung erkannt. Es müsse im Falle von Einzelanträgen zu Windenergieanlagen eine Raumnutzungsanalyse auf nachfolgender Planungsebene der immissionsschutzrechtlichen Prüfungen erfolgen, womit die artenschutzrechtlichen Belange hinreichend Berücksichtigung finden würden. Ein Planänderungsbedarf wurde nicht erkannt.

Nach Aussage des Forstamtes Hessen-Forst sollen Rastplätze von Kranichen im Rheingau existieren. Im Untersuchungsverlauf wurden jedoch keine Kranichrastplätze im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen festgestellt. Weitergehende Untersuchungserfordernisse wurden nicht erkannt.

Das Forstamt Hessen-Forst hatte auf das Fehlen von Netzfängen bei der Fledermauskartierung hingewiesen. Der Verbandsgemeinderat erläuterte unter anderem dazu, dass ohne die Kenntnis zu konkret geplanten WEA-Standorten es überzogen ist, schon auf Ebene eines FNP alle in Betracht genommenen Flächen mit einem personal- und zeitintensiven Untersuchungsaufwand belegen zu wollen. Daher wurde hierzu eine Grobanalyse mittels Vor-Ort-Begehungen der zu überprüfenden Flächen hinsichtlich ihres Höhlenbaumpotenzials durchgeführt und zusätzlich die Forsteinrichtungswerke eingesehen. Das Ergebnis wurde im Artenschutzbeitrag in Tab. 13 u. Karte 9 – 12 dar-

01.September 2015

gestellt. Eine konkrete Untersuchung der Fledermausvorkommen würde im Rahmen von bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn konkret geplante Windenergieanlagenstandorte feststehen. Daher wurde auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein zusätzlicher Untersuchungsumfang erkannt.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Gensingen hatte in der Stellungnahme vom **10.06.2014** auf umwelt- und artenschutzrechtlich relevante Aspekte im Zusammenhang mit den einzelnen Sonderbauflächen hingewiesen. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Aus den vorgetragenen Aspekten wurde kein Planänderungsbedarf erkannt. Die Plangeberin hat jedoch darauf hingewiesen, dass für einzelne Windenergieanlagen erweiterte Untersuchungen bei einer nachfolgenden Genehmigungsplanung erfolgen müssen. In der Flächennutzungsplanung ginge es nicht um eine absolute Detailprüfung und der Feststellung harter tabuhafter Aspekte, welche grundsätzlich die Errichtung von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Sonderbauflächen ausschließen würden. Die Flächennutzungsplanung könne ebenfalls nicht die genauen Standorte, die Anzahl, den Typ und das Maß einer Windenergieanlage festlegen. Die tabuhaften Kriterien wurden in der Plankonzeption berücksichtigt.

Der vorgebrachte Hinweis zur Erforderlichkeit einer Aktionsraumanalyse für Rotmilane wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erläutert, dass dies nicht in den Aufgabenbereich des Flächennutzungsplanungsverfahrens fallen würde. Ebenfalls die Bewertung der Zuwegung und eines dadurch entstehenden Eingriffs würde nicht Aufgabe einer Flächennutzungsplanung sein. Eine genaue Erschließung würde der Objektplanung unterliegen.

Die vorgebrachten Aspekte zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erläutert, dass durch die Flächennutzungsplanung eine räumliche Steuerung der Entstehungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen erfolgen würde. Demnach wären nur in den ermittelten Sonderbauflächen WEA zulässig und somit würde einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beigetragen werden. Ohne eine vorliegende Flächennutzungsplanung würde der Privilegierungstatbestand der Windenergieanlagen nach § 35 BauGB gelten. Ein Planänderungsbedarf wurde auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erkannt.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rhld-Pfalz und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rhld.-Pfalz** hat in der Stellungnahme vom **11.06.2014**, auf die Eignung von Standorten hingewiesen, wenn die Möglichkeit einer Konzentration gegeben wäre. Die Plangeberin hat dazu erklärt, dass es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine flächenbezogene Angebotsplanung handeln würde und somit keine Vorgaben für eine Mindest- oder Maximalanzahl von Windenergieanlagen und Mindestabstände von Anlagen untereinander getroffen werden können. Insofern könnte auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine bestimmte Maximalanzahl in den vorgesehenen Sonderbauflächen festgelegt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch in angrenzenden Bereichen Sonderbauflächen ausgewiesen werden, wodurch räumlich zusammenhängende Gebiete entstehen würden, die optisch wie ein zusammenhängender Windpark anzusehen wären. Es wurde hieraus kein Planänderungsbedarf erkannt.

Im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens **nach § 2 (2) BauGB** sind verschiedene Stellungnahmen von Orts- und Verbandsgemeinden eingegangen.

Der **Magistrat der Stadt Lorch/Rhein** hat in der Stellungnahme vom **16.06.2014** auf die Stellungnahme vom 04.06.2014 verwiesen. Diese wurde bereits durch den VG-Rat im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme des Ortsgemeinderats Wollmerschied bereits gewürdigt. Es wurde hierauf verwiesen. Da keine weiteren Ausführungen, Bedenken oder Anregungen hinzugefügt wurden, wurde kein Abwägungsbedarf erkannt. Ein Planänderungsbedarf hat sich nicht ergeben.

01. September 2015

Der **Ortsbeirat Wollmerschied** hatte in der Stellungnahme vom **04.06.2014** einige Hinweise vorgebracht. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Der vom Ortsbeirat Wollmerschied gegebene Hinweis zum Abstand zu Siedlungsflächen wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erklärt, dass die Sonderbaufläche 10 einen Abstand von mind. 1.000 m zu Wollmerschied und zu Welterod aufweisen würde, womit man sogar 200 m über der Mindestabstandsempfehlung des Landes (ministerielles Rundschreiben vom 28.05.2013: „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz) liegen würde. Selbst bei Anwendung eines Mindestabstandes von 800 m zu allgemeinen Wohngebieten, Misch-, Kern- und Dorfgebieten, aber auch Sondergebieten, die der Erholung dienen, würde ein Abstand von 800 m als ausreichend angesehen. Eine abschließende einzelfallbezogene Bewertung bezüglich genauer Mindestabstände müsse im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen erfolgen, wobei die Richtwerte der TA-Lärm maßgeblich seien. Bei einem Mindestabstand von 1.000 m zu den Siedlungsanlagen wäre ebenfalls nicht mehr mit einer dominierenden visuellen Beeinträchtigung zu rechnen. Es wurde demnach kein Planänderungsbedarf erkannt.

Es wurde auf eine allgemeine Formulierung aus der Standorteignungskonzeption für Windenergieanlagen verwiesen, die im Zusammenhang mit dem landesplanerischen Grundsatz G 163 der LEP-IV-Fortschreibung zu sehen ist. Die Plangeberin hat erläutert, dass der in der Standorteignungskonzeption gewählte Kriterienkatalog bereits besonders kritische Flächen ausgeschlossen hat und damit keine Sonderbauflächen definiert wurden, welche eine tabuhafte Wirkungen entfalten könnten.

Der Ortsbeirat Wollmerschied hat in der Stellungnahme vom 04.06.2014 weitere nummerierte Hinweise vorgebracht.

Der unter Punkt 1 vorgebrachte Hinweis zum Aspekt der Lärmbelästigung wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass die Bedenken zu Aspekten von Lärm, Infraschall und „blinkendem Rotlicht“ im Detail Untersuchungs- und Bewertungsgegenstand des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens darstellen würden. Hierzu müssten einerseits entsprechende Fachgutachten erarbeiten werden, die sich auf Objektebene mit der konkreten Windenergieanlage befassen würden, sodass eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden könnte. Dieser Aspekt sei gängige und ständige Planungs- und Genehmigungspraxis. Hierzu wurde auf das ministerielle Rundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 hingewiesen.

Der unter Punkt 2 gegebene Hinweis zum Aspekt des hohen Flächenverbrauchs wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erklärt, dass die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung abzuarbeiten wären. Dies müsse im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren im Detail untersucht und bewertet werden. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die unter Punkt 3 vorgebrachte Anregung zur Einhaltung des Mindestabstands zu Siedlungsflächen wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erläutert, dass bei der Konzipierung der Mindestabstände sowohl die Siedlungsflächen auf rheinland-pfälzischer Seite als auch auf hessischer Seite zugrunde gelegt wurden. So kann aus den Plankarten heraus gemessen werden, dass der Mindestabstand von 1.000 m zur Ortslage Wollmerschied berücksichtigt worden sei. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die unter Punkt 4 vorgebrachte Anregung zur Einhaltung des Mindestabstands zu Kreisstraßen wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erklärt, dass die Wahl des pauschalen Mindestabstandes zu Kreisstraßen der Abwägungsentscheidung des Verbandsgemeinderates Nastätten unter Berücksichtigung von erforderlichen Mindestabständen, die sich auf Grundlage der

Stellungnahme des LBM Diez ergeben, obliegen würde. Der tatsächliche Mindestabstand einer Windenergieanlage, über den vorgesehenen pauschalen Mindestabstand im Flächennutzungsplan hinaus, ergebe sich durch die bauordnungsrechtliche Einzelfallprüfung (Abstandsflächenregelung), die im Verfahren nach BlmSchG abzuarbeiten ist. Es wurde kein Bedarf einer weitergehenden Kriterienprüfung erkannt.

Der unter Punkt 5 gegebene Hinweis zum Konzentrationsprinzip wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat dargestellt, dass diesbezüglich kein vertiefter Untersuchungsbedarf erkannt wurde. Es hat sich keine Planänderung ergeben.

Der unter Punkt 6 gegebene Hinweis zur Rentabilität wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat dazu erläutert, dass die Frage der Rentabilität einer Windenergieanlage für die Flächennutzungsplanung nicht entscheidungsrelevant wäre und verwies ergänzend auf das ministerielle Rundschreiben vom 28.05.2013 „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Abschnitt 7.3.4, Seite 20). Hieraus wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die unter Punkt 7 vorgebrachten Aspekte zur erhöhten Brandgefahr/Eiswurf wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat darauf verwiesen, dass diese Thematik Untersuchungs- und Regelungsgegenstand des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wäre. Aufgrund dieses Aspektes wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die unter Punkt 8 vorgebrachten Aspekte zum Artenschutz wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat darauf hingewiesen, dass die reine Sichtung eines Schwarzstorchs nicht zu einer tabuhaften Wirkung führen würde. Ein Schwarzstorchbruthorst hätte für den Bereich des Werkerbachtals nicht nachgewiesen werden können. Die im Weiteren in der Stellungnahme genannten Bereiche „Vorranggebiet der Forstwirtschaft“, „Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes“, Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz, alte Laubholzbestände, seien keine städtebaulichen Kriterien, die als harte Tabukriterien eingestuft werden könnten. Sie können einer im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung nicht tabuhaft entgegengestellt werden. Es wurde daher kein Planänderungsbedarf erkannt.

Der unter Punkt 9 vorgebrachte Aspekt zum Tourismus wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine konkreten Anregungen vorgetragen. Damit bestand kein Planänderungsbedarf.

Der unter Punkt 10 gegebene Hinweis zum Weltkulturerbe wurde zur Kenntnis genommen. Da die geplante Sonderbaufläche 10 gänzlich außerhalb des Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ gelegen ist, wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein Planänderungsbedarf erkannt.

Unter Punkt 10 wurde seitens des Ortsbeirates Wollmerschied auf den Aspekt der Gesamtbetrachtung auch von hessischer Seite hingewiesen. Die Plangeberin hat erklärt, dass es durch die Verbandsgemeinde Nastätten keines Verträglichkeitsnachweises im Sinne der Zufriedenstellung aller Akteure bedürfe. Es wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass durch die räumliche Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen die Auswirkungen auf die Umwelt im Gesamten minimiert werden können. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Der Ortsbeirat Wollmerschied hatte am 11.09.2014 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Diese wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat diesbezüglich daraufhin gewiesen, dass ein Planungserfordernis zur Steuerung der Windenergienutzung über die Bauleitplanung durch den Nutzungsdruck für die Windenergienutzung bestehen, wodurch die Planung nach § 1 (3) BauGB erforderlich sei. Des weiteren wurde eine hinreichende Rücksichtnahme durch die wesentlichen Grundsätze des Planentwurfs, basierend auf der Standorteignungskonzeption für Windenergieanla-

gen vorgenommen. Daher wurde kein Planänderungsbedarf auf Flächennutzungsplanebene erkannt.

Die **Interessengemeinschaft ProWo, Lorch-Wollmerschied** hat in der Stellungnahme vom **06.06.2014** einige Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Die gegebenen Hinweise unter den Punkten 1 bis 8 wurden zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat diesbezüglich auf die Stellungnahme des Ortsbeirates Wollmerschied vom 04.06.2014 bzw. die Stellungnahme des Magistrates der Stadt Lorch vom 16.06.2014 hingewiesen. Diese waren weitestgehend inhaltsgleich mit der Stellungnahme der Interessengemeinschaft.

Die Interessengemeinschaft hat unter Punkt 9 Aussagen zu einer verstärkten Erdbebentätigkeit vorgetragen. Die Plangeberin hat dazu ausgeführt, dass dieser Aspekt im Rahmen des bundesimmisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Objektebene prüfungsrelevant wäre. Es resultierte kein Planänderungsbedarf.

Die Interessengemeinschaft hat unter Punkt 10 Aussagen bezüglich des Wasserhaushalts vorgebracht. Die Plangeberin hat dazu ausgeführt, dass auch dieser Aspekt im Rahmen des bundesimmisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Objektebene prüfungsrelevant wäre. Es wurde darauf hingewiesen, dass der angenommene Wert von 250 m Gründungstiefe für ein Betonfundament einer Windenergieanlage nicht zutreffend sei. Die erforderlichen Fundamente seien nur wenige Meter tief. Es resultierte hieraus kein Planänderungsbedarf.

Die, unter Punkt 13, vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden jedoch keine konkreten Anregungen zum Flächennutzungsplanentwurf vorgetragen. Somit ergab sich kein Planänderungsbedarf.

Der gegebene Hinweis unter Punkt 14 wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat diesbezüglich auf das Protokoll des Ortsbeirates Wollmerschied verwiesen. Ergänzend wurde auf die im Einzelnen bestimmten und angewendeten städtebaulichen Kriterien, welche im Erläuterungsbericht der Standorteignungskonzeption und in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Detail erläutert worden sind, hingewiesen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Im Rahmen des Verfahrens der **öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB** sind verschiedene Stellungnahmen von Privatpersonen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die **Stellungnahme von Frau Silke Dehe, zugleich Vertreterin des Umweltschutzverbandes Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz** vom **23.05.2014** im Zusammenhang mit der Stellungnahme von Herrn Rainer Espenner, Bettendorf vom 12.06.2014 wurde zur Kenntnis genommen.

Die vorgetragenen Aspekte zu Horstbäumen und Baumhöhlen wurden zur Kenntnis genommen. Tabuhafte planungsverhindernde Aspekte wurden in der vorliegenden Plankonzeption des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Die Plangeberin führte aus, dass diese Aspekte keine flächenhafte Tabuwirkung für die vorliegenden Sonderbauflächen entfalten würden und damit keine flächenhafte Ausschlusswirkung besitzen würden. Ergänzend dazu wurde ausgeführt, dass auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung eine Untersuchung in Bezug auf tabuhafte Kriterien erfolgen sollte, insbesondere auf Rotmilanbruthorste. Die tabuhaften entgegenstehenden Kriterien wurden im Rahmen des Artenschutzgutachtens ermittelt und bewertet. Die Erkenntnisse aus der Stellungnahme der Petentin, als Vertreterin des SDW, wurden als Hinweise in den Umweltbericht aufgenommen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

01.September 2015

Der gegebene Hinweis zur Thematik Quellen und Gewässer wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin erklärte, dass bauliche Anlagen und Oberflächenveränderungen nach § 76 LWG der Genehmigung der Landeswasserbehörde bedürfen und in der Praxis ein Schutzstreifen von 10 m zu Gewässern 3. Ordnung als Bauverbotszone ausgewiesen würden. In Bezug auf den Quellbereich im Gemarkungsbereich „Aspen“ wurde festgestellt, dass die vorgesehenen Sonderbauflächen 05 und 06 die Wasserschutzgebietszonen I bis III dieses Wasserschutzgebietes nicht tangieren. Ein offensichtlicher Konflikt würde hier nicht bestehen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wäre dies jedoch nicht planungsrelevant. Eine vertiefte Bewertung ist mitunter auch hier im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Anregungen zu den gesetzlich pauschal geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG wurden die Darstellungen des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz in der Plankonzeption berücksichtigt. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise zum Aspekt auf mögliche archäologische Kulturdenkmäler wurde auf die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 12.09.2013, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB abgegeben worden ist, hingewiesen. Es bestand für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung keine Bedenken. Im Falle einer detaillierten Planung sei die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene zu beteiligen.

Die unter Punkt 4 zum Thema Biotope und geschützte Pflanzen gegebenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin wies darauf hin, dass innerhalb des Planungsbereiches um den Pfarrhofenberg/Nastätter Stadtwald keine flächenhaft nach § 30 BNatSchG erfassten Biotoptypen vorliegen würden. Detailabstimmungen könnten erst auf planerischer Objektebene vollzogen werden, d.h. im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Mit der Stellungnahme vom 12.06.2014 wurde auf die nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Windparks hingewiesen. Es wurde durch den Verbandsgemeinderat ausgeführt, dass durch eine gezielte Steuerung mithilfe einer vorliegenden Flächennutzungsplanung dem Belang des Landschaftsbildschutzes weit mehr Rechnung getragen würde, als wenn es bei der planungsrechtlichen Situation nach § 35 BauGB verblieben wäre, da somit der Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt würde, sodass die übrigen Räume des Verbandsgemeindegebietes windenergieanlagenfrei gehalten werden würden.

Die vorgebrachten Aspekte zum Immissionsschutz wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde erläutert, dass im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine Einzelfallbewertung unter Einholung von Immissionsschutzgutachten erfolgen müsste (im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG). Es wurde in dem Zusammenhang auf das ministerielle Rundschreiben vom 28.05.2013 verwiesen. Die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen kann durch geeignete Maßnahmen bei der Umsetzung gewährleistet werden. Daher wurde aufgrund dieses Aspektes kein Planänderungsbedarf für die Darstellungen des Flächennutzungsplans erkannt.

Bezugnehmend auf die abschließende Stellungnahme wurde durch die Plangeberin erneut darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung, nicht um einen Bebauungsplan handelt, sondern um ein Flächennutzungsplanverfahren nach § 5 BauGB. Danach sind im Flächennutzungsplan „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Es wurde daher kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die **Stellungnahme von Rechtsanwalt Hans-Peter Weber, Bonn** vom **16.06.2014** für seinen Mandanten, wohnhaft Hof im Beichert, Lautert wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsge-
01.September 2015

meinderat hat auf die beschlossene Abwägung zur Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren hingewiesen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist die Plangeberin auf die weiteren planrelevanten Aspekte und Anregungen eingegangen.

Der Rechtsanwalt hatte nochmals angeregt, dass für Siedlungsflächen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten werden sollten. Die Plangeberin hat diesbezüglich in der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt, dass der pauschale Mindestabstand zu Siedlungsflächen im Außenbereich von bisher 400 m auf 500 m erhöht worden ist. Damit wurde der Empfehlung des ministeriellen Rundschreibens vom 28.05.2013 gefolgt. Von einer weitergehenden Erhöhung des pauschalen Mindestabstandes wurde abgesehen. Dabei wurde berücksichtigt und dargelegt, dass es sich um Siedlungsflächen im Außenbereich handele. Diese haben, aufgrund ihrer Außenbereichslage nach § 35 BauGB einen geringeren Schutzanspruch. Da jedoch durch die Anforderungen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt ist, dass die genauen Mindestabstände von Windenergieanlagen aufgrund von objektbezogenen Immissionsschutzgutachten geprüft und festgelegt werden, sei sichergestellt, dass eine unzulässige Beeinträchtigung, auch einer Wohnnutzung im Außenbereich, nicht erfolgen würde. Grundsätzlich bedarf es einer abschließenden einzelfallbezogenen Bewertung auf Objektebene im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Anregung auf Erhöhung eines Mindestabstandes zur konkreten Siedlungsfläche im Außenbereich konnte nicht gefolgt werden, da im Hinblick auf eine schlüssige, stringent angewandte Flächennutzungsplankonzeption entsprechend zu allen Siedlungsflächen im Außenbereich einheitlich 600 oder 700 m Mindestabstand planerisch konzipiert werden müssten. Dies würde jedoch zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung führen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

In Bezug auf die vorgebrachten Aspekte zur Thematik einer optisch bedrängenden Wirkung hat der Verbandsgemeinderat auf die Würdigung/Abwägung zur 1. Stellungnahme vom 20.09 2013 hingewiesen.

Mit der Stellungnahme vom 20.09.2013 wurde auf die nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Windparks hingewiesen. Es wurde durch den Verbandsgemeinderat ausgeführt, dass durch eine gezielte Steuerung mithilfe einer vorliegenden Flächennutzungsplanung dem Belang des Landschaftsbildschutzes weit mehr Rechnung getragen würde, als wenn es bei der planungsrechtlichen Situation nach § 35 BauGB verblieben wäre, da somit der Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt würde, sodass die übrigen Räume des Verbandsgebiets windenergieanlagenfrei gehalten werden könnten.

Die Stellungnahme vom 16.06.2014 im Hinblick auf berührte Freiraumausweisungen im RROP 2006 oder LEP IV wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat auf die erfolgte Würdigung zur Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren verwiesen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

In Bezug auf die vorgebrachten Anregungen zur Berücksichtigung der alten Laubwaldbestände wurde auf die Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen. Es wurde hierzu kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die vorgebrachten Aspekte zum Denkmalschutz wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat dazu ausgeführt, dass im Rahmen der Ortsbegehungen und auf Grundlage der fachlichen, planerischen Bewertungen eine unzulässige Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche 09 in Bezug auf das Kloster Schönau nicht zu erwarten seien. Dieses Ergebnis wurde durch die denkmalschutzfachlichen Stellungnahmen durch die untere Denkmalschutzbehörde und die GDKE bestätigt. Im Bedarfsfall wäre im Rahmen nachfolgender Planungs- und Ge-

nehmigungsebenen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Es wurde hieraus kein Planänderungsbedarf erkannt.

Herr Otto Honeck, Lorch hat in der Stellungnahme vom **16.06.2014** generell den Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen erhoben und hat auf die vorgetragenen Gründe der Ortsgemeinde Wollmerschied hingewiesen. Es wurden weiter keine konkreten Anregungen vorgetragen, die gegen die Windenergienutzung sprechen sollen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Stellungnahme von **Mark und Daniela Sczesny, Niederwallmenach** vom **16.06.2014** wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat auf die erfolgte Würdigung zur Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren verwiesen. Es wurde somit kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Stellungnahme von **Ekkehard Sczesny, Singhofen, Mark Sczesny, Niederwallmenach, Herbert Donauer, Berg, Egon Schumcher, Miehlen und Horst Fassbender, Nastätten** vom **12.06.2014** wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist die Plangeberin auf die planrelevanten Aspekte und Anregungen eingegangen:

Die vorgebrachten Aspekte zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erläutert, dass nur durch eine vorliegende Bauleitplanung eine planungsrechtlich rechtssichere Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen erreicht werden könne. Demnach wäre die Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb der ermittelten Sonderbauflächen zulässig, womit zu einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beigetragen würde.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Aspekte des Immissionsschutzes hat die Plangeberin ausgeführt, dass mögliche Auswirkungen, insbesondere bezüglich Schall- und Schattenwurf, einzelfallbezogen zu konkret beantragten Windenergieanlagen, im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuarbeiten wären.

Der Anregung zur Erhöhung eines pauschalen Mindestabstandes auf 2.000m konnte nicht gefolgt werden, da dadurch eine rechtlich unzulässige Verhinderungsplanung entstehen würde.

Die vorgebrachten Aspekte zur „Tierwelt“ wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat dazu ausgeführt, dass diese Aspekte im Rahmen des eingeholten Artenschutzgutachtens für die Erfordernisse auf Planungsebene der Flächennutzungsplanung ausreichend berücksichtigt worden sind. Die bewertungsrelevanten Aspekte wurden alle in diesem Fachgutachten und in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargestellt. Es wurde kein Planänderungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung erkannt.

In der Stellungnahme von Herr Robert Carrera, Heimat- und Kulturverein Espenschied e.V., Welterod vom 16.06.2014 wurden einige nummerierte Hinweise gegeben. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Der Heimat- und Kulturverein hat unter Punkt 1 auf den Aspekt der avifaunistischen Begutachtung hingewiesen. Die Plangeberin hat diesbezüglich auf die „Erwiderung der Beratungsgesellschaft Natur“ verwiesen, woraus deutlich wurde, dass auch bewertungsrelevante Aspekte in den grenzüberschreitenden Bereichen vorgenommen worden sind. Bezugnehmend auf bereits vorgenommene Abwägungen wurde auf Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein weitergehender Untersuchungsumfang erkannt.

Der unter Punkt 2 gegebene Hinweis zum Abstand zu Siedlungsflächen wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erklärt, dass die Sonderbaufläche 10 einen Abstand von mind.

01. September 2015

1.000 m zu Wollmerschied und zu Welterod aufweisen würde, womit man sogar 200 m über der Mindestabstandsempfehlung des Landes (ministerielles Rundschreiben vom 28.05.2013: „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“) liegen würde. Bei einem Mindestabstand von 1.000 m zu den Siedlungsanlagen wäre nicht mehr mit einer dominierenden visuellen Beeinträchtigung zu rechnen. Es wurde demnach kein Planänderungsbedarf erkannt.

Der unter Punkt 3 gegebene Hinweis zum Landschaftsschutz wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin führte dazu aus, dass die Sonderbaufläche 10 nicht innerhalb eines Naturparks liegen würde und damit planungsrechtlich nicht bewertungsrelevant wäre. Die zum Vorhandensein von Wanderwegen vorgetragenen Aspekte würden keine harten Tabukriterien darstellen, die der Windenergienutzung entgegenstehen würden. Daher wurde kein weitergehender Untersuchungsbedarf in der Flächennutzungsplanung erkannt.

Der unter Punkt 4 vorgetragene Hinweis zum Denkmalschutz wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat darauf hingewiesen, dass eine abschließende einzelfallbezogene Bewertung im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Bewertungsverfahrens bezüglich einer Beeinträchtigung der Sichtachsen durch die Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche 10 vorzunehmen wäre. Für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung wurde kein offensichtliches Konfliktpotenzial mit einer tabuhaften Wirkung erkannt. Ein Planänderungsbedarf hatte sich nicht ergeben.

Die nachfolgenden Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur, 06.06.2014
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Trier, 04.06.2014
- EVM Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz, 20.05.2014

Die nachfolgenden Gemeinden und Verbandsgemeinden haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:

- Verbandsgemeindeverwaltung Nassau, 23.05.2014
- Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen, 22.05.2014
- Gemeinderat Lipporn, 12.06.2014
- Gemeinderat Hunzel, 12.06.2014
- Stadtverwaltung Oestrich-Winkel, 10.06.2014

Nach Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde der Flächennutzungsplan in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27.11.2014 beschlossen. Nach Durchführung des Zustimmungsverfahrens nach der Gemeindeordnung erfolgte die abschließende BE-schlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplans (abschließender Feststellungsbeschluss). Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde anschließend zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises mit Schreiben vom _____.

4 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten wurde durchgeführt, um die Nutzung der Windenergie in der Verbandsgemeinde zu steuern.

Mit dem Flächennutzungsplan – Teilplan Windenergienutzung soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sichergestellt werden.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden Potentialflächen auf Grundlage eines Standorteignungsgutachtens ermittelt, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind.

Im Flächennutzungsplan werden die am besten geeigneten Konzentrationsflächen dargestellt, um u. a. der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB Rechnung zu tragen.

Der Planungsträger hat den Planvorbehalt gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt.

Die Standortbereiche wurden im Rahmen der Planumweltprüfung und des Umweltberichtes gemäß §§ 2 (4) und 2a BauGB geprüft und bewertet. Die im ersten Planentwurf beschlossenen Sonderbauflächen sind das öffentlich-rechtliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchlaufen. In den Beteiligungsverfahren nach Baugesetzbuch wurden verschiedene Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen, die auch eine Änderung der Plankonzeption zur Folge hatten. Die ausführlichen Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates sind den jeweiligen Sitzungsprotokollen zu entnehmen und diese sind im vorausgegangenen Kapitel zusammenfassend dargelegt.

In Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Interessen und Belange hat der Verbandsgemeinderat den vorliegenden Flächennutzungsplan gewählt und beschlossen. Die Wahl des Plans ist im Wesentlichen aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen getroffen worden. Die Belange der Bürger/Öffentlichkeit, der berührten Nachbargemeinden und die örtliche Situation wurden im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung durch den Verbandsgemeinderat berücksichtigt.

01.September 2015 heu-sch-mh
Projektnummer: 30785
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Andy Heuser
Dipl.-Ing. Sabine Schöneberg

KARST INGENIEURE GmbH

01.September 2015

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de